Germ. sp.
190.t

Digitized by Google

Handbuch

der

im Königreich Sachsen geltenden

Medicinal-Polizeigesetze,

sämmtliche Gesetze enthaltend,

welche der

unterm 30. Juli 1836 erschienenen, allgemeinen Instruction der Bezirksärzte, Gerichtsärzte und Amtschirurgen zum Grunde liegen.

Zum Gebrauch

für

Bezirks- und Gerichts-Aerzte, Amtschirurgen, Bezirks-Thierärzte, auch richterliche und polizeiliche Beamte.

Leipzig, 1837.
Ch. G. Kayser'sche Buchhandlung.
(F. Beyer.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorwort.

Gegenwärtiges Handbüchlein umfaßt nicht nur sämmtliche, in der, dem Gesetze vom 30. Juli 1836. beigefügten Instruction citirte, sondern auch alle, ihrem Inhalte nach darin berührte, Medicinal-Polizei-Gesetze und enthält demnach den Inbegriff dessen, was der Bezirks-Gerichts- und Bezirks-Thierarzt in medicinal-polizeilicher Hinsicht wissen muß, um dem ihm anvertrauten Amte gewachsen zu sein. Eine Zusammenstellung dieser Gesetze muß das Studium derselben ungemein erleichtern und daher vorzüglich auch allen denen sehr willkommen sein, welche zwar schon Kenntniß der vaterländischen Medicinalpolizeigesetzgebung haben, jedoch solche theils noch vervollkommnen, theils und vorzüglich aber sich sofort über die einzuschlagende Verfahrungsweise bei den verschiedenartigen, das Einschreiten der Medicinal-Polizei-Behörden erfordernden, Fällen, durch das Nachlesen der betreffenden gesetzlichen Vorschriften instruiren wollen. Daß

Digitized by Google

dieſes Buch die Herren Aerzte außerdem noch der koſtſpieligen Anſchaffung unſerer compendiöſen Geſetzſammlung überhebt und des leichten Nachſchlagens wegen auch für alle richterliche und polizeiliche Beamte von großer Brauchbarkeit iſt, wird demſelben gewiß eine günſtige Aufnahme zuſichern, da es ſonach unbezweifelt einem gewiß oft gefühltem Bedürfniß abhilft.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Mandat, wegen Errichtung eines Sanitäts-Collegii zur Verbesserung des Medicinalwesens vom 13. September 1768. 1

Mandat, wegen Rettung der im Wasser Verunglückten vom 26. September 1773. 5

Mandat, wie bei sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornviehe zu verfahren, vom 13. Mai 1780. 7

Mandat, die Behandlung der Leichen, und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabei zu beobachtende Vorsicht betreffend, vom 11. Februar 1792. . . 25

Mandat, wegen Einschränkung des Hundehaltens und wider das freie Herumlaufen der Hunde, auch sonst zur Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr, zu treffenden Vorkehrungen, vom 2. April 1796. 30

Befehl, die bei den in öffentliche Blätter eingerückt werdenden Avertissements über medicinische Gegenstände zu beobachtende Vorschrift betreffend, vom 30. November 1796. 36

Rescript, den Handel mit Arzneien betreffend, vom 9. März 1797. 36

Rescript, die mit schädlichen Ingredienzien gefärbten Zucker- und Conditorei-Waaren betreffend, vom 3. August 1798. 37

Generale, die bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betreffend, vom 15. Februar 1801. 37

Generale, die von den Amts- Land- und Stadt-Physicis in Bezug auf die Medicinal-Polizei alljährlich zu erstattenden Anzeigen betreffend, vom 10. Februar 1803. 40

Generale, die Kuhpockenimpfung betreffend, vom 20. Febr. 1805. 40

Generale, die Einführung eines Dispensatorii in den Apotheken betreffend, vom 16. November 1805. 41

Mandat, die Einführung einer Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen betreffend, vom 19. Februar 1816. 43

Digitized by Google

Seite

Mandat, die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betreffend, vom 2. April 1818. 48

Mandat, die Erlernung und Ausübung der Wundarznei- und Apothekerkunst, so wie die Ausübung der innern Heilkunde durch Wundärzte in hiesigen Landen betreffend, vom 30. Januar 1819. 64

Mandat, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823. 76

Mandat, die Ausübung der innern Heilkunde betreffend, vom 1. Juni 1824. 84

Mandat, die allgemeine Verbreitung der Schutz-Blattern-Impfung betreffend, vom 22. März 1826. 91

Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Dresden, die Abstellung des frühzeitigen Begrabens jüdischer Glaubensgenossen betreffend, vom 7. Februar 1829. 102

Verordnung der Landesregierung, die Tödtung des der Rinderpest verdächtigen Viehes und die dafür zu leistende Entschädigung betreffend, vom 5. December 1829. 102

Mandat, die Einführung einer neuen Arzneientare und eines Supplementi Pharmacopoeae Saxonicae, ingleichen einige Abänderungen des, wegen des Verkaufes von Arzneiwaaren unterm 30. September 1823 ergangenen Mandats betr., vom 9. Juli 1830. 105

Verordnung, das Verbot des Bemalens der Pfefferkuchen mit der Gesundheit schädlichen Farben betreffend, vom 30. April 1836. . 117

Gesetz über die Organisation der untern Medicinalbehörden, vom 30. Juli 1830. 11

Verordnung, die zu Ausführung des Gesetzes über die Organisation der untern Medicinalbehörden erforderlichen Vorbereitungen betreffend, vom 30. Juli 1836. 11

Belehrung für die Hebammen als nachträgliche Ergänzung des §. 21. der durch das Mandat vom 2. April 1818 vorgeschriebenen Hebammenordnung und des §. 337. in den gesetzlich eingeführten Jörg'schen Lehrbuche der Hebammenkunst. 1

Digitized by Google

Mandat wegen Errichtung eines Sanitäts-Collegii zur Verbesserung des Medicinalwesens vom 13. September 1768.

Fügen hiermit zu wissen: Was maßen Uns, daß bei dem Medicinalwesen mancherlei Mißbräuche eingerissen, und die dieserwegen ins Land ergangenen Verordnungen nicht allenthalben befolgt würden, hinterbracht, und Wir dahero, nach der, vor den Wohlstand und die Conservation derer getreuen Unterthanen und Einwohner hiesiger Chur- und Erb-, auch übriger incorporirter Lande tragender Sorgfalt bewogen worden, auf das Medicinalwesen Bedacht zu nehmen, zu dem Ende ein Collegium sanitatis zu errichten und selbigem gemeinschaftlich mit denen medicinischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg an Verbesserung gedachten Medicinalwesens zu arbeiten und die Obsicht darüber, jedoch ohne Ausübung einiger Jurisdiction in vorgeschriebener Maße zu führen, aufzugeben, und dasselbe allenthalben mit gemessener Instruction zu versehen.

Wie Wir nun

§. 1. Die unterm 18. September 1748. und 29. Juli 1750. wegen des errichteten Collegii Medico-Chirurgici und des Medicinalwesens erlassene Generalien hiermit anhero wiederholen und selbige genau befolgt wissen wollen, im widrigen Fall aber, mit Einbringung derer im §. 2. und 3. des letztern comminirten Strafen, sowohl gegen die Uebertreter, als die fahrläßige oder connivirende Obrigkeiten ohne Nachsicht verfahren lassen werden:

Also verordnen und befehlen Wir hiermit darneben

§. 2. Allen Amtleuten, auch anderen Gerichts- und Unter-Obrigkeiten, daß sie auf dasjenige, was besagtes Sanitäts-Collegium und medicinische Facultäten, wegen sich ereigneter Medicinalgebrechen, und sonst an sie gelangen lassen, jedesmal ohne Anstand gebührende Verfügung treffen sollen.

§. 3. Haben die Land- Amts- und Stadt-Physici und zwar die in dem Leipziger und Thüringischen Kreise, auch im Querfurthischen, an die medicinische Facultät in Leipzig, die im Chur-Kreise aber, ingleichen in dem Markgrafthume Nieder-Lausitz, an die medicinische Facultät in Wittenberg, die in denen übrigen Kreisen und der Ober-Lausitz hingegen an das Sanitäts-Collegium (immaaßen soviel die Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz betrifft, besondere Verordnungen ergangen), binnen sechs Wochen von

Digitized by Google

Zeit der Publication des Mandats an zu rechnen, ein vollständiges Verzeichniß von allen in ihrem Bezirk und Ortschaften sich aufhaltenden Medicinae Practicis, Chirurgis, Barbieren, Badern, Apothekern, Hebammen und Medicastris, einzusenden, auch in Zukunft von alle dem, was dasiger Orten im Medicinalwesen vorgefallen, und wie insonderheit die Medicinae Practici, Chirurgi, Apotheker und Hebammen ihren Officiis und Verrichtungen ein Genügen geleistet, ingleichen diejenigen Medici, welche Praxin zu exerziren anfangen, sich dabei verhalten, alle Viertel Jahre, bei sich ereignenden epidemischen Krankheiten und Viehseuchen aber, sowohl in andern bedenklichen und wichtigen Vorfällen sofort ohne Verzug, pflichtmäßige Relationes zu erstatten, dieselben auch sowohl, als

§. 4. sämmtliche übrige Medici, die von ihnen in re medica et physica verlangten Anzeigen und Nachrichten ohnweigerlich einzureichen, die ihnen ertheilten Aufträge und Vorschriften gebührend zu befolgen, alle Aufmerksamkeit, Vorsicht und Fleiß in ihren Officiis zu beachten und im widrigen Falle diejenigen, welche dabei die gehörige Fähigkeit nicht erwiesen, vor dem Sanitäts-Collegio, oder denen medicinischen Facultäten, auf Erfordern, zu einem Tentamine sich zu gestellen, diejenigen aber, welche sich einige Vernachläßigung, oder Verwahrlosung zu Schulden kommen lassen, gewärtig zu seyn, daß die Obrigkeit dieserwegen mit der Untersuchung, und nach Befinden, mit gebührender Bestrafung, auch Suspension, oder Remotion a Praxi gegen sie verfahren werde. Hiernächst hat es zwar

§. 5. bei demjenigen, was in dem Generali vom 29. Juli 1750. wegen derer Physicorum verordnet, allenthalben sein Bewenden, jedoch soll führohin keiner derselben angenommen werden, wenn er nicht zuvörderst von dem Sanitäts-Collegio, oder nach oben bemerkten Unterschied des Orts, wo er das Officium erlangen soll, von einer derer medicinischen Facultäten, wegen derer zu diesem Officio erforderlichen Wissenschaften, besonders tentiret worden, und seine Geschicklichkeit, bei denen ihm aufgegebenen Specimini bus genüglich erwiesen, auch darüber ein Atteſtat erlanget. Wobei Wir

§. 6. ferner verordnen, daß in Zukunft allein denen, auf einer derer inländischen Academien zu Leipzig oder Wittenberg promovirten Medicis, in hiesigen Landen Praxis medica gestattet, auswärtige Promoti hingegen darzu nicht admittirt werden sollen, wenn sie nicht zuvörderst, nach nur erwähntem Unterschied der Orte, wo sie sich niederzulassen gedenken, bei dem Sanitäts-Collegio oder bei der medicinischen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg sich dieserwegen gebührend gemeldet, allda genügliche Specimina ihrer Wissenschaften und Fähigkeit abgeleget, und zu ihrer Legitimation ein Testimonium erhalten haben.

Allermaßen nun

§. 7. dieselben sowohl, als die auf hiesigen Universitäten promovirte Medici, ihrem anzutretenden Officio allenthalben ein Genüge zu leisten, die vorfallenden Krankheiten vor allen Dingen gründlich zu untersuchen, solche nach einem darzu schicklichen Methodo zu

Digitized by Google

curiren, und dabei die gehörigen Mittel anzuwenden, insonderheit aber, in denen erstern Zwei Jahren ihrer Praxis, einige wichtige Kuren, ohne Zuziehung oder Beirath eines Amts- oder Stadt-Physici, oder anderen erfahrenen Medici, außer dem Nothfall, und außer denen Orten, wo kein Physicus oder anderer Medicus vorhanden, nicht zu unternehmen, und im Uebertretungsfall, nach Befinden die Remotion a Praxi, und bei vorgegangenem Versehen, noch hierüber, nach Befinden, empfindliche Bestrafung zu gewarten haben:

So soll auch

§. 8. keiner derer Physicorum oder anderer Medicorum bei zu gewarten habender ebenmäßiger Bestrafung die verlangte Assistenz und Consilia, ohne genugsam erhebliche und bei der Obrigkeit des Orts anzuzeigende Ursachen, allenfalls gegen ein Billiges, ihnen zu accordirendes Honorarium, versagen.

§. 9. In Ansehung derer Chirurgorum, soll keiner zu der Stelle eines Amts- oder Stadt-Chirurgi, oder zu Erlang- oder Verwaltung einer Barbier- oder Bad-Stube admittiret werden, bevor er sich nicht, nach obiger Anweisung, bei dem Sanitäts-Collegio, oder bei einer derer medicinischen Facultäten dieserwegen gemeldet, und zuvörderst die dazu erforderliche Fähigkeit in einem anzustellenden Examine, und durch die ihm aufgegebene Specimina, erwiesen, auch darüber ein Testimonium erlanget. Ueberhaupt aber haben alle Chirurgi, bei ihren vorfallenden Kuren, gebührenden Fleiß und Vorsicht zu gebrauchen, und im widrigen Falle zu gewärtigen, daß auch die bereits etablirten Chirurgi, nach Befinden von besagtem Collegio oder resp. medicinischen Facultäten, zu einem Examine erfordert, und bei bemerkter Unfähigkeit, durch die Obrigkeit das Exercitium der Chirurgi ihnen untersaget, wegen begangener Verwahrlosung oder Fahrlässigkeit aber, mit der Untersuch- und Bestrafung gegen sie verfahren werden solle.

Nicht weniger sollen

§. 10. die Apotheker, bevor sie zu Acquisition oder Verwaltung einer Officin zugelassen werden, zuvörderst bei dem Sanitäts-Collegio, oder resp. bei der medicinischen Facultät zu Leipzig oder Wittenberg, sich deshalb gebührend melden, und daß sie in einer privilegirten Apotheke gelernt, und nach beendigten Lehrjahren, zum wenigsten fünf Jahre als Gesellen gestanden, sich auch dabei fleißig und wohl verhalten haben, beibringen, auch nach erfolgtem Examine, ihrer Geschicklichkeit halber, sich durch ein Testimonium legitimiren, so dann aber ihren Officinen mit gebührendem Fleiße und Behutsamkeit vorstehen, solche mit denen erforderlichen Simplicibus und Compositis hinlänglich versehen, und diejenigen, so der Corruption unterworfen, von Zeit zu Zeit erneuern, auch wie solches geschehen, alljährlich mittelst eines richtigen, vom Stadt- oder Amts-Physico pflichtmäßig attestirten, resp. bei dem Sanitäts-Collegio oder denen medicinischen Facultäten einzureichenden Catalogi docitren, außerdem aber gewärtig zu sein, daß bei der von ihnen oder ihren Provisoribus, Gesellen oder Lehrpurschen, als deren Facta und Neglecta sie

hierunter in proprio zu vertreten haben, verschuldeten Fahrlässigkeit oder sonstigen übeln Verhalten, die Obrigkeit ohne alle Nachsicht gegen sie verfahren, und nach Befinden die Officin sequestriren lassen, sie removiren, auch selbige sowohl, als ihre Untergebenen, mit nachdrücklicher Strafe ansehen werde.

Ferner haben

§. 11. die Land-, Amts- und Stadt-Physici, bei jeder Orts-Obrigkeit, die bereits vorhin angeordneten Visitationes der Apotheken alljährlich im Monat August zu veranlassen, selbigen gehörig beizuwohnen, und dem Sanitäts-Collegio, oder resp. der medicinischen Facultät in Leipzig oder Wittenberg von dem Zustande der Officin, sowohl als dem Verhalten und Fleiße der Apotheker, Provisorum, Gesellen und Lehrlinge, pflichtmäßige Anzeige zu erstatten.

Damit auch

§. 12. die Absicht, wegen der im 3. §. des Generalis vom 29. Juli 1750. untersagten Ausgebung der Medicamente an Empiricos und Medicastros um so mehr erreichet werde, so ist behörigen Orts die Anweisung geschehen, daß alljährlich gedruckte Catalogi, darinnen die Namen aller derjenigen Medicorum, welche Praxin medicam zu exerciren und Recepte in die Apotheke zu verschreiben gestattet wird, angemerkt zu befinden, herausgegeben und in denen Officinen jeden Orts affigiret werden sollen, und haben solchem nach die Apotheker, bei der im angeregten Generali comminirten Strafe, resp. von 17. 20. und 30. Thalern unter keinerlei Vorwand einige andere Recepte, als diejenigen, welche von denen in sothanem Catalogo enthaltenen, oder inmittelst promovirten, und ihrer hierdurch erlangten Admission ad praxin halber mit besondern Certificaten versehenen Medicinae Practicis verschrieben, oder von genugsam glaubwürdigen Personen, als bewährte Hülfsmittel übergeben worden, anzunehmen, und darauf Medicamente zu innerlichen Kuren auszugeben.

Und wie hiernächst

§. 13. in nur berührtem Generali allen und jeden, so dessen nicht berechtigt sind, die Ausgebung der Medicamente, welche zu dispensiren denen privilegirten Apothekern allein zukommt, bereits untersagt worden; Also sollen auch diejenigen Arzneimittel, über deren Verfertigung und Verkauf besondere Concessiones ertheilt werden, außer denen Leipziger und Naumburger Messen, ingleichen denen Jahrmärkten, bei Strafe der Confiscation weiter niemanden, als denen privilegirten Apothekern in Commission gegeben und solchemnach alle Kauf- und Handelsleute, auch andere, welche dergleichen bis anhero in Commission gegeben gehabt, bei 10. Thalern Strafe, nach Publication dieses Unsers Mandats, von denen diesfalls habenden Vorräthen weiter nicht verkaufen, solche vielmehr entweder an die Verfertiger derer selben, als welchen der Verkauf sothaner, ihnen concedirter Medicamente noch ferner frei verbleibet, alsbald zurücksenden, oder längstens in 14. Tagen bei einer privilegirten Apotheke zur weitern Disposition des Eigenthümers, gegen richtige Bescheinigung einlegen.

Digitized by Google

So sollen auch endlich

§. 17. immittelst und bis zu weiterer Verordnung, die Land-, Amts- und Ktadt-Physici, die Hebammen, sowohl in Städten, als auf dem Lande jeden Orts genau examiniren, ihnen wie sie sich dabei allenthalben zu verhalten haben, die erforderliche Anweisung geben, und wenn dieselben zu dieser Function genugsam fähig und geschickt befunden worden, darüber gehörige Attestate ausstellen. Wobei denen Beamten und andern Gerichts- und Unterobrigkeiten ernstlich und bei Zwanzig Thalern Strafe anbefohlen wird, alle die, so bisher den Hebammendienst versehen, sofort und längstens binnen sechs Wochen nach Publication dieses Mandats, bei einem gedachter Physicorum, daferne es nicht bereits geschehen, zum Examine zu gestellen, und selbige, daß sie bei dieser aufhabenden Verrichtung, alle Treue, Sorgfalt und Behutsamkeit beobachten, und sich jederzeit nüchtern und wohl verhalten, außerdem aber, bei verschuldeter Verwahrlosung und widrigem Bezeigen empfindlich bestrafet werden sollen, nachdrücklich zu verwarnen, auch hierunter allenthalben sorgfältigst zu invigiliren.

Mandat wegen Rettung der im Wasser Verunglückten, vom 26. September 1773.

Und fügen denenselben hiermit zu wissen:

Wasmaaßen Wir verschiedentlich wahrgenommen, wie die Rettung verunglückter, erfrohrener, durch schädliche Dünste erstickter, erdrosselter oder erhengter Personen, zum öftern dadurch behindert worden, weil die erforderliche Beihülfe, von einigen ihrer Ehre für nachtheilig erachtet, von andern aber desfalls mancherlei Verantwortung befürchtet wird.

Da wir aber dergleichen, für die öfters noch mögliche Erhaltung solcher Verunglückten, so schädlichen Hindernissen zulänglich begegnet wissen wollen: Als setzen, ordnen und gebieten wir hiermit:

§. 1. daß ein jeder, wes Standes er auch sei, welcher eine im Wasser ertrunkene, erfrohrene, durch schädliche Dünste erstickte, erdrosselte, oder erhengte Person gewahr wird, solche ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in solchen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung bedürfe, entweder selbst, oder mit Hülfe anderer, schleunigst herbeizurufenden Menschen, aus dem Wasser zu ziehen, aufzuheben oder abzuschneiden, sodann aber in das nächste Haus zu schaffen, und den Vorfall sogleich der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, gehalten seyn solle. Wie denn auch

Digitized by Google

§. 2. eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren, oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufheb- oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung derer erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wiederum zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen alsobald ohne irgend einigen Aufschub vorzukehren, und, daß hierunter etwas nicht verabsäumet werde, behörige Obsicht zu führen, verbunden ist, immaßen solches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, nicht nachtheilig sein, noch vor einen Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, oder als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden soll.

Sobald

§. 3. die Aufheb- oder Abschneidung des verunglückten Körpers geschehen, sind Mittel zu gebrauchen und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wiederum zum Leben zu bringen sein möchte. Und gleich wie Wir

§. 4. zu mehrerer Ermunterung, der solchergestalt verunglückten Personen zu leistenden Hülfe, demjenigen, welcher einen vor ertrunken, erstickt oder erdrosselt gehaltenen Menschen zuerst angetroffen, und solchen in den zunächst gelegenen Ort zu weiterer Besorgung untergebracht, auf den Fall, da er dadurch und durch die mit ihm gemachten Versuche, wieder zum Leben gebracht wird, eine Gratification von Zehen, wenn die angewendete Bemühung diesen Erfolg aber nicht gehabt, von Dreien Thalern hierdurch aussetzen, und, daß solche, gegen jedesmal darüber beizubringende obrigkeitliche Bescheinigung, aus unserer Prämien-Casse ausgezahlet werde, das Nöthige angeordnet haben: Also sind hingegen diejenigen, welche der in dem ersten §. dieses Mandats erhaltenen Disposition zuwider handeln, sich in der anbefohlenen Hülfsleistung säumig finden lassen, oder etwas vernachlässigen, mit nachdrücklicher, auch nach Befinden mit Leibesstrafe zu belegen; Immaßen wir dann, da die Rettung derer Verunglückten sowohl, als das Abschneiden derer Erhengten, an sich Niemandem an seiner Ehre und gutem Namen zum Schaden und Nachtheile gereichen mag, hiermit ausdrücklich verordnen, daß diejenigen, welche Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorene oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhengten abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen, sich unterfangen würden, mit Ausstellung an den Pranger, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Festungsbaustrafe beleget, ingleichen dafern ganze Innungen, Gilden oder Gemeinden dergleichen Ungebührnisse sich zu Schulden kommen ließen, diese aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verlustig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derselben, so die andern darzu angereizet oder verleitet, gleich andern, mit vorbestimmten Strafen angesehen werden sollen.

Digitized by Google

Endlich sind

§. 5. die Unkosten, welche bei der Aufhebung selbst aufgelaufen oder durch den Gebrauch derer vorgeschriebenen Mittel verursachet werden mögten, daferne solche aus des Verunglückten Vermögen nicht ersetzet werden können, nach deren jedesmaligen Bescheinigung von derjenigen Obrigkeit, unter deren Jurisdiction der Körper angetroffen, oder aus dem Wasser herausgezogen worden, wenngleich die Anwendung der Mittel unter Aufsicht und Anordnung einer andern Gerichtsobrigkeit geschehen, zu bestreiten, jedoch bleibet selbiger an denen Orten, wo die Unterthanen die Aufhebungskosten zu tragen verbunden sind, solche von ihnen hinwiederum einzubringen, unbenommen.

Wie Wir nun diese Unsere Anordnung durchgängig genau befolget wissen wollen: Also befehlen Wir hiermit allen Unseren Unterthanen, Beamten und Unterobrigkeiten Unserer Lande, daß sie sich allenthalben darnach gebührend achten, und darüber fest und unverbrüchlich halten; Wie denn auch dieses Mandat jedes Orts alljährlich einmal von denen Kanzeln abgelesen werden soll.

Mandat wie bei sich hervorthuenden Seuchen unter dem Hornviehe zu verfahren, vom 13. Mai 1780.

Erstes Capitel.

Vom Verhalten gegen angränzende Lande und beim Durchtreiben fremden Viehes.

§. 1. Sobald von einem Viehsterben in denen angränzenden Ländern und Orten sichere Nachrichten eingehen, sollen die Kreis- und Amts-Hauptleute, nicht weniger die Beamten des diesen zunächst gelegenen Kreises oder Amtes, sammt und sonders, die Sperre gegen dergleichen Orte provisorie veranstalten, und hiervon zu unserer Landes- und anderen Regierungen schleunige Anzeige erstatten, inmittelst auch

§. 2. sonder Verzug, an denen Gränzen auf denen Haupt- und Nebenstraßen, sowohl den Tag als die Nacht über, gewisse abwechselnde, und von erwachsenen Mannspersonen zu verrichtende, hinlängliche Wachten ausstellen, welche dahin ausdrücklich zu instruiren, daß sie aus solchen Landen oder solchen Orten kein Hornvieh, noch auch rohe oder gegerbte Häute, Schaaffelle, Leder, Viehhaare, Rauchwerk, Heu, Stroh, Hechsel oder anderes Geströhde, auch Garten-Gewächse und Zwiebeln, schlechterdings nicht einlassen, sondern sofort zurückweisen sollen.

Digitized by Google

§. 3. Alle aus solchen Landen kommende Reisende müssen, wenn sie in diesseitige eingelassen werden wollen, mit zuverlässigen obrigkeitlichen Attestaten versehen sein, daß an die Orte, woher sie kommen, und wodurch sie gereiset, die Viehseuche oder eine andere ansteckende Krankheit sich noch nicht verbreitet gehabt, oder seit sechs Wochen völlig aufgehöret habe.

§. 4. Aus denen Provinzen, welche von der Seuche oder einer andern ansteckenden Krankheit unter dem Viehe bekanntlich noch frei sind, soll zwar das Hornvieh eingelassen werden, jedoch anders nicht, als wenn es mit richtigen Gesundheitspässen von der Obrigkeit des Orts, woher das Vieh getrieben wird, und welche von Ort zu Ort, wo das Vieh durchgegangen und stille gelegen, gerichtlich attestiret sein müssen, begleitet ist.

§. 5. In diesen Attestaten und Pässen ist

1) der Name des Viehhändlers;
2) Zeit und Ort, wann und wo das Vieh gekauft;
3) Zahl und Farbe des Viehes, auch
4) wie es von der Natur oder sonst gezeichnet, genau und deutlich anzugeben, auch
5) zu attestiren, daß das Vieh von Orten komme, wo in denen letztern drei Monaten keine ansteckende Hornvieh-Krankheit verspüret worden, auch
6) von jedes Orts, wo das Vieh durchgetrieben wird, Obrigkeit, daß es nicht inficiret sei, zu bezeugen.

§. 6. Sobald die Grenze mit dergleichen Vieh berühret wird, soll des Orts Obrigkeit nicht allein sothane Pässe und Attestate behörig untersuchen und die Stücke nachzählen, sondern auch, ob das Vieh annoch gesund sei, genau untersuchen lassen.

§. 7. Sollte sich irgend ein Verdacht wegen des vorgezeigten Passes, und daß der Viehhändler selbigen nicht mit Recht in Händen, sondern auf unrechtmäßige Art an sich gebracht haben möchte, äußern, so muß er bei der Obrigkeit, an Eidesstatt, versichern, daß unterwegs von dem in dem Passe bemerkten Viehe, kein Stück vertauschet worden, auch überhaupt an dem bei sich habenden Viehe bis dahin kein Zeichen einer Krankheit zu verspüren gewesen sei, nicht minder, ob und wovon die etwa fehlenden Stücke crepirt, oder wo solche sonst hingekommen? ebenfalls an Eidesstatt anzeigen: im Fall er aber solches alles nicht an Eidesstatt versichern, oder eine Abänderung und Verfälschung des Passes, nicht abläugnen könnte, soll er willkührlich mit Gefängniß, auch, nach Befinden, mit Zuchthausstrafe belegt, und das Vieh nicht eingelassen werden.

§. 8. Findet sich, daß die Heerde mit einem Uebel, wovon ein Anstecken zu besorgen, behaftet ist, so soll die Obrigkeit das sämmtliche Vieh zurückweisen, und wenn sich die Treiber nicht dazu bequemen, sondern des Verbotes ohngeachtet, mit dem Viehe durchschleichen wollen, solches todtschlagen oder erschießen, und sodann wie unten Cap. III. §. 48 seqq. verordnet, zerhacken und verscharren, die Treiber aber zur Haft bringen lassen, welche nach hierüber

Digitized by Google

erstattetem Bericht zu Unserer Landes- und übrigen Regierungen, mit Gefängniß oder, nach Befinden, Zuchthausstrafe, unnachbleiblich belegt werden sollen.

§. 9. Würde sich an dem Viehe einige Spur einer Krankheit nicht sofort finden, so soll zu mehrerer Vorsicht, demohngeachtet das Vieh auf der Grenze wenigstens acht Tage lang stehen, und wenn auch, daß binnen solcher Zeit keines davon umgefallen, behörig und glaubwürdig bescheiniget würde, doch nicht eher, als nach beschehener dreimaliger Schwemmung durchs Wasser, oder wenn die Jahreszeit und Mangel der Gelegenheit solches nicht gestattet, nach noch ausgehaltenen Acht oder Vierzehen Tagen eingelassen und passiret werden.

§. 10. Es soll auch das solchemnach gesund befundene, und vorbemerkte Zeit hindurch gesund verbliebene Hornvieh, zu desto sicherer Vermeidung alles Unterschleifs, mit einem besondern Zeichen bemerkt, und an einem Horne die Buchstaben G. V. eingebrannt, hiernächst denen Viehtreibern, bei dem Eingang in Unsere Lande, nicht weniger darinnen, an dem Orte, von wannen sie Vieh wegtreiben, von denen Beamten, Gerichtsobrigkeiten oder Gerichten, ein Attestat ertheilet werden, daß dies alles vor der Ein- und Durchpassirung genau beobachtet, und das Vieh gesund befunden worden.

§. 11. Dieses Attestat ist jeden Orts, wo das Vieh durchgetrieben wird, bei denen daselbst befindlichen Gerichtspersonen zu produciren, und, wie es geschehen, von einer dererselben darunter anzumerken, ohne dessen Vorzeigung aber das Vieh nirgends durchzulassen.

§. 12. Wo dasselbe übernachtet, haben die Gerichte, unter deren Gerichtsbarkeit solches geschiehet, die ganze Heerde zu untersuchen, und, wenn sie daran nichts bedenkliches finden, darüber ein neues Attestat auszustellen.

§. 13. Aeußert sich aber, daß ein Stück, wegen einer innerlichen Ursache erkranket, oder gar umgefallen, so ist das sämmtliche Vieh weiter nicht fortzulassen, sondern an einen besonderen Ort, welcher mit allem andern Rindvieh, so lange das Kranke daselbst befindlich, und vier Wochen hernach gänzlich zu vermeiden ist, zu treiben, und daselbst auf Unkosten derer Treiber oder Eigenthümer, von denen Unterthanen zu bewachen, auch damit so lange fortzufahren, bis man versichert ist, daß an dem Viehe keine ansteckende Seuche zu verspüren, welchenfalls die Obrigkeit ein neues Attestat, mit Bemerkung aller sich geäußerten Umstände und derer Ursachen, warum etwas ansteckendes nicht zu befürchten, auszustellen, auch das Forttreiben des Viehes weiter nicht zu behindern hat.

§. 14. Wegen des gefallenen Viehes ist dem 48. §., Cap. III. dieses Mandats nachzugehen, auch das Vieh, das sich erholet, oder mit der Seuche nicht befallen wird, eher nicht weiter zu lassen; als bis solches durch einen verpflichteten Physicum, oder andern vereideten Medicum genau geprüfet, und von selbigem, daß nicht ansteckendes vorhanden sei, attestiret worden, nach dessen Erfolg aber ist mit Ertheilung des obrigkeitlichen Attestates, wie anhero verordnet, zu verfahren.

Digitized by Google

§. 15. Sollte der Viehhändler oder Treiber ein ermattet scheinendes Stück Vieh verkaufen wollen, so muß der Verkäufer solches von denen Gerichten des Ortes, mit Zuziehung anderer Viehverständigen, untersuchen lassen. Ist der Kauf zu billigen, so soll dergleichen Vieh, wenigstens drei Tage, an einem besonderen Orte stehen bleiben ehe es geschlachtet werden kann.

§. 16. Für sämmtliche obrigkeitliche Attestate, ingleichen wegen Vorweisung derer Pässe, und Attestate, auch derer Examination, haben die Obrigkeiten und Gerichtspersonen nichts zu fordern, sondern solches alles, weil es zum Besten des Publici gereichet, ohnentgeldlich zu verrichten, und nur sodann die in der Taxordnung bestimmten Gebühren einzubringen, wenn das Vieh nach vorhersthender Verordnung angehalten, oder zurückgewiesen werden muß; dahingegen der baare Verlag, wegen des Physici oder Medici, ingleichen der Wachkosten halber und sonst, so oft solcher nach obiger Vorschrift, nöthig, von dem Eigenthümer oder Treiber des Viehes, zu tragen ist.

§. 17. Endlich sollen auch die Treiber bei unnachbleibender harten Ahndung 1. kein krankes Vieh verheimlichen oder wissentlich verkaufen; 2. so oft sie des Tages oder Nachts halt machen wollen, das Vieh, soviel immer möglich in einiger Entfernung von der Stadt oder Dorfe, auch wenn es irgends thunlich, und sie sich deshalb bei der Obrigkeit oder Gerichten des Orts zuvörderst behörig gemeldet, solches auf einem Acker lagern, damit nach erfolgtem Weitertreiben der zurückgelassene Mist, von dem Eigenthümer des Ackers, durch Pferde-Gespann untergepflügt werden könne, und 3. mit solchem Viehe keine andere, als die Heer- und Landstraßen betreiben, und sich aller Dorf- und Nebenwege, ferner des freien eigenmächtigen Hüthens auf denen Weiden, Wiesen, Gärten und Feldern enthalten.

Zweites Capitel.

Von der Vorsicht zu Abwendung der Viehseuche innerhalb Landes.

§. 1. Da durch die vielfältig zu verspürende Nachläßigkeit in Fütterung, Tränkung und Wartung des Viehes, zumal bei nasser oder anderer dessen Gesundheit schädlichen Witterung, meist der Grund zu denen bösartigen und ansteckenden Viehkrankheiten geleget, und der Körper des Viehes unvermerkt in solche Verfassung gebracht wird, daß das Gift der Krankheit leichter, als sonst geschehen sein würde, in selbigen eindringet; so ist dahin zu sehen, daß das Vieh kein anderes, als gutes, und keineswegs verschlämmtes oder dumpfichtes Futter bekomme, auch demselben das von Mehlthau oder Raupen-Geschmeiße verderbte Kraut- und Rüben-Futter nicht gegeben, sondern solches so viel möglich, von dem guten abgesondert werde.

Digitized by Google

§. 2. Sollte bei der Stallfütterung, in einer oder der andern Gegend, etwa nach erfolgter Uiberschwemmung, unverschlämmtes Heu oder Grummet, eine Zeit lang gänzlich ermangeln, auch sothaner Mangel durch künstliche Wiesen, Futterkräuter, Futterrüben, oder auch Geströhde nicht ersetzt werden können, so mag zwar im Nothfall das an sich schlechte Futter dem Viehe gereichet werden, jedoch ist solches, so viel nur immer geschehen kann, vorhero sorgfältig zu reinigen, und auf jedes Futter etwas Salz zu streuen, oder dasselbe mit Salzwasser zu befeuchten.

§. 3. Zur Tränkung ist immer das reinste und beste Wasser zu nehmen, auch solches dem Viehe, zumal bei der Stallfütterung, öfters zu reichen, und bisweilen von Leinkuchen etwas unterzumischen.

§. 4. Vor Aufgang der Sonne, ingleichen bei neblichtem Wetter und Luft, ferner bei sichtbaren Sonnenfinsternissen, oder wenn schädliche Honig- oder Mehlthaue gefallen, oder, bei kaltem Wetter, es anhaltend und stark regnet, ist das Vieh nicht auf die Weide zu bringen, noch auszutreiben, sondern entweder selbiges an dergleichen Tagen gar in denen Ställen zu behalten, oder doch aus selbigen, und auf die Weiden und Huthungen eher nicht, als bis diese von dem gefallenen Thaue und Feuchtigkeiten wieder getrocknet und die neblichten Dünste völlig vertrieben sind, zu lassen.

§. 5. Damit auch die hierunter vorwaltenden Absichten um so eher erreicht werden mögen; so soll das Vieh in denen Monaten December, Januar, Februar und März, gar nicht, übrigens aber, wo es früh aus- und Abends eingetrieben zu werden pfleget, selbiges im Monat April nicht vor 7 Uhr heraus, um ½5 Uhr herein, im Mai nicht vor ½6 Uhr heraus, um 6 Uhr herein, im Juni und Juli nicht vor 5 Uhr heraus, um 7 Uhr herein, im August nicht vor ½6 Uhr heraus, um 6 Uhr herein, im September nicht vor ½ 7 Uhr heraus, um 5 Uhr herein, im October nicht vor 8 Uhr heraus, um 4 Uhr herein, nnd im November nicht vor 9 Uhr heraus, und um 3 Uhr hereingetrieben werden, jedoch sollen die Hirten sich bei namhafter Strafe nicht unterstehen, wenn früh Morgens oder gegen Abend um die vorangezeigten Aus- und Eintreibestunden Nebel oder starke Thaue einfallen, des Morgens eher als zwei Stunden nach dem gefallenen Nebel, und in die ellernen Brüche, wo selbige nicht gänzlich zu vermeiden, eher als wenigstens drei Stunden nach dem Nebel auszutreiben, noch weniger aber das Vieh des Abends bei entstehendem Nebel, auf der Weide, bis auf die vorerwähnte Eintreibungszeit zu behalten, sondern das Eintreiben alsdann früher verrichten.

§. 6. An denen Orten, wo das Vieh Mittags wieder eingetrieben zu werden pflegt, lassen wir es um so mehr bei der bisherigen Gewohnheit bewenden, da zumal in Gegenden, wo das Vieh keinen Schatten findet, die Hitze in den Sommermonaten demselben mehr nachtheilig als vortheilhaft ist.

Sollte aber an anderen Orten die Entlegenheit der Weiden und Huthungen oder andere Umstände ein früheres Aus- und Eintreiben

Digitized by Google

des Viehes, als im vorstehenden §. nachgelassen worden, erfordern; so überlassen Wir die diesfalls zu treffende Einrichtung der pflichtmäßigen Vorsicht und Verfügung der Obrigkeit.

§. 7. In denen Gegenden Unserer Lande, wo das Vieh vom Frühjahr bis in Herbst des Nachts auf denen Weiden bleibet, und gar nicht zu Stalle gebracht wird, tragen Wir zwar, solches schlechterdings zu untersagen, noch zur Zeit Bedenken, jedoch haben die Beamten und Obrigkeiten denen Eigenthümern die damit verknüpfte Gefahr wiederholentlich vorzustellen, und anzurathen, ihr Vieh des Nachts unter Obdach zu bringen, auch deshalb, wo möglich, einen leichten Schuppen, ohnfern des Weideplatzes, auf gemeinschaftliche Kosten zu erbauen, und ihres Orts selbst, wenn sie Vieh besitzen, denen Unterthanen mit gutem Exempel vorzugehen.

§. 8. Das Vieh ist sowohl auf der Weide, als sonst, vor allem stillstehenden faulen Wasser, nicht minder vor solchem, worinnen Flachs oder Hanf geröstet worden, sorgfältigst zu bewahren; und wo dergleichen Wasser in Tümpfeln oder anderwärts anzutreffen, solches durch Gräben oder Ausfüllen wegzuschaffen, oder, da dieses nicht möglich, mit einem Zaune zu umgeben.

Dagegen sollen die Obrigkeiten jedes Orts ohne Zeitverlust äußerst Bedacht darauf nehmen, daß auf keiner Weide es am nothdürftigen frischen Wasser fehlen möge, und zu dem Ende, theils nahe und bequeme Tränke anlegen, theils wegen Räumung derer alten, und, erforderlichen Umständen nach, Anlegung neuer Gräben, das Nöthige ungesäumt veranstalten, damit das Wasser, soviel immer thunlich, einen Abfluß erhalte, und durch den beständigen Stillstand weder anfaule, noch mit schädlichen Insecten angefüllt werde.

Sollten die Interessenten, bei dieser ihnen obliegenden Vorkehrung, einige Weigerung oder Saumseligkeit verspüren lassen, so sind diese Anstalten, auf deren prompt beizutreibende Kosten, ohne Anstand von der Obrigkeit ins Werk zu richten; im Fall aber auch diese sich einige Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen würde, als worauf die Kreis- und Amts-Hauptleute sorgfältig zu sehen, auch, wo nöthig, Bericht zu erstatten haben, hat sich selbige Unserer ernsten Ahndung zu gewärtigen.

Auf solche Art ist das Vieh, so oft als möglich, zum frischen Wasser zu lassen, jedoch, daß es weder erhitzet darzu komme, noch sich durch jählinges Saufen Schaden thue, sorgfältig zu vermeiden.

§. 9. Hiernächst ist das Vieh nie nüchtern auszutreiben, sondern ihm zuvor etwas trockenes Heu oder Grummet vorzugeben, oder, wenn es thunlich, ein laulichtes Getränke von Kleien, oder von Roggen-, Hafer- oder Gersten-Schroth, worin eine Hand voll Salz aufgelöset worden, zu reichen, auch das Maul und die Brust öfters mit Theer zu bestreichen; endlich noch Zunge und Maul mit Essig, Salz und Raute vor dem Füttern zu reinigen.

§. 10. Uiberhaupt ist das Vieh reinlich zu halten, und daher in denen Sommermonaten fleißig und wenigstens wöchentlich einmal zu schwemmen, außerdem aber des Morgens wärmlich abzuwaschen

Digitized by Google

und öfters mit denen gewöhnlichen Pferde-Striegeln oder scharfen Bürsten zu striegeln.

§. 11. Die Ställe sind von Zeit zu Zeit lüften, fleißig auszumisten, zu säubern, und zuweilen, unter gehöriger Vorsicht für Feuers-Gefahr, wohl auszuräuchern.

Drittes Capitel.

Vom Verhalten bei ausbrechender Seuche.

§. 1. Alle Hauswirthe, Eigenthümer einigen Viehes, und diejenigen, so solches in Pacht oder sonst zu besorgen haben, als Hirten und Gesinde, sollen sowohl auf der Weide, als auch bei der Fütterung im Stalle alle Veränderungen bei dem Fressen, Wiederkäuen und Misten des Viehes sorgfältig beobachten, und sobald sie etwas bedenkliches daran bemerken, oder ein Stück unvermuthet gefallen wäre, dasselbe ohne den geringsten Verzug denen Gerichtspersonen, und solche hinwiederum der Obrigkeit des Ortes anzeigen.

§. 2. Diese hat nicht allein genaue Aufsicht zu führen, daß ihr hierunter nichts verheelet werde, sondern auch selbst auf die sich ereignenden bedenklichen Umstände sorgfältigst Acht zu haben, und das erkrankende Vieh vorläufig durch erfahrne Hauswirthe und Viehärzte, hiernächst aber noch besonders durch einen verpflichteten Physicum oder Medicum schleunigst besichtigen, auch wenn ein Stück schon gefallen oder mehrere Stücke zu gleicher Zeit erkranket, mithin die Gefahr einer ansteckenden Krankheit zu befürchten, eines derer-selben sofort todt schlagen und solches in Gegenwart des Physici oder Medici, von dem Caviller aufhauen zu lassen.

§. 3. Würden sich bei dem Aufhauen des Viehes und sonst nach dem Erachten des Physici, Merkmale einer einreisenden Seuche äußern, oder Spuren einer ansteckenden Krankheit finden; so ist, mit Beifügung einer ausführlichen Relation und dem Gutachten des Physici, aus denen Amtssäßigen Orten, zu denen Aemtern, wohin sie einbezirkt, und von diesen sowohl als denen Schriftsäßigen Obrigkeiten, sonder allen Anstand zu Unserer Landesregierung und übrigen Regierungen Bericht zu erstatten, wie denn auch, damit hierunter um so weniger etwas verabsäumet werde, die benachbarten Obrigkeiten dergleichen Anzeige unverzüglich einzureichen haben.

§. 4. Das aufgehauene Vieh muß nach der weiter unten folgenden Vorschrift sofort eingescharret, und denen, die bei der Besichtigung gegenwärtig gewesen, aufgegeben werden, ihre dabei angehabten Kleider gehörig zu durchräuchern, auch in selbigen sich in denen nächsten 8 Tagen keinem andern Rindvieh zu nähern.

§. 5. Die Einwohner derer Häuser und Höfe, wo krankes Vieh befindlich ist, sollen sich, so lange solche nicht gesund, der Gemeinschaft mit anderen schlechterdings enthalten, auch soll hierauf von denen Obrigkeiten sorgfältige Obsicht geführet werden.

Digitized by Google

§. 6. Das Vieh, an welchem bedenkliche Umstände wahrzunehmen, ist sofort von dem andern abzusondern, und das gesunde in einen reinen Stall oder Behältniß zu bringen, auch, daß selbiges weder durch das Futter, so dem kranken vorgeleget worden, noch durch dessen Geifer oder Mistung angesteckt werde, sorgfältig zu vermeiden, zu dem Ende dergleichen Futter sofort zu verbrennen, die Mistung aber entweder in tiefen Gruben mit Erde zu überschütten, oder durch Pferde-Gespann baldigst zu unterpflügen.

Die Ställe, wo das kranke Thier sich befindet, sind fleißig und zwar dergestalt zu lüften, daß, wenn andere Umstände es nicht hindern, an verschiedenen Orten dererselben durch die Decken Löcher gemacht und auf diese Art denen Ausdünstungen des Viehes ein freier Ausgang verschaffet werde.

Doch darf in diesem Falle weder Stroh noch Heu oder anderes Futter über solchen Ställen liegen, in welches der Broden ziehen könnte.

§. 7. Auch ist das ungesunde oder verdächtige Vieh auf die gemeinen Anger, Huthungen und Weiden, weil dadurch das andere noch gesunde besorglich angesteckt werden könnte, nicht zu treiben oder zu bringen, sondern in Ställen mit nothdürftiger Fütterung zu versorgen, wie denn überhaupt bei besorglicher Gefahr, das gesunde sowohl als kranke Vieh nur sparsam zu füttern, und dabei das grüne Futter sorgfältig zu vermeiden.

§. 8. Bei Absonderung dos gesunden Viehes von dem kranken, ist mit dahin zu sehen, daß ersteres, wenn der Platz zureichet, in die Pferdeställe gezogen, und demselben Pferdedünger untergestreuet werde; dergleichen auch dem kranken Viehe, wenn es, ohne dadurch Communication der Wärter desselben mit dem gesunden Vieh, oder dessen Wärtern zu veranlassen, geschehen kann, unterzustreuen ist.

§. 9. Es sollen auch die Beamten und sämmtliche Gerichtsobrigkeiten durch die Gerichtspersonen, Hirten und andere des Werks verständige Personen, an dergleichen Orten, wo sich ein Viehsterben oder Krankheit geäußert, wöchentlich einmal eine durchgängige Visitation unter dem Rindviehe vornehmen, und ob an solchem etwas zu verspüren, so eine Krankheit befürchten läßt, genau beobachten lassen, so lange, bis keine Spur einer Krankheit weiter zu bemerken.

§. 10. Alle diejenigen, welche mit dem Füttern, Warten und Hüthen des Rindviehes, es sei solches krank oder gesund, zu thun haben, sollen, so lange einiges Vieh an dasigem Orte, oder in denen benachbarten krank ist, kein Pelzwerk, sondern leinene Kleidungsstücke, jedoch nicht von blauer Farbe, tragen, auch ihre Kleider täglich wohl ausräuchern und an die Luft hängen.

§. 11. Desgleichen soll niemand, der das kranke Vieh füttert oder wartet, das gesunde beschicken, austreiben oder sich sonst demselben nähern, auch

§. 12. kein Hirte sich unterstehen, an einen der Viehseuche halber verdächtigen Ort zu gehen, weniger daselbst eine Cur zu übernehmen.

Digitized by Google

§. 13. Die Eigenthümer derer benachbarten Höfe im Dorfe müssen, so viel immer thunlich, ihr Vieh nicht auf denen Höfen herumgehen lassen, sondern es in denen Ställen füttern und tränken, diese auch, zu Abwendung des Seuchengifts, immer reinlich halten, und fleißig durchräuchern.

Zu solchem Rauchwerke sind Luft reinigende Sachen, als Bernstein, Teufelsdreck, Wacholdern, Knoblauch, Haare von Ziegenböcken, Hunden oder Katzen, Abgang vom Pferdehuf, Schwefel und dergleichen zu nehmen, zugleich aber die Vorsicht anzuwenden, daß der Topf mit Kohlen, worauf das Rauchwerk anzuzünden, in einen Stalleimer gesetzet werde. Auch kann ein glühender Stein in ein mit Theer angefülltes Gefäß gethan, oder auch Weinessig auf glühende Eisen oder Steine gegossen, und damit geräuchert werden.

§. 14. Sollte aller gebrauchten Vorsicht ungeachtet, das Viehsterben dennoch in mehrern Höfen eines Dorfes ausbrechen und an dem Orte überhand nehmen, so muß von dem Beamten oder der Gerichtsobrigkeit, sämmtlichen Einwohnern des Dorfes schleunigst und nachdrücklichst aufgegeben werden, aus selbigem, so lange das Sterben dauert, weder selbst zu gehen, noch Jemanden, wer er auch sei, zu beherbergen, noch Vieh oder sonst etwas, wodurch die Seuche fortgeschleppet werden könnte, aus selbigem an Auswärtige verabfolgen zu lassen.

§. 15. Dagegen haben die angrenzenden Dorfschaften sofort auf denen um das inficirte Dorf herum befindlichen Straßen, Wegen und Fußsteigen, hinlängliche mit behöriger deutlicher Vorschrift versehene Wächter von erwachsenen Mannspersonen auszustellen, auch mit Assistens der Miliz und berittenen Patrouillen, (derenthalben von denen Creiß-Hauptleuten und Beamten, an die zunächst stehenden Regimenter das Nöthige gelangen zu lassen, die wir durch Unsere General-Inspecteurs deshalb bereits mit besonderer Instruction [illegible] um den Ort einen ordentlichen Cordon zu formiren, und durchaus keine Einwohner, es mögen solche aus Wirthen, Gesinde oder Hausgenossen bestehen, durchzulassen, sondern sie sofort zurückzuweisen.

§. 16. Wenn aber gedachte Einwohner etwas an Habseligkeiten anderwärts verschicken wollen, haben sie solches auf eine gewisse Distanz zwischen dem gesperrten Orte und dem Cordon abzusetzen, und dabei, wohin es bestimmt sei, schriftlich anzumerken, worauf

§. 17. von denen den Cordon formirenden Ortschaften, der weitere Transport an den bestimmten Ort, gegen Bezahlung der erforderlichen Auslage, zu besorgen, dabei aber etwas, wodurch die Seuche fortgeschleppt werden kann, und vornehmlich rauches Futter, Häute, Pelzwerk, Leder, Haare, Schaafwolle, und aus letzterer gefertigte Waare und Sachen, keinesweges passiren, am wenigsten aber einiges Rindvieh durchzulassen.

§. 18. Mit demjenigen, was der solchergestalt gesperrte Orte zum Unterhalt derer dasigen Einwohner, oder Fortstellung ihres Gewerbes, nöthig hat, ist demselben von denen außer dem Cordon ge-

Digitized by Google

legenen Ortschaften, auf vorherige zwischen ihm und dem Cordon niederzulegende schriftliche Anzeige, gegen Bezahlung, auch allenfalls auf Credit, beizuspringen, und, wenn sich das Erforderniß so hoch erstrecket, daß die Einwohner des gesperrten Ortes solches weder aufbringen noch vorschießen können, wegen des hierzu erforderlichen Aufwandes ungesäumt Bericht an die Behörden zu erstatten, das Bedürfniß aber an einem zwischen dem Orte und dem Cordon zu bestimmenden Platze zu deponiren, und daselbst von denen Einwohnern, jedoch unter möglichster Vorsicht, daß sie nicht zu denen den Cordon ausmachenden Personen kommen, abzuholen.

§. 19. Diejenigen Fluren, woher die Einwohner eines gesperrten Ortes ihr meistes Bedürfniß an Futter, Heu, Grummet und dergleichen, oder auch bei der Erndte erholen, nicht minder diejenigen, welche von ihnen, der Jahreszeit zu Folge, am vorzüglichsten bearbeitet werden müssen, sind, wo möglich im Cordon einzuschließen. Wenn aber eine Landstraße durch die Flur ginge, ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß auf der Straße, da, wo der Dorfweg übergehet, eine hinlängliche Wache angestellet werde, die, wenn Leute aus dem Dorfe über die Straße gingen oder führen alle vorbeipassirende so lange in einiger Entfernung aufhalten müßte, bis jene vorüber wären.

§. 20. Wegen Bestellung derer Felder und Einerndtung derer jenigen Früchte, so die Einwohner des eingesperrten Ortes, theils in ihren durch den Cordon abgeschnittenen, theils in denen anliegenden auswärtigen Fluren, nicht minder Auswärtige in der eingesperrten Flur besitzen, sollen die Beamten und andere Gerichtsobrigkeiten Sorge tragen, daß die Einwohner derer benachbarten Dörfer zur Mitleidenheit gezogen, und von der aus ihm zu nehmenden nöthigen Mannschaft, die auf denen in den abgeschnittenen und auswärtigen Feldern befindlichen Früchte, unter Aufsicht eines darzu, gegen ein gewisses Entgeld, zu bestellenden redlichen und gewissenhaften Mannes, abgeschnitten, und auf dem Platze in Feimen gesetzet werden. Und auf gleiche Weise sollen auch die Einwohner des gesperrten Ortes das von Auswärtigen in ihrer Flur, innerhalb des Cordons, liegende Feld behandeln.

§. 21. Denen Einwohnern des gesperrten Ortes, welche sich vorher in demselben oder auswärts, durch ihrer Hände Arbeit ernährt und Tagelohn erworben haben, ist von jedes Orts Obrigkeit, an dem Orte selbst, Arbeit und Unterhalt zu verschaffen, in deren Ermangelung aber wegen derer unmittelbaren Amts-Dörfer, von denen Beamten Bericht an die Behörde schleunigst zu erstatten.

§. 22. So lange die Sperre dauert, cessiren alle Hof- und andern Dienste, welche nicht von denen Unterthanen innerhalb des Cordons geleistet werden können.

§. 23. Der eingesperrte Ort ist von denen Posten, Fuhrleuten und Reisenden gänzlich zu vermeiden, und deren Sperrung, mittelst Anschlags, an denen Orten, wo der zu nehmende Abweg angehet, bekannt zu machen; wann an denen Orten des Viehsterbens selbst Posthäuser sind, sollen die Obrigkeiten resp. an die Ober-Post-

Digitized by Google

Aemter zu Leipzig und zu Budissin auf das schleunigste hiervon Anzeige, und wegen deren einstweiliger Verlegung erforderliche Vorschläge thun, auch zu gleicher Zeit solches unmittelbar bei Unserer General-Hauptcasse, damit in dringenden Fällen sothane Verlegung der Posthäuser desto schleuniger veranstaltet werden möge, anzeigen.

§. 24. Daferne der inficirte Ort nicht wohl zu umfahren, darf darinnen weder gefüttert, noch sich sonst aufgehalten werden, auch das Fuhrwerk mit keinen Ochsen oder Kühen bespannt sein. Wie denn auch keine von denen oben bemerkten Waaren, Habseligkeiten und dergleichen durchzuführen, sondern daselbst abzuladen, und wenn solche gleichwohl durchgebracht würden, bei der an dem Cordon vorzunehmenden Visitation anzuhalten, in den mit der Seuche behafteten Ort wieder zurückzubringen, und, wenn nichts ansteckendes mehr zu besorgen, weshalb wenigstens zwei Monate vorbei zu lassen, zu confisciren.

§. 25. Wenn ein Prediger wegen Amtsverrichtungen, nicht minder Aerzte und Wehmütter, aus einem gesunden Ort in den inficirten Ort gehen müssen, und dahin erfordert werden; können sich selbige zwar dahin begeben, jedoch mit zu nehmender Vorsicht, daß, wenn sie in das Haus eines inficirten Ortes kommen, sie sich beim Eintritt sowohl als Weggehen gut durchräuchern, und wenn sie nach Hause kommen, ihre Kleider einige Tage auf dem Boden durch die Luft auswittern lassen, ehe sie damit zu anderen Leuten gehen.

Würde aber an dem gesperrten Orte selbst ein Geistlicher wohnhaft seyn, und die dahin gehörigen Filial-Kirchen, nebst anderen eingepfarrten Orten, außer dem Cordon liegen; so soll, so lange die Sperre dauert, derselbe dahin sich nicht verfügen, sondern wegen Besorgung deren geistlichen Actuum durch die benachbarten Geistlichen, von dem Superintendent der Dioces vorläufig das Nöthige veranstaltet, und solches bei dem Consistorio angezeigt werden.

§. 26. Denen benachbarten Dörfern muß von der ausgebrochenen Seuche durch den Dorfrichter oder Schulzen unverzüglich Nachricht gegeben werden, damit wegen zu unterlassender Gemeinschaft mit dem inficirten Ort, wegen Anlegung derer Hunde, wegen der Huthung und sonst, alle mögliche Vorkehrungen getroffen werden können.

§. 27. Hiernächst haben die Unterobrigkeiten, hauptsächlich die Räthe in Städten, die möglichste Sorgfalt zu Verhütung der Einbringung des Rindviehes, Butter, Käse und Milch in die Städte, Vorstädte, oder andere Orte, aus denenjenigen, so von der Seuche inficiret sind, anzuwenden, und zu dem Ende denen Fleischern, Butterhändlern und Höckern, scharfe Verbote zu thun, nicht weniger mit der Accis-Inspection fleißig zu communiciren, und ihr die Orte, wo die Viehseuche sich hervorgethan, bekannt zu machen, damit sie die Visitatores, in denen Thoren und Eingängen der Stadt und Vorstadt darauf Acht zu haben, und das daher kommende Vieh, Milch- und Fleischwaaren nicht einpassiren zu lassen, auch die dadurch abzunehmende Vernachlässigung des um den inficirten Ort geschlossenen

Digitized by Google

Cordons, behörigen Orts schleunigst anzuzeigen, damit in denen Städten an dergleichen Victualien kein Mangel entstehe, sondern das Bedürfniß aus anderen von der Viehseuche befreieten Orten herbeigeschafft werden möge.

§. 28. An denen inficirten Orten sind sogleich zwei verständige Männer, welche jede Gemeinde zu bezahlen hat, zu Aufsehern und Viehschauern zu bestellen, von denen der erstere die gesunden Ställe fleißig besuchen, auf alle Kennzeichen der Viehkrankheit, besonders ob das Vieh gierig saufe, wohl Acht geben, die Absonderung des kranken Viehes veranstalten, auch dem gesunden das Futter sparsam, und wo möglich, von einer veränderten Gattung reichen, sowohl die Brunnen und Tröge, damit kein krankes Vieh darzu kommen könne, verwahren lassen soll.

§. 29. Der andere Aufseher soll auf das kranke Vieh Obacht haben, denen Eigenthümern desselben mit Rath und That an die Hand gehen, bei Hinausschaffung des umgefallenen zugegen sein, und das vom Fett, Unschlitt, Haut und Leder nichts weggenommen, noch durch Hunde oder sonst verschleppet werde, sorgfältig verhüten.

§. 30. Beide Aufseher sollen zwar untereinander aller Gemeinschaft sich schlechterdings enthalten, jedoch nichts destoweniger jeder seines Orts darauf sehen, daß dem Anbefohlenen allenthalben gebührend nachgelebet, mit Gebrauch derer resp. Präservativ- und Curativ-Mittel behörig verfahren, und auf keine Weise etwas vernachlässiget werde, auch alle bemerkte Contraventionen der Obrigkeit schleunigst und gebührend anzeigen. Im Uebrigen müssen diese Leute sowohl als alle Unterthanen, besonders Pachter, Verwalter, Viehmäster, Schlächter, Schulzen, Hirten und Schäfer sich die äußern Kennzeichen der Rindviehseuche auf das genaueste bekannt machen.

§. 31. So lange die Krankheit an einem inficirten Ort dauert, und noch 14 Tage hernach, nachdem sie aufgehöret, sollen alle Einwohner in diesem und denen benachbarten Orten alle Hunde anhängen oder einsperren, letzteres auch mit denen Katzen bewerkstelligen, die herumlaufenden Hunde und Katzen aber ungesäumt tödten, und denen Fleischern, mit ihren Hunden herumzuziehen, oder sie gar in die Ställe zu bringen, schlechterdings nicht gestatten.

§. 23. Es sollen auch die Unterthanen vom kranken Vieh weder selbst Milch, Käse, Butter und Fleisch essen, noch an andere hiervon geben, oder verkaufen, auch kein Fleisch einpöckeln; und die etwa gewonnene Milch in entlegene Gruben weggießen. Ueberhaupt soll auch an Orten, wo sich Krankheiten unter dem Viehe geäußert, bei 10 Thalern Strafe, kein Vieh in Privathäusern, es geschehe denn durch einen vereideten Fleischer, geschlachtet werden.

§. 33. Denen Unterobrigkeiten, Dorfgerichten, Viehaufsehern und Hauswirthen an denen mit der Viehseuche behafteten und benachbarten Orten liegt ob:

a) Die Ställe rein zu halten, vor rauher und neblichter Luft wohl zu verwahren, öfters nach Maßgabe des obstehenden §. 13 dieses Capitels, zu räuchern, nicht weniger die Raufen,

Digitized by Google

Krippen, Tröge, Eimer, Fässer und Kannen mit scharfer Lauge und Sande öfters auszuwaschen, ferner

b) die Mistung von dem kranken Vieh, nebst der unreinen Streu, vor Aufgang der Sonne, und nach deren Niedergange durch Pferde wegschaffen und verbrennen, oder tief verscharren und unterackern zu lassen, wobei Obsicht zu führen, daß kein Vieh auf die Felder und Orte, wo dergleicheu Streu oder Mistung eingegraben wird, getrieben werde; endlich

c) mit dem Rauchfutter, so auf einem Stalle gelegen, wo krankes Vieh gestanden, auf gleiche Weise zu verfahren, und dasselbe zur Fütterung keinesweges zu gebrauchen.

§. 34. Bei sich mehrender Gefahr der Viehseuche ist an jedem schon inficirten Orte, so viel immer möglich, eine allgemeine Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken, durch die Obrigkeit und Grichtspersonen zu veranstalten, zu dem Ende außerhalb des Dorfes, und wo es sein kann, in einem nahe gelegenen Walde, ein leichter und geraumer Schuppen, so viel nur thunlich, zu erbauen, in selbigen, das kranke Vieh zu schaffen, und durch eine besonders darzu angestellte Person, mit Futter und nöthiger Wartung zu versorgen.

Zugleich ist dahin mit Rücksicht zu nehmen, daß die zu Unterhaltung sowohl des Wärters, als des Viehes nöthigen Bedürfnisse an einem dritten Orte abgesetzet werden, von da der Viehwärter, mit welchem alle Gemeinschaft übrigens zu meiden, sich selbige abholen kann.

§. 35. In den benachbarten Dörfern ist dem Hirten, worzu überhaupt keine Jungens, sondern ein verständiger Mensch zu nehmen, nachdrücklich einzuschärfen, daß er mit der Heerde denen Feldmarken, wo verdächtiges oder inficirtes Vieh ist, nicht zu nahe komme, am wenigsten nach solchen Gegenden treibe, wo der von dort herkommende Wind die inficirte Luft dem Viehe zuwehen kann.

§. 36. Hiernächst muß er, wie schon oben §. 1 dieses Capitels verordnet, auf seine Heerde und besonders auf das Fressen des Viehes, als wobei die Krankheit sich am ersten mit äußert, genau Acht geben, und wenn er die mindeste Spur einer Krankheit an einem oder dem andern Vieh bemerket, solches mit dem übrigen gesunden Vieh weiter nicht austreiben, auch wenn eins in seiner Heerde plötzlich umfallen sollte, solches dem Eigenthümer sowohl, als dem Dorfrichter ungesäumt anzeigen, damit das weiter Nöthige in Gemäßheit des obigen zweiten und folgender §. veranstaltet werden könne.

§. 37. Wenn benachbarte Privat-Weideplätze an einander stoßen, so ist zu Abwendung aller Gefahr zwischen beiden Interessenten auszumachen und festzusetzen, daß die Heerden zwar wechselsweise bis an die Grenze treiben, jedoch bis dahin nie zu gleicher Zeit geweidet, sondern, so viel möglich von einander entfernt bleiben sollen.

§. 38. Zu gleicher Zeit soll auch auf denen sogenannten Koppelweiden, oder gemeinschaftlichen Hutungen, das Hüten verschiedener

Heerden mit und durch einander schlechterdings nicht gestattet werden, sondern entweder die Beamten und Gerichtsobrigkeiten für jede Heerde einen besonderen District zur Hutung anweisen, oder die Interessenten sich wegen derer Tage des Austreibens dergestalt untereinander vereinigen, daß die verschiedenen Heerden nie zu gleicher Zeit die Gemeinhutung betreiben.

§. 39. So lange sich ein Viehsterben in einer oder der anderen Gegend Unserer Lande äußert, müssen die Reisenden, sie mögen aus Städten oder Dörfern kommen, mit einem Gesundheitspasse, worauf der Name des Orts, wo er den Paß empfangen, bemerket sein muß, versehen seyn, und darf ohne dergleichen niemand passiret werden.

§. 40. Ferner sollen an denen Orten, wo sich unter dem Rindviehe eine Krankheit, geäußert, nicht allein während der Krankheit, sondern auch zwei Monat darnach, keine Viehmärkte gehalten, und überhaupt kein Handel, Kauf und Verkauf des Viehes in und aus solchen Orten gestattet, auch dieses jedesmal zu rechter Zeit in denen Zeitungen bekannt gemacht werden.

Wofern aber an unverdächtigen Orten Jemand einiges gesundes Vieh zu verkaufen hätte, soll er dasselbe unter freien Himmel treiben, und daselbst dessen Besichtigung und Verkauf vornehmen, jedoch vor allen Dingen zugleich dahin sehen, daß keine Leute von verdächtigen Orten sich dabei einfinden.

§. 41. Wenn sich in Städten, welche wegen vorwaltender Umstände nicht füglich gesperrt werden können, das Viehsterben äußern sollte; so muß derjenige Stall, worin ein Stück Vieh von einer verdächtigen Krankheit ergriffen ist, sogleich ausgeleeret, ausgemistet und durchräuchert werden, das darin gestandene Vieh aber, in zwei besondere von der Stadt- und Landstraße genugsam entfernte Schuppen oder Ställe gebracht, und dem Eigenthümer dieses Viehes, nebst seinen Leuten, bei nahmhafter Strafe vom Magistrat anbefohlen werden, in keine andere Häuser, wo Vieh steht, zu gehen, auch von dem auf dem Stallboden vorräthigen Stroh oder Heu weder etwas zu verkaufen, noch zu verschenken.

§. 42. Was oben, wegen schleuniger Anzeige dergleichen Vorfälle bei der Obrigkeit, §. 1. wegen Besichtigung und Aufhauung des Viehes, §. 2. und 3. wegen Visitation der Ställe, §. 9. Wartung des Viehes, §. 10 — 13. Bestellung zweier Viehschauer, §. 28. und 29., und sonst verordnet worden, findet auch hier seine Anwendung, und sind nächstdem die übrigen Einwohner der Stadt, bei deren Vieh sich sonst nichts verdächtiges wegen der Seuche äußert, nóch besonders anzuweisen, daß sie ihr Vieh nicht austreiben, sondern es in Ställen füttern.

§. 43. Denen vom Lande in dergleichen Stadt kommenden Leuten muß der Thorschreiber, welchen der Magistrat deshalb gnüglich zu instruiren hat, die verdächtigen Häuser anzeigen und sie verwarnen, in selbige bei Strafe nicht einzukehren. Von denen Bürgern aber soll, auf obigen Fall, bei harter Strafe, sich Niemand

Digitized by Google

unterfangen, fremdes Vieh, oder giftfangende Waaren in seine ordentliche Stallung und Wohnung einzunehmen, auch keine fremde Personen, insonderheit Juden, und Leute, die mit krankem Vieh umgehen, noch auch Hunde und Katzen zu seinem Vieh zu lassen.

§. 44. Bei dem Viehschlachten ist alle mögliche Behutsamkeit zu beobachten, und zu dem Ende alles zu schlachtende Vieh von besonderen darzu bestellten Personen zu besichtigen. Finden sich äußerlich keine Spuren einer Krankheit, so ist das Vieh zwar zu schlachten, jedoch eher nicht etwas davon zu verkaufen, als bis die Beschauer solches auch innerlich besehen, und in dem Leibe nichts ungesundes befunden haben.

§. 45. Vieh und giftfangende Waaren sollen aus dergleichen inficirten Städten nicht eher weiter fortgeschafft werden, als 4 Wochen, nachdem die Spur einer Krankheit daselbst weiter nicht zu bemerken.

§. 46. Keinem an verdächtigen ausländischen oder inländischen Orten gewesenen Gesinde ist sofort der Zugang zu dem Rindvieh bei dem neuen Dienstherrn zu gestatten, sondern durch die Beamten und Gerichtsobrigkeiten denen Wirthen und anderen, so Gesinde haben, aufzuerlegen, daß des aus ihren Diensten gehenden oder darein tretenden Gesindes bei der Wartung des kranken Viehes vorhergebrauchte Kleidung mit Seife und Lauge wohl gewaschen und genugsam gereinigt, auch ehe und bevor solches nicht geschehen, und man dessen versichert, das Gesinde bei denen neuen Dienstherrn weder zu ihrem noch andern Vieh gelassen worden.

§. 47. Sämmtliche Unsere Unterthanen sollen sich bei ausbrechender Viehseuche, mit unwissenden Viehärzten und Quacksalbern schlechterdings nicht einlassen, noch überhaupt durch verkehrte schädliche Curen, insonderheit aber durch sogenannte giftreibende Pulver und Tränke, das Erkranken und Sterben des Viehes vermehren oder veranlassen, auch aller hitzigen Dinge, als: Stänker, Terpentin, Teriac, Schwefelbalsam, Calmus, Wacholderbeere und Saft, Ingwer, Pfeffer, Knoblauch und Zwiebeln, sich, bei ausbrechender Viehkrankheit, schlechterdings enthalten.

§. 48. Alles und jedes crepirte Vieh soll in Ströme und Wasser schlechterdings nicht geworfen, hingegen sobald, daß es an der Seuche oder einer andern ansteckenden Krankheit gestorben, Gewißheit oder auch nur Vermuthung vorhanden ist, längstens binnen 6 Stunden von dem Caviller mit der Haut in Stücken zerhauen, und ohne vorhero einiges Fett und Unschlitt oder Kammfett davon zu nehmen, als welches hiermit sowohl denen Cavillern, als allen bei harter Strafe verboten wird, an einem entfernten Orte, wo keine Wege, Triften und Hutungen sind, unter die Erde 5 Ellen tief eingescharret und darauf ungelöschter Kalk, oder, in dessen Ermangelung, Asche und scharfer Sand geworfen, auch, wenn die Erde sich gesetzet, der Ort mit anderer überschüttet und eingetreten werden.

§. 49. In eine Grube sind nicht zu viele Stücken Vieh, sondern die Cadavera, soviel möglich, einzeln, in besondere Gruben

Digitized by Google

welche nicht allzunahe neben einander gemacht werden müssen zu verscharren; das Vieh ist auch nicht blos auf der Erde fortzuschleppen, sondern durch Pferde auf einer Schleife oder Karren dahin zu bringen, und der demselben während des Fortschleifens entgangene Mist sofort zu verscharren.

§. 50. Dafern die Menge des gefallenen Viehes oder die Entlegenheit des Orts, oder eine andere Ursache verhindern sollte, daß das Vieh, binnen der gesetzten Zeit, in obiger Maaße, von dem Caviller nicht verscharret werden könnte; so ist solches von dem Eigenthümer oder anderen Leuten des Orts, die sich hierzu gebrauchen lassen wollen, oder denen es von Gerichtswegen auferlegt werden möchte, selbst zu bewerkstelligen, ohne daß sie sich des halben eines ohnehin ungegründeten Vorwurfs zu befürchten haben; wie denn derjenige, so ihnen dergleichen zu machen, sich unterfangen sollte, unnachbleiblich mit Vier Wochen Gefängniß, nach Befinden, härterer Ahndung zu belegen, und zur Abbitte und Ehrenerklärung anzuhalten.

§. 51. Die Abdecker sollen jedes an einer Seuche oder andern auch nur muthmaßlich ansteckenden Krankheit umgefallenes Rind, selbst mit der Haut in Stücken zerhauen und verscharren, und solches für 10 bis 12 Groschen unweigerlich verrichten, dagegen aber bei Vermeidung harter Strafe, in solchen Fällen, die Haut schlechterdings nicht abdecken, und sich unter keinerlei Vorwand zueignen. Im Uibrigen lassen Wir es bei der Erl. derer Landesgebrechen vom Jahre 1661. Tit. von Justizsachen §. 117. enthaltenen Verordnung unabänderlich bewenden.

§. 52. Alle die, so das gefallene Vieh gewartet, oder weggeschleppet oder eingescharret haben, sollen binnen 14 Tagen sich keinem gesunden Viehe nähern, immittelst auch ihre Kleider, Gefäße und Werkzeug, so sie dabei angehabt und gebraucht, wohl durchräuchern, auslüften, auch mit scharfer Lauge oder auf andere Art, sorgfältig waschen und reinigen.

§. 53. Damit auch die Ursache und Beschaffenheit der Krankheit besser entdecket, und zu Ausfindigmachung dienlicher Hülfsmittel Gelegenheit gegeben werde, soll die Obrigkeit des Orts von Zeit zu Zeit, in Gegenwart eines Physici oder Medici, von dem gefallenen Viehe, durch den Caviller, vor der Einscharrung einige Stücke aufhauen, und die befundene Beschaffenheit behörig anmerken lassen, auch davon, mittelst gebührenden umständlichen Berichts, unverweilte Anzeige thun.

§. 54. Uiberhaupt müssen bei ausgebrochenen Viehsterben, die Creiß- und Amtshauptleute, Beamten, Stadtmagistrate und andere Gerichtsobrigkeiten solches sonder Verzug, und zwar nicht obenhin, sondern umständlich und mit Anzeige sowohl derer gebrauchten Mittel, als derer getroffenen Anstalten, auch fernerm ohnmaßgeblichen Gutachten, an Unsere Landes- und übrige Regierungen, da nöthig, mittelst besonderer Boten, berichten, auch so lange das Sterben dauert, von 3 zu 3 Tagen damit fortfahren, nicht minder wöchentlich über das Viehsterben selbst eine Tabelle einsenden, hier-

Digitized by Google

nächst noch bei eintretender Gefahr, ohne weitere Rückfrage, diesem Unserm Mandate allenthalben gemäße Veranstaltungen treffen, auch daran, wo selbiges klaare Maaße giebt, sich durch kein Appelliren irren lassen, wohl aber nachhero auf die eingewandte Appellation ungesäumten Bericht an die Behörde erstatten.

§. 55. Endlich soll derjenige, der sich einer sichtbaren, geflissentlichen oder auch nur durch seine Nachlässigkeit entstandenen Verwahrlosung, wodurch das Viehsterben in denen noch gesunden Dörfer und Ställen verbreitet werden kann zu Schulden kommen lassen würde, mit Vierjähriger und nach Befinden, lebenswieriger Zuchthausstrafe unnachbleibend beleget werden.

Viertes Capitel.

Vom Verhalten nach aufgehörtem Viehsterben.

§. 1. Wenn das Viehsterben an einem Orte wieder aufgehöret, und in denen letztern Vierzehn Tagen keine Spur einer ansteckenden Krankheit weiter zu bemerken gewesen: so ist die vorhin angelegte Sperre, sonder Verzug von der Obrigkeit wieder aufzuheben.

§. 2. Die Hauswirthe, deren Vieh krank gewesen, sollen die Ställe, in welchen selbiges gestanden, von allem Mist wohl reinigen, die Erde zwei Fuß tief ausgraben, und an deren Statt frische hineinbringen, jene aber mit dem Miste, sobald möglich, unterpflügen, die Wände, wo es thunlich, frisch berappen, ferner die Krippen, Raufen und Tröge, sammt allem hölzernen Gefäße, so bei dem kranken Viehe gebraucht worden, entweder verbrennen, oder doch wenigstens 4 Wochen lang in ein Wasser, woraus kein Rindvieh getränket wird, legen und binnen solcher Zeit zu wiederholtenmalen mit Lauge und Sand abwaschen lassen.

§. 3. Immittelst sind auch die Ställe öfters zu lüften und auszuräuchern, auch ist dem darinnen zuerst einzustallenden Rindvieh, im Anfang, um den zweiten oder dritten Tag, ein halb Loth Schießpulver mit eben so viel Salz vermischt, einzugeben, und das Maul mit Theer zu bestreichen.

§. 4. Das krank gewesene und durchgeseuchte Vieh ist vor Verfluß 4 Wochen, von Zeit der Besserung an zu rechnen, unter das gesund gebliebene auf keine Weise zu bringen, ersteres auch diese Zeit über nicht auszutreiben, sondern im Stalle zu füttern, und ehe es zu dem andern gelassen wird, vorher wohl zu durchräuchern.

§. 5. Die von dem Gesinde und Viehwärtern bei dem kranken Viehe gebrauchten Kleidungsstücken sind entweder zu verbrennen, oder, wie schon oben Cap. 3. §. 46. geordnet, sorgfältig zu reinigen.

§. 6. Aus denen inficirt gewesenen Ställen sollen in denen nächsten 6 Wochen, bei Vermeidung einer für jedes dergleichen verkauftes Stück Vieh zu erlegenden Geldbuße von 20 Thalern, der Verkauf einiges Viehes schlechterdings nicht gestattet werden.

Digitized by Google

§. 7. Diejenigen, welche durch die Seuche ihr Vieh eingebüßet, sollen nicht sogleich wiederum neues anschaffen, sondern mit wenigstens 4 Wochen, auch, nach Erfordern derer Umstände und Obrigkeitlichem Ermessen, längere Zeit, bis die Gefahr völlig vorüber, anstehen, überhaupt aber sämmtliche Hauswirthe fremdes Vieh, ohne ein beglaubtes Obrigkeitliches Attestat, daß an dem Orte wo solches gestanden, ingleichen wo es durchpassiret, seit 4 Wochen, von einer Viehkrankheit nichts zu verspüren gewesen, weder kaufen noch einnehmen.

§. 8. Daß auf denen Böden der inficirten Ställe gelegene Heu und Stroh muß zuvor wohl gelüftet, und mit aller Behutsamkeit nur denen Pferden und Schaafen gereichet, keinesweges aber anderen überlassen und verkaufet werden.

§. 9. Der Platz, wo das verreckte Vieh eingescharret worden, ist von denen Obrigkeiten in sorgfältigen Augenschein zu nehmen und die Veranstaltung zu treffen, daß über die Gruben neues Erdreich geführet, der ganze Platz aber mit einem 2 Fuß tiefen und 3 Fuß breiten Graben umgeben werde, damit man allen Zugang des Viehes hindere.

§. 10. Alle wegen der Viehseuche anzustellende Untersuchungen. und Besichtigungen, aufzunehmende Protocolle, zu erstattende Berichte und alle sonst zu besorgende Geschäfte, sind von denen Beamten, Obrigkeiten und Gerichtspersonen, mit Ausschluß des baaren Verlags, unentgeldlich zu entrichten.

§. 11. Von jeder Ortsobrigkeit ist für jeder Gemeinde Gerichtspersonen, eine gemessene, nach dieser Unserer Verordnung eingerichtete faßliche Instruction auszufertigen, mit der ernstlichen Bedeutung, solche bei Vermeidung der in folgendem §. gesetzten Strafe, denen Unterthanen alle Vierteljahre einmal vorzulesen, und ihnen, so oft verlangt wird, zu communiciren, auch derselben nicht allein auf das genaueste nachzugehen, sondern auch, ob solches von sämmtlichen Einwohnern geschehe, sorgfältig Acht zu haben, und die Contraventiones ungesäumt bei denen Gerichten gebührend anzuzeigen.

§. 12. Diejenigen, so wider das, was in vorstehendem von Uns allenthalben gnädigst anbefohlen worden, zu handeln, sich unterfangen, wollen Wir, bei jedem Contraventionsfalle, wo nicht schon eine andere Strafe festgesetzet worden, mit 20 Thaler Geldbuße, oder Vierwöchentlicher Gefängnißstrafe beleget wissen, auch mit gedachter Geldstrafe, oder, nach Befinden, härterer Ahndung die Obrigkeit oder Gerichtspersonen, so hierunter etwas vernachlässiget, ansehen lassen.

Wir befehlen demnach Unseren sämmtlichen Vasallen, Beamten, denen Räthen in Städten, auch allen anderen Gerichtsobrigkeiten in Unserm Churfürstenthume und demselben incorporirten anch übrigen Landen, dieses Mandat nicht nur bei sich und denen Ihrigen alsofort bekannt zn machen, sondern auch, damit dagegen auf keine Weise gehandelt werde, genau Obsicht zu führen, nicht minder dasjenige, was sie, wegen des Viehsterbens, sowohl in- als außerhalb

Digitized by Google

Landes von Zeit zu Zeit in Erfahrung bringen, mittelst Berichts, bei Unserer Landes- und übrigen Regierungen unverzüglich anzuzeigen: wie denn auch die Grenzbeamten, denen benachbarten auswärtigen Beamten und Gerichtsobrigkeiten von dem Inhalte dieser Verordnungen ohne Verzug behörige Nachricht zu ertheilen, und mit ihnen fleißige Communication zu pflegen, ausdrücklich angewiesen werden.

Mandat die Behandlung der Leichen, und die, damit nicht todtscheinende Menschen zu frühzeitig begraben werden, auch sonst dabei zu beachtende Vorsicht betreffend, vom 11. Februar 1792.

— Und fügen ihnen hiermit zu wissen:

Was maaßen Wir zu vernehmen gehabt, daß bei Behandlung derjenigen Personen, die man für todt hält, die erforderliche Vorsicht oft nicht beachtet, zuverlässige Versuche, ob vielleicht annoch Leben in ihnen vorhanden sei, verabsäumet, vielmehr nicht selten mit ihren Begräbnissen geeilet, und solchergestalt Menschen dem Besorgnisse, in ihren Gräbern wieder aufzuleben, um sodann eines elenden Todes zu sterben, ausgesetzt werden.

Um nun diesem Besorgnisse soviel möglich vorzubeugen, haben wir nicht nur Unser Sanitäts-Collegium den hier beigefügten Unterricht über die zuverlässigen Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, ingleichen wie todt scheinende zu behandeln, damit sie nicht zu frühzeitig begraben werden, und welche Vorsicht in Absicht auf die Gesundheit der Lebenden dabei zu beobachten, fertigen lassen, sondern Wir finden auch der Nothdurft hiermit folgendes zu verordnen:

§. 1. Es sollen die üblen Gebräuche, nach welchen man Kranken, wenn ihr Absterben scheinbar nahe, in der irrigen Meinung, um ihnen den Tod zu erleichtern, das Kopfkissen oder den Pfühl wegnimmt, oder sie aus dem Bette bringt, und auf das Stroh leget, denen, die man für todt hält, den Mund zubindet, ihr Gesicht mit dicken Tüchern, oder dasselbe, ingleichen die Brust, mit Rasen beleget, oder wohl gar den Leib mit Steinen beschweret, und den Hals mit einer Schnur zubindet, ferner die Särge zunagelt, oder zuschließt, wo solche annoch anzutreffen sind, ingleichen alle andere die Wiederauflebung eines scheinbar todten Menschen hindernde Gebräuche gänzlich abgestellet, bei Menschen, welche dem Ansehen nach, verstorben, dienliche Versuche, ob noch Leben in ihnen vorhanden sei, gemachet, und selbige erst alsdenn, wenn genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes sich äußern, sodann aber ohne fernern unnöthigen Aufschub, begraben werden, auch sonst jedermann, den angezogenen Unterricht sich wohl bekannt zu machen, auch möglichste Vorsicht anzuwenden, daß eines Theils die Gefahr, einen Menschen vor wirklich erfolgtem Tode zu begraben, vermieden, und andern

Digitized by Google

Theils, wenn sich bei Leichnamen Kennzeichen der angehenden Fäulnis äußern, die Ausdünstungen derselben den Lebenden nicht nachtheilig, werden mögen.

§. 2. Für jeden Ort ist, insofern es nicht bereits geschehen, eine Leichenwäscherin zu bestellen, und dieselbe dahin mit zu verpflichten, daß sie auf die Beobachtung dessen, was in vorstehendem §. verordnet worden, aufmerksam sei, solches auch selbst, soviel an ihr ist, beobachte, und wenn sie in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen, gehindert wird, es bei der Obrigkeit des Orts anzeige, welche solchenfalls, auch gegen diejenigen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, wenn nicht der letztern Richter an eben dem Ort wohnet, mithin bei demselben eben so geschwind die nöthigen Verfügungen zu erlangen sind, schleunige Hülfe zu leisten hat.

Auch soll die Leichenwäscherin in zweifelhaften Fällen, dergleichen sich insbesondere beinahe an der Geburt, oder über dem Gebähren sterbenden Weibspersonen ereignen können, die Herbeiholung eines Arztes und Wundarztes bei den Angehörigen, und, wenn diese solches nicht thun, bei der Obrigkeit des Orts, veranlassen, welche letztere dafür sofort zu sorgen, der Arzt oder Wundarzt aber, welcher gerufen wird, sich des Beistandes nicht zu verweigern, und widrigenfalls wenn er, solcher Verweigerung oder dabei zu Schulden gebrachten Säumnisses halber, sich nicht durch unvermeidliche und dringende Verhinderungs-Ursachen rechtfertigen kann, harte Ahndung zu gewärtigen hat.

§. 3. Die Leichen sind in der Regel, und wenn nicht bei ansteckenden Krankheiten, bei großer Sonnenhitze, oder sonst bei dringenden Ursachen, eine Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ablauf 72. Stunden, von Zeit des erfolgten Absterbens an, zu begraben, und die Beerdigung eher nicht zu gestatten, als wenn zuförderst ein zur Praxi medica legitimirter Arzt, oder ein examinirter Wundarzt, oder eine verpflichtete Leichenwäscherin, daß genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes wahrzunehmen sind, schriftlich oder mündlich anzeigen. Diese Anzeige ist, nach wahrgenommenen Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes, unverzüglich zu bewerkstelligen, damit die, zu der Bestattung der Leiche nöthigen Veranstaltungen, insoferne solche nicht bereits getroffen worden, annoch mit möglichster Beschleunigung getroffen werden können, und es geschiehet sothane Anzeige in Städten bei der Obrigkeit des Orts und der Geistlichkeit, auf dem Lande aber bei dem Pfarrer, für den die desfallsigen geistlichen Verrichtungen gehören.

Auch ist die Beerdigung solcher Leichen, bei denen die Fäulniß eintritt, um deswillen, weil die in der Regel bestimmten 72 Stunden noch nicht völlig abgelaufen sind, ingleichen wegen anderer Verrichtungen der Geistlichen, oder wegen einer zahlreichen Leichen-Begleitung, nicht zu verzögern.

Dahingegen kann, wenn andere dringende Verrichtungen die Geistlichen behindern, die Leichenpredigt oder Abdankung am Tage der Beerdigung zu halten, solche auf einen andern Tag verlegt wer-

Digitized by Google

den; und es ſind um deswillen den Geiſtlichen die wohlhergebrachten Gebühren nicht zu entziehen oder zu verkürzen.

Sollte auch, wie jedoch bei Beobachtung der in dieſem Mandat enthaltenen Vorſchrift kaum zu erwarten iſt, der ganz außerordentliche Fall ſich ereignen, daß in einer Gruft, in welcher kurz vorher eine Leiche beigeſetzt worden, oder in einem friſch gemachten Grabe, ein dem Anſcheine nach, von der begrabenen Perſon herrührendes Getöſe bemerket würde; ſo iſt, unter Zuziehung der zunächſt wohnenden oder zu erlangenden Gerichtsperſonen, und, wo dieſes einen im mindeſten bedenklichen Aufenthalt veranlaßte, ſonſt einer oder der andern zuerſt zu erlangenden glaubwürdigen Perſon, die Gruft oder das Grab nebſt dem Sarge, ſofort zu eröffnen, und nach Befinden die weitere Hülfe zu leiſten.

§. 4. Die für jeden Ort angenommenen Leichenwäſcherinnen welchen bei ihrer Beſtellung eine, der Abſicht gemäß einzurichtende deutliche Inſtruction, wie ſie ihren Dienſt zu verrichten haben, auszuhändigen, auch, inſoferne ſie annoch Unterricht bedürfen, ſolcher von einem Amts-, oder Stadt-Phyſico zu verſchaffen iſt, ſollen, wenn ſie zu einer Leiche gerufen werden, bei ſelbiger ſich unverzüglich einfinden, und es hat jede Orts-Obrigkeit dafür zu ſorgen, daß auf den Fall, da ſie, wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hinderniße, ſich nicht einfinden können, eine andere Perſon vorhanden ſey, welche an ihrer Statt herbei gerufen werden könne.

§. 5. Für Dörfer, welche in der Nähe bei einander liegen, können gemeinſchaftliche Leichenwäſcherinnen, wenn ſelbige die Beſorgung der Leichen dieſer Dörfer, füglich zu beſtreiten im Stande ſind, beſtellet werden; dahingegen, wenn an einem Orte mehrere Leichenwäſcherinnen beſtellet ſind, denen, die ſie gebrauchen, die Wahl unterſelbigen freiſtehet.

§. 6. Die Gebühren der Leichenwäſcherinnen, inſoferne ſolche nicht bereits billigmäßig beſtimmet ſind, ſollen von jedes Orts Obrigkeit nach Verſchiedenheit der Gebühren, welche die Geiſtlichen von einer Leiche bekommen, und überhaupt nach den Umſtänden der Einwohner, beſtimmt werden; bei ganz Armen ſind ſothane Gebühren aus den Almoſen-Kaſſen mit zubeſtreiten.

Jedoch wird den Gerichts-Obrigkeiten, ſonderlich auf dem Lande, nachgelaſſen, mit den Leichenwäſcherinnen über einen jährlichen Gehalt, wofür ſie entweder alle Leichen, oder doch die Leichen der Dürftigen, unentgeldlich zu beſorgen haben, ſich zu vereinigen, welchenfalls zu dieſem jährlichen Gehalte die Obrigkeit ſelbſt einen Beitrag zu thun hat, und das Uebrige von den Einwohnern des Orts durch proportionirliche Anlagen einzubringen iſt.

§. 7. Für diejenigen Perſonen, welche Leichen zu beſorgen haben, und ſich ſelbigen nähern müſſen, ſind in dem Unterrichte einige Verwahrungsmittel angegeben. Damit aber überhaupt Lebende den ſchädlichen Ausdünſtungen der in die Fäulniß übergehenden Leichen ſo wenig als möglich ausgeſetzt werden, ſo iſt in jedem Hauſe, welches bewohnt wird, in ſofern es thunlich, zu Aufbewahrung der Leichen bis zu ihrem Begräbniſſe, ein hierzu ſchickliches Behältniß,

Digitized by Google

welchem durch Fenster- und Thüren-Oeffnung der Zugang freier Luft verschaffet, und welches im Winter geheizet werden kann, zu bestimmen, nnd bei Erbauung neuer Häuser von jeder Orts Obrigkeit darauf zu sehen, daß dergleichen Behältnisse mit angeleget werden mögen. Jedoch ist, wenn einige benachbarte Hausbesitzer, oder eine Commune, zusammen treten, und in einem von ihren Häusern, oder sonst in der Nähe, ein dergleichen Behältniß, oder auch ein besonderes Leichenhaus, zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauche einrichten, oder anlegen wollten, solches thunlichstermaßen zu befördern und zu unterstützen.

Daferne ein dergleichen Behältniß nicht vorhanden ist, und die Leiche daher in eben der Wohnung, in welcher der Todte verstorben ist, bis zur Beerdigung aufbewahrt werden muß, diese aber nur aus einer Stube bestehet, gleichwohl von mehrern Personen zugleich bewohnet wird; so haben die Ueberlebenden sich zu bemühen, diese Zeit über anderwärts ein Unterkommen sich zu verschaffen, und Wir versehen Uns zu der allgemeinen Christen- und Menschenliebe, daß ein jeglicher, vorzüglich aber die nächsten Verwandten, Freunde oder Nachbarn, denenselben auf diese ohnehin nur gar kurze Zeit einen Aufenthalt bei sich zu vergönnen, sich geneigt finden lassen werden, wogegen auf den unverhofften Fall, daß die Ueberlebenden dennoch in ihren vorigen Wohnungen zu verbleiben sich genöthigt sehen, von selbigen, zu Wahrnehmung ihrer Gesundheit, eben diejenigen Vorsichtsmittel anzuwenden sind, welche in dem diesem Mandate beigefügten Unterrichte Nro. III. für diejenigen Personen angerathen werden, so die Besorgung der Leichen selbst über sich haben.

Dagegen ist nicht zu gestatten, daß in eben der Stube, in welcher die Leiche aufbewahret wird, das sogenannte Leichenessen am Tage der Beerdigung gegeben, noch auch, daß die Leichen, während der Leichenpredigt, aufgedeckt oder unaufgedeckt in die Kirche oder Kirchhallen gesetzet werden.

An Orten, wo kein Todtengräber, oder andere Personen, zu Anweisung der Grabstätten besonders bestellt sind, sollen von den Schulmeistern oder Kinderlehrern, und, wenn dergleichen an einem Orte nicht vorhanden, von einer dazu zu instruirenden Gerichtsperson, die Grabstätten dergestalt, daß die Ausgrabung noch unverweseter Körper nicht zu besorgen stehet, gegen Entrichtung Eines Groschens von jedem Grabe, angewiesen, und von ihnen über die Grabstellen ein ordentliches Register gehalten werden; wornächst dieselben, daß die Gräber in gehöriger Tiefe, und zwar für erwachsene Personen wenigstens drei Ellen, für Kinder aber wenigstens zwei Ellen, tief gemacht werden, Obsicht zu führen haben; Zu welchem Ende an dergleichen Orten unter den Leichengeräthschaften ein Maaß, mittelst dessen das Grab vor Einsenkung des Sarges gemessen werden muß, anzuschaffen ist.

Ueberhaupt sollen auf Gottesäckern, welche neu angelegt werden, schlechterdings, und auf bereits vorhandenen Gottesäckern, so weit

Digitized by Google

es thunlich, die Grabstätten der Reihe nach angewiesen, und nur Ehegenossen, Eltern oder Kindern gestattet werden, für sich an dem Orte, wo ihre verstorbenen Ehegatten, Kinder oder Eltern liegen, einen Platz im Voraus zu bestellen. Auch ist die Beobachtung dessen, was vorstehend verordnet ist, in Städten und auf dem Lande, wo ordentliche Todtengräber oder andere Personen, zu Anweisung der Grabstätten bestellet sind, ebenfalls einzuschärfen.

Das Begraben in den Kirchen, außer in gewölbten Grüften, deren Zugänge also verwahret sind, daß für die Kirchgänger kein Nachtheil zu besorgen stehet, soll förderhin gar nicht gestattet werden.

§. 8. Den in Unsern Landen sich aufhaltenden Juden ist das Begraben ihrer Glaubensgenossen anderergestalt nicht zu gestatten, als wenn ein Amts- oder Stadt-Physicus, oder, in deren Abwesenheit, ein Amts- oder Stadt-Chirurgus, daß er die Leiche besichtigt, und an selbigen genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Schein versichert.

Wie nun Jedermann vorstehenden, zum gemeinen Besten gereichenden Vorschriften nachzukommen hat, und sonderlich diejenigen, welche sich die im ersten §. erwähnten schädlichen Gebräuche, oder sonst die Verwahrlosung des Lebens eines nur todtscheinenden Menschen, zu Schulden kommen lassen, mit Gefängniß auch nach Befinden härterer Strafe, zu belegen sind: also wollen Wir im Gegentheil, wenn ein Mensch von der Leichenwäscherin und denen, die sich der Leiche genähert, 48 Stunden für todt gehalten und hernach wieder zum Leben gebracht worden ist, denenjenigen, die solches veranlaßt und bewerkstelliget haben, eine Belohnung von zehen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, mehrern Thalern, aus Unsrer Prämienkasse, gegen einen von der Obrigkeit des Orts ausgestellten Schein, daß der Fall sich also begeben habe, auszahlen lassen: welche Belohnung, wenn sie unter mehrern Personen zu vertheilen ist, gedachte Obrigkeit pflichtmäßig und dergestalt, daß derjenige, welcher die erste Veranlassung zur Hülfeleistung gegeben, die eine Hälfte, und die übrigen Hülfeleistenden die andere Hälfte erhalten, zu vertheilen, auch dafür und für den ausgestellten Schein, an Gebühren etwas nicht zu fordern hat.

Damit nun dieses Mandat um so mehr zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so ist solches nicht nur gehörigermaaßen zu publiciren, sondern auch wenigstens einmal des Jahres in Städten von Hause zu Hause zum Durchlesen abzugeben, und auf dem Lande vor versammelten Gemeinden abzulesen.

Digitized by Google

damit derselbe sich nicht allzuweit von seinem Herrn oder Aufseher entferne; wobei denenjenigen, welche dergleichen lästigen Aufsicht überhoben sein wollen, unbenommen bleibet, derselben sich dadurch zu entledigen, daß sie den Hund an einem Bande, einer Leine, oder einem Stricke führen, oder auch mit einem Beißriemen, oder sogenannten Maulkorbe versehen lassen. Wer diesen zuwider handelt und seinen Hund, ohne diese Vorsicht, herumlaufen läßt, soll, so oft er dessen schuldig befunden wird, mit einer Geldbuße von Acht Groschen, zur Armen-Casse des Orts, belegt werden.

§. 3. Insonderheit haben diejenigen, welche zu ihrer Handthierung oder Profession eines oder mehrerer Hunde benöthigt sind, die in vorstehendem §. angeordnete Vorsicht genau zu beobachten; auch sollen Fleischer ihre Hunde nicht mit in die Fleischbänke nehmen, und wenn sie solche zu ihren Verrichtungen durch die Stadt oder auf das Land zu führen haben, selbige, so lange sie nicht zum wirklichen Treiben des Viehes gebraucht werden, bei Vermeidung Fünf Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, an Leinen oder Stricken führen, oder ihnen einen Beißriemen anlegen.

§. 4. Land- und Bauersleute sollen schlechterdings keine Hunde mit in die Sadt bringen; auch ist solches den Postillons, Lohnkutschern und Fuhrleuten anderergestalt nicht, als wenn die Hunde unter dem Wagen angebunden sind, oder an Stricken geführet werden, oder mit Beißriemen versehen sind, zu gestatten. Wer einem oder dem andern zuwider handelt, soll mit Einem Altschock Strafe beleget werden.

§. 5. Auf dem Lande sollen die Landleute die zu Bewachung ihres Viehes und Gehöftes benöthigten Hunde, bei ihrer Arbeit nicht mit auf's Feld nehmen, noch außer dem Gehöfte herumlaufen lassen, sondern solche an Ketten legen, oder sie wenigstens mit solchen Klöppeln beschweren, daß sie dadurch am schnellen Laufen gehindert werden. Wenn aber dergleichen Hunde außerhalb des Dorfes mitgenommen werden, so ist die im zweiten §. ertheilte Vorschrift zu beobachten; jedoch sind Hirten und Schäfer, so lange sie ihre Hunde bei der Heerde gebrauchen, daferne solche nicht beißig sind, von gedachter Vorschrift ausgenommen.

Diejenigen, welche vorbemeldeter Anordnung zuwider handeln, sind mit Acht Groschen Geldbuße zur Armencasse des Orts, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß, oder Handarbeit zu bestrafen.

§. 6. Damit die gegen das freie Herumlaufen der Hunde ertheilte Vorschrift desto sorgfältiger beobachtet werde, haben die Obrigkeiten in den Städten ein wachsames Auge darüber zu führen, und ihre Rathswächter, Armenaufseher und andere Polizeibediente dahin anzuweisen, daß sie die Straßen fleißig begehen und von dem etwa überhandnehmenden Herumlaufen der Hunde in Zeiten Anzeige thun sollen. Bei Wahrnehmung dergleichen Contraventionen ist sofort die Veranstaltung zu treffen, daß durch den Nachrichter, oder dessen Leute, ohne vorgängige Ansage des zu haltenden Umgangs, auf den Gassen sowohl in der Stadt, als der Vorstadt, herumgegangen und diejenigen

Digitized by Google

Einschränkung des Hundehaltens, und wider das freie Herumlaufen der Hunde, auch sonst zur Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr, zu treffenden Vorkehrungen, Mandat vom 2. April 1796.

§ 1. Da überhaupt durch das Halten unnützer und unnöthiger Hunde die mit dem Herumlaufen derselben für das Publicum verbundene Gefahr vermehret, und zugleich dem letztern ein beträchtlicher Theil der unentbehrlichsten Nahrungsmittel entzogen wird; so ist auf die möglichste Einschränkung des Hundehaltens der sorgfältigste Bedacht zu nehmen.

Zu dem Ende ist, besonders in Städten von den Viertels- und Gassenmeistern, oder andern zur Polizeiaufsicht gestellten Personen, auf die Vermehrung dergleichen entbehrlicher und überflüssiger Hunde genaue Obsicht zu führen, und bei deren Wahrnehmung der Obrigkeit sofort Anzeige zu thun, von letzterer aber solchenfalls, oder so oft sie es sonst für nöthig findet, das Aufzeichnen derjenigen Personen, welche Hunde halten, nebst der Anzahl der letztern, durch die Hauswirthe oder sonst zu veranstalten, und sodann wegen Abschaffung der nach ihrem Ermessen, für überflüssig und entbehrlich zu haltenden Hunde, die, nach Beschaffenheit der Umstände jedes Orts, thunliche Vorkehrung zu treffen; wenn aber Schwierigkeiten oder Bedenklichkeiten dagegen eintreten, sowohl auf den Fall, da von ihr bemerkt würde, daß durch die in gegenwärtigem Mandate, gegen das freie Herumlaufen der Hunde, enthaltenen Vorschriften der Zweck nicht erreichet werde, hierüber zu Unserer Landes- und resp. Stiftsregierungen weitere Anzeige zu erstatten, um solchenfalls, nach Befinden, wegen Abschaffung der für überflüssig und entbehrlich zu haltenden, oder gänzlicher Einstellung des Herumlaufens der Hunde im Freien, ohne Aufsicht oder Beiß-Riemen, das Nöthige mit Nachdruck anordnen zu können.

Insbesondere ist notorischen Armen, welche aus der Almosencasse des Orts ihren Unterhalt ganz oder gar zum Theil empfangen, und solchemnach ihre Hunde auf Kosten des Publicums unterhalten würden, das Halten der Hunde nicht zu gestatten, oder doch, wenn die Obrigkeit, dazu nach Beschaffenheit der Umstände Erlaubniß zu ertheilen, für diensam erachtet, diese auf mehr als einen Hund in einer Familie nicht zu erstrecken, und von den zu Besuchung und Revidirung der Armen gebraucht werdenden Officianten und Aufsehern hierauf besondere Aufmerksamkeit zu richten. Auch sind die ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Hunde den Contravenienten sofort wegzunehmen, und sie überdies wegen ihres Ungehorsams, mit Gefängniß oder Handarbeit zu bestrafen.

§. 2. Niemand soll seinen Hund, außerhalb seines Gehöftes, oder seiner Behausung, frei herumlaufen lassen; sondern, wenn er ihn auf die Straße oder Gasse bringen will, entweder selbst, oder durch Jemanden anders, die Aufsicht über ihn führen, oder führen lassen,

Digitized by Google

Hunde, welche frei, ohne Aufsicht, oder ohne an einem Bande, einer Leine, oder einem Stricke geführt zu werden, oder ohne Beißriemen umherlaufen, weggefangen, auch solches von Zeit zu Zeit wiederholet werde. Es ist aber auch außerdem, und ohne andere besondere Veranlassung, zweimal des Jahres im Sommer bei großer Hitze, und im Winter bei strenger Kälte, ein ähnlicher Umgang des Nachrichters, oder seiner Leute, jedoch ebenfalls ohne vorgängige Bekanntmachung, zu veranstalten, und die Zeit, da solcher verrichtet und wie lange damit fortgefahren werden soll, von der Obrigkeit zu bestimmen. Bei jedesmaliger Anordnung dieser Umgänge, und so oft solche wiederholt werden, sind, durch zu veranstaltende Aufsicht eines Gerichtsdieners oder Rathswächters, oder auf andere thunliche Art, zu Vermeidung aller Excesse die wirksamsten Polizeivorkehrungen zu treffen, und die etwa von Seiten des Nachrichters, oder dessen Knechte, begangenen Ungebührnisse, so wie im Gegentheile deren üble Behandlung von Seiten der Einwohner, und jede dabei zu Schulden gebrachte Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnung, sofort auf das Ernstlichste und Nachdrücklichste zu bestrafen.

§. 7. Die Nachtwächter in Städten sind anzuweisen, zu jeder Zeit alle des Nachts auf den Gassen frei, oder ohne Beißriemen, herumlaufende Hunde wegzufangen und an sich zu behalten; wogegen denselben von Zeit zu Zeit von der Polizeibehörde des Orts eine verhältnißmäßige Gratification zu bewilligen ist.

§. 8. Die sowohl von dem Nachrichter, oder dessen Knechten, als von den Nachtwächtern aufgefangenen Hunde sind, insofern sie nicht mit einem Halsbande, auf welchem der Name oder die Anfangsbuchstaben des Namens des Eigenthümers befindlich versehen sind, für herrenlos anzusehen, und können von dem Eigenthümer nicht zurückverlangt werden, es könnte und wollte denn derselbe das Eigenthum auf andere Art, und mit Anführung hinlänglicher Kennzeichen, genugsam darthun, in welchem Fall die Zurückgebung, nach obrigkeitlichem Ermessen, gestattet werden mag. Wenn aber ein Hund mit einem dergleichen Halsbande versehen gewesen, oder die sonstige Beibringung des Eigenthums von der Obrigkeit für hinlänglich erachtet wird, auch an dem Hunde kein Kennzeichen einer vorhandenen oder zu besorgenden Tollheit wahrzunehmen ist, so stehet es dem Eigenthümer frei, einen bei Tage weggefangenen Hund von dem Nachrichter mit Acht Groschen, und einen zur Nachtzeit aufgefangenen Hund, von dem Nachtwächter mit Sechszehn Groschen wieder einzulösen; doch ist der Eigenthümer eines weggefangenen Hundes in beiden Fällen, außer dem Verlust des Hundes, oder dem dafür zu entrichtenden Lösegelde, annoch mit der in dem zweiten §. dieses Mandats festgesetzten Geldstrafe zu belegen, und es sind dahero diejenigen, welche einen aufgefangenen Hund als Eigenthümer zurück verlangen, jedesmal der Obrigkeit namentlich anzuzeigen.

§. 9. Böse und beißige Hunde sind nie anders, als wenn solche an einem Bande, einer Leine, oder einem Stricke geführet, oder an in Pferd, oder einen Wagen, angebunden werden, auch hierüber

Digitized by Google

noch mit einem Beißriemen versehen sind, ins Freie zu bringen oder zu lassen, innerhalb der Eigenthümer Behausung aber sind dieselben, wenn sie wegen ihrer Unentbehrlichkeit nicht abgeschafft werden können, wenigstens an Ketten an- oder einzuschließen; widrigenfalls der Eigenthümer zu gewarten hat, daß er bei einem durch dergleichen Hund verursachten Unglücke annoch mit einer höhern Geldstrafe, als im zweiten §. dieses Mandats bestimmt worden, werde angesehen, oder nach Befinden, mit Gefängnißstrafe belegt werden. Hierüber ist derselbe, so wie ein Jeder, durch dessen Hund ein Schaden angerichtet wird, insofern er eine Vernachlässigung der in diesem Mandate enthaltenen Vorschriften sich zu Schulden gebracht hat, außer der, wegen sothaner Vernachlässigung, verwirkten Strafe, zugleich zum Ersatz und zur Vergütung des angerichteten Schadens, worunter, wenn ein Mensch, oder auch ein Stück Vieh verletzt worden, auch die Kur- und andern Kosten zu verstehen sind, anzuhalten: und hat es in andern Fällen, in Ansehung der durch Hunde verursachten Schäden, bei der Vorschrift der Rechte sein Bewenden.

§. 10. Zu Abwendung der von wüthenden Hunden zu besorgenden höchst traurigen Folgen sind nicht allein von dem Besitzer selbst, sondern auch von der Obrigkeit die schnellsten und wirksamsten Veranstaltungen zu treffen.

Jeder Eigenthümer eines Hundes hat daher denselben auf das Genaueste zu beobachten, und bei Verspürung auch nur der entferntesten Kennzeichen von einer ihn anwandelnden Tollheit sofort einzusperren und, damit sich Niemand ihm nähern könne, zu veranstalten; daferne aber die entstandene Vermuthung von einer Tollheit sich bestätiget, selbigen ohne Verzug zu tödten, und wegen Verscharrung des getödteten Hundes die im funfzehnten §. dieses Mandats enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 11. Damit Jedermann nicht allein von den Kennzeichen der Wuth der Hunde, sondern auch den Mitteln, wie selbigen, so viel möglich, vorzubeugen sei, unterrichtet werde, haben Wir diesem Mandate, in der Beilage sub Nro. 1. eine umständliche, von Unserm Sanitäts-Collegio abgefaßte, Beschreibung von den Merkmalen der Tollwuth der Hunde, und den Vorbeugungsmitteln gegen dieselbe, wiederum beifügen lassen, welche ein jeder sich bekannt zu machen oder sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er, durch Vernachlässigung des darinnen vorgeschriebenen Verfahrens sich selbst oder die Seinigen in Gefahr bringt, oder wegen des etwa entstandenen Schadens verantwortlich und in Strafe gezogen wird.

§. 12. Wenn, aller dieser Veranstaltungen und Vorschriften ungeachtet, an einem Orte, oder in der Gegend desselben, ein toller Hund wahrgenommen worden, so sind, ohne Ausnahme, alle Hunde daselbst einzusperren, und diejenigen Besitzer von Hunden, so darwider handeln, um ein Neuschock zu bestrafen, oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, oder Handarbeit, auch, nach Befinden, wenn zumal aus der Uebertretung dieser Vorschrift Unglück und Schaden entstanden, mit noch härterer Strafe zu belegen. Ohnerachtet jeder Einwohner

Digitized by Google

diese Vorschrift von selbst zu beobachten hat, so ist jedoch von der Obrigkeit nach erhaltener Nachricht, daß ein toller Hund auf der Straße, oder in der Gegend wahrgenommen worden, die Befolgung obiger Vorschrift noch überdieß, und zu mehrerer Vorsorge, jedesmal absonderlich einzuschärfen, und die Zeit, wie lange alle Hunde schlechterdings inne gehalten werden sollen, nach Befinden der Umstände, zu bestimmen, auch darüber die sorgfältigste Obsicht zu führen; zu dem Ende sind auch in Städten die Armenaufseher, Rathswächter, Gerichtsdiener und andere Polizeibediente, auf dem Lande aber die Dorfwächen anzuweisen, sobald sie einen tollen Hund in der Gegend wahrgenommen, solches sofort bei der Obrigkeit, oder, wo solche auf dem Lande nicht gegenwärtig ist, bei deren Stellvertreter und den Gerichtspersonen, anzuzeigen.

Auch haben die Gemeinden auf dem Lande, bald nach Publication dieses Mandats, und mit Vorwissen ihrer Obrigkeit, sich über ein gewisses, zum Beispiel, durch zwei- oder mehrmaliges Stoßen in das Horn, oder sonst auf unbedenkliche Art, zu gebendes Warnungszeichen, wodurch von der Dorfwache des Orts, daß ein toller Hund im Dorfe selbst oder außerhalb desselben herumlaufe, sofort allgemein bekannt gemacht werden kann, zu vereinigen, damit jedweder Einwohner sich und die Seinen in Zeiten für die Gefahr sicher stellen könne.

§. 13. Wer aus eigenem Antriebe, einen herumlaufenden Hund, an welchem die in der obbemerkten Beilage dieses Mandats sub Nro. 1. beschriebenen Merkmale der Wuth wahrzunehmen gewesen, tödtet, soll jedesmal durch die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit der tolle Hund getödtet worden, sofort einen Thaler zur Belohnung erhalten. Diese soll aber von dem Eigenthümer des herumlaufenden tollen Hundes, wenn solcher durch die desfalls anzustellende schleunige und sorgfältige Untersuchung ausfindig gemacht worden, wieder eingebracht, und besagter Eigenthümer überdieß, wegen der zu Schulden gebrachten Fahrlässigkeit und Vernachlässigung obiger Vorschriften, mit Fünf Thalern Geldbuße, oder Vierzehn Tage Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Handarbeit, unausbleiblich belegt, nicht minder in Gemäßheit dessen, was oben im §. 9. verordnet worden, zum Ersatz und zur Vergütung des angerichteten Schadens, ingleichen zur Entrichtung aller durch die angestellte Untersuchung erwachsenen Unkosten, angehalten werden.

Daferne aber der Eigenthümer nicht ausfindig zu machen, oder ganz unvermögend sein sollte, ist obige Belohnung, von einem Thaler, von der Obrigkeit aus den Gerichtseinkünften zu tragen.

§. 14. Wenn, der im 12. §. angeordneten Vorkehrungen ohnerachtet, durch einen herumlaufenden tollen Hund andere Hunde gebissen worden, so haben die Eigenthümer dieser letztern sofort, ohne die Anordnung der Obrigkeit abzuwarten, bei Vermeidung der im vorstehenden 13. §. festgesetzten Strafe und Verantwortung, diesen Hund zu tödten, und solches der Obrigkeit, um, nach Befinden der Umstände, die weitern Veranstaltungen treffen zu können, anzuzeigen; im Uebertretungsfalle aber ist von dieser letztern, daß dergleichen gebissene Hunde, ohne Ansehen der Person und des Gerichtsstandes des Eigenthümers,

Digitized by Google

sofort weggeschafft und getödtet werden, Verfügung zu treffen. Insofern auch andere Thiere von einem wüthenden Hunde verwundet worden sein sollten, ist es mit deren Wegschaffung in eben der Maße zu halten, und selbst beim Federviehe, als welches von der Wuth ebenfalls nicht befreiet ist, solches zu beobachten.

§. 15. Ein getödteter toller Hund, er mag nun innerhalb der Wohnung des Eigenthümers, oder auf freier Straße getödtet worden sein, so wie alles andere, von einem wüthenden Hunde gebissene und getödtete Vieh, ist wenigstens zwei Ellen tief unter die Erde zu verscharren und mit Kalk zu bedecken, auch ist dabei die Vorsicht zu gebrauchen, daß selbiges nicht mit bloßen Händen berührt, sondern mit Handschuhen, oder mit Hülfe kurzer hölzerner Stangen, fortgeschafft und die dabei gebrauchten Instrumente oder Handschuhe mit in die Grube geworfen werden.

Hingegen sind dergleichen todtgeschlagene Hunde, oder andere Thiere, bei einer Geldbuße von Fünf Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, nicht etwa in einem vorbeifließenden Fluß oder Bach, oder anderes Wasser zu werfen, immaßen hiervon ebenfalls die nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit entstehen können.

§. 16. Das Tödten, Wegschaffen und Verscharren wüthender Hunde und anderer Thiere, auch die sonst deshalb angewandten Bemühungen, sollen Niemandem an seiner Ehre nachtheilig sein. Wer anderen darüber Vorwürfe zu machen, oder sie davon abzuhalten sich unterfängt, soll mit 14 Tagen Gefängniß oder, nach Befinden, höherer Strafe belegt werden.

§. 17. Während der von der Obrigkeit, in Gemäßheit des §. 12. festgesetzten Zeit, da schlechterdings alle Hunde innen zu behalten, ist der in dem §. 6. vorgeschriebene Umgang durch den Nachrichter oder dessen Knechte, öfters zu wiederholen; auch haben in solchen Fällen die Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande den zunächst wohnenden Nachrichter zu einem ähnlichen Umgang unter ihrer Gerichtsbarkeit und dessen öfteren Wiederholung, zu veranlassen, und sich wegen der dafür zu erwartenden Entschädigung mit ihm zu vergleichen. Die während dieser Zeit eingefangenen Hunde aber sind, ohne Rücksicht auf die Person oder den Stand des Eigentümers, und wenn sie auch gleich mit einem Halsbande versehen gewesen, von dem Nachrichter in Verwahrung zu behalten, und daferne Merkmale der Tollheit an ihnen zu verspüren sind, todt zu schlagen, außerdem aber erst nach Verlauf der zur Innehaltung der Hunde bestimmten Frist, unter den im 8. §. dieses Mandats nachgelassenen Bedingungen, zu verabfolgen.

§. 18. Hat Jemanden gleichwohl das Unglück betroffen, daß er von einem, dem Anscheine nach, wüthend gewesenen Hunde gebissen worden, so sind zu möglichster Abwendung der davon zu besorgenden unglücklichen Folgen, die dienlichen Hülfsmittel, ohne den mindesten Zeitverlust, anzuwenden.

Hierbei ist zwar schlechterdings nöthig, daß ein geschickter und erfahrner Medicus zu Rathe gezogen, und die Kur des Verwundeten unter dessen Anleitung und Aufsicht vollendet werde.

Digitized by Google

§. 19. Alle Kleidungsstücke, Betten, Lagerstätte und andere Geräthschaften, deren sich ein von einem wüthenden Hunde gebissener und davon mit der Wuth wirklich befallener Kranker, während seiner Krankheit, bedient hat, desgleichen diejenigen Kleidungsstücke, die ein wüthender Hund, indem er eine Person angefallen, berührt haben möchte, daferne auch diese letztere nicht wirklich gebissen worden, müssen, unter Beobachtung eben derselben Vorsicht, wie solche im §. 15. dieses Mandats in Ansehung des getödteten Hundes selbst und der bei dessen Verscharrung gebrauchten Instrumente vorgeschrieben worden, verbrannt, oder tief in die Erde verscharrt, und mit Kalk überschüttet werden.

Befehl die in öffentliche Blätter eingerückt werdenden Avertissements über medicinische Gegenstände zu beobachtende Vorsicht betr. vom 30. November 1796.

Nachdem zu bemerken gewesen, daß durch die öffentlichen Blätter gar häufig Avertissements über medicinische, chirurchische und die übrigen in dieses Fach einschlagende Gegenstände zum Druck befördert werden, deren Abdruck aber, um das Publicum für Täuschungen sicher zu stellen, nicht ohne Unterschied gestattet werden mag, wie denn unter andern nur neuerlich noch der Fall vorgekommen ist, daß in Leipziger Zeitungen ein Arzneimittel, dessen fernerer Verkauf dem Fabrikanten von Bruchbändern, de Fontanelle, ausdrücklich untersagt gewesen, öffentlich ausgeboten worden:

So sind bereits durch unsere Landes-Regierung der hiesige Stadtrath und die Creis-Beamten und Stadträthe zu Leipzig und Wittenberg angewiesen worden, daß selbige, wenn dergleichen in die daselbst herauskommenden öffentlichen Blätter einzurückende Ankündigungen ihnen zur Censur zugestellet werden, darüber zuvörderst resp. mit den Creisamts und Stadt-Physicis jedesmal Rücksprache nehmen sollen: an euch aber begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet, daß, in Ansehung der Leipziger Zeitungen, bei der Censur medicinischer Ankündigungen, ebenfalls gehörige Aufmerksamkeit und Fürsicht gebraucht werde, Sorge tragen.

Rescript, den Handel mit Arzneyen betr. vom 9. März 1797.

Von Seiten Unsers Kirchenraths ist Euch bereits unterm 30. November v. J. aufgegeben worden, dafür, daß, in Ansehung der Leipziger Zeitungen, bei der Censur medicinischer Ankündigungen gehörige Aufmerksamkeit und Vorsicht gebrauchet würde Sorge zu tragen.

Nachdem Wir aber auch hauptsächlich darauf Rücksicht genommen wissen wollen, damit von Niemandem, der nicht mit ausdrücklicher

Digitized by Google

Concession versehen worden, sich des Verkaufs von Arzneien angemaaßet werde; so begehren Wir hiermit, ihr wollet eures Orts hierunter genaue Obsicht führen.

Rescript, die mit schädlichen Ingredienzien gefärbten Zucker- und Conditorei-Waaren betr. vom 3. August 1798.

Nachdem wir auf erstattetes Gutachten Unsers Sanitäts-Collegii für gut finden, daß in hiesigen Landen den Zuckerbäckern und Conditoren der Gebrauch aller und jeder mineralischer Ingredienzien, besonders der Arsenikhaltigen Schmalte, oder sogenannten blauen Farbe, ingleichen der Mennige und des Zinnobers, so wie des Berliner oder Eisenblaues, ingleichen unter den pflanzenartigen Zusätzen, die Beimischung von Indigo und Gummigutti, bei der Zubereitung ihrer Producte, und insonderheit der Verkauf der auf diese Art verfertigten Waaren für die Zukunft, bei Confiscation dieser Waaren, auch anderer ernstlichen Ahndung, schlechterdings untersaget, nicht minder die mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleute, daß sie bei deren Erkaufung oder Verschreibung von auswärtigen Orten die möglichste Vorsicht anwenden, und bei entstandenen Verdacht solche, vor deren Verkauf, durch einen verpflichteten Physicum untersuchen lassen sollen, bei zu gewarten habender eigner Verantwortung, bedeutet worden, so begehren Wir hierdurch, ihr wollet, damit in dem eurer Aufsicht anvertrauten Creise an den Orten, wo ihr es für nöthig erachtet, den Zuckerbäckern und Conditoren, ingleichen den mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten, diese Vorschrift ertheilet und auf deren Beobachtung von den Obrigkeiten sorgfältig inviguliret werde, das Nöthige verfügen, auch eures Orts selbst, darauf Obsicht führen.

Generale die bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betr. vom 13. Februar 1801.

Es ist Uns aus mehrern glaubwürdigen Anzeigen und durch manche traurige Beispiele, welche das in Ansehung der vergrößerten Sterblichkeit in mehrern Gegenden Unserer Lande so merkwürdige letztabgewichene Jahr geliefert hat, bekannt worden, daß durch unterlassene Befolgung der Vorschriften, welche in dem, wegen Behandlung der Leichen erlassenen Mandate vom 11. Februar 1792. und mittelst des zu demselben gehörigen Unterrichts sub ⊙, bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, sowohl für die mit der Besorgung der Beerdigung Beschäftigten, als zu Verhinderung der Ansteckung für Andere, ertheilet, die nachtheiligsten Folgen entstanden und dadurch manche Krankheiten mehr verbreitet worden sind.

Digitized by Google

Diese und eine nicht minder wichtige, auf die neuesten medicinischen Beobachtungen und Erfahrungen gegründete Betrachtung, daß diese Krankheiten dadurch unschädlicher werden, wenn die Ansteckung, durch welche ihr Gift nicht nur fortgepflanzet, sondern auch heftiger und bösartiger wird, und welche unstreitig auch durch den von todten, der Verwesung sich nahenden Körpern ausgehenden Geruch und durch das Einsaugen einer durch die Verstorbenen verpesteten Stubenluft geschehen kann, sorgfältig vermieden, und insonderheit das Ausstellen der Leichen vor der Beerdigung zur Schau, ingleichen das Oeffnen der Särge der Abgeschiedenen im Hause bei der Abholung sowohl, als auf dem Gottesacker, gänzlich eingestellet würde, hat Uns bewogen, wegen der bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen künftig zu beobachtenden Maaßregeln ein anderweites Generale zu erlassen.

Hierbei wiederholen Wir zuvörderst alles dasjenige, was in Ansehung dieses Gegenstandes in dem erwähnten Mandate vom 11. Februar 1792. enthalten, und insonderheit in dessen §. 7. der obrigkeitlichen Fürsorge, in Hinsicht der Anlegung schicklicher Behältnisse zu Aufbewahrung der Leichen in neu zu erbauenden Häusern, welchen durch Fenster- und Thüren-Oeffnung der Zugang freier Luft verschafft werden kann, und welche im Winter zu heitzen sind, oder auch besonderer, zu gemeinschaftlichem Gebrauch mehrerer zusammentretender benachbarter Hausbesitzer oder ganzer Communen eingerichteter Leichenhäuser, zu Erreichung des wichtigen Endzwecks, daß überhaupt die Lebenden den schädlichen Ausdünstungen der in die Fäulniß übergehenden Leichen nicht ausgesetzet werden, zur Pflicht gemacht worden ist, und verordnen demnächst;

Daß in den Fällen, wenn Jemand an einer solchen ansteckenden Krankheit, worunter, nach dem darüber vernommenen Gutachten Unseres Sanitäts-Collegii, vorzüglich die Blattern, die Masern, das Scharlachfieber, die Ruhr, die Petechial- und Faulfieber, und die Krebsschäden, zu zählen sind, verstorben, außer den Geistlichen und Schuldienern, wo solches üblich, und etwa solchen Personen, welche in der Behausung des Verstorbenen sich aufgehalten und durch die in dem oberwähnten Mandate und dessen Beilagen vorgeschriebenen Verwahrungsmittel gegen die Gefahr der Ansteckung sich gesichert, keine andere Personen zu Begleitung der Leiche zugelassen, hiernächst insonderheit den Schulknaben, auch jedem andern Zuschauer, der Eingang in das Sterbehaus, so wie überhaupt die Annäherung zur Leiche, nicht gestattet, vornehmlich aber Oeffnung der Särge im Hause bei der Abholung der Leichen, oder auf dem Gottesacker, ingleichen das Ausstellen derselben zur Schau vor der Beerdigung, schlechterdings unterlassen, vielmehr solche Leichen in aller Frühe und Stille zur Erde bestattet werden sollen.

Zu diesem Ende haben Wir auch dasjenige, was wegen der Verbindlichkeit zu Begleitung der Leichen in den Innungsartikeln der Handwerker und Professionisten hiesiger Lande oder sonst festgesetzt und ge-

Digitized by Google

ordnet worden, so viel die an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen anbelangt, hiermit ausdrücklich aufgehoben, und begehren zugleich, daß der Umstand, ob die Krankheit, woran Jemand verstorben, für ansteckend zu achten sei, lediglich der Beurtheilung des etwa bei der Krankheit gebrauchten Arztes oder Wundarztes, außerdem aber in Städten, auf der Leichenwäscherin Anzeige, der Obrigkeit des Orts und der Geistlichkeit, auf dem Lande aber des Pfarrers, für welchen die diesfallsigen geistlichen Verrichtungen gehören, überlassen werden soll.

Gleichwie es nun übrigens bei der in oftgedachtem Mandate enthaltenen Disposition, daß in der Regel keine Leiche vor Ablauf von Zwei und Siebenzig Stunden, von Zeit des Absterbens an gerechnet, begraben, auch die Beerdigung eher nicht gestattet werden soll, als wenn vörderst ein zur medicinischen Praxis legitimirter Arzt, oder ein examinirter Wundarzt, oder eine verpflichtete Leichenwäscherin, daß genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes wahrzunehmen, schriftlich oder mündlich, und zwar in Städten bei der Obrigkeit des Orts und der Geistlichkeit, auf dem Lande aber bei dem Pfarrer, für den die diesfallsigen geistlichen Verrichtungen gehören, angezeigt, auch führohin bewendet; so ist doch, in ebenmäßigem Verfolg dieses Mandats und des demselben beigedruckten Unterrichts, bei wirklich ansteckenden Krankheiten, worunter die Blattern, die Masern, die Ruhr, das Petechial- und Faulfieber, die Krebsschäden und das Scharlachfieber vorzüglich zu rechnen sind, die Beerdigung der daran Verstorbenen früher und nach Befinden der Umstände, wenn die Kennzeichen der eingetretenen Verwesung schon sichtbar, und, nach dem Urtheil des Arztes, Wundarztes oder der Leichenwäscherin, der wirklich erfolgte Tod gar nicht zu bezweifeln ist, nach Ablauf von 36 Stunden, hingegen bei der zuletzt hiermit benannten Krankheit des Scharlachfiebers unter nur erwähnter Voraussetzung der sich zeigenden Fäulniß, erst nach Verfluß von 48 Stunden, zu veranstalten.

Wir geben Unsern getreuen Unterthanen einen neuen Beweis Unserer für ihr Leben und dauerhaftes Wohl stets wachsamen Fürsorge, indem Wir ihnen die Mittel bekannt machen, wodurch sie bei dergleichen ansteckenden Krankheiten der ihrem eigenen Leben und der Gesundheit ihrer Mitmenschen drohenden Gefahr ausweichen und den außerdem nothwendig zu besorgenden vielen Verheerungen des Todes möglichst Einhalt thun können.

Solchemnach wollen Wir Uns auch zwar zu Unsern gesammten Unterthanen und Landeseinwohnern um so zuversichtlicher versehen, daß sie die Pflicht der genauesten und willigsten Beobachtung dieses Unsres Anbefohlnisses zu keiner Zeit verabsäumen, sondern vielmehr demselben die unverbrüchlichste Folge leisten werden. Wir verordnen aber zugleich hiermit eben ernstlich, daß, wofern irgend Jemand Unserm Anbefohlnisse und den hierauf sich gründenden Verfügungen und Vorkehrungen der ordentlichen Obrigkeit den schuldigen Gehorsam entziehen, oder wohl gar Andere zum Ungehorsam und zur Widersetzlichkeit hierunter verleiten würde, derselbe sodann mit Gefängniß und anderer harten Ahn-

Digitized by Google

dung, auch nach Befinden der Umstände mit Zuchthausstrafe, ohnnachbleibend beleget werden soll.

Damit aber dieses Generale um so zuverlässiger zu eines Jeden Wissenschaft gelange und in beständiger Ausübung erhalten werde: So ist solches nicht nur allenthalben behörigermaaßen zu publiciren, sondern auch, gleichwie in Ansehung Unsres mehrangezogenen Mandats wegen Behandlung der Leichen vom 11. Februar 1792 vorhin anbefohlen ist, an hierzu bestimmten gewissen Zeiten, wenigstens einmal des Jahres, in Städten von Hause zu Hause zum Durchlesen abzugeben und auf dem Lande vor versammelten Gemeinden öffentlich und deutlich abzulesen.

Generale die von den Amts- Land- und Stadt-Physicis in Bezug auf die Medicinal-Polizei alljährlich zu erstattenden Anzeigen betr., vom 10. Februar 1803.

Friedrich August, Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir für gut finden, daß in Zukunft sämmtliche Amts- Land- und Stadt-Physici in Unsren Landen ihre schriftlichen Bemerkungen über die auf die Medicinal-Polizei in den von ihnen zu respicirenden Bezirken Bezug habenden Gegenstände, nebst unmaasgeblichen Vorschlägen zu Abhelfung der diesfalls wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, am Ende jeden Jahres an die Kreishauptleute und resp. übrigen Behörden, damit von diesen in ihren über den Nahrungsstand alljährlich einzureichenden tabellarischen Anzeigen das Nöthige deshalb mit in Obacht genommen werden möge, abgeben sollen; so begehren Wir hiermit, ihr wollet demgemäß die Physicos im Amte, resp. Kraft dieses, anweisen.

Generale die Kuhpockenimpfung betreffend, vom 20. Februar 1805.

Durch häufige und sorgfältig gemachte Erfahrungen hat sich sowohl in Unsren, als in vielen auswärtigen Landen ergeben, daß die Einimpfung der sogenannten Kuh- oder Schutzpocken sich bisher als das leichteste und beste Mittel zum Schutz vor Ansteckung der in ihren Folgen gemeiniglich so gefährlichen natürlichen Menschenpocken bewährt habe.

Aus landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Unsrer getreuen Unterthanen finden Wir Uns daher bewogen, auf diese heilsame Anstalt Unsre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und solche in Unsren Landen auf die thunlichste Weise begünstigen und befördern zu lassen.

Da jedoch, um den oben angegebenen Zweck dieser Impfung vollständig und mit Sicherheit zu erreichen, solche nicht Jedermann nachgelassen werden kann; so verordnen Wir zuvörderst hiermit, daß außer den ad praxin medicam wirklich legitimirten Aerzten und den zur praxi interna autorisirten Wundärzten, sich Niemand, andere Wundärzte

Digitized by Google

aber an Orten und auf dem Lande, wo kein Arzt wohnhaft ist, nur auf Anordnung und unter Aufsicht eines in der Nähe befindlichen Arztes, bei zwanzig Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall, der Kuhpockenimpfung unterziehen soll.

Wir haben hiernächst für diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche zu dieser Impfung in vorstehender Maase berechtigt sein sollen, durch Unser Sanitäts-Collegium eine Instruction, zum Behuf einer richtigen Behandlungsart sothaner Impfung und zu desto sicherer Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks, fertigen und dieselben darin auffordern lassen, zur immer mehrern Verbreitung und Anwendung dieser Schutzpockenimpfung auf das thätigste mitzuwirken. Auch ist den Impfärzten, um Uns von dem guten Fortgange dieser Anstalt zu überzeugen, zugleich aufgegeben worden, über die von ihnen unternommenen Impfungen, nach einem vorgeschriebenen Schema, alljährlich Tabellen zu fertigen und bei der Behörde einzureichen.

Wir werden Uns die daraus gezogenen Resultate nach Ablauf eines jeden Jahres vorlegen lassen, und dabei mit gnädigster Zufriedenheit wahrnehmen, wenn ein oder der andere Impfarzt sich es vorzüglich hat angelegen sein lassen, die Schutzpockenimpfung mit glücklichem Erfolg zu befördern.

Hierbei versehen Wir Uns zu allen Eltern, Vormündern, Erziehern, Vorstehern von Erziehungshäusern und andern dergleichen Instituten, daß sie den gegründeten Vorstellungen der Aerzte diesfalls willig Gehör geben, und die von denselben angerathene Schutzpockenimpfung auf keine Weise behindern werden.

Besonders aber machen Wir es Unsern sämmtlichen Vasallen, Beamten, Räthen in den Städten, und andern Gerichts- und Unterobrigkeiten zur angelegentlichsten Pflicht, hierbei auch ihrer Seits, so viel nur thunlich, mitzuwirken, den Bemühungen der Aerzte die Hand zu bieten und, so viel es in ihren Kräften stehet, vorzüglich bei dem ärmern Theile ihrer Gerichtsbefohlnen, welche die Einimpfung der Schutzpocken an den Ihrigen zwar gut heißen, jedoch, wegen des damit verbundenen wenigen Aufwandes, solche unterlassen, dieselbe, nach Befinden, auf Kosten der Obrigkeit, durch die resp. Amts- und Stadtphysicos, Armen-Medicos, und andere billig denkende geschickte Aerzte vornehmen lassen.

Generale die Einführung eines Dispensatorii in den Apotheken betreffend, vom 16. November 1805.

Da wir Uns aus landesväterlicher Vorsorge bewogen finden, dem bisherigen, oft willkührlichen, Verfahren der Apotheker bei der Zubereitung der Arzneimittel gewisse Grenzen zu setzen, und Unsre getreuen Unterthanen vor schädlichen und nicht gehörig zubereiteten Medicamenten, ingleichen vor dem Mangel an den erforderlichen Vorräthen der Arzneimittel, möglichst zu sichern; so ertheilen Wir in dieser Absicht hiermit folgende Vorschriften.

Digitized by Google

Erstens haben sich die Apotheker in Unsren Landen der willkührlichen und nach selbst beliebigen Grundsätzen betriebenen Zubereitung und Dispensirung der Arzneimittel hinführo durchaus zu enthalten, und sich vielmehr (jedoch nur einstweilen und so lange, bis ein allgemeines Dispensatorium für die Apotheker Unsrer gesammten Lande zur Publication gebracht werden kann,) nach den in

D. Philipp Jacob Piderit's **Pharmacia rationali**, (wovon im Jahre 1791. bei J. J. Cramer zu Cassel die dritte Auflage erschienen ist,)

und in den im Jahre 1797 ebendaselbst hierzu herausgekommenen Supplementen enthaltenen Anweisungen, als einer dabei genau zu beobachtenden Norm, lediglich zu richten, auch die darin verzeichneten einfachen sowohl als zusammengesetzten Medicamente in ihre Officinen, und zwar in hinreichenden Vorräthen, anzuschaffen, und es wird denselben zugleich

D. Carl Gottfried Hagens Lehrbuch der Apothekerkunst, (2 Theile, fünfte Ausgabe, Königsberg, bei Fr. Nicolovius 1797.)

als eine lehrreiche und zweckmäßige Schrift, zu ihrer eignen mehrern und gründlichern Belehrung anempfohlen.

Damit aber auch

2.

die Apotheker zu der in Gemäßheit der obgedachten Piderischen **Pharmaciae rationalis** zu bewirkenden Veränderung und vorschriftmäßigen Einrichtung ihrer Officinen hinlängliche Zeit gewinnen mögen, finden Wir Uns bewogen, denselben eine von der Publication dieses **Generalis** an zurechnende Jahresfrist nachzulassen, und dabei zu verordnen, daß gegen diejenigen, welche dieser Vorschrift bei dem Ablauf ermeldeter Jahresfrist noch nicht nachgekommen sind, mit der Confiscation der nicht vorschriftmäßig eingerichteten Vorräthe sofort verfahren werden soll.

Es haben daher

3.

die Amts- und Stadtphysici, nach Verfluß dieser Frist, in Ansehung der ihrer medicinischen Aufsicht unterworfenen Apotheken bei den Ortsobrigkeiten Visitationen zu veranlassen, denselben selbst gehörig beizuwohnen, und die aufgefundenen Vorräthe genau und pflichtmäßig, mit sorgfältiger Prüfung, ob den Piderischen Anweisungen allenthalben hinlänglich nachgegangen worden sei, zu untersuchen und von dem Befinden nicht nur den Obrigkeiten, zum Behuf des im 4. §pho vorgeschriebenen Verfahrens, Eröffnung zu thun, sondern auch den ihnen vorgesetzten medicinischen Behörden in den ohnedies, nach Vorschrift des 11. §phi des wegen Verbesserung des Medicinalwesens unterm 13. September 1768 ergangenen Mandats, an dieselben zu erstattenden jährlichen Anzeigen genaue Nachricht zu ertheilen.

Die Obrigkeiten aber haben

4.

den sie requirirenden Physicis den erforderlichen Beistand zu leisten, und nicht nur mit Confiscation der von diesen vorschriftwidrig zube-

Digitized by Google

reitet befundenen Arzneien zu verfahren, sondern auch die Apotheker, wenn von den Physicis ein Mangel an den in der Piderischen Pharmacia rationali und deren Supplementen als officinell aufgenommenen Medicamenten bei der im §pho 3 angeordneten Visitation wahrgenommen werden sollte, zu deren alsbaldiger Anschaffung, bei Fünf Thaler und im fernern Unterbleibungsfalle bei von Zeit zu Zeit zu erhöhender und gehörig einzubringender Strafe, anzuhalten.

In dieser Absicht haben auch

5.

die Amts- und Stadtphisici bei den in dem obangezogenen 11 §pho des Mandats vom 13. September 1768 bereits anbefohlnen jährlichen Visitationen der Apotheken dahin, daß die ermangelnden Arzneyen, der diesfallsigen obrigkeitlichen Anordnung gemäß, wirklich angeschaffet worden sind, zu sehen, auch, damit die Apotheken, nach deren völliger vorschriftmäßiger Einrichtung, in diesem Zustande möglich unterhalten werden, bei Vermeidung eigener Verantwortung, Sorge zu tragen.

Hiernach haben sich Unsre sämmtlichen Vasallen, Beamte, Räthe in Städten, auch andere Gerichtsobrigkeiten hiesiger Lande, gehorsamst zu achten.

Mandat, die Einführung einer Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen betreffend, vom 19. Februar 1816.

Wir haben zur Bestimmung der von den Aerzten und Wundärzten Unsrer Lande für medicinisch-gerichtliche Verrichtungen zu fordernden Gebühren eine besondere, dem gegenwärtigen Mandate angefügte Taxe festgesetzt, und befehlen deshalb hierdurch Folgendes:

Jeder Arzt und Wundarzt hat sich bei allen und jeden nach Bekanntmachung dieses Mandats von ihm geschehenen medicinisch-gerichtlichen Verrichtungen streng nach dieser Taxe zu richten.

Die in der unter dem 12. September 1812 bekannt gemachten Taxordnung Tit. II. n. 24 und 25 für Aerzte und Wundärzte enthaltenen Bestimmungen, so wie alle andere durch Statuten oder Gewohnheit für dieselben etwa eingeführten Taxen, werden hiermit ausdrücklich aufgehoben.

Wer diese neue Taxe überschreitet, hat das etwa zuviel Erhobene zurückzugeben, und nach Befinden Strafe zu erwarten.

Unsre Collegia und Dicasteria haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften bei Moderationen und andern vorkommenden Fällen genau zu halten.

Digitized by Google

Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte des Königreichs Sachen bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen.

№		Rß	K
1	Für die Zergliederung der Leiche eines Erwachsenen, dem Arzte	3	—
	Dem Wundarzte	2	16
2	Für die Zergliederung der Leiche eines Kindes, dem Arzte	2	—
	Dem Wundarzte	2	—
3	Für den Bericht und das Gutachten über den Bestand bei einer Zergliederung	1	—
4	Für die Besichtigung eines Leichnams, dessen Zergliederung nicht für nöthig erachtet wird, mit Einschluß einer mündlichen Anzeige darüber zu den Acten, dem Arzte	2	—
	Dem Wundarzte	—	16
5	Für den schriftlichen Bericht über eine solche Besichtigung	—	16
6	Für die vorläufige Besichtigung eines Leichnams, dessen Zergliederung beschlossen wird, sofern erstere nothwendig gewesen, und letztere nicht sofort erfolgen können, dem Arzte	—	16
	Dem Wundarzte	—	12
7	Für eine auf obrigkeitliche Aufforderung geschehene Untersuchung eines Verletzten, nebst schriftlichem Berichte und Gutachten darüber je nachdem die Untersuchung		
	a. in der Behausung des Untersuchenden geschahe, dem Arzte . . . . . 16 Gr. bis	1	—
	Dem Wundarzte . . . . 12 " "	—	16
	b. außer der Behausung desselben, dem Arzte 1 Rthlr. bis	1	16
	Dem Wundarzte 16 Gr. bis	1	—
	Anmerkung. Sind die in dieser No. bemerkten Untersuchungen blos auf Ersuchen von Privatpersonen erfolgt, so können 8 Gr. mehr angesetzt werden.		
8	Für die Untersuchung des Gemüthszustandes einer Person	2	—
	Anmerkung. Wenn deshalb mehrere Besuche erforderlich sind, so können für jeden noch 16 Gr. angesetzet werden.		
9	Für das darüber auszustellende Gutachten, daferne es den Vorschriften des Generalis vom 29. Juni 1810. gemäß ist . . . . . 1 bis	2	—
10	Für die Untersuchung des Gemüthszustandes einer einzelnen Person . . . . . 16 Gr. bis	1	—

Digitized by Google

№		Rth	Sgr
11	Für die mündliche Anzeige des Befundes zu den Acten	—	8
12	Für die schriftliche Anzeige darüber . . 16 Gr. bis	1	—
	Anmerkung. Sind dabei mehrere Besuche nöthig, so sind für jeden folgenden 8 Gr. zulässig.		
13	Für die gleichzeitige Untersuchung des Gesundheitszustandes mehrerer Personen, zur Erkennung und Bestimmung der Art einer entstandenen epidemischen Krankheit, nebst schriftlichem Gutachten darüber, nach Beschaffenheit der Krankheit, Anzahl der Personen und anderer die Bemühung beim Geschäft erschwerenden Umstände . . . . . 2. 3. 4. bis	5	—
14	Für jeden einzelnen Krankenbesuch bei den an epidemischen Fiebern liegenden Personen	—	8
15	Für die erste Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Gefangenen	—	16
16	Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Person, um ihre Fähigkeit zu Dienstleistungen, oder Ueberstehung einer Strafe und dergleichen, zu bestimmen, mit der mündlichen Anzeige darüber zu den Acten	—	16
17	Für eine solche Untersuchung und eine schriftliche Anzeige darüber . . . . . 1 Rthlr. bis	1	8
	Anmerkung. Wenn die Untersuchung in der Wohnung des Physici geschieht, und nur ein sofort sichtbares Gebrechen, z. B. ein Kropf, Bruch, Ausschlag und dergleichen zum Gegenstande hat, so sind für dieselbe, und für eine schriftliche Anzeige darüber, anzusetzen	—	16
18	Für die Untersuchung des Gesundheitszustandes bei Rekruten,		
	a. für einen einzelnen	—	12
	b. für zwei zusammen	—	16
	c. für drei und vier Mann	—	16
	d. für fünf bis zehn Mann, außer dem Satze bei vier Mann, von fünf Mann an, à Person	—	4
	e. für eilf bis fünf und zwanzig Mann, außer dem Satze bei zehn Mann, vom eilften Mann à Person	—	3
	f. für sechs und zwanzig bis funfzig Mann und darüber, außer dem Satze bei fünf und zwanzig Mann, vom sechs und zwanzigsten Mann an, à Person	—	2
19	Für die Untersuchung einer Weibsperson zur Beurtheilung ihrer Jungferschaft, Schwangerschaft oder Niederkunft, nebst schriftlichem Gutachten . . .	1	8

№		Rß	K
20	Für die Untersuchung einer Person zur Beurtheilung ihrer Ehestandsfähigkeit, nebst schriftlichem Gutachten	2	—
	Anmerkung. Für die Untersuchung beider Eheleute und schriftliches Gutachten darüber sind anzusetzen	3	—
21	Für die Besichtigung und Zergliederung eines für krank gehaltenen und gefallenen Stückes Rindvieh . .	2	—
22	Für dergleichen Bemühung mit kleinern Thieren .	1	8
23	Für den schriftlichen Bericht darüber, nebst Gutachten	1	—
24	Für die Untersuchung des als ungesund verdächtig gewordenen Schlachtviehes, und zwar		
	a. für jedes einzelne Stück	—	12
	b. für 2. Stück zusammen	—	16
	c. für 3. und 4. Stück	1	—
	d. für 5. bis 10. Stück, außer dem Satze bei 4 Stück, vom 5. Stück an, à Stück .	—	4
	e. für 11. bis 25. Stück, außer dem Satze bei 10 Stück, vom 11. Stück an, à Stück .	—	3
	f. für 26. bis 50 Stück und darüber, außer dem Satze bei 25. Stück, vom 26. Stück an, à Stück	—	2
25	Für die Untersuchung und schriftliche Beurtheilung der Genießbarkeit oder Schädlichkeit von Nahrungsmitteln und dergleichen	—	16
26	Für eine mündliche Anzeige über eine solche Untersuchung	—	8
	Anmerkung. Müssen in dergleichen Fällen chemische Untersuchungen angestellt werden, so ist bei Ansetzung der desfallsigen Gebühren auf die gehabten Bemühungen und Verläge pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.		
27	Für die Untersuchung einer Apotheke, nach Beschaffenheit der Größe derselben . . . . . 3. 4. bis	5	—
28	Für die Untersuchung einer Barbierstube, als einer chirurgischen Werkstätte	1	—
29	Für die Untersuchung eines Orts zur Beurtheilung der Ausführungsart eines Verbrechens	1	—
30	Für die Untersuchung irgend eines Platzes oder Gebäudes zur Beurtheilung ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit	1	8
31	Für die Untersuchung einer mineralischen Quelle oder eines Gesundbrunnens mit Hülfe eines chemischen Apparates	3	—
32	Für das schriftliche Gutachten über den Befund in den unter Nro. 29. 30. und 31. bemerkten Fällen .	1	—
33	Für die einer Hebamme ertheilten vier- bis sechswöchentlichen Lehrstunden und sonstige Anweisung . .	4	—

Digitized by Google

№		Rthlr.	Gr.
34	Für ein dem Arzte vom Sanitäts-Collegio oder der medicinischen Facultät aufgetragenes Examen eines Apothekers, Wundarztes oder einer Hebamme	2	—
35	Für die darüber zu fertigende schriftliche Anzeige	—	16
36	Für die Aushändigung eines vom Sanitäts-Collegio erhaltenen Legitimationszeugnisses und die darüber zu fertigende Registratur	1	—
37	Für die Wiederbelebung eines Scheintodten	10	—
38	Für die auf die Wiederbelebung eines Todten verwendeten Bemühungen	3	—
39	Für die erste Behandlung eines von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen, dem Arzte	2	—
	Dem Wundarzte	1	8
40	Für einen von der Obrigkeit zu bezahlenden Besuch bei Verunglückten, oder bei kranken Gefangenen	—	8
41	Für ein Recept	—	4
	Anmerkung. Bei einem und demselben Krankenbesuche darf jedoch nur ein Recept angerechnet werden, wenngleich mehrere verschrieben worden sind.		
42	Für die Prüfung und nach Befinden Ermäßigung einer in Rechnung gebrachten Summe, 4. 8. 16 Groschen bis höchstens (bei sehr weitläufigen Rechnungen)	1	—
43	Für Aufsetzung einer Berechnung	—	2
44	Für bloße Unterzeichnung einer Berechnung zur Versicherung ihrer Richtigkeit	—	4
45	Für die Anzeige der von einem Medicaster oder unbefugten Arzt verrichteten Kuren 16 Gr. bis	1	—
	Anmerkung.		
	I. Bei Reisen zur Verrichtung der vorbemerkten Geschäfte können, außer den dafür bestimmten Gebühren und außer dem baaren Verlage von Fuhr- oder Roßlohne, noch als Reisegebühren oder Auslösungskosten von 1 Meile, von dem Arzte	1	—
	Von dem Wundarzte	—	16
	angesetzt werden. Es sind aber dagegen für die Rückreise dergleichen Reisegebühren nicht zulässig. Wegen der Diäten oder nothwendigen Zehrung kann, wenn die Abwesenheit auf einen Tag nöthig ist, 1 Rthlr., und wenn sie auf mehrere Tage erforderlich war, täglich 1 Rthlr. 16 Gr. in Ansatz gebracht werden.		
	II. Bei den schriftlichen Anzeigen und Gutachten kann für die Reinschrift jedes gesetzmäßigen Bogens angesetzt werden.	—	4

Mandat die Erlernung und Ausübung der Geburtshülfe in hiesigen Landen betr. vom 2. April 1818.

Wir thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir, um das Leben und die Gesundheit der Gebährenden und ihrer Kinder gegen die gefährlichen Folgen des Mangels an zweckmäßiger Geburtshülfe möglichst zu sichern, durch Gründung einer practischen Entbindungsschule zu Leipzig und Erweiterung der allhier schon vorlängst bestandenen, die Bildung tüchtiger Geburtshelfer und Hebammen wirksamst zu befördern, auch wegen Erlernung und Ausübung der Entbindungskunst allgemeine Vorschrift zu ertheilen, und dabei zugleich mittelst der angefügten Hebammenordnung, wie durch Einführung eines allgemeinen Hebammenbuchs, die besonderen Berufspflichten der Wehmütter genau festzustellen beschlossen haben.

Indem wir demnach hierdurch umstehende Verordnungen erlassen, befehlen Wir allen Gerichtsobrigkeiten und Physicen, so wie besonders den Kreis- und Amtshauptleuten, über deren strackliche Befolgung sorgfältige Obsicht zu führen und dawider auf keine Weise zu handeln oder geschehen zu lassen, daß dagegen gehandelt werde.

§. 1.

Die Entbindungskunst soll nur von wissenschaftlich gebildeten Personen ausgeübt werden.

Die Ausübung der Entbindungskunst in Unseren Landen soll hinführo nur denen gestattet sein, welche sich hierzu als Geburtshelfer oder Hebammen, in einer mit einem Entbindungsinstitute verbundenen, unter öffentlicher Autorität bestehenden Lehranstalt hiesiger oder auswärtiger Lande theoretisch und practisch gebildet, und ihre diesfalls erlangte Geschicklichkeit vollkommen bewährt haben. Die im 14. §. des Mandats vom 13. September 1768, wegen Unterweisung und Prüfung der Hebammen durch die Physicen enthaltene Bestimmung wird daher hiermit aufgehoben.

§. 2.

Erfordernisse zur Aufnahme in eine Entbindungsschule und vorläufige Prüfung der Hebammen.

Bei den Entbindungsschulen zu Dresden und Leipzig soll aber künftig kein Schüler und keine Lehrtochter angenommen werden, welche nicht, bei zuvor sorgfältig mit ihnen angestellter Prüfung, in Hinsicht ihrer körperlichen und geistigen Eigenschaften, wie der unentbehrlichsten Vorkenntnisse, zu Erlernung und künftiger Ausübung der Geburtshülfe vollkommen geeignet befunden worden.

Um hierbei vergeblichen Aufwand zu vermeiden, haben sich alle Frauen, vor dem Anmelden bei der Anstalt, zu einer vorläufigen Prüfung vor dem Prediger ihres Wohnorts und dem Physicus des Bezirks zu stellen, und wenn sie von diesen, dem 2. §. der Hebammenordnung gemäß, für tauglich gehalten worden, die ihnen von

Digitized by Google

solchen darüber unentgeldlich zu ertheilenden Zeugnisse an den Director des Instituts, das sie besuchen wollen, schriftlich einzusenden, welcher dieselben wegen ihrer Annahme und Anfang des Unterrichts, oder, da nöthig, wegen ihrer Verweisung an die andre Lehranstalt, ungesäumt zu bescheiden hat.

§. 3.

Prüfungen nach vollendetem Unterricht.

Nach vollendetem Unterricht, dessen Dauer für die Hebammen auf ein halbes Jahr bestimmt wird, für die Schüler der höhern Entbindungskunst aber, nach Maaßgabe ihrer sonstigen wissenschaftlichen Bildung, von dem Vorsteher der Anstalt auf ein ganzes oder halbes Jahr festzusetzen ist, dürfen dieselben, unter Nachweisung dieses Erfordernisses, bei dem Sanitäts-Collegio, oder der medicinischen Facultät zu Leipzig um das Examen anhalten, welches von solchen stets mit der größten Strenge und Genauigkeit anzustellen, auch mit Uebungen am Phantom, und, nach Befinden weiterer Untersuchung ihrer practischen Fertigkeit zu verbinden ist.

§. 4.

Verfahren in Verfolg der Prüfung.

Diejenigen, welche bei dieser Prüfung vollkommen tüchtig befunden werden, sollen ein Zeugniß hierüber erhalten. Solche, welche Mangel an Kenntnissen verrathen, sind zu bescheiden, daß sie den Unterricht noch eine gewisse Zeit zu benutzen und sich dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen haben, völlig untüchtig befundene aber ganz zurückzuweisen. Die, welche das Institut verlassen, ohne bei der Prüfung bestanden zu haben, sind Unserer Landesregierung namentlich anzuzeigen, welche deren Behörde, zur Verhütung des Mißbrauchs ihrer unvollendet gebliebenen Bildung, auch sonst nach Erfordern mit Anweisung versehen wird.

§. 5.

Geburtshelfer und Hebammen, welche sich im Auslande gebildet haben.

Geburtshelfer oder Hebammen, welche in einer ausländischen Lehranstalt gebildet worden, haben sich zu künftiger Erlangung des Rechts, die Entbindungskunst in hiesigen Landen auszuüben, unter Beibringung der diesfallsigen Zeugnisse, demselben Examen, welches solchenfalls in der Regel mit einem mehrwöchentlichen practischen Cursus in einem Hebammeninstitute zu verbinden ist, zu unterwerfen, und demzufolge gleichen Bescheid zu erwarten.

§. 6.

Allgemeines Hebammenbuch.

Da wir hiernächst für angemessen erachten, annoch außer der allgemeinen Hebammenordnung, ein, die Grundsätze der Entbindungskunst und die Pflichten der Wehmütter vollständig bestimmendes, allgemeines Hebammenbuch zur festen Richtschnur ihrer Hand-

Digitized by Google

lungsweise in allen Fällen, ingleichen den Behörden und Physicen als Maaßstab zur Beurtheilung des Verfahrens derselben bei ungewöhnlichen Ereignissen diene, und Wir hierzu für jetzt und bis auf weitere Anordnung

Dr. Jörgs Lehrbuch der Hebammenkunst, Leipzig 1814. bestimmt haben, so soll jede Hebamme, die sich zum Examen meldet, außer dem Besitz der Hebammenordnung, auch annoch den des gedachten Lehrbuchs nachweisen.

§. 7

Auszuantwortung des Zeugnisses der Tüchtigkeit.

Das §. 4. vorgeschriebene Zeugniß über die bewährte Tüchtigkeit wird der entlassenen Lehrtochter nicht eher ausgeantwortet, als bis deren wirkliche Anstellung als Hebamme erfolgen soll, und dies zu dem Ende von deren Obrigkeit unmittelbar, oder von ihr selbst, behörig bescheinigt, dem Sanitäts-Collegio oder der medicinischen Facultät angezeigt wird, welche sodann obiges Zeugniß, zum Behuf ihrer Verpflichtung, der Obrigkeit, oder dem Bezirksphysicus zusenden soll.

§. 8.

Fernere Qualification und Verbot unangemessener Beschäftigung der Hebammen.

Vor wirklich erfolgter Anstellung und Vereidung dürfen zwar die von der Anstalt entlassenen Lehrtöchter, bei Vermeidung nachdrücklichster Ahndung, die Entbindungskunst für sich nicht betreiben, wohl aber wird ihnen andurch zur wirklichen Pflicht gemacht, neben dem fleißigen Studium des Hebammenbuchs, wo nur immer möglich, auch annoch mit Vorwissen ihrer Obrigkeit durch thätige Hülfsleistung bei einem Geburtshelfer, oder einer ältern und erfahrnern Hebamme, für ihre fernere practische Ausbildung bemüht zu sein, und sich fortwährend aller Beschäftigung, welche durch angestrengte Arbeit das Gefühl der Hand abstumpft, zu enthalten. Auch sollen solche niemals das Amt einer Leichenfrau mit dem erwählten Berufe verrichten.

§. 9.

Anstellung und Vereidung künftiger Hebammen.

Nach Jahresfrist von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, soll keine Obrigkeit, bei Vermeidung von 50. Thalern Geldstrafe, eine Hebamme anstellen, welche nicht obigem zufolge gebildet und geprüft worden ist. Die demnach hierzu tüchtige Wehmutter ist sodann, wenn sie nachgewiesen hat, daß sie die im 22. §. der Hebammenordnung erwähnten Instrumente und Sachen besitzt, nach der sub I. beigefügten, ihr auszuantworteten Eidesnotul zu verpflichten, und dabei derselben die in der allgemeinen Hebammenordnung, von welcher ihr, falls sie es noch nicht hat, Obrigkeitswegen ein Exemplar eingehändigt werden soll, für sie enthaltene Vorschrift, durch deutliches Vorlesen bekannt zu machen, auch wie solches geschehen, zu bemerken.

Digitized by Google

Dabei soll jede Hebamme überdieß noch ernstlich bedeutet werden, sich den Inhalt der Hebammenordnung, sowohl auch des von ihr hierbei vorzuzeigenden Hebammenbuchs ferner genau bekannt zu machen und deren Anweisung, so wie die beim Unterricht ihr ertheilten Regeln allenthalben sorgfältig zu beobachten, indem sie sonst, bei bemerkter Unwissenheit, Vernachlässigung oder ungebührlicher Anmaaßung unausbleibend nicht nur mit Gefängniß- und nach Befinden härterer Strafe belegt, sondern auch ihres Dienstes und des Rechts zu fernerer Ausübung der Geburtshülfe sofort wieder entsetzt werden soll. Zugleich ist die Hebamme, unmittelbar nach ihrer Vereidung, von der Obrigkeit an den Pfarrer des Orts zur nöthigen Belehrung über ihr Verhalten bei Nothtaufen zu verweisen.

§ .10.

Gegenwärtig angestellte Hebammen.

Den auf obige Weise nicht gebildeten, vielmehr annoch nach Vorschrift des Mandats vom 13. September 1768. §. 14. geprüften Hebammen, welche dermalen bereits im Lande angestellt sind, wollen Wir die Ausübung der Geburtshülfe bis auf weitere Verordnung, und so lange ihnen hierbei keine grobe Unwissenheit oder Pflichtversäumniß zur Last fällt, auch künftig gestatten. Die Obrigkeiten sollen jedoch auf alle jetzt schon hierzu nicht berechtigte Personen ferner die schärfste Aufsicht führen, und deren unbefugten und gefährlichen Anmaaßungen den nachdrücklichsten Einhalt thun.

§. 11.

Anderweite Verpflichtung derselben.

Die erwähnten Hebammen sind aber insgesammt von den Obrigkeiten ihrer Wohnorte, sofort nach Bekanntmachung dieses Mandats, an Gerichtsstelle mündlich vorzuladen und in der im §. 9. angeordneten Maaße entweder wenn dies noch nicht erfolgt, wirklich annoch zu vereiden, oder des zu leistenden Angelöbnisses halber, auf ihre bereits abgelegte Pflicht zu verweisen, wobei ihnen auch ein Exemplar des Hebammenbuchs, Falls sie solches noch nicht besitzen, eingehändigt, und der Kostenbetrag dafür nach Anordnung des 22. §. sub c. aufgebracht werden soll. Dabei ist für solche die besondere ernstliche Ermahnung beizufügen, daß sie erforderlichen Falls lieber annoch bei einer Entbindungsschule den nöthigen Unterricht, welcher alsdann nach Ermessen des Lehrers, auch abgekürzt werden mag, zu erlangen suchen, als sich der Gefahr aussetzen sollen, bei künftig bemerkter Unfähigkeit, ihres Dienstes und des Raths zu weiterer Betreibung der Geburtshülfe ganz verlustig zu werden.

§. 12.

Nochmalige Prüfung derer, welche Unfähigkeit verrathen.

Jede Hebamme, welche bei Ausübung ihres Berufs in irgend einem Falle Mangel an Kenntniß oder Geschicklichkeit verräth, ist von dem Bezirks-Physicus anderweit sorgfältig zu prüfen. Bewährt sich

hierbei deren Unfähigkeit, so hat die Obrigkeit solche nach Befinden nochmals in eine Lehranstalt abzusenden, oder auch bei gänzlicher Untüchtigkeit, bei Unserer Landesregierung dahin anzutragen, daß solcher die fernere Geburtshülfe ganz untersagt werde.

§. 13.

Die Herbeirufung des Geburtshelfers soll den Hebammen nicht zur Last fallen.

Bei Erfüllung der im §. 11. der Hebammenordnung enthaltenen höchst nützlichen und wichtigen Vorschrift, daß die Hebammen in bedenklichen Fällen stets auf Zuziehung eines Geburtshelfers oder Arztes zu dringen haben, soll denselben kein Hinderniß in den Weg gelegt, noch von irgend Jemand ein Vorwurf gemacht werden, vielmehr diesfalls jede derselben, wie überhaupt bei treuer Befolgung ihrer Pflichten, sich des besondern obrigkeitlichen Schutzes zu erfreuen haben.

§. 14.

Hebammen-Taxe.

In Ansehung des Hebammenlohns mag es zwar ferner bei dem, was diesfalls an jedem Orte hergebracht ist, bewenden. Falls jedoch darüber Streitigkeiten entstehen, so sollen die in der Anlage sub II. enthaltenen Bestimmungen als Entscheidungsnorm dienen.

§. 15.

Legitimation der Geburtshelfer.

Die Ausübung der Geburtshülfe wird künftig allen auch sonst zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten erst nach zurückgelegtem 21. Jahre, auch nur dann gestattet, wenn solche hierzu auf den Grund des §. 4. vorgeschriebenen Zeugnisses, vom Sanitätscollegio oder der medicinischen Facultät besondere Erlaubniß erlangt haben.

Hierbei wird jedoch diesen Behörden annoch ausdrücklich nachgelassen, bei sich ergehenden Bedenken gegen die fortwährende Tüchtigkeit der Ansuchenden, nach Befinden eine anderweite Prüfung derselben nach Vorschrift des §. 5. zu veranstalten, und dem gemäß pflichtmäßige Entscheidung zu fassen.

§. 16.

Verpflichtung der Geburtshelfer.

Diejenigen, welchen die gedachte Erlaubniß ertheilt worden, haben sich mit dem ihnen darüber ausgestellten Scheine bei dem Physicus ihres Aufenthaltsorts zu melden, auch ihm nachzuweisen, daß sie mit den zur Geburtshülfe nöthigen Instrumenten vollständig versehen sind, worauf solcher deren in seiner Gegenwart zu bewirkende besondere Verpflichtung als Geburtshelfer, nach der sub III. angefügten Eidesnotul bei der Obrigkeit veranlassen wird.

§. 17.

Einreichung halbjähriger Tabellen.

Jeder Geburtshelfer hat alle halbe Jahre, zu Johannis und Weihnachten, eine tabellarische Anzeige, nach Vorschrift des sub IV.

Digitized by Google

beifolgenden, in hinreichender Anzahl gedruckter Exemplare ihnen auszuantwortenden Schema, worin die von ihm behandelten Geburtsfälle behörig einzutragen sind, bei dem Physicus einzureichen, welcher solche, unter Beifügung einer gleichen Tabelle über seine eigne Praxis, nach Verschiedenheit der Bezirke, resp. an das Sanitäts-Collegium und an die medicinische Facultät zu Leipzig einzusenden hat.

§. 18.

Die Geburtshelfer dürfen ohne besondere Erlaubniß die innere Heilkunde nicht ausüben.

Die Ausübung der innern Heilkunde wird den Geburtshelfern, welchen sie nicht sonst gestattet ist, bei Vermeidung nachdrücklichster Ahndung hiermit auf's strengste untersagt, sie haben vielmehr die solcher Hülfe bedürfenden Frauenspersonen, oder deren Kinder, dießfalls jedesmal an einen hierzu berechtigten Arzt zu verweisen.

§. 19.

Aufsicht der Physicen auf Geburtshelfer und Hebammen.

Sämmtlichen Physicen Unserer Lande wird andurch die Aufsicht über die Befolgung der durch gegenwärtiges Mandat nebst beigefügter Hebammenordnung, im Betreff der Geburtshülfe und des Hebammenwesens überhaupt erlassenen Anordnungen, welchen sie selbst genau nachzukommen haben, dergestalt anbefohlen, daß sie besonders über das Verhalten der Geburtshelfer und Hebammen ihres Bezirks bei Ausübung der Entbindungskunst sorgfältig wachen, denenselben irgend eine Pflichtvernachlässigung nicht gestatten, und jedes hierbei zu ihrer Kenntniß kommende Ungebührniß der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzeigen sollen.

Hierbei wird Ihnen jedoch gemessenst untersagt, den Hebammen bei eintretenden bedenklichen Fällen die ausschließliche Herbeirufung ihrer selbst, oder sonst eines bestimmten Geburtshelfers anzusinnen, indem die hierunter zu treffende Wahl durchaus der Kreissenden und ihren Angehörigen zu überlassen ist.

§. 20.

Alle Physicen müssen künftig zur Geburtshülfe legitimirt seyn.

Es soll aber hinführo, in Betracht der für diesen Zweig der practischen Heilkunde ganz vorzüglich erforderlichen sorgfältigen polizeilichen Aufsicht, kein Arzt als Physicus in unsern Landen angestellt werden, der nicht selbst zugleich obigem zufolge, die Erlaubniß zu Ausübung der Entbindungskunst erlangt hat.

§. 21.

Aufsicht der Geburtshelfer auf die Hebammen.

Allen, nach §. 15. legitimirten Geburtshelfern wird andurch gleichfalls zur Pflicht gemacht dem Bezirksphysicus jede Unschicklich-

Digitized by Google

lichkeit, Vernachläſſigung oder Anmaaßung der Hebammen, die ſie bei Ausübung ihrer Kunſt bemerken ſollten, ſofort zur weitern Unterſuchung anzuzeigen.

§. 22.

Obliegenheiten der Obrigkeiten und Gemeinden in Hinſicht auf Anſtellung, Bildung und Unterhaltung der Hebammen.

Alle Gerichtsobrigkeiten haben mit Ernſt dafür zu ſorgen, daß es unter ihrer Gerichtbarkeit an guten und brauchbaren Wehmüttern nicht ermangele, und an den Orten, wo der gewöhnliche Verdienſt einer Hebamme zu deren nothdürftigem Unterhalte nicht für hinreichend zu achten, ſolchen ein jährlicher Gehalt an Naturalien oder baarem Gelde (wobei die denſelben ohnehin ſchon obliegende ohnentgeldliche Beſorgung der Armen noch ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden ſoll) ausgemittelt, auch denſelben, Falls ſie dazu unvermögend, der zu Ausübung ihrer Kunſt nöthige Apparat angeſchafft werde.

Dem zufolge haben ſolche

a) ihre Gerichtsuntertthanen, und auf dem Lande, nach Befinden unter Vernehmung mit den benachbarten Obrigkeiten, zu thunlichſter Feſtſtellung angemeſſener Hebammenbezirke, die Einwohner mehrerer nahliegender Dörfer, falls ſich unter ihnen hinreichend qualificirte Lehrtöchter zu Erlernung der Geburtshülfe freiwillig nicht melden, zu gemeinſchaftlicher Auswahl und Abſendung einer Weibsperſon in eine Entbindungsſchule zu veranlaſſen, erforderlichen Falls aber

b) Obrigkeits wegen ſelbſt für die Ausfindigmachung ſolcher Perſonen zu ſorgen, wobei

c) zu den Koſten des Unterrichts, und des, da nöthig, durch einen beſondern Beitrag zu ſichernden Unterhalts der Lehrtöchter in den Entbindungsſchulen, ſo weit jene ſolche nicht ſelbſt zu beſtreiten vermögen, ſowohl auch zu dem für die Hebammen nach Befinden auszumittelnden Gehalte, ein, da nöthig, durch Unſere Landesregierung zu beſtimmender angemeſſener Antheil von der Gerichtsobrigkeit, das Ermangelnde aber von den Unterthanen durch verhältnißmäßige Anlagen oder ſonſt aufgebracht werden ſoll.

Damit nun dieſe unſre gnädigſte Willensmeinung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht und genau befolgt werden möge, haben Wir darüber gegenwärtiges Mandat verfaſſen und ins Land ergehen zu laſſen für gut befunden.

⊙

Allgemeine Hebammen-Ordnung.

§. 1.

Vorläufige Prüfung derer, welche Hebammen werden wollen.

Jede Weibsperſon, welche die Hebammenkunſt in einer öffentlichen Lehranſtalt erlernen will, hat ſich in dieſer Hinſicht zuvörderſt

Digitized by Google

durch den Prediger ihres Wohnorts und den Physicus des Bezirks prüfen zu lassen.

§. 2.

Eigenschaften einer Weibsperson, welche Hebamme werden darf.

Eine Lehrtochter dem Hebammenkunst muß aber

a) von gutem geraden Körperbau, mit durchaus gesunden, gehörig gebildeten, nicht allzu starken Händen und Armen, mit ungeschwächten Sinnen und vorzüglich mit einem hinlänglich feinem Gefühle in den Fingern versehen, so wie

b) wo möglich, nicht unter 25 und nicht über 40 Jahr alt, und mit einem guten, natürlichen Verstande begabt sein, sie muß ferner behörigen Religionsunterricht genossen haben, fertig lesen und, wo möglich, schreiben können, wohlwollend, dienstfertig, besonnen und unternehmend sein, auch einen nüchternen, unbescholtenen und christlichen Lebenswandel führen, und hat demnach über die sub a) bemerkten Erfordernisse von dem Physikus des Bezirks, über die sub b) festgesetzten aber von dem Prediger ihres Wohnorts ein vollständiges und pflichtmäßiges Zeugniß beizubringen.

§. 3.

Allgemeine Pflichten einer Hebamme.

Die von einer Obrigkeit hiesiger Lande, nach Vorschrift des Mandats, als Wehmutter angestellte und vereidete Weibsperson, hat zu pünktlicher und gewissenhafter Erfüllung ihres Berufs folgendes genau zu beobachten:

Zuvörderst soll dieselbe nicht nur alle in dem unter heutigem Tage erlassenen Mandate und in gegenwärtiger Hebammenordnung für sie enthaltenen Vorschriften, sondern auch die in dem zugleich eingeführten allgemeinem Hebammenbuche, welches ihr bei Ausübung ihres Berufs in allen Fällen zur Richtschnur dienen soll, so wie beim Unterricht ihr ertheilten Anweisungen jederzeit auf das strengste und pünktlichste erfolgen, zu dem Ende aber sowohl oberwähnte gesetzlichen Verordnungen sich behörig bekannt machen, als auch besonders durch fleißiges Nachlesen im Hebammenbuche, welches sie bei jeder Gelegenheit zu Rathe zu ziehen hat, und Wiederholung des genossenen Unterrichts, sich die ihr so dringend nöthigen Kenntnisse immer vollständiger zu erwerben suchen, und dagegen der in 8. §. des Mandats untersagten Beschäftigungen, wie alles andere, was ihr bei pflichtmäßiger Erfüllung ihres Berufs auf irgend eine Weise hinderlich werden könnte, sich gänzlich enthalten.

§. 4.

Moralisches Verhalten derselben.

Demnächst hat sich dieselbe stets eines ordentlichen und untadelhaften Lebenswandels, nach den Vorschriften der christlichen Religion zu befleißigen, damit sie nicht allein die Pflichten ihres nützlichen

Digitized by Google

Berufs desto besser erfüllen, sondern sich auch das Zutrauen und die Achtung derer, welche ihre Hülfe brauchen, erwerben möge. Sie hat daher, so wie überhaupt, also insbesondere bei Kindtaufsschmäusen, die größte Mäßigkeit zu beobachten, und sich vorzüglich vor dem anstößigen Uebermaase im Trinken in Acht zu nehmen.

§. 5.

Besondere Pflichten derselben.

Die Hebamme soll zu allen Stunden des Tages und der Nacht bereit sein, den Schwangern, Kreissenden, Wöchnerinnen und neugebornen Kindern, die ihrer Dienste bedürfen, ohne Zeitverlust zu Hülfe zu eilen. Sie soll sich daher in anderen, als ihren Berufsgeschäften, ohne Vorwissen des Physicus, oder in dringenden Fällen wenigstens der Ortsgerichte, nie über Nacht von ihren Wohnorte entfernen, und wenn sich daselbst Hochschwangere befinden, auch am Tage nicht ohne Noth vom Hause abwesend sein. — Auch solchen Armen, von denen sie keine Belohnung zu erwarten hat, darf sie ihre Dienste nicht versagen.

§. 6.

Verschwiegenheit.

Ueber alles dasjenige, was ihr bei Ausübung ihres Berufs bekannt wird, muß die Hebamme die allergrößte Verschwiegenheit beobachten; sie darf z. B. körperliche Fehler, Gebrechen oder Krankheiten, welche sie bei denen, die sich ihrer Hülfe bedienen, entdeckt, dafern nicht durch die Verheimlichung Gefahr für die Gesundheit anderer Personen entsteht, oder was sie sonst von den häuslichen Verhältnissen derselben beobachtet, auf keine Weise weiter bekannt machen und andern hinterbringen.

§. 7.

Entdeckung unehelicher Schwangerschaften oder anderer dergleichen Verbrechen.

Jedoch ist sie verbunden, es der Obrigkeit, oder auf dem Lande dem Prediger, insgeheim zu melden, wenn sie die Entdeckung machen sollte, daß sich in ihrem Sprengel eine unehelich Schwangere befindet. Sollten ihr aber geflissentlich verheimlichte Schwangerschaften, versuchte Abtreibung der Leibesfrucht, Kindermord, oder andre dergleichen Verbrechen bekannt werden, so ist sie auf ihren Eid verpflichtet, solche sofort der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, jedem Andern aber zu verschweigen.

§. 8.

Untersuchung der Schwangerschaft.

Wenn eine Weibsperson von einer Hebamme zu wissen verlangt, ob sie wirklich schwanger sei, und wie lange? so muß die Hebamme sich genau und sorgfältig nach den Umständen erkundigen, welche ihr von ihrem Lehrer als Zeichen der Schwangerschaft angegeben worden sind; sie muß die Untersuchung des Leibes und der Geburtstheile mit

Digitized by Google

Anstand und Behutsamkeit vornehmen und denen, die es betrifft, gewissenhaft anzeigen, was sie, nach Maasgabe ihrer Untersuchung, zu glauben sich bewogen findet; in zweifelhaften Fällen aber lieber offenherzig gestehen, daß die Sache sich nicht bestimmt entscheiden lasse, oder an einen erfahrnen Geburtshelfer verweisen, als durch unbegründete Urtheile Jemanden hintergehen und ihren eignen guten Namen sowohl, als die Ehre ihrer Kunst, in Gefahr setzen.

Wünscht eine Schwangere in der Wohnung der Hebamme ihre Niederkunft zu halten, so hat sie dieses ihrer Obrigkeit anzuzeigen, und zu erwarten, ob sie dazu die Erlaubniß erhält, da sie ohne diese durchaus keine Schwangere zu sich in das Haus nehmen darf.

Insonderheit muß die Hebamme, wenn sie von ihrer oder einer andern Obrigkeit aufgefordert wird, den körperlichen Zustand einer für schwanger gehaltenen oder sich dafür ausgebenden Weibsperson, oder den Umstand, ob eine Weibsperson geboren habe? zu untersuchen, oder wenn ihr andre, in ihre Kunst einschlagende Fragen zur Beantwortung vorgeleget werden, obige Vorschriften genau beobachten, und in allen solchen Fällen dasjenige, was sie bei sorgfältiger Untersuchung befunden hat, und was ihrer Ueberzeugung gemäs ist, nach der strengsten Wahrheit angeben.

§. 9.

Verhalten der Hebammen bei der herannahenden Entbindung.

Wenn die Hebamme zu einer Weibsperson gerufen wird, bei welcher sich bereis Wehen eingefunden haben, so soll sie auf die Kennzeichen der mehr oder weniger nahe bevorstehenden Geburt wohl Acht haben, und die Kreissende nicht zu frühzeitig zu fruchtlosen, die Kräfte vor der Zeit erschöpfenden Anstrengungen anhalten, vielweniger die Geburt auf irgen eine Art in der Absicht, daß sie desto eher loskommen möge, zu beschleunigen suchen.

Auch darf sie die Kreissend, welche sich bereits in der Geburtsarbeit befindet, vor Beendigung derselben unter keinerlei Vorwand verlassen, sogar dann nicht, wenn sie zu einer andern, reichern oder vornehmern gerufen würde.

§. 10.

Verhalten der Hebammen während der Entbindung.

Das Geschäft der Hebamme bei Gebährenden besteht hauptsächlich darin, daß sie der Kreissenden Muth einspreche, für eine schickliche, den jedesmaligen Umständen angemessene Lage sorge, und durch behutsames Zufühlen von Zeit zu Zeit die Lage des Kindes im Mutterleibe zu erforschen suche. So lange sie nun alles gut und natürlich findet, hat die Hebamme weiter nichts zu thun, als, nach Anleitung des Hebammenbuchs, sämmtliche zu einer natürlichen Entbindung nothwendigen Vorbereitungen zu treffen, vornehmlich aber ein zweckmäßiges Geburtslager anzuordnen. Eines Geburtsstuhles soll sie sich dabei überhaupt nur im Nothfalle bedienen; es wird ihr je-

Digitized by Google

doch noch der Gebrauch der bisher an vielen Orten üblichen, höchst unzweckmäßigen Geburtsstühle ohne bewegliche Rückenlehne schlechterdings und bei einer Geldbuse von zwey Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, welche im Wiederholungsfalle geschärft werden soll, hierdurch untersagt.

Auch ist der Geburtsstuhl, dessen sich eine Hebamme bei vorkommenden Fällen bedienen will, und der mit einer beweglichen, jedoch festzustellenden Lehne, und mit einem passenden Ausschnitt versehen sein muß, dem Physico zur Genehmigung vorzuzeigen. Die Hebamme hat ferner die fortschreitenden Veränderungen der Geburtstheile zu beobachten und die Gebährende zur rechten Zeit sowohl auf das Geburtslager zu bringen, als sie zur gehörigen Verarbeitung der Wehen aufzumuntern.

§. 11.

Verhalten der Hebamme bei widernatürlichen und schweren Geburten.

Entdeckt sie aber irgend etwas Ungewöhnliches, von der natürlichen Lage und Beschaffenheit Abweichendes, welches eine widernatürliche Geburt besorgen läßt, so hat sie solches sofort dem Ehemanne oder den nächsten Angehörigen der Kreissenden mit guter Art zu eröffnen, und darauf anzutragen, daß ohne fernern Zeitverlust ein Geburtshelfer, oder, in dessen Ermangelung, ein Arzt herbeigerufen werde, der sodann das Nöthige zu veranstalten wissen wird.

Auch bei ganz natürlicher Lage der Gebährmutter und des Kindes ist die Hebamme verbunden, darauf anzutragen, daß ein Geburtshelfer oder Arzt zu Rathe gezogen werde, wenn die Geburt sich nach dem Wassersprunge und bei völlig geöffnetem Muttermunde noch länger als vier bis sechs Stunden verzögert und hierüber annoch andere bedenkliche Umstände eintreten. Sollte die Hebamme diese Anzeige zu sehr verspäten, so wird sie darüber von der Obrigkeit, der solches von dem Geburtshelfer oder Physicus bekannt zu machen ist, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 12.

Betragen der Hebamme gegen den Geburtshelfer oder Arzt.

Gegen den herbeigerufenen Geburtshelfer oder Arzt hat die Hebamme sich mit gebührender Achtung und Bescheidenheit zu betragen, ihm alles, was sie vom Anfange an, bis zu seiner Ankunft bei der Kreissenden beobachtet hat, zu berichten, und das, was der Geburtshelfer oder Arzt ihr auftragen und anordnen wird, pünktlich zu befolgen.

§. 13.

In welchen Fällen der Hebamme eine Wendung selbst zu verrichten gestattet werden kann.

Hätte eine Hebamme sich so viele Kenntnisse und so viel Fertigkeit in den Handgriffen erworben, daß ihr von der Behörde erlaubt worden wäre, im Nothfalle selbst eine Wendung zu verrichten; und

Digitized by Google

getraute ſie ſich, nach genauer Erforſchung der widernatürlichen Lage des Kindes, in dem vorliegenden Falle damit fertig zu werden; ſo kann ſie ſich, zumal wenn kein Geburtshelfer in der Nähe, und zu beſorgen ſein ſollte, daß durch längern Aufſchub das Geſchäft ſchwieriger werden dürfte, dieſes Vorrechts, jedoch mit behutſamer Entſchloſſenheit bedienen, und hat ſolchenfalls den dazu ſchicklichen Augenblick zu benutzen und überhaupt genau nach den Vorſchriften zu verfahren, welche ihr von ihrem Lehrer für ſolche Fälle ertheilt worden ſind. Der Gebrauch von Inſtrumenten aber, oder gar die Aushirnung und Verſtümmelung des Kindes im Mutterleibe, kann keiner Hebamme jemals verſtattet werden.

§. 14.

Löſung der Nachgeburt.

Dasjenige, was im 11. §. wegen Zuziehung eines Geburtshelfers oder Arztes verordnet worden, gilt auch dann, wenn, nach erfolgter Geburt des Kindes, die Nachgeburt ſich nicht löſen will, und die Wöchnerin indeſſen viel Blut verliert, oder heftige Schmerzen leidet. Das unvorſichtige Ziehen und Zerren an der Nabelſchnur, welches den Hebammen ſchon beim Unterrichte unterſagt wird, haben ſie jederzeit zu unterlaſſen; überhaupt alle gewaltſame Verſuche zur künſtlichen Trennung der Nachgeburt, unter allen Verhältniſſen zu vermeiden, ſondern in zögernden Fällen bis zur Ankunft des Geburtshelfers, nach Anleitung ihres Lehrbuchs, namentlich dasjenige anzuordnen, was theils auf Verminderung des Blutganges, theils auf Zuſammenziehung der Gebährmutter abzweckt, wohin vorzüglich die gerade Lage der Neuentbundenen, ſo wie das Einreiben des Unterleibes mit etwas Hoffmannſchen Liquor zu rechnen iſt.

§. 15.

Verhalten der Hebamme, wenn die Kreiſſende vor der Entbindung ſtirbt.

Sollte die Kreiſſende vor der Geburt des Kindes verſcheiden, und die Hebamme das Kind durch die bekannten und verſtatteten Handgriffe nicht zur Welt bringen können; ſo iſt ſie verpflichtet, einen Geburtshelfer oder Arzt herbeirufen zu laſſen, damit, wenn die Mutter wirklich todt iſt, das vielleicht noch lebende Kind auf eine oder die andere Art gerettet werden möge. — Auch hat die Hebamme, wenn ſie hört, daß eine Schwangere in den letzten Monaten ihrer Schwangerſchaft geſtorben iſt, ſolches ebenfalls dem Phyſicus oder der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 16.

Unterſuchung und Behandlung des neugebornen Kindes unmittelbar nach der Geburt.

Unmittelbar nach der Geburt des Kindes hat die Hebamme beim Baden deſſelben genau zu unterſuchen, ob es gehörig gebildet, und

Digitized by Google

ob nicht etwa eine von den natürlichen Oeffnungen des Körpers verwachsen sei, auch ob die Zunge die zum Saugen nöthige Beweglichkeit habe. Entdeckt sie hierbei irgend etwas Fehlerhaftes, so erfordert ihre Pflicht, daß sie solches zwar der Mutter, um sie nicht zu erschrecken, sorgfältig verberge, dem Vater hingegen, oder den nächsten Anverwandten behutsam eröffne und verlange, daß darüber ein Arzt um Rath gefragt werde. — Es ist der Hebamme nicht verstattet, das Zungenband zu lösen, den bei schweren Geburten zum öftern zusammengedrückten Kopf wieder zurecht zu drücken, oder irgend eine andre Operation an dem neugebornen Kinde vorzunehmen.

§. 17.

Behandlung solcher Kinder, welche ohne ein Zeichen des Lebens, oder sehr schwach zur Welt kommen.

Kommt aber das Kind ohne ein Zeichen des Lebens, oder sehr schwach zur Welt, so hat sie, daferne kein Arzt oder Geburtshelfer in der Nähe ist, diejenigen Mittel, welche ihr beim Unterrichte zu diesem Behufe bekannt gemacht worden sind, mit Eifer und Vorsicht anzuwenden, damit das Kind wo möglich zum Leben gebracht und erhalten werde.

§. 18.

Verhalten der Hebamme in Ansehung des Taufens neugeborner Kinder christlicher Eltern.

Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß neugeborne Kinder christlicher Eltern zur Taufe befördert werden. Bei eintretender Lebensgefahr und sehr großer Schwäche des Kindes hat sie zwar, jedoch ohne deshalb die nöthigen Rettungsmittel zu verabsäumen, dafür Sorge zu tragen, daß die Taufhandlung sobald als möglich durch einen Geistlichen verrichtet werde, wenn aber derselbe in der Eile nicht zu erlangen ist, soll sie das Kind selbst mit der Nothtaufe versehen. Wie sie sich hierbei zu verhalten habe, darüber wird sie von dem Pfarrer ihres Wohnorts, bei welchem sie sich deshalb sofort nach ihrer Verpflichtung zu melden hat, belehret werden.

§. 19.

Die Hebammen sollen keine Arzneimittel verordnen.

In keinem Falle ist es der Hebamme erlaubt, der Wöchnerin oder dem Kinde weder während, noch nach der Geburt eigentliche Arzneimittel, mit Ausnahme der §. 22. zu erwähnenden, zu verordnen, sondern sie muß solches, wenn es nöthig ist, dem Arzte und andern Personen, welche dazu befugt sind, überlassen.

§. 20.

noch abergläubische Mittel anwenden.

Ebenso hat die Hebamme sich vor der Anwendung abergläubischer Mittel, als des Segensprechens, der Sympathie und dergleichen sorgfältig zu hüten, im Uebertretungsfalle aber zu erwarten, daß sie von ihrer Obrigkeit dafür werde bestrafet werden.

Digitized by Google

§. 21.

Vorschriften über die Besuche der Hebamme bei dem Kinde und der Wöchnerin.

Die Hebamme muß ferner Wöchnerin und Kind wenigstens einmal täglich innerhalb der ersten 9 Tage besuchen, das einem Neugebornen so nothwendige Baden bei dieser Gelegenheit besorgen, auch das Verhalten der Wöchnerin, wenn kein Arzt in das Haus kommt, den Vorschriften des Hebammenbuchs gemäs, anordnen, überhaupt aber das Wohlbefinden derselben mit hinlänglicher Genauigkeit untersuchen, und wenn sie glaubt, daß diese oder das Kind medicinische Hülfe nöthig haben, durch vernünftige Vorstellungen es dahin zu bringen suchen, daß in Zeiten, ehe sich das Uebel verschlimmert, ein Arzt darüber um Rath gefragt werde.

§. 22.

Andere Obliegenheiten der Hebamme.

Außer diesen Verrichtungen bei Schwangern, Wöchnerinnen und neugebornen Kindern, ist die Hebamme noch verbunden, allen Frauenspersonen, die es verlangen, gegen die Gebühr, und ganz Armen allenfalls unentgeldlich, Klystiere zu geben, sobald nehmlich den Lehren des Hebammenbuchs gemäß, das Setzen eines Klystieres nothwendig, oder dasselbe sonst von einem Arzte verordnet ist, und eben so hat sie, wo es nach den Vorschriften ihres Lehrbuchs nothwendig, oder sonst von einem Arzte angeordnet ist, das Einbringen eines Mutterkranzes zu unternehmen.

Zu diesen und andern vorher erwähnten Absichten soll demnach eine Hebamme namentlich mit folgenden Dingen versehen sein und dieselben mit sich führen, sobald sie zu einer Kreissenden gerufen wird, so wie sie auch deren Besitz in der erforderlichen Beschaffenheit vor ihrer Verpflichtung dem Physico, der davon durch ein Attestat oder sonst deren Obrigkeit in Kenntniß setzen soll, nachzuweisen und demselben solche auf Verlangen von Zeit zu Zeit wieder vorzuzeigen hat:

1) eine gute zinnerne Klystierspritze, welche mit einem doppelten Röhrchen, sowohl für Erwachsene, als Neugeborne versehen ist, und durch ein aufzusteckendes Mutterrohr zugleich zur Mutterspritze brauchbar wird;

2) einen elastischen oder silbernen Catheter;

3) eine gute, etwas gebogene, vorn abgestumpfte Nabelschnurscheere nebst Nabelbänderchen;

4) eine kleine nicht allzuscharfe Bürste zum Frottiren der scheintodt gebornen Kinder;

5) ein bis zwei Brustgläser zum Herausziehen der Warzen und Abziehen der Milch;

6) ein bis zwei Pfund Kamillenblumen, nebst einem halben Pfund Melissen- oder Pfeffermünzkraut;

7) drei Gläser mit eingeriebenen Stöpseln, von denen das eine etwas größere wenigstens 1 bis 2 Loth Hoffmannschen Liquor oder Naphta, das zweite kleinere ½ bis 1 Loth Salmiakspiritus,

Digitized by Google

als Riechmittel bei Ohnmachten u. s. w., das dritte von gleicher Größe mit dem vorigen, ½ bis 1 Loth Zimmettinktur, (wovon namentlich bei Blutungen nach der Geburt 16 bis 24 Tropfen gegeben werden können,) enthalten soll, welcher Mittel sich die Hebamme, jedoch nur in den im Lehrbuch besonders genannten Fällen, zu bedienen hat;

8.) einen Badeschwamm, Feuerschwamm, (als zuweilen bei Blutungen nöthig) und zwei Wendungsschlingen.

§. 23.

Befolgung der den Hebammen von ihrem Lehrer sonst ertheilten Vorschriften.

Was die Hebamme sonst vor, bei und nach der Niederkunft bei der Mutter und dem Kinde zu beobachten und zu vermeiden hat, das Alles wird ihr nicht nur von ihrem Lehrer deutlich und faßlich vorgetragen werden, sondern es ist solches auch im Allgemeinen Hebammenbuche hinlänglich bestimmt.

Wie es demnach schon gedachtermaaßen ihre heilige Pflicht ist, diese Vorschriften jederzeit sorgfältig in Ausübung zu bringen, so wird sie durch jede vorsätzliche Uebertretung oder Vernachlässigung derselben, wodurch die Mutter oder das Kind in Gefahr gebracht wird, auf geschehene Anzeige des Physicus, einer schweren Verantwortung bei ihrer Obrigkeit und nach Befinden unausbleiblicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe ausgesetzt.

§. 24.

Eidesnotul der Hebammen.

Jede Hebamme, welche in Zukunft die Erlaubniß erhält, ihre Kunst auszuüben, wird von der Obrigkeit nach der hier unter No. I. beigedruckten Eidesnotul in Pflicht genommen. Auch haben die Hebammen, bei pflichtmäßiger Ausübung ihrer Berufsgeschäfte, Niemanden zu übertheuern, sondern sich mit der jeden Orts bisher üblich gewesenen Belohnung begnügen zu lassen, also dürfen dagegen auch letztere sich nicht weigern, unbemittelten Einwohnern oder ganz Armen, von denen sie eine geringere, als die gewöhnliche oder gar keine Belohnung zu erwarten haben, nichts destoweniger mit gleicher Bereitwilligkeit und pflichtmäßigem Eifer beizustehen.

I.

Formular zu Vereidung einer Hebamme.

Da ich N. N. zu einer Hebamme in N. angenommen und verpflichtet werden soll, so gelobe und schwöre ich hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen wahren und leiblichen Eid, daß ich mich in solchem Amte jederzeit treu, fleißig, unverdrossen, verschwiegen, nüchtern und bescheiden aufführen, auch nach dem im höchsten Mandate vom 2. April 1818 für mich enthaltenen, mir wohlbekannten Vorschriften, insbesondere aber nach der mir zugestellten Hebammenordnung und dem allgemeinen Hebammenbuche, so

Digitized by Google

wie nach dem genossenen Unterrichte und nach der Anweisung meiner Obrigkeit, des mir vorgesetzten Physici und andrer legitimirter Aerzte und Geburtshelfer in Allem genau richten will, überhaupt aber gelobe ich, bei der Ausübung meines Amtes nichts zu verabsäumen, und insonderheit, wenn mir von meiner, oder einer andern Obrigkeit die Untersuchung des körperlichen Zustandes einer Weibsperson anbefohlen oder aufgetragen wird, nichts gegen die Wahrheit oder gegen meine Ueberzeugung anzugeben oder zu vertheimlichen, weder aus Haß, Feindschaft oder Freundschaft, noch um Gabe oder Geschenke willen; sondern alles dasjenige genau zu beobachten und zu leisten, was einer rechtschaffenen Hebamme, ihren Pflichten nach, zu thun gebühret.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Erlöser! Amen.

II.

Taxe für die Hebammen.

Die Hebamme bekommt:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) Für ihre Hülfe bei einer natürlichen Geburt	1	—	—
2) Für das Wickeln des Kindes, bis der Nabel abgeheilt ist	—	16	—
3) Für eine widernatürliche Geburt, bei welcher sie auf die Herbeirufung eines Geburtshelfers angetragen hat, und diesem zur Hand gegangen ist	1	8	—
4) Für die Wiederbelebung eines ohne Zeichen des Lebens gebornen Kindes	1	—	—
5) Für die Beibringung eines Klystiers und zwar:			
a. bei Wöchnerinnen	—	2	—
b. bei neugebohrnen Kindern	—	1	—
c. bei andern Frauenspersonen, welche nicht Wöchnerinnen sind	—	4	—
6) Für die Beibringung eines Mutterkranzes ohne die Zuthat	—	8	—

III.

Formular zur Vereidung der Geburtshelfer.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen wahren und leiblichen Eid, daß ich bei der mir gestatteten Ausübung der Geburtshülfe alle, in dem mir wohlbekannten höchsten Mandate vom 2. April 1818. nebst angefügter Hebammenordnung, für mich enthaltene Vorschriften auf das pünktlichste befolgen, auch insbesondere mich jederzeit eines ordentlichen Lebenswandels befleißigen, den Schwangern und Gebährenden ohne Rücksicht auf Zeit, Witterung und Vermögensumstände, zu Hülfe eilen, ihnen nach bestem Wissen und Gewissen mit Rath und That beistehen, heimliche Krankheiten oder Gebrechen der Entbundenen, welche verschwiegen bleiben sollen, (außer dem im Hause vertrauten

oder sonst herbeigerufenem Arzte) Niemanden offenbaren, hingegen insofern ich an den sich meiner Hülfe bedienenden Schwangern und Gebährenden, oder an den neugebornen Kindern, einige Vernachlässigung oder Fahrlässigkeit der Hebamme bemerken sollte, solches dem Bezirksphysicus anzeigen, (hiernächst, wenn außer den gewöhnlichen Zufällen bei Schwangern oder Entbundenen oder deren Kindern, noch andere Krankheiten eintreten sollten, sofort den mir vorgesetzten Physicus oder einen andern legitimirten Arzt zu Rathe ziehen und mich in dieser Hinsicht alles innerlichen Curirens enthalten), auch, nach Befinden, bei sehr schweren und bedenklichen Entbindungen den Rath und Beistand anderer legitimirten Geburtshelfer oder Aerzte, mit Einwilligung des Ehemannes oder nächsten Verwandten der Gebährerin suchen, und mich bei Ausübung der Geburtshülfe eben so vorsichtig, als gewissenhaft verhalten will. So war mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus! Amen.

Anmerkung.

Die in vorstehendem Formular eingeklammerten Worte sind, wenn der Geburtshelfer zugleich Arzt ist, wegzulassen, wie denn überdieß auch, wenn der Geburtshelfer selbst Physicus, die Worte: „hingegen" bis: „anzeigen" wegbleiben.

Mandat die Erlernung und Ausübung der Wundarznei- und Apothekerkunst, so wie die Ausübung der innern Heilkunde durch Wundärzte in hiesigen Landen betr., vom 30. Januar 1819.

Wir erachten, aus landesväterlicher Fürsorge für das Gesundheitswohl Unserer getreuen Unterthanen, für nöthig, daß hinführo die Chirurgie, welche bereits durch das Generale vom 13. März 1802, von allem Innungszwang befreit worden, sowohl auch die Apothekerkunst, in unsern Landen, nur von wissenschaftlich gebildeten, dazu hinlänglich geschickt befundenen Personen ausgeübt werde, und haben deshalb einen verbesserten Unterricht in diesen Zweigen der Heilkunde einführen, auch denselben sorgfältiger Medicinalaufsicht unterwerfen zu lassen beschlossen.

Zu dem Ende haben Wir nicht nur, durch Gründung einer eignen chirurgisch-medicinischen Akademie in Unserer Residenz allhier, den Schülern der Chirurgie und Arzneikunde eine zweckmäßige Bildungsanstalt eröffnet, sondern verordnen auch dieserhalb sowohl im Allgemeinen, als besonders noch wegen Betreibung der Civilpraxis durch Militairchirurgen, weshalb Wir gleichfalls eine feste Bestimmung für erforderlich finden, wie folget:

Digitized by Google

. te Hälfte des Jahres 18 . . .

s . . . . bis zum letzten des Monats

Kinder starben in den ersten 14 Tagen nach der Geburt.	Mütter		Anmerkungen.
	starben bei der Geburt.	starben in den ersten 14 Tagen des Wochenbettes.	

. . . . 18 . .

Spalten

	1. Ordnungs-Zahl der Stimmberechtigten	2. Ordnungs-Zahl der Gemeinde	Stimmberechtigte		
			3. Familien-Name, Vor-Name, Charakter, Stand und Wohnort	4. Bemerkungen.	5. Ob der Stimmberechtigte persönlich oder durch Stellvertreter gestimmt hat.

Erster Abschnitt.

Von Erlernung und Ausübung der Chirurgie.

§. 1. Es soll hinführo Niemand in Unsern Landen zur Ausübung der Wundarzneikunst zugelassen werden, der nicht, nach dem in dem gegenwärtigem Mandate enthaltenen Vorschriften, solche auf der chirurgisch-medicinischen Akademie allhier, oder auf der Universität zu Leipzig, oder auf einer ähnlichen Lehranstalt eines auswärtigen Staats, wissenschaftlich erlernt und seine diesfalls erlangte Geschicklichkeit bei den mit ihm angestellten Prüfungen bewährt hat.

§. 2. Wer künftig das Meisterrecht in der Barbier- oder Baderzunft erwerben, oder eine Barbier- oder Badestube eigenthümlich an sich bringen oder zur Verwaltung übernehmen will, muß zuvor in der im §. 1. bestimmten Maaße als Wundarzt gebildet und legitimirt sein. Barbier- und Badergesellen, welche diese Ausbildung und Legitimation nicht erlangt haben, sollen in ihrem Gewerbe auf das Barbieren und Baden lediglich beschränkt bleiben, keine Art der chirurgischen oder medicinischen Praxis treiben, auch den Namen eines Wundarztes oder Chirurgs nicht führen dürfen. Die Meister, bei welchen sie stehen, sollen für deren Handlungen in dieser Beziehung verantwortlich sein.

§. 3. Wer, zur Zeit der Publication dieses Mandats, die Erlaubniß zur Treibung der wundärztlichen Praxis, als Meister der Barbier- oder Baderzunft oder sonst schon erlangt hat, oder binnen 3 Jahren von solchem Zeitpunkte an, ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes dazu gebildet worden zu sein, noch erhält, darf sie zwar für seine Person in der gestatteten Maaße auch fernerhin ausüben; er hat aber die, in dem ihm ausgefertigten Legitimationszeugnisse, ihm desfalls etwa vorgeschriebenen Grenzen, bei Strafe des Verlusts seines Rechts, in keinem Falle zu überschreiten.

Nach dem Verlaufe von 3 Jahren tritt das neue Gesetz in unbeschränkte Gültigkeit. Den Wundärzten, welche innerhalb dieser 3 Jahre, ohne den Vorschriften desselben Gnüge geleistet zu haben, um Erlaubniß zur Praxis nachsuchen, soll sie nur mit besonderer Vorsicht und nach der strengsten Prüfung, auch, bei wahrgenommenen mangelhaften Kenntnissen, unter angemessener Beschränkung blos dann ertheilt werden, wenn an dem Orte, wo sie sich niederzulassen gedenken, die Ansetzung eines Chirurgs wirklich nothwendig ist.

§. 4. Den Wundärzten, welche eine Barbier- oder Badegerechtigkeit besitzen, bleibt es zwar ferner gestattet, Lehrlinge anzunehmen und auszulernen; jedoch sind die nachstehenden Vorschriften dabei genau zu befolgen:

1) Wer sich bei ihnen zum Lehrling meldet, ist zuvor dem Amts- oder Stadtphysicus vorzustellen, um von ihm, ob er zum Studium der Wundarzneikunst tauglich sei, nach seinen geistigen und körperlichen Eigenschaften, in Gegenwart des künftigen Lehrherrn, geprüft zu werden. Ein für tüchtig zu befindender Lehrling muß das 13. bis 14. Jahr seines Alters zurückgelegt haben, er muß einen

fehlerfreien, gesunden Körperbau, besonders gesunde Sinneswerkzeuge besitzen, den Religionsunterricht völlig beendigt haben, mindestens einen deutschen Aufsatz sprachrichtig niederschreiben und einen leichten lateinischen Schriftsteller übersetzen können. Ueber die in diesen Beziehungen mit ihm vorgenommene Prüfung hat der Physicus ein Zeugniß auszustellen, durch welches der Wundarzt erst die Erlaubniß erhält, den Geprüften als Lehrling der Barbierzunft anzunehmen.

Die Physici haben bei diesen Prüfungen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und, bei eigner Verantwortlichkeit, das Zeugniß nur dem in Wahrheit Würdigen zu ertheilen, ohne alle Privatrücksichten und Partellichkeit, den Unwürdigen aber sogleich zurückzuweisen.

2) Die Lehrlinge sind, während der Lehrzeit schlechterdings nicht mit häuslichen und andern, dem Berufe, dem sie sich widmen wollen, fremden Arbeiten, sondern lediglich auf eine, ihrer künftigen Bestimmung angemessene, Weise zu beschäftigen. Zu dem Ende sollen ihnen die Lehrherrn täglich wenigstens 2 Stunden Zeit lassen, damit sie sich theils für sich, theils durch Unterricht eines Lehrers, fortwährend in den Schulwissenschaften üben und auch darauf sehen, daß sie einen guten Lehrer hierzu wählen. Sie selbst haben die Lehrlinge in den niederchirurgischen Hülfsleistungen und den dazu nöthigen anatomischen Vorkenntnissen zu unterrichten, besonders auch in den Anlagen der Bandagen fleißig zu üben. Zu diesem Unterrichte muß ein jeder Lehrherr die nöthigen Schriften, Instrumente, Bandagen, ein Skelet und ein Phantom zur Anlegung der Bandagen besitzen. Ueber die zum Unterrichte zu wählenden Bücher werden keine allgemeine Vorschriften ertheilt; der Wundarzt hat sich darüber jederzeit mit dem ihm vorgesetzten Physico zu berathen, damit das Brauchbarste gewählt werde; und in dieser Hinsicht werden die Physici von Zeit zu Zeit, von der ihnen vorgesetzten Medicinalbehörde, auf diejenigen Schriften aufmerksam gemacht werden, welche vorzüglich zu empfehlen sind.

3) Die Physici haben die, unter ihnen stehenden, chirurgischen Officinen jährlich zu revidiren, und, wenn sie die erforderlichen Lehrmittel nicht finden, den Lehrherrn zu Anschaffung derselben anhalten zu lassen, auch überhaupt genaue Aufsicht zu führen, daß die, im Betreff des Unterrichts, unter 2. ertheilten Vorschriften gehörig befolgt werden, und die Lehrlinge von Zeit zu Zeit unerwartet zu prüfen.

4) Nach beendigter Lehrzeit ist eine fernerweite Prüfung des Lehrlings, in Gegenwart des Herrn und eines obrigkeitlichen Deputirten, vorzunehmen, und es ist dabei von dem Physicus vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Lehrling in den Schulwissenschaften Fortschritte gemacht habe, ob er in der Knochen-, Muskel- und Blutgefäßlehre, sowie der Physiologie und Chirurgie, wenigstens die allgemeinen Sätze begriffen habe, und in den niedern chirurgischen Hülfsleistungen, besonders in dem Anlegen der Bandagen, gut geübt sei. Hat der Lehrling in der Prüfung bestanden, so wird ihm der Lehrbrief als Geselle ertheilt, der sich jedoch nur auf die

Digitized by Google

Barbier- und Baderzunft, nicht auf die Wundarzneikunst beziehet, und ihm noch kein Recht giebt, dieſe in irgend einem Grade auszuüben. Sollte aber der Lehrling bei der Prüfung nicht beſtehen, ſo iſt er wenn die Schuld davon an ihm ſelbſt liegt, auf noch ein Jahr in die Lehre zurückzuweiſen, wenn aber die Schuld dem Lehrherrn beigemeſſen werden kann, nach vorgängigem Bericht zum Sanitäts-Collegio oder resp. der mediciniſchen Facultät zu Leipzig, nach deren Ermeſſen, bei einem andern Lehrherrn unterzubringen, und der erſte Lehrherr iſt zur Zurückgabe des erwa ſchon erhaltenen Lehrgeldes anzuhalten, auch der Obrigkeit zur Beſtrafung anzuzeigen. Für dieſe, ſo wie für die unter No. 1. vorgeſchriebene Prüfung erhält der Phyſicus 2 Rthlr., welche der anzunehmende oder zu entlaſſende Lehrling, oder deſſen Eltern oder Vormünder zu entrichten haben. Es wird aber dem Phyſicus auf das ſtrengſte unterſagt, von irgend einer Seite eine andre Belohnung oder Geſchenke anzunehmen.

§. 5. Obgleich die bei einem Barbierer oder Bader ausgeſtandene Lehrzeit als eine Vorübung zum Studio der Wundarzneikunſt dienen kann, ſo ſoll ſie doch nicht dazu durchaus erforderlich ſein, ſondern es ſollen junge Leute, auch ohne Lehrlinge bei der Barbier- oder Baderzunft zu werden, ſogleich nach Erlangung der nöthigen Vorkenntniſſe in den Schulwiſſenſchaften, zu dem Studio der Wundarzneikunſt übergehen können.

§. 6. Um zu dieſem Behufe bei der chirurgiſch-mediciniſchen Akademie aufgenommen zu werden, muß ſich der dazu Anmeldende, daß er das 16. Jahr ſeines Alters zurückgelegt habe, beſcheinigen, und ſeine phyſiſche und intellectuelle Tüchtigkeit zur Erlernung der Chirurgie, auch, daß er ſich in dem Beſitz der dazu nöthigen Vorkenntniſſe befinde, bei einer, vor der Aufnahme, mit ihm anzuſtellenden ſorgfältigen Prüfung bewähren.

Zu dieſen Vorkenntniſſen wird, nächſt dem völlig beendigten Religionsunterrichte, mindeſtens Fertigkeit, im ſprachrichtigen Niederſchreiben eines deutſchen Aufſatzes über einen leichten Gegenſtand, und Ueberſetzen eines leichten lateiniſchen Schriftſtellers erfordert. Die für untüchtig Befundenen ſind, jenachdem ſie als nur vernachläſſigt, oder als von Natur zur Wundarzneikunſt unfähig erſcheinen, entweder noch zur Zeit oder gänzlich zurückzuweiſen.

Tritt der Fall einer ſolchen Zurückweiſung bei Barbiergeſellen ein, welche ein beifälliges Zeugniß des Phyſicus, nach ausgeſtandener Lehrzeit, erhalten haben, ſo iſt davon der Landesregierung, damit der Phyſicus deshalb zur Verantwortung und, nach Befinden, zur Strafe gezogen werde, von dem akademiſchen Senate Anzeige zu thun.

§. 7. Während des Unterrichts auf der Akademie allhier ſollen halbjährig beſtimmte Prüfungen mit den Schülern angeſtellt, und die, welche hierbei fortgeſetzten Mangel an Fleiß oder Fertigkeiten beweiſen, nach Befinden, ganz aus der Anſtalt entfernt werden.

Digitized by Google

§. 8. Zu dem Examen für die Wundärztliche Praxis sind nur die zuzulassen, welche drei Jahre hindurch mit der theoretischen und praktischen Erlernung der Wundarzneiwissenschaft auf einer im §. 1 genannten Lehranstalten sich beschäftigt haben. Ein nur zweijähriger wissenschaftlicher Cursus soll blos ausnahmsweise, bei vorhanden gewesenen vorzüglichen Vorkenntnissen und nach dem Ermessen der Lehrer der besuchten Unterrichtsanstalt, zureichend sein. Nach Verlauf dieser Zeit ist es erlaubt, unter Ueberreichung eines, die Zeit des Studiums, den Fleiß und das sittliche Betragen bemerkenden Zeugnisses dieser Lehranstalt, bei dem Sanitäts-Collegio oder resp. der Leipziger medicinischen Facultät um jenes Examen anzuhalten.

Aerzte, welche auf der Universität zu Leipzig promovirt haben, und zugleich die Chirurgie ausüben wollen, sind diesem jedoch nicht unterworfen, wenn ihre Prüfung vor der Facultät, wie von jetzt an immer geschehen soll, zugleich mit hierauf gerichtet gewesen, und solches im Diplome gehörig bemerkt worden ist.

§. 9. Die Prüfungen sollen allezeit vor den genannten Behörden selbst mit strenger Genauigkeit erfolgen.

Sie sollen sich nicht auf das mündliche Examen, welches über alle Theile der Wundarzneikunst und ihre Hülfswissenschaften, die Erkenntniß und Hülfsleistungen bei plötzlich befallenden und bei einigen leichteren inneren Krankheiten zu erstrecken ist, beschränken, sondern es soll dabei auch die sofortige Beschreibung eines Theils des menschlichen Körpers und einer chirurgischen Operation, wozu das Thema bei der Prüfung selbst aufzugeben ist, und die Fertigung eines Aufsatzes bei verschlossenen Thüren erfordert werden.

Bei befundener Tüchtigkeit des Examinirten wird ihm von der examinirenden Behörde ein Zeugniß ertheilt, welches den Grad der von ihm bewiesenen Kenntnisse, durch eine von drei dazu einzuführenden Censuren, bezeichnet.

Minder Tüchtige dagegen sollen entweder zu fortgesetzter Benutzung einer Lehranstalt auf gewisse Zeit beschieden, oder, nach Befinden, gänzlich zurückgewiesen werden.

§. 10. Den Studirenden bei der chirurgisch-medicinischen Academie, welche sich durch Vorkenntnisse, Fleiß und Talente vorzüglich auszeichnen, wird zugleich gestattet, sich zu Ausübung der inneren Heilkunde daselbst auszubilden. Hierzu müssen sie jedoch wenigstens Vier Jahre lang solche besucht und am chirurgischen und medicinischen Clinico Theil genommen haben, worauf sie nun das Examen für die medicinische und chirurgische Praxis, mit Ueberreichung der, von der chirurgisch-medicinischen Academie zu erbittenden Zeugnisse, besonders über die Zeit ihres Studirens, über den bisherigen Fleiß und das sittliche Betragen, bei dem Sanitäts-Collegio oder der Leipziger medicinischen Facultät anhalten dürfen. In Ansehung dieses Examinis sind alle im §. 9 enthaltenen Vorschriften gleichfalls zu beobachten, nur daß die zu Prüfenden auch noch über alle Theile der innern Heilkunde examinirt werden, und einen vierwöchentlichen

Digitized by Google

Cursus in einer cliniſchen Anſtalt für innere Kranke zu machen, während deſſelben zwei Kranke zu behandeln und die Krankheitsgeſchichten über dieſelben einzureichen haben.

§. 11. Denen, welche in der Prüfung beſtanden haben, wird demohnerachtet zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, ſich, wo möglich, annoch ein oder mehrere Jahre, unter Anleitung eines erfahrnen Arztes oder Wundarztes, oder auch in Hospitälern und ſonſt, einer fortgeſetzten und vollkommenern practiſchen Ausbildung zu befleißigen. Die Erlaubniß zur eignen chirurgiſchen und resp. mediciniſchen Praxis kann in keinem Falle vor Zurücklegung des 21. Altersjahres erlangt werden. Es iſt darum beim Sanitäts-Collegio oder bei der Leipziger mediciniſchen Facultät, unter Nachweiſung der obgedachten Erforderniße, und der, über die fernere praktiſche Fortbildung, empfangenen Zeugniſſe, jedesmal beſonders nachzuſuchen, auch dabei der für die Zukunft erwählte Wohnort mit zu bemerken. Dieſen Behörden bleibt hier nachgelaſſen, bei eintretenden beſondern Bedenken über die Tüchtigkeit der Anſuchenden, ſolche einer anderweiten Prüfung zu unterwerfen, und demgemäs denſelben die gebetene Verſtattung der Praxis, entweder zur Zeit, oder wohl auch gänzlich abzuſchlagen; wogegen die, welchen ſolche gewährt wird, einen Erlaubnißſchein darüber erhalten, mit dem ſie ſich bei dem Phyſicus ihres Wohnorts zu melden haben, welcher ſodann bei der Ortsobrigkeit die resp. nach den sub A. und B. beigehenden Eidesnoteln in ſeiner Gegenwart zu bewirkende Verpflichtung derſelben veranlaſſen wird.

§. 12. Auch die in ſolcher Maße legitimirten Aerzte oder Wundärzte ſollen, in den erſten zwei Jahren ihrer Praxis, wichtige Curen ohne Zuziehung oder Beirath eines Physici oder andern erfahrnen Arztes oder Wundarztes, außer dem Nothfall und an denen Orten, wo zu einem ſolchen nicht zu gelangen, nicht unternehmen, entgegen geſetzten Falls aber, nach Befinden, Unterſagung der fernern Praxis, auch wohl noch eine beſondere empfindliche Strafe zu erwarten haben.

Zweiter Abſchnitt.

Betreibung der Civilpraxis durch Militairchirurgen.

§. 13. Dem Bataillonschirurgus, welcher den Cursus gemacht hat, und dem Regimentschirurgus iſt die freie Betreibung der innern und äußern Civilpraxis geſtattet.

§. 14. Nur denjenigen Compagniechirurgen, welche drei Jahre lang bei der chirurgiſch-mediciniſchen Akademie ſtudirt und bei dem Examen wenigſtens die zweite Cenſur erhalten haben, iſt die Betreibung der chirurgiſchen Civilpraxis geſtattet.

§. 15. Will ein Compagniechirurgus, der noch im Dienſte ſtehet, die Erlaubniß zur innern Civilpraxis erhalten, ſo muß er der im §. 10 ertheilten Vorſchrift Gnüge geleiſtet haben, und hat dieſe Erlaubniß alsdann in der im §. 11. vorgeſchriebenen Maße ſich auszuwirken.

Digitized by Google

§. 16. Wird ein Compagniechirurgus, nach mehrjähriger Dienstzeit und überkommener Untüchtigkeit zu ferneren Militairdiensten mit guten Zeugnissen seiner Vorgesetzten entlassen, so ist ihm die freie chirurgische Civilpraxis ohne neue Prüfung gestattet.

Im Uibrigen aber hat er die im §. 11. ertheilten Vorschriften, besonders was den sich erwählten bestimmten Wohnort betrifft, ebenfalls zu beobachten.

§. 17. Gehet ein Compagniechirurgus freiwillig ab, so hat er sich allen, oben im 9. und folgenden §§. ertheilten Vorschriften zu unterwerfen.

§. 18. Will ein Compagniechirurgus, welcher seinen Abschied freiwillig genommen, oder erhalten hat, die Erlaubniß zur innern Civilpraxis erlangen, so kann dies nur nach den, in §§. 10. und 11. ertheilten Vorschriften geschehen.

§. 19. Jeder noch im Dienst stehende Militairchirurg, welcher, Obigem zufolge, zur bürgerlichen Praxis berechtigt ist, hat sich zu dem Ende, unter Nachweisung der im 13. und 14. §. bemerkten Erfordernisse, bei dem Physicus des Aufenthaltsorts, wo er solche betreiben will, oder Falls daselbst mehrere sind, bei allen behörig zu melden. Falls diesen, bei Untersuchung seiner Legitimationen und sonst in Bezug auf den ersten Abschnitt dieses Gesetzes, kein Bedenken beigehet, so haben sie denselben in die, über die Medicinalpersonen ihres Bezirks, zu führenden Tabellen einzutragen, und ihm das Erstemal ein, als Erlaubnißschein zur bürgerlichen Praxis geltendes Zeugniß darüber zu ertheilen; worauf bei verabschiedeten Armen-Wundärzten zuvörderst deren diesfallsige Verpflichtung nach Vorschrift des 11. §. Statt finden soll.

§. 20. Findet der Physikus dagegen die Legitimationen eines solchen Militairchirurgus unzulänglich oder sonst ein Bedenken, so hat er ihm das gebetene Zeugniß entweder sofort zu verweigern, oder deshalb, nach Befinden, bei einem noch in Diensten stehenden, unter Rücksprache mit den Vorgesetzten desselben, zum Sanitäts-Collegio oder resp. zur medicinischen Facultät zu Leipzig zu berichten, welche sodann, wegen dessen anderweiter Prüfung nach Vorschrift des 11. §. oder sonst pflichtmäßige Entscheidung fassen wird.

§. 21. Jeder Militairchirurg ist, im Betreff seiner Civilpraxis, den Physicen seines Aufenthaltsorts untergeben und hat demnach denselben, besonders von allem, was auf öffentliche Gesundheitspflege Bezug hat, so wie von außerordentlichen und wichtigen Krankheitsfällen, zumal wenn innere Uebel damit verbunden sind, Anzeige zu erstatten und deren amtliche Anordnung pünktlich zu befolgen.

§. 22. Der Physicus hat in dieser Rücksicht auf solche sorgfältige Aufsicht zu führen, und alle grobe Unwissenheiten, Fahrlässigkeiten oder Vergehen derselben nicht nur, falls sie noch in Diensten sind, ihren nächsten Vorgesetzten zur Untersuchung und behufigen Entschließung, sondern auch dem Sanitäts-Collegio oder resp. der medicinischen Facultät in Leipzig anzuzeigen, welche hierauf, eintretenden Falls, unter Vernehmung mit der diesfallsigen Militairbe-

Digitized by Google

hörde, wegen nochmaliger Prüfung, und, nach Befinden, auch einstweiliger Suspension solcher Militairchirurgen von der bürgerlichen Praxis, Verfügung treffen, oder auch wohl bei Unserer Landesregierung darauf angetragen wird, daß ihnen letztere sofort ganz untersagt werde.

Dritter Abschnitt.

Von Erlernung und Ausübung der Apothekerkunst.

§. 23. Nur die Inhaber von Apotheken, welche, nach dem Ermessen des Sanitäts-Collegii und resp. der medicinischen Facultät zu Leipzig, durch den Umfang ihres Geschäfts und Selbstbereitung ihrer Präparate, zur vollständigen Ausbildung von Lehrlingen geeignet sind, gegen deren Sachkenntniß auch kein Bedenken obwaltet, dürfen dergleichen annehmen.

Demnach haben alle die, welche solches zu thun gesonnen sind, bei gedachter Behörde zuvörderst um Erlaubniß hierzu nachzusuchen, welche ihnen von solcher, auf vorgängige gutachtliche Anzeige des Physicus, nach Befinden, ein für allemal, oder nur für einzelne Fälle, ertheilt werden soll.

§. 24. Kein Lehrling darf angenommen werden, der nicht zuvor, bei einer, durch den Physicus, in Gegenwart seines künftigen Lehrherrn, sorgfältig mit ihm angestellten Prüfung, zu Erlernung der Apothekerkunst vollkommen tauglich befunden worden, und darüber von ersterem ein glaubhaftes Zeugniß erhalten hat.

Hierbei ist alles das in Anwendung zu bringen, was oben im 4. §. wegen der Schüler der Chirurgie verordnet worden.

§. 25. Die Lehrlinge sollen lediglich mit Arbeiten, welche auf Erlernung ihres Berufs abzwecken, und zwar in behöriger wissenschaftlicher Ordnung, beschäftigt, keinesweges aber zu hauswirthschaftlichen und andern, ihrer Bestimmung fremdartigen, Dienstleistungen gebraucht werden.

§. 26. Die Lehrherren sind verbunden, ihren Lehrlingen, außer der fortwährenden praktischen Anweisung im Laboratorio und am Receptirtische, zugleich auch vollständigen, möglichst regelmäßigen theoretischen Unterricht in der Botanik, Physik, Arzneiwaarenkunde, allgemeinen und pharmaceutischen Chemie, auch von den Kräften der Arzneien zu ertheilen.

Hierzu sind, in den ersten vier Jahren der Lehrzeit, wenigstens vier Stunden wöchentlich anzuwenden, und die Lehrlinge überdies, sowohl in Hinsicht des empfangenen Schulunterrichts, als gedachter Wissenschaften, zu fleißiger Wiederholung und eifrigem eigenen Fortstudiren anzuhalten.

§. 27. In Hinsicht der hierzu dienlichen Lehr- und Hülfsmittel findet keine Beschränkung Statt; jedoch wird Allen, welche, Obigem gemäs, Lehrlinge annehmen wollen, aufgegeben, sich mindestens für das Studium der Botanik, außer einem, wenigstens die einheimischen Arzneipflanzen umfassenden herbario vivo, für pharma-

Digitized by Google

ceutische Botanik, Physik, pharmaceutische Waarenkunde, allgemeine und pharmaceutische Chemie, den mechanisch-pharmaceutischen Theil der Pharmacie, und, für die Kenntniß der Wirkungen der Arzneimittel, die sachdienlichsten und unentbehrlichsten Schriften anzuschaffen und deren Besitz dem Physicus nachzuweisen, welcher, falls ihm über deren Zweckmäßigkeit, der ihm diesfalls, von dem Sanitäts-Collegio oder der medicinischen Facultät in Leipzig, ertheilten allgemeinen Anweisungen zufolge, ein Bedenken beigeht, den bemerkten Mängeln selbst Abhülfe verschaffen, oder deshalb an jene Behörde berichten soll.

§. 28. Bei der jährlichen Revision der Apotheken soll der Physicus die Kenntnisse und Fortschritte der Lehrlinge, die Beschaffenheit ihres Unterrichts, wie die Tüchtigkeit der Gehülfen, jedesmal sorgfältig mit untersuchen und das Resultat im Revisionsprotocolle bemerken. Nimmt er hierbei Mängel und Vernachlässigungen wahr, so hat er deren wirksame Abhülfe entweder selbst zu veranlassen, oder deshalb zum Sanitäts-Collegio oder resp. zur medicinischen Facultät in Leipzig zu berichten, welche hierauf pflichtmäßige Entschließung fassen, und, nach Befinden, zur Landesregierung Anzeige erstatten wird.

§. 29. Nach Beendigung der Lehrzeit, deren Dauer vom Lehrherrn nicht unter vier Jahre bestimmt werden darf, soll der Lehrling vom Physicus, mit Zuziehung des Besitzers oder Verwalters einer andern Apotheke, wenn es solche am Orte giebt, anderweit sorgfältig in allen Theilen seiner Wissenschaft geprüft, und, wenn er hierbei gnügliche theoretische und practische Kenntnisse bewährt, der Lehre entlassen, auch mit einem, von seinem Lehrherrn und den Examinatoren zu unterzeichnenden, Lehrbriefe versehen werden, in welchem zugleich der Befund des Examens mit anzumerken ist.

§. 30. Untüchtige dagegen sollen entweder annoch auf gewisse Zeit in die Lehre zurückgewiesen, oder, wenn hinsichtlich ihrer Ausbildung ein Pflichtversäumniß des Lehrherrn zu bemerken sein sollte, auf vorgängigen Bericht zum Sanitäts-Collegio oder resp. zur medicinischen Facultät in Leipzig, nach deren Ermessen, einem andern Apothekerinhaber zum Auslernen übergeben werden; welchenfalls der erstere zugleich das bereits empfangene Lehrgeld wieder herauszugeben hat.

§. 31. Diejenigen, welche die Apothekerkunst im Auslande erlernt haben, sollen sich, bevor sie in einer Apotheke hiesiger Lande dienen dürfen, am Orte ihrer ersten Anstellung, der §. 29. bemerkten Prüfung durch den Physikus, unter Beibringung ihrer diesfallsigen Zeugnisse, gleichfalls unterwerfen, und solchergemäs in derselben Maße beschieden werden, auch darüber, im Fall der Tüchtigkeit, ein besonderes Attestat erhalten.

Wegen Bezahlung dieser und aller andern, den Physicen vorstehend zur Pflicht gemachten Prüfungen, findet die Bestimmung des 4. §. gleichfalls Statt.

§. 32. Nur die, welche den obgedachten Lehrbrief, oder ein solches Zeugnis aufzuweisen vermögen, dürfen künftig, bei Vermei-

Digitized by Google

dung einer Geldstrafe von 50 Thalern für den Inhaber der Apotheke, in einer Officin hiesiger Lande als Gehülfen angenommen werden.

§. 33. Wer zu Verwaltung einer Apotheke als Eigenthümer, verpflichteter Provisor, oder sonst Erlaubniß erlangen will, muß wenigstens fünf Jahre im In- und Auslande als Gehülfe gearbeitet haben; wobei jedem anburch zur Pflicht gemacht, wo möglich mindestens zwei Jahre lang in einer Apotheke zu Leipzig, Dresden, oder einer auswärtigen Universitätsstadt zu dienen, und dabei zugleich den öffentlichen Vorlesungen daselbst über Botanik, Physik, Chemie und Materia medica beizuwohnen, welchenfalls ihm ein Jahr von obiger Frist erlassen sein soll.

Die über die Dienerjahre beizubringenden Zeugnisse hat in Unsern Landen der Physicus mit zu vollziehen, und dabei zugleich das Resultat seiner Wahrnehmung, bei der jährlichen Revision der Apotheke, im Betreff eines solchen Gehülfen, mit zu bemerken.

§. 34. Mit Einreichung dieser Zeugnisse und des Lehrbriefs, hat sich der Apothekergehülfe, der das im vorigem §. gedachte Recht erlangen will, zum persönlichen Examen vor das Sanitäts-Collegium oder resp. die medicinische Facultät in Leipzig zu stellen, welche demselben, wenn er hierbei seine Fähigkeit, einer Apotheke vorzustehen, vollkommen darthut, die gebetene Erlaubniß ertheilen, entgegengesetzten Falls aber ihm solche entweder ganz, oder doch noch zur Zeit, versagen soll.

§. 35. Der tüchtig Befundene hat sich mit dem empfangenen Zeugnisse bei dem Physicus seines Wohnorts zu melden, der sodann bei der Ortsobrigkeit desselben, nach der sub C. beigehenden Eidesnotel, in seiner Gegenwart zu bewirkende Verpflichtung veranlassen wird.

§. 36. Dies Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit; es wird jedoch, wie sich von selbst versteht, die Beibringung des §. 29. bemerkten Lehrbriefes, und der §. 32. und 33. erwähnten Zeugnisse, nur bei denen erfordert, welche, nach dessen Bekanntmachung, der Lehre entlassen werden, oder ihre Dienerzeit ganz oder zum Theil ausgehalten haben, indem es wegen derer, welche sich bereits früher so weit gebildet, bei der Vorschrift des Medicinalmandats vom 13. September 1788. §. 10 lediglich bewendet.

Wir gebieten demnach allen Unsern Collegien, Kreis- und Amtshauptleuten, Beamten, Vasallen und Stadträthen, wie überhaupt allen Gerichtsobrigkeiten, besonders aber allen Medicinalbehörden, Physicen, Aerzten, Chirurgen und Apothekern, den Inhalt dieses Gesetzes allenthalben auf das genaueste zu beobachten, und dawider auf keinerlei Weise, bei Vermeidung strenger Ahndung, etwas zu thun oder zu gestatten.

A.

Formular zur Verpflichtung für Chirurgen.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit, die zu jeder Zeit vorhandenen Medicinalgesetze pünktlich zu befolgen, der obern Medici-

nalbehörde und dem mir vorgesetzten Physikus in allen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten, die mir als Wundarzt obliegenden Geschäfte mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit, gründlicher Ueberlegung und möglichster Schonung der Kranken zu verrichten, die Patienten nicht zu übertheuern, meine Forderungen vielmehr nach ihren Vermögensverhältnissen einzurichten, und mit gleichem Eifer Armen und Vermögenden in chirurgischen Krankheiten zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust, zu rathen und beizustehen, stets nüchtern, verschwiegen, mit meinen Kunstgenossen verträglich, und bei weiblichen Krankheiten ehrbar und sittsam zu sein, innerliche Curen gar nicht, oder doch, falls solche bei Behandlung chirurgischer Uebel zugleich mit erforderlich sind, nur unter Leitung eines approbirten Arztes zu unternehmen, in zweifelhaften, bedenklichen und wichtigen Fällen mich der Zuziehung eines andern Arztes oder Wundarztes nicht zu widersetzen, vielmehr selbst darauf anzutragen, und, besonders in den ersten beiden Jahren meiner Praxis, dergleichen Curen, ohne den Beirath des mir vorgesetzten Arztes oder Wundarztes, falls nicht Gefahr im Verzuge ist, mich niemals zu unterziehen, der mit solchem, nach reiflicher Ueberlegung, getroffenen Abrede aber jedesmal pünktlichst nachzukommen, keine Versuche auf Gefahr des Lebens meiner Patienten anzustellen, bei Scheintodten die Erweckungsmittel mit größter Sorgfalt und anhaltender Mühe anzuwenden, mich des Dispensirens von Arzneimitteln, außer etwa bei meiner Anwesenheit auf dem Lande, wo die Entfernung von der nächsten Stadt das Erholen derselben erschweren würde, oder sonst in bedenklichen Fällen, da der schleunige Bedarf das Verschreiben aus der Apotheke ohne Gefahr nicht verstattet, oder bei Versendung an auswärtige Orte, wo keine Apotheken vorhanden sind, oder zur unentgeldlichen Reichung an Arme, mich zu enthalten, alles, was auf das allgemeine Gesundheitswohl Einfluß haben könnte, genau zu beobachten, und Mängel in der öffentlichen Medicinalpflege zeitig bei der Behörde anzeigen, endlich aber über Krankheiten und gerichtliche, medicinisch-chirurgische Besichtigungen und Leichenöffnungen, nach bestem Wissen und Gewissen, Zeugniß zu geben, und die mir übertragenen Berichte darüber zu fertigen.

B.

Formular zur Verpflichtung für die, welchen innere und äußere Praxis gestattet wird.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit, die zu jeder Zeit vorhandenen Medicinalgesetze pünktlich zu befolgen, der obern Medicinalbehörde und dem mir vorgesetzten Physikus in allen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten, die mir als Arzt und Wundarzt obliegenden Geschäfte mit Fleiß, Gewissenhaftigkeit, gründlicher Ueberlegung und möglichster Schonung der Kranken zu verrichten, die Patienten nicht zu übertheuern, meine Forderungen vielmehr nach ihren Vermögensverhältnissen einzurichten und mit gleichem Eifer Armen

Digitized by Google

und Vermögenden in Krankheiten zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust, zu rathen und beizustehen, stets nüchtern, verschwiegen, mit meinen Kunstgenossen verträglich, und bei weiblichen Kranken ehrbar und sittsam zu sein, in zweifelhaften, bedenklichen und wichtigen Fällen mich der Zuziehung eines andern Arztes oder Wundarztes nicht zu widersetzen, vielmehr selbst darauf anzutragen, und, besonders in den ersten beiden Jahren meiner Praxis, dergleichen Curen, ohne den Beirath des mir vorgesetzten Arztes oder Wundarztes, falls nicht Gefahr im Verzuge ist, mich niemals zu unterziehen, der mit solchem, nach reiflicher Ueberlegung, getroffenen Abrede aber jedesmal pünktlich nachzukommen, keine Versuche auf Gefahr des Lebens meiner Patienten anzustellen, bei Scheintodten die Erweckungsmittel mit größter Sorgfalt und anhaltender Mühe anzuwenden, auch des Dispensirens von Arzneimitteln, außer etwa bei meiner Anwesenheit auf dem Lande, wo die Entfernung von der nächsten Stadt das Erholen derselben erschweren würde, oder sonst in bedenklichen Fällen, da der schleunige Bedarf das Verschreiben aus der Apotheke ohne Gefahr nicht verstattet, oder bei Versendung an auswärtige Orte, wo keine Apotheken vorhanden sind, oder zur unentgeldlichen Reichung an Arme, mich zu enthalten, alles, was auf das allgemeine Gesundheitswohl Einfluß haben könnte, genau zu beobachten und Mängel in der öffentlichen Medicinalpflege zeitig bei der Behörde anzuzeigen, endlich aber über Krankheiten und gerichtliche, medicinisch-chirurgische Besichtigungen und Leichenöffnungen, nach bestem Wissen und Gewissen, Zeugniß zu geben, und die mir übertragenen Berichte darüber zu fertigen.

C.

Formular zur Verpflichtung der Apotheker.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit, die zu jeder Zeit vorhandenen Medicinalgesetze pünktlichst zu befolgen, der obersten Medicinalbehörde und dem mir vorgesetzten Physicus in allen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten, die Pflichten eines gewissenhaften Apothekers genau zu erfüllen, die unter meiner Aufsicht und Verwaltung stehende Apotheke vorschriftmäßig einzurichten, solche mit den, in der gesetzlich eingeführten Pharmakopöe, vorgeschriebenen einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln in der erforderlichen Menge und von der besten Beschaffenheit, zu versehen, dieselben, nach Vorschrift des Dispensatoriums, zuzubereiten, zusammenzusetzen, besonders die gangbarsten chemischen Präparate selbst zu verfertigen, nothwendige, mehr als einen Tag dauernde Reisen der Obrigkeit vorher anzuzeigen, meine Apotheke aber niemals, auch nie auf eine Nacht, ohne einen gnüglich erfahrnen Stellvertreter zu lassen, mit der Ausübung der innern und äußern Heilkunde mich nicht zu befassen, die, von ordentlich angestellten Aerzten, kunstmäßig vorgeschriebenen Arzneimittel, nach dem Inhalte der Recepte, zu bereiten, dabei richtiges Maaß und Gewicht zu gebrauchen, besonders nicht willkührlich, ohne Erlaubniß des Arztes, statt eines verordneten Arzneimittels, ein ande-

Digitized by Google

res zu substituiren, und solches durch meine Gehülfen und Lehrlinge nicht geschehen zu lassen, Gifte, welche, nebst den dazu bestimmten Waagen und Geschirren, von den eigentlichen Medicamenten durchaus abgesondert sein müssen, ohne glaubhafte Sicherheitsscheine nicht zu verkaufen, und keine stark wirkenden und zusammengesetzten Arzneimittel, ohne Vorwissen eines legalisirten Arztes, zu dispensiren, die, zu der Bereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel bestimmten Gefäße von einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Material verfertigen zu lassen, das Verderben der Arzneien sorgfältig zu verhüten, die verdorbenen schlechterdings nicht ausgeben, und die Arzneien nicht über die gesetzlich eingeführte Taxe zu verkaufen, mit Aerzten, Chirurgen und meinen Collgen in guter Eintracht zu leben, wenn ich in gerichtlichen medicinischen Fällen, als Techniker, mit zugezogen werde, die chemische Untersuchung der Gifte und andern Natursubstanzen gründlich und genau vorzunehmen, und über die Resultate ein vollständiges Gutachten gewissenhaft auszustellen, die sämmtlichen Geschäftsbücher eines Apothekers aber in der vorschriftmäßigen Ordnung zu halten und zu führen.

Eid.

Alles, was mir anjetzt vorgelesen, auch von mir wohl verstanden worden, solches will ich stets fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

Mandat den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823.

In dem Generale vom 29. Juli 1750, und durch mehrere spätere Gesetze und Anordnungen, ist das Ausgeben von Arzneimitteln allen denen, welche nicht als Apotheker dazu berechtigt sind, gemessenst untersagt worden.

Da jedoch dem entgegen bisher mehrfache gemeinschädliche Mißbräuche eingerissen sind, auch sowohl in rechtlicher, als in polizeilicher Hinsicht eine nähere Bestimmung nothwendig ist, wie weit und unter welchen Einschränkungen der Handel mit gewissen Arzneiwaaren zugleich den Producenten oder Fabrikanten derselben und Kaufleuten freizugeben ist; so haben Wir zu dem Ende, mit ausdrücklicher Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden ältern Verordnungen, nachfolgende allgemeine Vorschrift zu erlassen beschlossen.

§. 1. Alle Arzneimittel, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmazie zusammenzusetzen oder zu bereiten sind, dürfen, außer den §. 16. bemerkten Fällen, allein von dem, nach Vorschrift des Mandats vom 17. November 1820, hierzu berechtigten Apotheker gefertiget und sowohl im Großen, als im Kleinen verkauft werden.

Digitized by Google

§. 2. Mit allen übrigen Arzneiwaaren, wohin, außer den rohen Arzneikörpern, auch zusammengesetzte, oder bereitete gehören, welche fabrikmäßig gefertigt werden, steht der Handel im Großen, d. i. über ein Pfund, den Apothekern, Producenten oder Fabrikanten derselben und Kaufleuten gemeinschaftlich zu.

§. 3. Der Handel mit vorgedachten Waaren (§. 2.) im Kleinen kömmt, außer den §. 16. bemerkten Fällen, in der Regel dem Apotheker ausschließlich zu.

§. 4. Nur der Verkauf der in beigehenden Verzeichnissen sub A. B. und C. begriffenen Artikel steht, resp. in der daselbst vorgeschriebenen Maße, den Kaufleuten und andern zum Handel überhaupt berechtigten Personen gemeinschaftlich den Apothekern zu.

Nach diesen Bestimmungen sind auch die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes bereits anhängigen Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Apothekern zu entscheiden.

S. Mandat die Einführung einer neuen Arzneitaxe und eines Supplementi Pharmacopoeae Saxonicae etc. vom 9. Juli 1830. §. 9.

§. 5. Eine fernere Ausnahme von obiger Regel (§. 3.) findet in Betreff des Verkaufs an Apotheker Statt; indem die Grossohändler alle ihre Arzneiwaaren auch im Kleinen an solche verkaufen dürfen.

§. 6. In den Städten, wo den Kaufleuten, vermöge landesherrlich bestätigter Innungsartikel, ein Verbietungsrecht zusteht, und die Apotheker, dem entgegen, nichts anders hergebracht haben, dürfen Letztere die im Verzeichnisse sub A. mit * bezeichneten Waaren lediglich

a) als Bestandtheile der §. 1. bemerkten Arzneien, so wie

b) zum Medicinalgebrauche in ganz kleinen Quantitäten,

verkaufen.

§. 7. Alle rohe und einfache Arzneikörper — sie mögen nun als Berg- und Hüttenproducte gewonnen, oder in chemischen Fabriken gefertigt, oder zum Handel gesammelt werden — sollen von den Producenten, Fabrikanten oder Sammlern derselben an Käufer, welche davon für sich oder die Ihrigen einen medicinischen Gebrauch beabsichtigen, nicht verabreicht, sondern, zur Anwendung in der Heilkunde, nur an Droguisten und Apotheker abgelassen werden. Die Verkäufer derselben haben thunlichste Sorgfalt anzuwenden, damit dieser Vorschrift von ihnen nicht entgegen gehandelt werde, und sollen für jede sich diesfalls zu Schulden gebrachte vorsetzliche Uebertretung, oder grobe Unvorsichtigkeit bestraft werden.

§. 8. Die Droguisten sollen alle ausschließlich zum Arzneigebrauch bestimmte Mittel, bei schwerer Strafe und, nach Befinden, Confiscation der vorschriftswidrig befundenen Vorräthe, lediglich in durchaus guter und vollkommen tauglicher Beschaffenheit führen.

Bei Arzneiwaaren, welche zugleich zu andern Zwecken dienen, haben sie sich bei den Käufern über deren Absicht mit solchen genau zu erkundigen, und wenn die Droguisten, im Betreff der zur Anwendung als Heilmittel geforderten Artikel, die chemisch reine

Digitized by Google

Fertigung und sonstige vollkommene Tüchtigkeit dieser letztern hierzu nicht durchaus zu verbürgen vermögen, solches den Empfängern ausdrücklich zu erklären.

§. 9. Alle in dem Verzeichnisse sub D. bemerkte Arzneimittel sollen von den Kaufleuten, so weit solche, nach §. 2. 4. und 10. zu deren Führung überhaupt berechtigt sind, in den Gewölben und Niederlagen stets behörig abgesondert, auch mit Vorsicht aufbewahrt und ausgegeben werden, damit allen durch Verwechselung, Verwahrlosung oder Zufall in deren Betreff zu besorgenden Gefahren und Nachtheilen thunlichst vorgebeugt werde.

Insbesondere sind die mit einem † bezeichneten, auch im technischen Gebrauche vorkommenden Artikel an die Käufer nicht anders als sorgfältig eingepackt, auch an Kinder und andere Personen, denen hierunter gnügliche Vorsicht nicht zuzutrauen ist, lediglich versiegelt zu verabfolgen, und die Empfänger, soweit solche nicht selbst durch ihren Beruf zur nöthigen Sachkenntniß verpflichtet sind, dabei jedesmal ausdrücklich auf die gefährlichen Folgen des Mißbrauchs, oder der unvorsichtigen Behandlung gedachter Arznei- und Gewerbstoffe aufmerksam zu machen.

S. Mandat vom 9. Juli 1830. §. 9.

§. 10. Folgende in dem Verzeichnisse sub D. begriffene Gifte, als: weißer, rother und gelber Arsenik, Operment, cobaltinum crystallinum, Opium, mercurius praecipitatus ruber, sublimatus corrosivus und Blausäure dagegen sollen, soweit solches überhaupt nach §. 2. erlaubt ist, außer von den Producenten und eigentlichen Droguisten (§. 11. a.) von andern Händlern, lediglich nach vorher hierzu erlangter obrigkeitlicher Concession, welche mit besonderer Vorsicht, und nur so weit solches am Orte nöthig scheint zu ertheilen ist, geführt werden.

Dieselben sind übrigens schlechterdings in festen, verschlossenen, zu Vermeidung von Irrungen deutlich bezeichneten Behältnissen aufzubewahren, auch bei deren Ausgabe folgende Vorschriften pünktlich zu beobachten.

a) Die Gifte sollen, außer an verpflichtete Apotheker, nur an völlig unverdächtige Personen verabreicht werden, welche solche zu ihrem Gewerbe, oder in der Wirthschaft bedürfen, und in beiderlei Rücksicht den Verkäufern wohl bekannt, oder durch ein, den Gebrauch und das Quantum ausdrücklich angebendes, obrigkeitliches Zeugniß legitimirt sind.

b) Die Abgabe des Gifts darf lediglich gegen Aushändigung eines vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, Gewicht und die Bestimmung desselben bemerkenden Empfangscheins, auch nur an den Käufer selbst, oder eine andere, völlig sichere Person, niemals aber an Kinder, gemeine Dienstleute oder Boten erfolgen.

c) Das Gift muß sorgfältig eingepackt, versiegelt, und auf dem Umschlag dessen Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, auch überdies noch die deutliche Aufschrift: Gift, hinzugefügt werden.

Digitized by Google

d) Ueber den Giftverkauf iſt ein eignes paginirtes Buch zu führen, in welchem die Art der Legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, die Quantität und der Preis des Gifts, nebſt dem Datum, einzutragen, die sub a. und b. bemerkten Zeugniſſe und Scheine aber, nach den betreffenden Nummern des Buchs geordnet und geheftet, in Beziehung hierauf, als Beilagen, aufzubewahren ſind.

Jede Uebertretung obſtehender Verordnungen ſollen unnachſichtlich mit zehn bis funfzig Thalern Geldbuße und, nach Befinden, härterer, auch im Wiederholungsfalle zu ſchärfender Strafe geahndet werden.

§. 11. Damit dem allen ſtreng nachgegangen werde, ſollen

a) alle Droguiſten, (worunter im Allgemeinen alle Kaufleute, die den Arzneihandel im Großen als Hauptgewerbe treiben, verſtanden werden,)

b) alle Vorſteher oder Verleger von chemiſchen Arzneifabriken,

c) die annoch weiter unten zu erwähnenden gebirgiſchen Laboranten, ſo wie überhaupt

d) alle ſolche von den nach §. 2. zum Arzneiwaarenhandel im Großen berechtigten Perſonen, deren Geſchäftsbetrieb, nach dem Ermeſſen Unſerer Landesregierung, oder Unſerer Oberamtsregierung zu Budiſſin, bei welchen in zweifelhaften Fällen, nach vorgängiger Vernehmung mit dem Bezirksphyſicus, anzufragen iſt, dieſe beſondere Fürſorge etwa erfordert vorzüglich aber

e) Alle, welche mit Giften handeln, dermalen ſofort, und künftighin beim Beginn ihres Gewerbes, oder bei ihrer Anſtellung, vor Obrigkeit ihres Wohnorts, nach Anleitung der sub I. und II. beigehenden Notuln, vereidet werden.

§. 12. Jeder Apotheker iſt verpflichtet, alle Arzneiwaaren, welche er von den Producenten oder Groſſohändlern einkauft, ſofort nach deren Empfang, in Hinſicht ihrer Güte und Tüchtigkeit ſorgfältig, da nöthig chemiſch, zu prüfen. Gelangt in deſſen Folge oder auf andere Weiſe, ein obigen Perſonen, nach §. 8. oder ſonſt, nach Lage der Sache, zur Laſt fallendes Verſchulden zur Kenntniß der Obrigkeit, ſo hat dieſe nicht nur, der Unterſuchung und Beſtrafung halber, das Nöthige zu verfügen, ſondern auch, nach Befinden, zugleich die Laboratorien, Niederlagen und Kramladen gedachter Perſonen, mit Zuziehung des Phyſicus, ſowohl im Betreff der vorſchriftmäßigen Beſchaffenheit der Waaren, als des Verfahrens bei Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte, und ſonſt, vorſtehendem allen gemäß, ſorgfältig zu unterſuchen, und das weiter Nöthige nach §. 14. zu veranſtalten.

Die Koſten einer ſolchen Reviſion ſollen, falls ſich etwas Mangelhaftes oder Ungebührliches ergäbe, von dem Kaufmanne oder Fabrikanten, außerdem aber von der Obrigkeit übertragen werden.

§. 13. Jede Uebertretung der §. 1, 3, 4, 7, 8, 9, 11 und 12. ertheilten Vorſchriften ſoll unnachſichtlich mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängniß- und, nach Befinden, noch härterer, auch im Wiederholungsfalle zu

Digitized by Google

schärfender Strafe, nicht minder letzternfalls, und wenn der Verkauf durch Hausirer, oder sonst auf unerlaubte Weise, erfolgt ist, mit Confiscation des gesammten, zu führen verbotenen Waaren-Vorraths, so wie, nach Beschaffenheit der Sache, mit gänzlicher Untersagung alles fernern Handels geahndet werden.

§. 14. In diesfallsigen Untersuchungssachen sowohl, als in allen in Folge der Vorschriften §. 1. bis 7. annoch entstehenden Irrungen, ist übrigens mit Versendung der Acten, nach rechtlichem Erkenntnisse anzustehen, vielmehr an dessen Statt zur Landesregierung, oder zur Oberamtsregierung zu Budissin zu berichten, zugleich aber die etwa interimistisch nöthige Vorkehrung, nach Befinden, mit Zuziehung des Physicus zu treffen.

§. 15. Gegen die Vorschrift dieses Mandats soll künftig kein Unterschied oder Vorwand weiter berücksichtiget werden, es möge nun solcher vom Handel auf Messen und Jahrmärkten, vom Verkauf in Commission zum Thierarzneibedarf und zu Vertilgung schädlicher Thiere, oder auch aus dem Herkommen und der bisherigen Gesetzgebung, wie aus irgend einem andern Grunde, hergeleitet werden.

Insbesondere sollen auch alle früher von Uns und sonst ertheilte Concessionen, Privilegien und Entscheidungen, wie alle Verträge, wenn solche gleich von Uns confirmirt sind, welche den Bestimmungen der §§. 1. bis 4. entgegenlaufen, nach Verlauf von sechs Monaten, vom Erscheinen dieses Mandats an, dawider nicht weiter gelten, werden vielmehr andurch, wenn nicht innerhalb gedachter Frist um deren Erneuerung oder Bestätigung angesucht worden, ausdrücklich in so weit aufgehoben.

Die hierunter jedoch dem gemäß nachzulassenden Anbringen, worauf die Entschließung kostenfrei erfolgen wird, sind zunächst an die Obrigkeit zu richten, welche deshalb, mit Bezug auf die Persönlichkeit der Ansuchenden, zur Landesregierung, oder zur Ober-Amtsregierung zu Budissin zu berichten hat.

Diese Vorschrift ist namentlich auch auf die sogenannten Kammerjäger anzuwenden, denen das Herumgehen mit arsenikalischen und andern giftthaltigen Mitteln, ohne ausdrückliche Erlaubniß vorgedachter Behörden, künftig nicht weiter erlaubt ist.

§. 16. Neue Concessionen sind gleichfalls bei der Landesregierung, oder bei der Oberamtsregierung zu Budissin zu suchen, und mögen von solchen nach Befinden ertheilt werden, insbesondere

a) zu Errichtung chemischer Arzneifabriken irgend einer Art, deren eigenmächtige Anlegung andurch bei funfzig Thalern Strafe, sowohl für die Person, welche dem entgegenhandelt, als auch für die Obrigkeit, welche hierunter nachsiehet, untersagt wird;
b) zu Fertigung und Führung pharmaceutisch zu bereitender Arzneimittel. (§. 1.) — Die Erlaubniß hierzu wird jedoch lediglich ertheilt werden, wenn durch deren Güte dem Publikum ein ganz besonderer Vortheil erwächst, und solche in hierländischen Apotheken nicht zu erlangen sind, so wie mit der Einschränkung, daß

Digitized by Google

dergleichen Mittel lediglich an Droguisten und Apotheker verkauft, oder in Commission gegeben werden dürfen;

c) zu Führung einiger Hausmittel, welche unter dem Verzeichnisse sub A. B. und C. nicht mit begriffen sind, an Orten, wo keine Apotheke befindlich ist.

§. 17. Da Wir jedoch die in den gebirgischen Aemtern Schwarzenberg, Wolkenstein, Grünhayn und Wiesenburg bisher betriebene Fertigung von Arzneimitteln, welche, nebst deren Vertriebe, jenen Gegenden zum wesentlichen Erwerb gereicht, gänzlich zu untersagen Bedenken tragen; gleichwohl allen daher zu besorgenden Mißbräuchen wirksamst vorzubeugen ist, so finden Wir nachfolgende besondere Vorkehrungen und Einschränkungen, unter welchen jener Arzneihandel ferner nachgelassen bleiben mag, für angemessen.

§. 18. Die Fertigung und der Verkauf von Arzneimitteln, welche außerhalb der Apotheken überhaupt nicht geführt werden dürfen, wird von jetzt an auch allen Laboranten, Händlern und Spediteuren jener Gegend, ohne ausdrückliche Concession Unserer Landesregierung, bei Confiscation des gesammten Vorraths, und zehen Thalern Strafe für jeden Uebertretungsfall, untersagt.

§. 19. Jede solche Erlaubniß wird, mit ausdrücklichem Ausschlusse aller drastischen und Mercurialmittel, stets auf gewisse Arzneien, und zwar auf solche, die auch sonst eine schädliche Anwendung weniger besorgen lassen, ingleichen auf die Lebenszeit und Person der Inhaber beschränkt werden.

Die diesfallsigen Gesuche sind bei dem Bezirksbeamten anzubringen, welcher

a) bei Laboranten, wenn ihm diesfalls kein sofortiges Bedenken beigeht, zuförderst den Physicus zu veranlassen hat, daß er

aa) alle Recepte und Dispensatorien, nach welchen der Ansuchende seine Arzneien bereiten will, gründlich untersuche, und

bb) solchen persönlich prüfe, ob er wenigstens die zu seinem Geschäfte unentbehrlichsten pharmaceutischen Kenntnisse besitze;

worauf der Beamte den Erfolg der Landesregierung gutachtlich zu berichten hat.

b) Bei Gesuchen um Erlaubniß zum Handel mit dergleichen Arzneimitteln, zu deren Fertigung Andere bereits concessionirt worden, hat der Beamte

aa) die Artikel, welche der Händler führen will,

bb) woher er solche zu beziehen gedenkt, und

cc) ob der Gewährung kein persönliches Bedenken entgegen steht,

der Landesregierung anzuzeigen.

§. 20. Diejenigen, welche früher bereits die sub a. gedachte Erlaubniß erlangt haben, werden zwar ausdrücklich von der Vorschrift des 15. §. ausgenommen, sollen jedoch den im vorigen §. sub a. angeordneten Prüfungen, wenn solche vorher noch nicht erfolgt sind, gleichfalls annoch unterworfen werden, und deshalb alle Inhaber von Concessionen, ohne Ausnahme bei dem Verlust, ihre

Digitized by Google

diesfallsigen Scheine binnen 6 Monaten, vom heutigen Tage an, dem Bezirksbeamten einreichen, welcher hierauf Obigem gemäß das Nöthige unentgeldlich zu verfügen, und das Resultat der Untersuchung, als nachträgliche Legitimation, auf solchen zu bemerken hat.

§. 21. Bei Aushändigung oder Rückgabe der Concessionsscheine, in welchen künftig die zu bereiten und zu verkaufen erlaubten einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel einzeln aufzuführen sind, sollen alle jetzige und künftige Laboranten nach §. 11. verpflichtet, auch den im §. 12. für gewisse Fälle angeordneten Visitationen jährlich aufs strengste unterworfen werden.

§. 22. Die den Physicis im Betreff der fraglichen Personen, nach §. 19. sub a. vorgeschriebenen Erörterungen sollen denselben von Letzteren nach billigen Ansätzen vergütet werden.

§. 23. Die concessionirten Händler und Spediteurs dürfen, bei Verlust ihres Rechts, ihre Waaren, sowohl im Großen, als im Einzelnen, nur auf Messen und Jahrmärkten, nicht aber auf Wochenmärkten verkaufen, noch damit hausiren.

Das Halten von Niederlagen in andern Städten mag, unter der Bedingung, daß solche, außer dem Falle der nothwendigen Eröffnung, fortwährend unter obrigkeitlichem Siegel bleiben, (wobei jede ungebührliche Uebertretung dieser Einschränkung mit der obbemerkten Strafe geahndet werden soll,) dergleichen Personen von Unserer Landesregierung, nach Befinden gestattet werden.

§. 24. Demnächst sollen alle obgedachte Arznei-Laboranten, Händler und Spediteurs, bei Vermeidung eines neuen Schocks Strafe, auch Confiscation der mit nachstehenden Erfordernissen nicht versehenen Arzneien, so wie im Wiederholungsfalle bei Verlust der Concession, kein Arzneimittel ohne einen vom Bezirksphysicus entworfenen kurzen, jedoch vollständigen Gebrauchszettel, auch nicht anders, als mit dem auf letzterem bezeichneten Petschafte des Laboranten behörig besiegelt, verkaufen.

§. 25. Alle die, welche in gedachter Maße auf Messen und Jahrmärkten mit Arzneiwaaren handeln wollen, haben sich hierzu mit einem auf längstens sechs Monate auszustellenden Passe des Bezirksbeamten zu versehen, der die Artikel, welche solche bei sich führen, den Namen des Verfertigers und die gesetzlichen Beschränkungen, unter welchen ihnen deren Verkauf erlaubt ist, genau bemerken, auch von den Inhabern, nach dessen Ablauf, bei Vermeidung, daß sie außerdem keinen neuen erhalten, zum Amte wieder zurückgegeben werden soll. Der gedachte Paß, der schlechterdings nur für die darin benannte Person gilt, ist stets im Originale vorzuweisen und kann nicht durch eine beglaubte Abschrift ersetzt werden.

Mißbrauch mit solchem, durch dessen Ueberlassung an Andere, zieht den sofortigen ohnfehlbaren Verlust der ganzen Concession nach sich.

§. 26. Die hierdurch legitimirten gebirgischen Arzneihändler dürfen jedoch, wie bereits mittelst Rescripts vom 4. December 1771 verordnet worden ist, bei zehen Thalern Strafe nicht eher wirklich

Digitized by Google

feil halten, als nachdem von der Ortsobrigkeit ihre Vorräthe durch Aushebung einiger Gläser, Schachteln oder Paquete aus jeder Kiste, sowohl in Rücksicht auf die Befolgung obiger Vorschriften, als auch mittelst Zuziehung des Physicus, oder eines andern Sachverständigen, falls ersterer am Orte nicht befindlich, im Betreff ihrer Güte behörig untersucht, und deren Verkauf durchaus unbedenklich gefunden worden.

Auch haben sämmtliche Obrigkeiten und Gerichtspersonen, so wie besonders die Gendarmerie, die strengste Aufsicht auf alle Arzneihändler zu führen, sich deren Pässe und Gebrauchszettel vorzeigen zu lassen, und dieselben bei jeder wahrgenommenen Unrichtigkeit, oder sonstigen Uebertretung dieses Gesetzes anzuhalten, und falls es dessen bedarf, an die nächste Obrigkeit abzuliefern, welche jedes Vergehen eines Arzneihändlers nicht nur auf dessen Passe bemerken, sondern auch dem Bezirksbeamten seines Wohnorts anzeigen, übrigens aber im Betreff der Untersuchung nach §. 14. verfahren soll.

§. 27. Das allgemeine Verbot des Ausgebens von Arzneien (§. 1.) wird andurch ausdrücklich, bei Vermeidung von zehen Thalern Strafe für jeden Uebertretungsfall, auch den Aerzten und Wundärzten eingeschärft. Dieselben sollen jedoch zum Behufe ihrer Praxis, hiervon ausgenommen sein:

a) wenn solche an Orten wohnen, wo keine Apotheke befindlich ist, in allen Fällen, wo die Verschreibung der Mittel aus der nächsten Officin ohne Gefahr, oder doch ohne wesentliche Beschwerde für die Kranken, oder deren Angehörige, nicht thunlich ist;

b) bei ihren Besuchen an auswärtigen Orten, wenn gleichfalls die Erholung der Arzneien aus der nächsten Apotheke ohne Gefahr oder wesentliche Beschwerde nicht thunlich ist;

c) zur unentgeldlichen Reichung an Arme.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

I.

Ich N. N. verspreche und gelobe hiermit den mir nachgelassenen Handel mit Arzneiwaaren stets mit strengster Gewissenhaftigkeit zu betreiben, alle mich betreffenden, mir auch wohlbekannten Vorschriften des Mandats vom 30. September 1823 auf das pünctlichste zu befolgen, insonderheit auch stets auf Erlangung und Erhaltung möglichst guter, reiner und frischer Arzneistoffe sorgfältigst bedacht zu sein, bei dem Verkauf von Arzneiwaaren zur Anwendung außerhalb der Medicin, so wie überhaupt an Andere als Apotheker, und ganz besonders bei der Aufbewahrung und Verabfolgung von Giften, stets nicht nur gedachtem Gesetze gemäß, sondern überhaupt auch mit der größten Vorsicht und gewissenhaftesten Vorsorge für Abwendung jedes für Jemandes Leben oder Gesundheit hieraus möglichen Schadens zu verfahren, endlich auch allen andern diesfallsigen, gegenwärtigen und künftigen gesetzlichen Verfügungen, ingleichen den amtlichen An-

Digitized by Google

ordnungen das in Rücksicht des Arzneiwaaren-Handels mir vorgesetzten Physicus, wie der höhern Medicinalbehörde, allenthalben die pünctlichste Folge zu leisten.

II.

Verpflichtungsformular eines Arzneilaboranten.

Ich N. N. soll versprechen und geloben, daß ich mich der Fertigung oder des Verkaufs der mir nicht ausdrücklich erlaubten Arzmittel gänzlich enthalten, die mir zu fertigen erlaubten aber nicht nur auf das genaueste, nach Vorschrift der diesfalls von der Behörde geprüften und genehmigten Dispensatorien und Recepte, bereiten, sondern auch dabei überhaupt, wie bei Erlangung roher Arzneiwaaren, stets den möglichsten Fleiß und Sorgfalt anwenden, verdorbene oder auch sonst auf irgend eine Weise unwirksame Arzneien, niemals unter keinerlei Vorwand verkaufen lassen, überhaupt aber das mir erlaubte Gewerbe stets mit strengster Gewissenhaftigkeit und sorgfältiger Rücksicht auf Abwendung jeder für Jemandes Leben und Gesundheit daher möglichen Gefahr betreiben, und dabei der Vorschrift des Mandats vom 30. September 1823 so wie aller ähnlichen jetzigen und künftigen Medicinalgesetze, ingleichen die amtlichen Anordnungen des mir im Betreff meines Gewerbes vorgesetzten Physicus und der höhern Medicinalbehörde, in allen Puncten auf das Genaueste befolgen will.

Anmerkung. Die Eidesnotuln für die Vorsteher oder Verleger chemischer Arzneifabriken, ingleichen für alle andere Personen, deren Verpflichtung §. 9. annoch angeordnet werden dürfte, sind nach Anleitung der vorstehenden und der jedesmaligen Art ihres Geschäftsbetriebes von der Obrigkeit abzufassen.

Eid.

Alles, was mir jetzt in verschiedenen Puncten vorgelesen, auch von mir wohl verstanden worden ist, das will ich stets fest und unverbrüchlich auch getreulich und ohne Gefährde halten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

Mandat, die Ausübung der innern Heilkunde betreffend, vom 1. Juni 1824.

Wir thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir zu desto mehrerer Sicherstellung Unserer Unterthanen gegen die, bei dem Gebrauche ärztlicher Hülfe, für das Leben und die Gesundheit derselben zu befürchtenden Gefahren, nachfolgende allgemeine Vorschriften, wegen Ausübung der innern Heilkunde in Unsern Landen, in Gnaden zu erlassen beschlossen haben.

§. 1. Das Recht zur Ausübung der innern Heilkunde in den

Digitized by Google

hiesigen Landen ist für die Folge an die nachstehenden Bedingungen gebunden.

Diese Bedingungen sind verschieden, je nachdem ein Arzt entweder

A. auf Unserer Universität zu Leipzig, oder auf einer auswärtigen die Heilwissenschaft studirt, und hierauf die Doctorwürde erlangt, oder

B. sich auf der chirurgisch-medicinischen Academie allhier, oder auf ausländischen dergleichen Academieen, oder auch auf Universitäten, ohne zu promoviren, zur Ausübung der innern Heilkunde gebildet hat.

§. 2. Die auf der Universität zu Leipzig zu Doctoren creirten Aerzte sind auch künftig, durch die von der medicinischen Facultät daselbst erlangte Promotion allein, zur innern Praxis berechtigt.

Die im Auslande promovirten haben, um diese Berechtigung zu erlangen, zuvor ihre diesfallsige Tüchtigkeit in nachstehender Maße zu bewähren.

§. 3. Sie haben zuvörderst respective bei der medicinischen Facultät zu Leipzig, oder bei der chirurgisch-medicinischen Academie zu Dresden, glaubhaft nachzuweisen, daß sie

a) vor Beziehung einer Universität, die nöthige wissenschaftliche Vorbereitung erhalten, und sodann

b) auf einer solchen die innere Heilkunde wenigstens drei Jahr lang studirt haben.

§. 4. Zum Behufe der nähern Prüfung haben dieselben hiernächst

a) lateinische Theses auszuarbeiten und deren Selbstverfertigung eidlich zu bestärken;

b) in einem vierwöchentlichen klinischen Cursus zwei chronische und eine acute Krankheit ärztlich zu behandeln, und über den Verlauf derselben lateinische Krankheitsgeschichten, mit einer Beurtheilung der Fälle, abzufassen;

c) eine anatomische Demonstration zu halten;

d) einem dreistündigen Examen vor wenigstens zwei Examinatoren und einem Vorsitzenden sich zu unterwerfen und

e) einen deutschen, oder, nach ihren Willen, auch lateinischen Aufsatz über einen medicinischen Gegenstand bei verschlossenen Thüren niederzuschreiben.

Wollen sich dieselben zugleich zur Wundarzneikunst und Geburtshülfe legitimiren, so sind vorstehende Prüfungen, sowohl in theoretischer, als practischer Hinsicht, hierauf zugleich zu richten; auch ist solches in dem Zeugnisse, welches den Tüchtig befundenen auszustellen ist, jedesmal ausdrücklich zu bemerken.

§. 5. Diejenigen, welche bei der Prüfung (§. 4.) nicht bestehen, oder dazu, nach §. 3. gar nicht gelassen werden mögen, können nur in der Eigenschaft und mit den Rechten der §. 1. sub A. bemerkten Klasse von Aerzten, falls sie hierzu nach §. 7. geeignet sind, zur ärztlichen Praxis gelangen.

Digitized by Google

§. 6. Die Vorschrift des Mandats vom 13. September 1768 §. 7., daß alle promovirte Aerzte in den ersten zwei Jahren ihrer Praxis wichtige Curen, ohne Zuziehung oder Beirath eines Physici, oder andern erfahrnen Arztes, außer dem Nothfalle und außer denen Orten, wo andere Aerzte nicht zu erlangen sind, nicht unternehmen sollen, wird andurch nochmals eingeschärft und es haben die, so dieser Vorschrift entgegen handeln, nach Befinden, Remotion a Praxi, auch bei vorgekommenen Versehen, hierüber noch andere empfindliche Bestrafung zu gewarten.

§. 7. Den §. 1. unter B. bemerkten Aerzten wird die innere Praxis hinführo lediglich unter folgenden Einschränkungen verstattet:

a) an Orten, an welchen und in deren Nähe es an promovirten Aerzten mangelt;

b) unter der allgemeinen Aufsicht des Bezirks-Physici, in der §. 10. bestimmten Maße, so wie

c) unter der ausdrücklichen Verpflichtung, nicht allein bei wichtigen Krankheitsfällen, und in den ersten zwei Jahren ihrer ärztlichen Praxis, sondern auch fernerhin, so oft sie der Behandlung eines Kranken nicht hinlänglich gewachsen zu sein glauben, einen Physicus oder anderen erfahrenen Arzt zu Rathe zu ziehen.

§. 8. Dieselben haben die §. 11. des Mandats vom 30. Januar 1819 vorgeschriebene besondere Erlaubniß zur Praxis, unter der Beibringung der daselbst bemerkten Erfordernisse, künftig bei Unserer Landesregierung, oder respective der Ober-Amtsregierung zu Budissin, zu suchen.

Diese wird hierauf, nach vorgängiger, bei Auswärts unterrichteten jedesmal, bei den von einer inländischen Prüfungsbehörde mit einem empfehlenden Zeugnisse entlassenen Candidaten aber nur im Falle besonderer Bedenken, respective anderweit zu veranstaltenden Prüfung, Entschließung fassen.

Falls diese beifällig erfolgt, wird die Verpflichtung der solcher gestalt legitimirten Aerzte, im Beisein des Physici, nach dem sub ⊙ beigefügten Formular, angeordnet werden.

§. 9. Bei Veränderungen des Aufenthalts darf die innere Praxis von den Aerzten dieser Classe gleichfalls nur an einem, nach §. 7. a. hierzu geeigneten, und von Unserer Landesregierung, oder der Ober-Amtsregierung zu Budissin, vorher ausdrücklich genehmigten Wohnorte und in dessen Bereiche fortgesetzt werden.

§. 10. Zum Behufe der von den Physicis auf dergleichen Aerzte zu führenden Aufsicht haben die letztern

a) über sämmtliche von ihnen behandelte innere Krankheitsfälle ein genaues und vollständiges Tagebuch zu führen, und solches dem ihnen vorgesetzten Physico, auf Verlangen, vorzulegen oder einzusenden, nicht minder

b) vierteljährlich Tabellen über alle dergleichen Kranke nach dem sub ☽ beiliegenden Schema, an solchen einzureichen.

§. 11. In Betreff der Militairchirurgen bewendet es allent-

halben bei der Vorschrift des zweiten Abschnitts des Mandats vom 30. Januar 1819, außer, daß die den Physicis in dieser Beziehung aufgegebenen Berichtserstattungen künftig an die Landesregierung, oder respective an die Ober-Amtsregierung zu Budissin, zu richten sind.

Zu näherer Bestimmung des fernern Verhältnisses derselben zu den ihnen diesfalls nach §. 21. gedachten Gesetzes, vorgesetzten Physicis, wird jedoch festgesetzt, daß

die Regimentschirurgen und Bataillonschirurgen erster Klasse den promovirten Aerzten,

die Bataillonschirurgen zweiter Klasse aber den §. 1. B. dieses Mandats bemerkten practischen Aerzten gleich geachtet werden, und insbesondere den Vorschriften §. 7. b. und 10. durchaus unterworfen sein sollen.

Während ihrer Militairdienstzeit steht den Bataillonschirurgen zweiter Klasse zwar die innere Civilpraxis an jedem Orte ihres Dienstaufenthalts frei, nach ihrem Abgange haben dieselben jedoch die fernere Erlaubniß hierzu, wie solches auch den Compagniechirurgen, in dem §. 15. und 18. des Mandats vom 30. Januar 1819 bemerkten Falle obliegt, bei Unserer Landesregierung, oder respective der Ober-Amtsregierung zu Budissin zu suchen, welche darauf nach §. 7. a. und sonst Entschließung fassen wird.

§. 12. Allen, sowohl nach §. 11. und 14., als, gegenwärtig noch, nach §. 3. des Mandats vom 30. Januar 1819 zur äußern Praxis berechtigten Chirurgen, wird die Behandlung

a) innerlicher Uebel, welche sich zu äußern, als Folgen, oder Symtome derselben gesellen, so lange solche leichterer Art sind, so wie,

b) in Ermangelung und bis zu Ankunft eines legitimirten Arztes, aller plötzlich einfallenden innern Krankheiten, bei welchen Gefahr in Verzuge ist, gestattet; auch bleibt

c) allen Aerzten unbenommen, die Beobachtung der ihrer Cur anvertraueten, und von ihnen selbst bereits besuchten Kranken, soweit die Natur des Uebels deren fortwährende eigne Untersuchung nicht erfordert, einem legitimirten Chirurg, zur weitern Berichtserstattung an sie, dergestalt zu übertragen, daß der Arzt selbst für die Behandlung des Kranken allenthalben verantwortlich bleibt.

§. 13. Allen, nach §. 11. des Mandats vom 30. Januar 1819 zu Ausübung der Wundarzneikunde berechtigten Chirurgen, wird überdies an Orten, wo ein Arzt, ohne wesentlichen Nachtheil, oder erhebliche Beschwerde für den Kranken, nicht zu erlangen ist, die Besorgung innerer Curen in der Maße gestattet, daß sie

a) binnen möglichst kurzer, nach Beschaffenheit des Uebels zu beurtheilender Frist ihrem Bezirks-Physico, oder, mit Zustimmung des Kranken, einem andern, gelegener wohnenden promovirten Arzte, und, in dessen Ermangelung, selbst einem practischen Arzte der zweiten Klasse von dem Befunde der

Krankheit, unter Bemerkung des angewandten und weiter beabsichtigten Heilverfahrens, vollständige Nachricht geben, und

b) die fernere Cur lediglich unter dessen Leitung fortsetzen. Der Arzt ist sodann für die Behandlung verantwortlich und soll den Kranken ohnfehlbar selbst besuchen, wenn ihm im Berichte des Wundarztes etwas dunkel ist, die Krankheit bedeutender, oder gar lebensgefährlich wird.

§. 14. Aerzte, welche durch Vernachläßigung, oder absichtliche Hinterziehung dieser Vorschriften, die unbefugte innere Praxis der Chirurgen begünstigen, sollen nach Befinden, mit zwanzig bis funfzig Thalern Geldbuße oder Gefängnißstrafe, auch wohl Remotion von der Praxis, belegt werden.

§. 15. Die Physici haben die über die Chirurgen überhaupt zu führende Obsicht, vorzüglich auch auf die, diesen letztern andurch nachgelassene, innere Praxis zu richten, weshalb die Wundärzte

a) über die von ihnen nach §. 12. b. und 13. behandelten Krankheitsfälle ein genaues Tagebuch zu halten, und dem Physico, auf Verlangen, vorzulegen, oder einzusenden, nicht minder

b) vierteljährlich Tabellen über solche, nach dem Schema sub D, an ihn einzureichen haben.

§. 16. Jede unbefugte Ausübung der innern und äußern Heilkunde soll mit nachdrücklicher, im Wiederholungsfalle zu schärfender Geld- oder Gefängniß-, auch wohl, nach Befinden, Zuchthausstrafe, geahndet werden.

Die Kreis- und Amtshauptleute, auch sämmtliche Obrigkeiten und die angestellten Physici, haben über die strackliche Handhabung des diesfallsigen Verbots sorgfältig zu wachen, und alle Ortsbehörden insbesondere, so gleich bei der ersten Nachricht von der beabsichtigten Niederlassung eines Arztes oder Wundarztes in ihrem Gerichtsbezirke, dessen Berechtigung zur Ausübung seines Berufs, sowohl überhaupt, als in Beziehung auf gedachten Ort (§. 9.) genau zu untersuchen, und bei ermangelnder Legitimation, auch gegründetem Verdacht einer bezweckten unbefugten Praxis, nach Befinden, dessen Aufnahme am Orte ganz zu verweigern.

Jede Versäumniß der diesfallsigen Obliegenheit Seiten der Obrigkeiten, wird mit verhältnißmäßiger Geldbuße und, nach Befinden, noch härter geahndet werden.

Hiernach hat sich ein jeder gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen.

Formular.

Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit, die Medicinalgesetze des Landes pünktlich zu befolgen, der obern Medicinalbehörde und dem mir vorgesetzten Physico in allen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten, die mir als Arzt und Wundarzt obliegenden Geschäfte mit Fleiß, Gewissenhaftigkeit, gründlicher Ueberlegung und möglich-

Digitized by Google

ster Schonung der Kranken zu verrichten, die Patienten nicht zu übertheuern, und mit gleichem Eifer Armen und Vermögenden in Krankheiten, zu jeder Stunde und ohne Zeitverlust, zu rathen und beizustehen, stets nüchtern, verschwiegen, mit meinen Kunstgenossen verträglich und, bei weiblichen Kranken, ehrbar und sittsam zu sein, mich der Zuziehung eines andern Arztes oder Wundarztes niemals zu widersetzen, vielmehr in den §. 6. und 7. des Mandats vom 1. Juni 1824. bemerkten Fällen selbst darauf anzutragen, der solchenfalls mit dem mir vorgesetzten, oder zugezogenen Arzte, nach reiflicher Uiberlegung getroffenen Abrede aber jedesmal pünktlichst nachzukommen, im Falle der Veränderung meines Wohnorts die mir verstattete ärztliche Praxis, ohne aufs neue erhaltene Allerhöchste Erlaubniß, anderwärts nicht fortzusetzen, keine Versuche auf Gefahr des Lebens meiner Patienten anzustellen, bei Scheintodten die Erweckungsmittel mit größter Sorgfalt und anhaltender Mühe anzuwenden, auch des Dispensirens von Arzneimitteln außer etwa bei meiner Anwesenheit auf dem Lande, wo die Entfernung von der nächsten Stadt das Erhalten derselben erschweren würde, oder sonst in bedenklichen Fällen, wo der schleunige Bedarf das Verschreiben aus der Apotheke ohne Gefahr nicht verstattet, oder bei Versendung an auswärtige Orte, wo keine Apotheken vorhanden sind, oder zur unentgeldlichen Reichung an Arme, mich zu enthalten, alles, was auf das allgemeine Gesundheitswohl Einfluß haben könnte, genau zu beobachten und Mängel in der öffentlichen Medicinalpflege zeitig bei der Behörde anzuzeigen, endlich aber über Krankheiten und gerichtliche, medicinisch-chirurgische Besichtigungen und Leichenöffnungen, nach bestem Wissen und Gewissen, Zeugniß zu geben, und Berichte zu fertigen.

Eid.

Alles, was mir anjetzt vorgelesen, auch von mir wohl verstanden worden, solches will ich stets fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

Digitized by Google

D.

Der practische Arzt (Wundarzt) zu hat von dem 18 bis zum 18 an innern Krankheiten besorgt.

Name u. Wohnort des Arztes (Wundarztes), unter dessen Leitung er d. Kranken behandelt hat.	Name der Krankheit.	Zahl der Fälle.	Genesene.	Gestorben.	Ungeheilt entlassen.	Bemerkungen über vorzüglich wichtige Fälle.

Diese Liste muß mit dem Tagebuche des Arztes (Wundarztes) genau übereintreffen, in welchem auch die Namen der Kranken zu finden sind.

Digitized by Google

Mandat die allgemeine Verbreitung der Schutz-Blattern-Impfung betreffend; vom 20. März 1826.

Für die zu wünschende allgemeine Verbreitung der Kuh- oder Schutz-Blattern-Impfungen in den hiesigen Landen, ist theils durch das am 20. Februar 1805. wegen dieses Gegenstandes, aus der Landesregierung ergangene Generale und die ihm beigefügten Unterweisungen, theils sonst fortwährend auf verschiedene Weise bisher Fürsorge getragen worden. Allein es sind diese Maßregeln zur Erreichung des gedachten Zweckes bis jetzt unzureichend gewesen, und obgleich die schützende Kraft der Kuhpocken gegen die natürlichen Pocken sich zeither bewährt hat, so hat man doch bemerken müssen, daß, wegen Vernachlässigung dieses Sicherungsmittels, die natürlichen Blattern an mehrern Orten mehr oder minder tödtlich und um sich greifend in den letztern Jahren, daher epidemisch ausgebrochen und eine große Anzahl von Kindern noch das Opfer dieser Krankheit geworden sind.

Wir finden also zur mehrern Beförderung Unserer Absicht in diesem Stücke anjetzt Folgendes zu bestimmen und zu verordnen für gut.

§. 1. Dem Impfgeschäfte soll fernerhin allenthalben in Unsern Landen, außer von legitimirten Aerzten und Wundärzten, und zwar, soviel die letztern betrifft, unter der im §. 13. angeordneten Aufsicht bei 20 Thalern Geld- und, nach Befinden, Gefängnißstrafe, von Niemanden sich unterzogen werden.

Für die zur Impfpraxis berechtigten Personen wird anburch sub ⊙ eine revidirte Instruction, im Betreff des Impfverfahrens, zur Anweisung beigefügt.

§. 2. Die Besorgung und Leitung des Impfgeschäfts liegt zunächst den Physicis in ihren Bezirken dergestalt ob, daß sie dahin, daß kein Kind ihres Bezirks ungeimpft bleibe, nach Möglichkeit trachten sollen.

Dieselben sollon für stete Bereithaltung guter und wirksamer Lymphe, zur Mittheilung an andere ausübende Impfhärzte, von welchen sich deshalb, so weit nöthig, in portofreien Briefen an erstere zu wenden ist, Sorge tragen.

Uiber die sorgfältige Erfüllung dieser Obliegenheiten der Physicorum haben die im Mandate vom 1. Juni 1323. geordneten medicinal-polizeiligen Oberbehörden fleißig zu wachen.

§. 3. Damit die Schutz-Blattern-Impfung überall desto zuverlässiger und regelmäßiger erfolge, soll dieselbe hinführo allenthalben gewissen, bezirksweise hierzu anzustellenden Impfhärzten, ohne hierdurch jedoch Unsern Unterthanen den Gebrauch anderer Aerzte hierzu zu untersagen, in der §. 6. bis 11. bemerkten Maße übertragen werden.

Die dießfallsige Veranstaltung und insbesondere die Auswahl der Impfärzte, wobei auf diejenigen, welche jetzt schon die Schutz-Blattern-Impfung mit Glück und Erfolg betrieben, vorzügliche Rücksicht genommen werden soll, ist für jeden Amtsbezirk, und Direction des Amtshauptmanns, von dem Amtsphysikus, nach vorgängi-

Digitized by Google

Vernehmung mit den Physicis der einbezirkten Obrigkeiten und der benachbarten Aemter, zu treffen, auch, wo möglich, von ihm selbst ein Impfdistrict zu übernehmen.

Hierbei mögen, nach Befinden, Orte verschiedener Physicate zu einem Impfbezirke verbunden werden, welchenfalls derjenige Land-, Amts-, Stadt- oder Gerichts-Physicus, welchem die Mehrzahl jener Orte sonst untergeben ist, die Aufsicht über den in einem solchen Districte anzustellenden Impfarzt zu führen hat.

§. 4. Die demgemäß allenthalben, binnen längstens 3 Monaten, vollständig zu Stande zu bringende Einrichtung ist vom Amtshauptmanne den betreffenden Ortsobrigkeiten, zur eigenen Nachachtung und Mittheilung an die Ortsgeistlichen, so wie zur Anweisung ihrer Gerichtsunterthanen, bekannt zu machen, demnächst aber der Landesregierung oder der Ober-Amts-Regierung anzuzeigen.

§. 5. Jede Obrigkeit hat, bei Vermeidung von 5 Thalern Strafe, dafür zu sorgen, daß binnen 4 Wochen, vom Erscheinen dieses Mandats an, genaue Verzeichnisse aller daselbst vorhandenen Kinder unter 14 Jahren, welche bis dahin weder die Schutzpocken, noch die natürlichen Blattern gehabt haben, an den Bezirks-Impf-Arzt eingereicht werden. Auch haben die Pfarrer künftig halbjährlich in den Monaten April und September tabellarische Anzeigen nach Vorschrift des sub I. beigehenden Schema's an Solchen einzugeben.

§. 6. Der Impfarzt hat zwar auf ununterbrochene Fortsetzung des Impfgeschäfts, vorzüglich an seinem Wohnorte und in dessen Nähe, Bedacht zu nehmen und dabei insbesondere, so weit möglich, der Impfung von Arm zu Arm sich zu befleißigen; derselbe soll jedoch überdieß jährlich wenigstens ein Mal an jeden Ort seines Bezirks, wo impffähige Kinder annoch vorhanden sind, sich begeben und deshalb den Tag seiner Ankunft daselbst, so weit thunlich, der Obrigkeit vorher anzeigen, die solche hierauf, unter nachdrücklicher Ermahnung der Aeltern weiter bekannt zu machen hat.

Die Zeit der Impfreisen, wobei darauf zu sehen ist, daß der Ort von ansteckenden oder Kinderkrankheiten frei sei, bleibt dem Ermessen des Impfarztes überlassen.

§. 7. Aeltern, welche zur Impfung ihrer Kinder nicht freiwillig bereit sind, soll der Impfarzt, bei seiner Anwesenheit am Orte, hierzu beweglichst ermahnen.

Die bereits durch einen andern Arzt erfolgte Impfung ist, auf Verlangen des Impfares, durch ein Zeugniß des Erstern, oder sonst glaubhaft nachzuweisen.

§. 8. Die Impflinge sind von dem Arzte in der Regel wenigstens ein Mal in den Fiebertagen, nach Beschaffenheit der Umstände aber, so oft nöthig, wieder zu besuchen.

Auch sind über die Impfungen und deren Verlauf die §. 5. der Instruction vorgeschriebenen Tagebücher behörig zu führen.

§. 9. Bei Entnehmung der Lymphe, zum weitern Gebrauche, wird den Impfärzten die sorgfältigste Beobachtung der Instruction

Digitized by Google

§. 3. a. und c. und §. 4., bei Vermeidung schwerer Geld- und Gefängnißstrafe für jedes dießfallsiges Verschulden, andurch eingeschärft.

Wenn es solchen selbst an Lymphe gebricht, wird ihnen zwar deren Erholung von einem benachbarten Impfarzte nachgelassen, sie haben sich jedoch diesfalls in der Regel an ihren Bezirks-Physicum zu wenden.

§. 10. Für jede Impfung, mit Einschluß eines nochmaligen Besuches und der Reisekosten, sind dem Impfarzte wenigstens 8 gr. zu entrichten, welche für unvermögende Aeltern aus der Armenkasse und, bei Unzulänglichkeit dieser letztern, durch Gemeindeanlagen zu berichtigen sind.

Dafern jedoch die Anzahl der zugleich am Orte vorhandenen impffähigen Kinder über 15 beträgt, so soll dem Impfarzte jede mehrere Impfung, so weit solches der Armencasse obliegt, nur mit 4 gr. bezahlt werden.

Fernere Bemühungen sind dem Impfarzte besonders zu vergüten.

Die Orts-Gerichts-Personen haben dafür zu sorgen, daß ersterer längstens bei dem zweiten Besuche am Orte das tarmäßige Honorar vollständig erhalte, die Obrigkeiten aber allen dießfalls dennoch etwa erforderlichen Erinnerungen der Impfärzte durch strackliche, da nöthig, executivische Betreibung solcher Rückstände, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, sofort Genüge zu leisten.

§. 11. Damit nicht, bei der an manchen Orten jetzt vielleicht beträchtlichen Anzahl ungeimpfter Kinder, die zu bezweckende ungesäumte Nachholung der bisher unterbliebenen Impfungen durch das Unvermögen der Armencassen und Gemeinden, die vorbestimmten Impfgebühren für die Armen unter ihnen aufzubringen, behindert werde: so wollen Wir solche für die in den ersten sechs Monaten nach der Publication des gegenwärtigen Gesetzes erfolgenden Impfungen aus Unserem Landes-Zahl-Amte und resp. den Oberlausitzischen Einkünften übertragen lassen.

Es haben die Impfärzte genaue Verzeichnisse über die, während dieses Zeitraums, auf erhaltene obrigkeitliche Zeugnisse über die Armuth der Impflinge oder der Aeltern derselben, von ihnen ohnentgeldlich verrichteten Impfungen zu halten und solche nach dessen Ablaufe, oder nach Gefallen früher, von Zeit zu Zeit, und unter Beifügung der gedachten Zeugnisse, an den Amtshauptmann ihres Bezirks einzureichen, als von welchem wegen Berichtigung des, nach den Bestimmungen des §. 10. sich ergebenden Liquidi, insoweit nicht gegen die Richtigkeit der Armuthszeugnisse vorhero zu beseitigende Zweifel entstehen, das Nöthige unverweilt besorgen wird.

§. 12. Alle Impfärzte, mit Einschluß der etwa darunter befindlichen einbezirkten Stadt- und Gerichts-Physicorum, haben jährlich, im Monat November, vollständige Impftabellen, nach dem sub II. beigefügten Schema und Formate, mit Bemerkung der etwa gefundenen Hindernisse ihres Geschäfts, an den Bezirksphysicum einzusenden, welcher solche sammeln, genau durchgehen, die seinigen beifügen und dieselben geheftet und rubricirt resp. an die hiesige Lan-

Digitized by Google

desregierung, oder die Ober-Amts-Regierung zu Budissin einreichen soll.

Impfärzte, deren besonders eifrige und glückliche Bemühungen für die allgemeine Einführung der Schutzblattern sich hieraus oder sonst ergeben werden, haben auch fernerhin, wie bisher schon von Zeit zu Zeit geschehen, eine angemessene Anerkennung und Belohnung ihrer Verdienste zu erwarten.

§. 13. Der Physicus hat, zum Behuf der über die Impfärzte seines Bezirks, besonders aber die darunter befindlichen Chirurgen im Allgemeinen ihm obliegenden Aufsicht, vorzüglich auch deren Tagebücher, welche ihm, auf Verlangen, vorzulegen oder einzusenden sind, von Zeit zu Zeit durchzusehen und Erstere, bei sich ergebenden Veranlassungen, nach Maaßgabe der Instruction und sonst, zurecht zu weisen.

Bei Durchgehung der Tabellen hat derselbe ferner im Betreff der Orte, wo das Impfgeschäft noch Hindernisse findet, unter Vernehmung mit den Obrigkeiten, so wie, nach Befinden, mit dem Amtshauptmanne, deren wirksame Beseitigung sich eifrigst angelegen sein zu lassen.

Auch ist er verpflichtet, jedes dem Fortgange der Schutz-Blattern-Anstalt nachtheilige Gerücht genau zu untersuchen, und durch angemessene öffentliche Aufklärung desselben die gedachte Besorgniß thunlichst abzuwenden.

§. 14. Von dem Ausbruche natürlicher Blattern ist bei 5 Thlr. Geldbuße von der Ortsobrigkeit, welcher wiederum die Gerichtspersonen bei ebenmäßiger Strafe dafür Verantwortlich sind, sofort und spätestens innerhalb 3 Tagen nach deren Erscheinen sowohl dem Physico, als auch dem Amtshauptmanne, Nachricht zu geben.

Der Erstere hat sogleich die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen und darüber an den Amtshauptmann zu berichten, auch, nach Befinden die allgemeine Impfung an dergleichen Orten, mit Rücksicht auf §. 6. der Instruktion, zu veranstalten; wobei die Gerichtspersonen, seinem Verlangen gemäß, das Nöthige vorkehren und solchem allenthalben hülfreiche Hand leisten sollen.

Bei dergleichen allgemeinen Impfungen hat der Physikus die, durch das Rescript vom 13. März 1797. (Cod. Aug. II. Fortsetzung S. 1105.) geordneten Gebührnisse zu genießen, dagegen aber auf Bezahlung aus der Armencasse (§. 10.) keinen Anspruch.

Der Amtshauptmann hat in der Sache, seiner Instruction gemäß, das Nöthige zu verfügen und, nach Befinden, unter Vernehmung mit dem Physico, wegen der zu Verhütung der weitern Verbreitung dieses Uebels zu ergreifenden Maßregeln, zur Landesregierung der Ober-Amts-Regierung zu berichten.

§. 15. Allen Behörden, auch Orts-Gerichts-Personen, gebieten Wir, und allen sonst durch ihr Verhältniß dazu besonders geeigneten Personen, namentlich den Landgeistlichen, machen Wir es zur angelegentlichsten Pflicht, zur Verbreitung der Schutzpocken-Impfung möglichst mit zuwirken, vorzüglich die Impfärzte in Erfüllung ihrer

Digitized by Google

Obliegenheiten kräftig zu unterstützen und die der Sache abgeneigten Personen durch eine dringliche Ermahnung von ihrem Vorurtheile zurückzubringen.

Die Kreis- und Amtshauptleute insbesondere haben über die vollständige und genaue Befolgung sämmtlicher vorstehender Anordnungen die sorgfältigste Aufsicht zu führen.

Hiernach hat sich Jeder, dem es angeht, gebührend zu achten.

⊙

Instruction für Aerzte und Wundärzte bei der Einimpfung der Schutzpocken.

Wiewohl die Einimpfung der Kuhpocken seit mehr als 25 Jahren nicht blos in Europa, sondern auch in allen andern Theilen der Erde ihre schützende Kraft gegen die Ansteckung durch Menschenpocken hinlänglich bewährt hat, so ist doch leider nichts destoweniger noch in den letztverflossenen Jahren zu bemerken gewesen, daß man sich jenes herrlichen Schutzmittels in unserm deutschen Vaterlande noch keineswegs so allgemein bedient habe, als es nöthig gewesen wäre, um die Entstehung und Verbreitung von Blatternseuchen gänzlich zu verhindern.

Aus dieser Ursache haben Se. Königl. Majestät in Gnaden geruhet, durch ein allerhöchstes Mandat d. d. 22. März 1826. nicht nur Höchstdero Unterthanen zur Benutzung jener segensreichen Erfindung nochmals aufzufordern, sondern auch Obrigkeiten und Medicinalbeamten, zur wirksamern Verbreitung der Schutzpockenimpfung, neuere Befehle zu ertheilen. In Folge dieser allerhöchsten Anordnungen ist denn auch die unterm 25. Februar 1805. ausgefertigte Instruction für Aerzte und Wundärzte bei der Impfung mit Kuh- oder Schutzpocken, einer Revision unterworfen und in der hier vorliegenden Maaße, den Zeitumständen entsprechend, abgeändert worden, um künftig bei dem Impfgeschäft als Norm zu dienen.

§. 1. Die Besorgung und Leitung des Impfgeschäftes liegt zunächst den Physicis ob, die darüber an die Ober-Medicinal-Behörden gesetzmäßig Bericht zu erstatten, auch für stete Bereithaltung guter und wirksamer Lymphe, zur Mittheilung an Andre, zu sorgen haben. Mit Vorwissen derselben ist aber auch jedem ad praxin medicam legitimirten Arzte und ad praxin internam autorisirten Wundarzte erlaubt, Impfungen zu veranstalten; den übrigen Wundärzten dagegen nur auf Anordnung und unter Aufsicht eines in der Nähe befindlichen Arztes. Allen andern Personen ist dagegen die Ausübung dieses Geschäftes, bei 20 Thalern Strafe, auf das strengste verboten. Damit aber die Schutzblatternimpfung überall desto zuverlässiger und regelmäßiger erfolge, soll dieselbe hinführo allenthalben gewissen, bezirksweise hierzu anzustellenden Impfärzten noch besonders zur Pflicht gemacht werden, ohne jedoch die übrigen Aerzte davon auszuschließen.

Digitized by Google

§. 2. Da es zu Erreichung des Zwecks der Impfung durchaus nöthig ist, die ächten, allein vor Ansteckung durch Menschenblattern schützenden Kuhpocken von den unächten, nicht schützenden, genau zu unterscheiden, und nur von den ersten Gebrauch zu machen; so muß es sich jeder zu dem Impfgeschäfte schreitende Arzt zur Gewissenspflicht machen, die dazu nöthigen Vorkenntnisse, theils aus der Lectüre der vorzüglichsten über die Schutzpocken erschienenen Schriften, theils aus sorgfältiger Beobachtung ihres Verlaufs in der Natur zu schöpfen. Es ist dies um so nöthiger, je öfter nach einem unvollständigen Verlaufe der Vaccine die geimpften Kinder der Ansteckung durch die natürlichen Blattern zu unterliegen pflegen, wodurch der Ruf der guten Sache dann bei nicht gehörig Unterrichteten im Ganzen gefährdet wird.

§. 3. Mit jenen Vorkenntnissen ausgerüstet, wird jeder Arzt zwar auch die zweckmäßigste Art der Impfung von selbst zu wählen wissen, da die Umstände nicht immer erlauben, eine und dieselbe anzuwenden. Nichts destoweniger müssen hier einige Hauptcautelen eingeschärft und zur Pflicht gemacht werden.

Es sind folgende:

a) Die anzuwendende Lymphe muß mit Sorgfalt gewählt werden, wenn sie sicher ächte Kuhpocken erzeugen soll. Man mache sichs daher zum Gesetz, blos solche, welche völlig durchsichtig und farbenlos, zwischen dem sechsten und neunten Tage, aus einer gehörig geformten, noch nicht geöffneten Pustel eines gesunden, früher weder mit Menschen- noch Kuhpocken behaftet gewesenen Kindes genommen ist, anzuwenden, indem jede andre, wenn sie nicht unächte Pocken oder Entzündungen und Geschwüre erzeugt, wenigstens sehr unsicher in ihren Wirkungen ist.

b) Das zu impfende Subject muß vor der Impfung in Rücksicht seines Gesundheitszustandes untersucht werden, um ihm auf keine Weise Nachtheil dadurch zuzuziehen. Hitzige Krankheiten mit und ohne Ausschlag, verbieten die Impfung so lange, bis sie ihren Verlauf vollendet haben. Dagegen stehen ihr chronische Uebel, namentlich die sogenannten Cacherieen, im Allgemeinen nicht im Wege. Indessen ist doch, wo nicht dringende Gefahr der Ansteckung zu beseitigen ist, bei epileptischen, hydrocephalischen und zahnenden Kindern große Vorsicht anzuempfehlen.

Uibrigens ist es erlaubt, in jedem Lebensalter zu impfen, wenn es die Umstände erheischen; wiewohl der kindliche Körper vom dritten Monate des Lebens an zu Erzeugung regelmäßiger Schutzpocken am geeignetsten zu sein pflegt; daher denn die Impfungen im ersten Lebensjahr, jedoch nicht vor dem dritten Monate, besondes zu unternehmen sind.

c) Die Methode der Impfung muß möglichst sicher, für den Arzt leicht und für dem Impfling bequem sein.

Diese Eigenschaften vereinigt die Impfung von Arm zu Arm mit flüßiger Lymphe am vollkommensten in sich, und sie bleibt daher immer die empfehlungswertheste, jedoch mit der Vorsicht, ohne dring-

Digitized by Google

endes Bedürfniß aus einer und derselben Pustel nicht über vier bis fünf Subjecte zu impfen. Da sie indessen nicht überall ausführbar ist, so muß der Arzt bei der Impfung mit trockner Lymphe wenigstens darauf bedacht sein, dieselbe in der oben beschriebenen Qualität, möglichst frisch und vorm Zutritt der Luft hinlänglich geschützt zu erhalten.

Beide Arten der Lymphe werden sodann bei der Operation selbst am zweckmäßigsten in einige leichte, mit der Lanzette auf dem Oberarme angebrachte Hautschnitte, die kaum etwas Blut ausschwitzen lassen, gebracht; worauf man die Wunden, ohne sie zu verbinden, an der Luft trocken werden läßt und dann, mit möglichster Vermeidung von Druck und Reibung, wieder mit den gewöhnlichen Kleidungsstücken bedeckt.

§. 4. Da die Impfung nicht immer anschlägt, oder auch wohl falsche Pocken erzeugt, die den Impfling nicht vor der Gefahr der Ansteckung sichern, so ist es die Pflicht des Impfarztes, den Verlauf der Schutzpocken gehörig zu beobachten.

Er wird hierbei vorzüglich darauf zu sehen haben, ob nach Ablauf von dreien Tagen sich an den Impfstellen röthliche, trockne Knötchen erheben, die sich allmählich vergrößern, mit klarer Lymphe füllen, aber dabei härtlich und oben mit einem Eindrucke versehen bleiben, bis sie den zehnten Tag (oder genauer: den siebenten, von dem ersten Erscheinen des Knötchens an gerechnet) einen wulstigen Rand bekommen, und von einer rosenartigen, meistens scharf begrenzten Entzündung der Haut in Form eines Hofs umgeben werden, der ein bis zwei Zoll Breite zu haben pflegt und unter mehr oder weniger deutlichen Fieberbewegungen erscheint; worauf vom eiften Tage (dem achten nach Erscheinen des ersten Knötchens) an, die Schutzblatter misfarbig, und die Lympfe derselben trübe zu werden beginnt; bis sie in den folgenden Tagen zu einem runden, ebnen, schwarzbraunen Schorf vertrocknet, der früher oder später, von der Natur gelöst, eine weißliche, strahlige Narbe mit kleinen Grübchen zurückläßt.

Kann bei entfernter wohnenden Impflingen der Besuch des Arztes nicht mehrmals wiederholt werden, so ist es doch wenigstens unumgänglich nöthig, daß sich der letztere von dem Eintritt der peripherischen Röthe durch eigne Ansicht überzeuge, indem diese das sicherste Zeichen von der im Organismus erzeugten Umstimmung zu sein scheint, von welcher die Sicherung vor künftiger Ansteckung mit Menschenblattern abhängt.

Halten die Schutzblattern ihren regelmäßigen Verlauf nicht, so darf der Arzt den Impfling keineswegs für geschützt ausgeben, vielmehr muß er darauf antragen, daß die Impfung wiederholt werde.

§. 5. Uiber die veranstalteten Impfungen hat der Arzt ein Tagebuch zu führen, in welchen alles, was im Bezug auf das Geschäft von einiger Wichtigkeit ist, eingetragen wird, und woraus er im April und November jeden Jahres unabänderlich einen Auszug in Tabellenform, nach dem, dem Mandate sub II. an den Physicus einzureichen hat. In der Rubrik der Bemerkungen wird er besonders anzuführen haben, was sich seinem Geschäfte für Schwierigkeiten in

Digitized by Google

den Weg gestellt, und wie er dieselben besiegt habe? ferner, ob die Vaccinirten der Ansteckung durch Menschenblattern ausgesetzt gewesen oder nicht? endlich ob sich bei ihnen zur Zeit von Epidemieen falsche oder modificirte Blattern (Varicellen oder Varcoloide) nach der Vaccine gezeigt, und in welcher Form.

§. 6. Bei ausbrechenden Seuchen natürlicher Blattern wird, dem allerhöchsten Mandate gemäß, die amtshauptmannschaftliche Behörde, in Verbindung mit dem Physicus, schleunigst die vorgeschriebenen, oder sonst nothwendigen Maaßregeln ergreifen, um der weitern Verbreitung von jenen durch allgemeine Impfungen baldige Grenzen zusetzen. Man erwartet daher zur Zeit einer solchen Gefahr, daß es sich jeder Arzt doppelt angelegen sein lassen werde, die Verbreitung der Vaccination, theils durch Empfehlung ihrer Wohlthaten, theils durch Bekämpfung der noch dagegen gehegten Vorurtheile, kräftig zu unterstützen, und besonders einleuchtend zu machen, daß selbst dann, wenn der Körper schon von natürlichen Blattern angesteckt sein sollte, die Einimpfung der Schutzpocken doch keinen Schaden bringt; wo aber noch keine Ansteckung stattgefunden habe, der Impfling der einstimmenden Gefahr dadurch entrissen werden könne. Nur hüte er sich, in einer solchen kritischen Periode, nicht mit der Vaccine dem Impflinge vielleicht zugleich natürliches Pockengift zuzutragen, dadurch seinen Zweck selbst zu vereiteln und der guten Sache den größten Schaden zu thun.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

der Kinder, welche in den in die Kirche zu N. eingepfarrten Ortschaften vom 1sten April (September) 182.. bis 1sten September (April) 182.. geboren worden sind.

Name des Orts.	Fortlaufende Nummer.	Namen der Aeltern.	Tag der Geburt.	Geschlecht.	Anmerkung. Wenn die Kinder z. B. wieder verstorben, oder im Orte nicht mehr vorhanden sind, weshalb jedoch eine nähere Erörterung nicht verlangt wird.

Digitized by Google

II.

Impf-

des . . . ten Impf-Districts des Physicates N. N.

Namen des Orts	Anzahl der: seit der letzten Impfung ungeimpft Gebliebenen.	Anzahl der: seit dem Neugebornen	Hiervon blieben ungeimpft (Vor- und Zunamen auch Alter.)	Ursache der unterbliebenen Impfung.	Geimpft wurden: (Vor- und Zunamen, auch Alter.)
Mutzschen.	8.	11.	Carl Schneider, 3 Monate. Amalie Hübnerin, 6 Wochen. David Schaarschmidt, 12 Tage. Wilhelmine Schulzin, 11 Monate. Auguste Krausin, 5 Wch. Carl Heinrich Klauß, 3/4 Jahr. Carl August Rudolph, 2 Jahr. Friedrich Ludwig Werner, 3 Jahr. Carl Albert Kühn, 1 1/2 Jahr. Rosalie Fischerin, 10 Monate. 10.	Zahnen. Krämpfe. Beharrliche Weigerung der Eltern, u. s. w.	August Herrmann Müller, 7 Jahre. Christian Wilhelm Fischer, 3 1/2 Jahre Juliane Christiane Bauerin, 6 Jahre. Moritz Weber, 5 Jahre. Heinrich Stein, 1/2 Jahr. Marie Henriette Vogelin, 1/4 Jahr. Amalia Louise Hinkin, 5 Monate. Pauline Kellermannin, 4 Monate. Eduard Kohler, 19 Tg. 9.

NB. Die Gesammtzahl der Rubriken 4. und 6. muß mit jener der Columnen 2. und 3. übereinstimmen.

Digitized by Google

Tabelle

auf die erste Hälfte des Jahres 18 .

Gesundheitszustand vor der Impfung.	Name des Subjectes, von dem die Lymphe genommen worden und dessen Alter.	Art der Impfung.	Tag der Impfung.	Erfolg der Impfung.	Allgemeine Bemerkungen.
Gut.	13 Tage.	Von Baumwolle.	11. Jan.	Regelmäßig.	
Scrophulös.	Woldemar Täubner, am 7. Tg.	Arm zu Arm.	18. „	Gar keiner.	
Schwächlich.	A. H. Müller, am 8. Tage u. s. w.	Desgleichen. u. s. w.	20. „ u. s. w.	Unregelmäßig, weil ꝛc. u. s. w.	
Gesund bis auf Augenentzündung u. s. w.					

Digitized by Google

Rescript der Landesregierung an den Stadtrath zu Dresden, die Abstellung des frühzeitigen Begrabens verstorbener jüdischer Glaubensgenossen betreffend, vom 7. Februar 1829.

Liebe getreue. Auf einen von dem hiesigen Stadtpolizei-Collegium, über das frühzeitige Beerdigen der israelitischen Todten, unterm 26. April vorigen Jahres erstatteten gehorsamsten Bericht, haben Wir beschlossen, von nun an auch die jüdischen Glaubensgenossen hieselbst den Bestimmungen des III. §. des, die Behandlung der Leichen ꝛc. betreffenden, unterm 11. Februar 1792. ergangenen Mandats dergestalt zu unterwerfen, daß deren Leichen in der Regel, und wenn nicht bei ansteckenden Krankheiten, bei großer Sonnenhitze, oder sonst aus dringenden Ursachen, eine Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ablauf von 72 Stunden, von Zeit des Todes an, zu begraben sind, und die Beerdigung nicht eher zu gestatten ist, als wenn zuvörderst der hiesige Amts- oder Stadt-Physicus, oder, in dessen Abwesenheit, der Amts- oder Stadt-Chirurgus, daß er die Leiche besichtigt und an selbiger genugsame Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Scheine versichert.

An Euch begehren Wir daher hiermit, ihr wollet zu dem Ende, nach vorher vernommener Erklärung der Aeltesten der Judengemeinde und vorgängiger Vernehmung mit dem Stadt-Policei-Collegium, einen jüdischen Leichenbesteller, ohne dessen Concurrenz keine Judenleiche bestattet und auf dem Begräbnißplatze angenommen werden darf, auf die Beobachtung obiger Vorschrift, unter Androhung nachdrücklicher Strafe für jeden Contraventionsfall, verpflichten und, wie solches geschehen, dem Stadt-Polizei-Collegium, anzeigen.

Verordnung der Landesregierung, die Tödtung des der Rinderpest verdächtigen Viehes und die dafür zu leistende Entschädigung betreffend; vom 5. December 1829.

Es ist bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß Wir, zur Abwendung der im Königreiche Böhmen, zum Theil nahe an der dießseitigen Grenze, ausgebrochenen Rinderpest, den Vieheintrieb und die Einfuhr von gifttragenden Gegenständen aus Böhmen untersagt, und zur desto kräftigern Handhabung der angeordneten Sperre, außer den vorschriftmäßigen Unterthanenwachen an der Grenze, einen Militaircordon haben aufstellen lassen.

Nun ist zwar zu hoffen, daß diese Maßregeln das Eindringen jener verheerenden Viehkrankheit in Unsere Lande verhindern werden, indem auch die seitdem in dem Oberlausitzer Dorfe Ruppersdorf vorgekommenen Spuren derselben, nach den angestellten Erörter-

Digitized by Google

ungen, ihren Grund lediglich in dem vor Anlegung der Sperre stattgefundenen Eintrieb polnischen Rindviehes gehabt, und die dagegen sofort ergriffenen kräftigen Veranstaltungen jede weitere Verbreitung des Uebels bis jetzt glücklich verhindert haben.

Da jedoch die Erfahrung gelehrt hat, daß der Ansteckungsstoff oft erst nach vielen Wochen seine Wirkung äußert und in der sofortigen Tödtung derjenigen Viehstücke, an welchen sich Spuren der Rinderpest zeigen, eins der sichersten Mittel zu deren Unterdrückung erkannt worden, diese Maßregel aber in dem Mandate vom 13. Mai 1780 Cap. III. §. II. nicht sowohl für den Zweck der Unterdrückung, als vielmehr nur zur Erkennung des Uebels angeordnet ist; so haben Wir, um selbst für den Fall, daß die bereits getroffenen Maßregeln zur Abwendung der Rinderpest ihren Zweck nicht ganz erreichen sollten, das Nöthige in Zeiten vorzubereiten und einzuleiten, für angemessen erachtet, außer der Fortdauer jener Maßregel und der fernern strengen Beobachtung der in dem angezogenen Mandate enthaltenen Vorschriften, noch Nachstehendes zu verordnen:

1) Alle Viehbesitzer haben, wie hiermit nochmals eingeschärft wird, in Gemäßheit der Vorschrift Cap. III. §. I. des gedachten Mandats, und bei Vermeidung der §. LV. angedroheten Strafen, den Gesundheitszustand ihres Rindviehes auf das Genaueste zu beobachten und jede krankhafte Erscheinung an demselben sofort der Obrigkeit anzuzeigen.

2) Die Obrigkeiten haben aber auch ihrerseits selbst die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand der allgemeinen Wohlfahrt zu richten, und besonders in den Städten die Untersuchung des Gesundheitszustandes des den Fleischern und Viehe händlern zugehörigen Rindviehes, wo möglich durch geprüfte Thierärzte, und, wo dergleichen nicht in der Nähe zu erlangen sind, durch andere Thierärzte polizeiwegen zu veranstalten.

3) Wird durch diese Untersuchung (§. 2.), oder durch eine nach obiger Vorschrift (§. 1.) erstattete Anzeige einer Obrigkeit bekannt, daß sich an dem Rindviehe Spuren einer Krankheit gezeigt haben, so hat sie schleunigst einen geprüften Thierarzt, insofern nicht schon ein solcher selbst die erste Wahrnehmung gemacht und wirkliche Spuren der Rinderpest dabei entdeckt hat, zur nähern Untersuchung des erkrankten Thieres zu veranlassen, zugleich aber den Bezirks-Amtshauptmann davon in Kenntniß zu setzen.

4) Bemerkt der Thierarzt Anzeigen der Rinderpest, so hat, auf die von ihm unverweilt zu bewirkende Meldung, die Obrigkeit, ohne irgend einen Widerspruch zu beachten, die sofortige Tödtung und Verscharrung der verdächtigen Stücke Vieh, unter Beobachtung der Cap. III. §. XLVIII. folg. des angezogenen Mandats vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, zu veranstalten, und mit der Tödtung und Beaufsichtigung dieser Veranstaltung nebst dem Thierarzt eine Gerichtsperson des Orts, wo sich die Spuren der Seuche zeigen, zu beauftragen.

Diese beiden, so wie alle übrige Personen, welche bei Unter-

Digitized by Google

suchung, Tödtung und Verscharrung der kranken Thiere gebraucht worden, oder sonst in deren Nähe gekommen sind, haben die in dem Mandate vom 13. Mai 1780, Cap. III. § X. bis mit XIII. enthaltenen Vorschriften in Obacht zu nehmen, die dabei getragenen Kleider aber alsbald abzulegen, und mit Chlorkalkdämpfen zu durchräuchern, welche überhaupt zu den in dem gedachten Gesetze vorgeschriebenen Räucherungen als vorzugsweise wirksam hiermit anempfohlen werden.

5) Den Besitzern des getödteten Viehes wird eine Entschädigung zugestanden.

Wegen der hinsichtlich der ausgleichungsweisen Uebertragung dieser Entschädigungen zu beobachtenden Grundsätze behalten Wir, weitere Entschließung zu fassen, Uns vor. Immittelst sollen dieselben aus Unsern Rentämtern vorschußweise ausgezahlt werden.

6) Bei Bestimmung der Entschädigung ist zwischen

1stens Kälbern, bis zu Erfüllung des ersten Jahres, jedoch mit Wegfall der ohne alle Vergütung bleibenden Säugkälber,

2tens jungem Vieh von 1 bis 3 Jahren,

3tens Kühen, und

4tens Mast- oder Zugochsen und Bullen zu unterscheiden, und unter diesen wieder eine Werthverschiedenheit nach drei Klassen anzunehmen, so daß in der

	Isten Klasse.	IIten Klasse.	IIIten Klasse.
1) Kälber mit	2 Thlr. — —	4 Thlr. — —	6 Thlr. — —
2) jungen Vieh mit	6 " — —	10 " — —	12 " — —
3) Kühe mit	12 " — —	18 " — —	24 " — —
4) Ochsen u. s. w. mit	18 " — —	24 " — —	36 " — —

berechnet werden, und nur in einzelnen Fällen, bei ganz ausgezeichneten Stücken Mastvieh soll eine etwas höher ansteigende, keinen Falls aber den Werth von 50 Thlr. — — überschreitende Vergütung zulässig sein.

7) Darüber, wie hoch, nach vorstehenden Sätzen, die Entschädigung des getödteten Thieres zu bestimmen sei, so wie über den Erfolg der angeordneten Tödtung, ist, unter genauer Beschreibung des Stückes selbst, von dem zu dessen Untersuchung gebrauchten Thierarzte, in Verbindung mit der abgeordneten Gerichtsperson eine schriftliche pflichtmäßige Anzeige abzufassen und bei der Obrigkeit einzureichen.

8) Auf den Grund dieser Anzeige hat die Obrigkeit, jedoch nicht eher, als bis die Rinderpest in der Gegend völlig unterdrückt ist, und alle deshalb bestandenen polizeilichen Maßregeln wieder aufgehoben worden sind, ein zugleich dieses letztern Umstandes mit gedenkendes Zeugniß über die Nothwendigkeit, Anordnung und Vollziehung der Tödtung, so wie über die ermittelte Werthbestimmung auszufertigen.

Dieses obrigkeitliche Zeugniß ist sodann bei dem Bezirks-Amtshauptmann einzureichen, welcher dasselbe zu prüfen und, dafern sich dagegen nicht solchenfalls zuvörderst zur Erledigung zu bringende

Digitized by Google

Bedenken ergeben, zu autoriſiren, und hierauf dem Eigenthümer des getödteten Viehes damit an den Kreishauptmann zu verweiſen hat.

9) Der Kreishauptmann hat aus dem Atteſte die nöthigen Notizen in die, von ihm über ſämmtliche, im Kreiſe vorgekommenen Entſchädigungen, anzulegende Tabelle einzutragen, und ſodann auf daſſelbe eine Anweiſung an das Rentamt desjenigen Bezirks, in welchem das fragliche Stück Vieh getödtet worden iſt, zur vorſchußweiſe zu leiſtenden Bezahlung des ausgemittelten Entſchädigungsſatzes zu bringen, welchen hierauf der Rentbeamte, gegen Innenlaſſung des Atteſtats und Quittung des Viehbeſitzers, ſofort baar auszuzahlen hat.

10) Vorſtehenden Vorſchriften haben ſich alle Rindviehbeſitzer ohne Ausnahme zu unterwerfen, dagegen aber auch die ausfallende Entſchädigung zu erwarten.

11) Jeder Anſpruch auf die Entſchädigung fällt weg, wenn der Beſitzer die Erkrankung des Viehes verheimlicht, oder ſonſt eine Nichtbeachtung der im §. 1. dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchrift ſich zu Schulden gebracht hat.

Für gefallenes Vieh erfolgt in keinem Falle eine Entſchädigung.

12) Dem, was in Obigem den Amtshauptleuten zur Pflicht gemacht worden iſt, hat ſich hinſichtlich der Schönburgiſchen Receßherrſchaften die Geſammtregierung zu Glauchau zu unterziehen.

13) In allen die Befolgung gegenwärtiger Verordnung betreffenden Angelegenheiten iſt, inſofern nicht etwa ein ſtrafrechtliches Verfahren eintritt, von ſämmtlichen Behörden und Local-Gerichts-Perſonen unentgeldlich zu expediren und die nöthige Aſſiſtenz zu leiſten.

Die dabei vorkommenden unumgänglichen baaren Verläge an Bothenlöhnen und Copialien u. ſ. w. ſind von Denjenigen zu tragen, welche die onera jurisdictionis überhaupt zu beſtreiten haben; Wir wollen jedoch die hierunter erwachſenden Gebühren der Thierärzte auf Unſere Rentämter übernehmen.

Mandat, die Einführung einer neuen Arzneientaxe und eines Supplementi Pharmacopoeae Saxonicae, ingleichen einige Abänderungen in den Beſtimmungen des, wegen des Verkaufes von Arzneiwaaren, unterm 30. September 1823 ergangenen Mandats betreffend, vom 9. Juli 1830.

Wir haben, zu Beſeitigung der vernommenen Klagen, über die zu hohen Preisbeſtimmungen in der, mittelſt Mandates vom 9. Juni 1823, publicirten Arzneientaxe, letztere, zugleich unter Berückſichtigung der dermaligen Droguenpreiße, einer Reviſion unterwerfen und eine neue Arzneientaxe, ſammt einigen für dieſen Zweck für

Digitized by Google

nöthig befundenen Supplementen zu der, durch das Mandat vom 17. October 1820 (No. 18. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820) eingeführten Pharmacopoea Saxonica ausarbeiten lassen.

Nachdem nun die Entwürfe zu Beiden Uns vorgelegt worden sind und Unsere Genehmigung erhalten haben, auch Beide unter dem Titel:

„Arzneientaxe, nebst Nachträgen zu der zweiten Abtheilung der Pharmacopöa für die Königl. Sächs. Lande. Dresden 1830."

in der Walterischen Hofbuchhandlung allhier in Druck erschienen sind, im Uebrigen Wir auch einige Abänderungen des den Arzneiwaaren-Verkauf betreffenden Mandates vom 30. September 1823 für nöthig erachtet haben, so verordnen Wir hiermit, bis zum Erscheinen einer umfassenden Apothekerordnung, Folgendes:

§. 1. Sofort nach Publication gegenwärtigen Mandates hat sich jeder Apotheker hiesiger Lande besagte Arzneientaxe, sammt dem dazu gehörigen Supplemente, der Pharmacopöe, anzuschaffen, und bei zehn Thaler Strafe dafür zu sorgen, daß Beide in der Officin und zwar in größern dergleichen in mehrern Exemplaren, zur öffentlichen Einsicht bereit liegen. Dasselbe ist auch hinsichtlich der künftig von Zeit zu Zeit zu erlassenden Nachträge, deren Erscheinen jedes, mal in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, zu beobachten, und es sind die abweichenden Bestimmungen derselben in den zu dem Ende in der neuen Arzneientaxe angebrachten leeren Columnen jedesmal handschriftlich einzutragen.

§. 2. Alle Apotheker hiesiger Lande haben sich, immaßen er im Uebrigen bei den Vorschriften der Pharmacopoea Saxonica vorjetzt bewendet, nunmehr nach den abweichenden Bestimmungen des obgedachten Supplementes zu richten und die danach zuzubereitenden Arzneien in ächter, guter und unverdorbener Beschaffenheit, auch gnügendem, jedoch nicht überflüßigem, Vorrathe anzuschaffen. Den Apothekern kleiner Orte wird indeß nachgelassen, sich hierunter auf die in dem, dem Supplemente beigefügten, Indice sub II. bemerkten Artikel zu beschränken.

Wegen der Uebertretung dieser Vorschrift, so wie wegen des Verbindlichkeit der Apotheker, auf Verlangen des Arztes, auch Arzneimittel, welche in der Pharmacopöe und deren Supplemente entweder gar nicht, oder nach andern Formeln aufgenommen sind, nach besondern Vorschriften zu fertigen, bewendet es bei den Bestimmungen des §. 4. des Mandats vom 17. October 1820.

§. 3. Da mehrere zubereitete Arzneimittel durch Verfertigung im Großen sowohl an innerer Güte gewinnen, als auch zu wohlfeilern Preißen darzustellen sind, so soll es auch in Unsern Landen den Apothekern erlaubt sein, sich die unter ⊙. verzeichneten Medicamente aus anerkannt zuverlässigen Fabriken anzuschaffen.

Doch sollen die Apotheker und Provisoren für deren vollkommene und gute Beschaffenheit eben so verantwortlich sein, als wenn sie von ihnen selbst zubereitet wären; und es wird ihnen daher hier-

Digitized by Google

mit ausdrücklich zur Obliegenheit gemacht, dieselben nicht eher in den Arzneivorrath aufzunehmen, als bis sie sich durch die gehörigen, da nöthig chemischen Prüfungsmittel von der vollkommenen tadellosen Beschaffenheit derselben überzeugt haben.

§. 4. Alle Apotheker haben ihre Forderungen für Arzneimittel, Gefäße und pharmaceutische Arbeiten genau nach der neuen Arzneientaxe einzurichten, welcher daher auch nachzugehen ist, wenn es auf Moderation solcher Forderungen ankommt. Wo in der Arzneientaxe nach Verschiedenheit der Qualität, zweierlei Preiße bemerkt sind, da soll der Apotheker bei dem Verkaufe dieser Artikel zu technischem und äußerlichem Gebrauche, so wie zu Vieharzneien, wenn nicht die bessere Qualität ausdrücklich verlangt wird, nur den niedrigern Satz nehmen dürfen.

§. 5. Jede kleinste Quantität eines Arzneimittels, die einzeln abzuwägen ist, und deren Preis unter einen Pfennig fällt, soll zu einem Pfennige, falls er aber zwischen zwei und drei Pfennige fällt, zu drei Pfennigen berechnet; dagegen sollen die Pfennige, welche sich bei der Theilung der Preise von Unzen, Drachmen und Scrupeln ergeben, gehörig in Rechnung gebracht, aber nicht willkührlich um zwei, drei und mehrere Pfennige erhöhet werden. Arzneien, die unter einem Grane verordnet werden, sind nach dem Werthe eines Granes zu berechnen, mit Ausnahme derjenigen Medicamente, von denen der Gran sechs Pfennige und darüber kostet.

§. 6. Bestimmung der Preise für die in dem Dispensatorium und dessen Supplemente, und daher auch in der Taxe nicht mit aufgenommenen Arzneien bleibt zwar den Apothekern überlassen; es wird aber die Beobachtung möglichster Billigkeit dabei zur Pflicht gemacht. Auch gilt die Taxe überhaupt nur für die Receptur; und es hat daher der Apotheker beim Handverkaufe, und wenn er zu technischen Zwecken, zu Hausarzneien, oder auf deutsch geschriebene Vorschriften verkauft, seine Preiße niedriger zu stellen.

Aber auch bei der Receptur bleibt den Apothekern unbenommen, ihre Forderungen niedriger, als nach der Taxe zu stellen, und insonderheit den Hospitälern, Armen- und andern öffentlichen Anstalten, oder auch Privatpersonen einen Rabatt zu bewilligen.

§. 7. Gleichwie es nun bei der Bestimmung im §. 3. des Mandats vom 17. October 1820 bewendet, so sollen auch solche Aerzte und Wundärzte, welche von den für ihre Kranken, auf deren oder auf eigene Rechnung, verschriebenen Arzneien einen Rabatt oder andere Vortheile vom Apotheker annehmen, so wie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit den Aerzten oder Wundärzten auf gewisse Procente, einen Antheil am Gewinn, oder unentgeldliche Lieferung von Medicinal- oder andern Waaren contrahiren, mit einer Geldbuße von mindestens zwanzig Thalern und, nach Befinden, mit Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 8. Im Uebrigen bewendet es bei allen vorstehend nicht abgeänderten Vorschriften des mehr angezogenen Mandats vom 17. October 1820.

Digitized by Google

§. 9. Endlich haben Wir Uns bewogen gefunden, die in dem den Arzneiwaaren-Verkauf betreffenden Mandate vom 30sten September 1823 ertheilten Bestimmungen derjenigen Arznei- und andern Waaren, deren Verkauf den Kaufleuten entweder in jeder Quantität, oder nicht unter einer Unze, oder nicht unter einem Viertelspunde erlaubt ist, ingleichen derer, die mit besonderer Vorsicht zu behandeln sind, in der Maße abzuändern, wie solches die dem gegenwärtigen Mandate unter A. B. C. und D. beiligenden Verzeichnisse besagen, dergestallt, daß nunmehro die im §. 4. bis 10. oberwähnten Mandates enthaltenen Vorschriften lediglich auf diese abgeänderten Verzeichnisse angewendet werden sollen. Hiernach hat sich Jedermann zu achten.

⊙.

Aerugo.
Alumen crudum.
Arcanum duplicatum.
Butyrum antimonii.
Calcaria chlorata.
muriatica.
Cerussa.
Cineres clavellati.
Flores viridis aeris.
zinci.
Magnesia nigra.
salis amari.
Naphta aceti.
vitrioli.
Nitrum crudum.
Oleum animale Dippelii.
vitrioli.
Phosphorus.
Saccharum saturni.
Sal acetosellae.
alcali mineralis subcarbonicus.
volatilis fixus,
amarus.
ammoniacus.
essentialis acidus tartari.
mirabilis Glauberi.
polychrestus Seignette.
Spiritus nitri acidus.
salis acidus.
ammoniaci causticus.
Terra foliata tartari.
Vitriolum cupri.
martis.
zinci.

A.

Arzneiwaaren, welche von den Kaufleuten gemeinschaftlich mit den Apothekern, und zwar in jeder Quantität, verkauft werden dürfen.

*Acidum pyrolignosum.	Holzsäure.
*Aerugo.	Grünspan.
*Agaricus chirurgorum.	Feuerschwamm.
*Alumen crudum.	Alaun.
*Amygdalae amarae et dulces.	Bittere und süße Mandeln.
*Amylum.	Stärkenmehl.
*Antimonium crudum.	Rohes Spießglanz.
*Aqua fortis.	Scheidewasser.
*Axungiae.	Schmalze.

Digitized by Google

Baccae juniperi.	Wachholderbeere.
lauri.	Lorbeere.
* myrtillorum.	Heidelbeere.
* spinae cervinae.	Kreuzbeere.
* Bismuthum.	Wismuth.
* Bolus alba.	Weißer Thon.
* armena.	Armeniſcher Bolus.
* rubra.	Rother Bolus.
* Borax.	Borax.
* Cacao.	Cacao.
* Camphora.	Campher.
* Cardamomum.	Cardamomen.
* Caricae.	Feigen.
* Caryophylli.	Gewürznelken.
* Cassia caryophyllata.	Nelken-Caſſie.
* cinnamomea.	Zimmt-Caſſie.
* Cera alba et flava.	Weißes und gelbes Wachs.
* Cerussa.	Bleiweiß.
* Cineres clavellati.	Pottaſche.
* Cinnabaris.	Zinnober.
* Coccionella.	Cochenille.
* Colla piscium.	Hauſenblaſe.
* Collophonium.	Geigenharz.
* Confectio calami.	Eingemachter Calmus.
* Cornu cervi raspatum.	Geraſpeltes Hirſchhorn.
* Cortex aurantiorum.	Pommeranzenſchale.
* cinnamomi acuti.	Zimmt.
* citri.	Citronenſchale.
* Creta alba.	Weiße Kreide.
* Crocus,	Safran.
* Cubebae.	Cubeben.
Flores anthos.	Rosmarinblüthen.
* carthami.	Safflor.
* cassiae.	Zimmtblüthen.
chamomillae romanae et vulgares.	Römiſche und gemeine Kamillen.
cyani.	Kornblumen.
* lavendulae.	Lavendelblumen.
Flores malvae arboreae et vulgaris.	Malvenblumen.
paeoniae.	Päonienblumen.
papaveris.	Mohnblumen.
* rosarum.	Roſen.
sambuci.	Hollunderblüthen.
* Folia lauri.	Lorbeerblätter.
* Fructus aurantii immaturi siccati.	Unreif getrocknete Pomeranzen.

Digitized by Google

* aurantii recentes.	Frische Pomeranzen.
* cerasorum siccati.	Getrocknete Kirschen.
* citri recentes.	Frische Citronen.
* cynosbati siccati.	Getrocknete Hagebutten.
* Gallae turcicae.	Galläpfel.
* Grana chermes.	Kermeskörner.
Gummi anime.	Flußharz.
* arabicum.	Arabisches Gummi.
benzoës.	Benzöe.
* laccae.	Gummilack.
* mastiches.	Mastix.
* sandaracae.	Sandarack.
* storacis.	Storax.
* tragacanthae.	Tragant.
* Herba absinthii.	Wermuth.
altheae.	Eibischkraut.
* anthos.	Rosmarin.
* artemisiae.	Beifuß.
capillorum veneris.	Frauenhaar.
equiseti majoris.	Kannenkraut.
farfarae.	Huflattigkraut.
hysoppi.	Ysopkraut.
* majoranae	Majoran.
* melissae.	Melissenkraut.
* menthae crispae.	Krausemünze.
* piperitae.	Pfeffermünze.
origani cretici.	Kretischer Dosten.
pulmonariae.	Lungenkraut.
* salviae.	Salbei.
* saturejae.	Bohnenkraut.
Herba scapiosae.	Scapiose oder Apostemkraut.
* thymi.	Thymian.
* veronicae.	Ehrenpreis.
* Hordeum perlatum.	Gerstengraupen.
Lapis bezoardicus.	Bezoarstein.
* calaminaris.	Galmei.
* haematites.	Blutstein.
* Lignum aloës.	Aloeholz.
* brasiliense.	Brasilienholz.
* campechense.	Campeschenholz.
* fernambuci.	Fernambuckholz.
* juniperi.	Wachholderholz.
* quassiae.	Quassienholz.
* santalum rubrum.	Rothsandelholz.
* Limatura martis.	Eisenfeile.
* Lithargyrus.	Bleiglätte.
* Macis.	Muscatenblüthe.
* Magnesia nigra.	Braunstein.

Digitized by Google

Manna.	Manna.
* Mater perlatum.	Perlmutter.
* Mel album et commune.	Weißer und gemeiner Honig.
* Minium.	Mennige.
* Myrobalani.	Myrobalanen.
* Nitrum.	Salpeter.
* Nuces maschatae.	Muscatnüsse.
Oleum amygdalarum dulcium.	Mandelöhl.
* bergamottae.	Bergamottöhl.
* de cedro.	Citronenöhl.
* florum cassiae.	Zimmtblüthenöhl.
* lavendulae.	Lavendelöhl.
* lini.	Leinöhl.
* neroli.	Orangenblüthenöhl.
nucum.	Nußöhl.
* olivarum.	Baumöhl.
papaveris.	Mohnöhl.
* spicae.	Spicköhl.
* therebinthiae.	Terpentinöhl.
* Olibanum.	Weihrauch.
* Piper album et nigrum.	Weißer und schwarzer Pfeffer.
* Hispanicum.	Spanischer Pfeffer.
* longum.	Langer Pfeffer.
* Pix alba et nigra.	Weißes und schwarzes Pech.
* Plumbago sive Graphites.	Reißblei.
* Radix alcannae.	Alcanne.
angelicae.	Engelwurzel.
bardanae.	Klettenwurzel.
* calami.	Kalmus.
* cichorei.	Cichorienwurzel.
* curcumae.	Gelber Ingwer.
* iridis Florentinae.	Veilchenwurzel.
liquiritiae.	Süßholzwurzel.
rhapontici veri.	Pontische oder schlechte Rhabarber.
* rubiae tinctorum.	Krapp.
salep.	Salepwurzel.
saponariae.	Seifenkrautwurzel.
* scorzonerae.	Scorzonere.
ulmariae.	Ulmenkrautwurzel.
* zingiberis albi.	Weißer Ingwer.
* Resina elastica.	Elastisches Harz.
* pini.	Kienharz.
* Sago.	Sago.
* Sal ammoniacus.	Salmiak.
* gemmae.	Steinzalz.

Anmerkung. Hierbei ist jedoch die in dem, in Absicht des Handels hiermit, über die neuere Einrich-

tung des Salzwesens unterm 5. Januar 1822 erlassenen Generali im §. 9. enthaltene Verordnung, wegen der Einbringung und des Verkaufs des Steinsalzes, in Obacht zu nehmen.

*Sapo Hispanicus et Venetus.	Spanische und Venetianische Seife.
*Semen amomi.	Neue Würze.
*anisi stellati.	Sternanis.
*vulgaris.	Anis.
*Semen cannabis.	Hanfsaamen.
cardui mariae.	Stechkörner, Mariendistelsamen.
*carvi.	Kümmel.
coriandri.	Coriander.
cumini.	Mutterkümmel.
cydoniorum.	Quittenkerne.
*foeniculi.	Fenchel.
*lini.	Leinsaamen.
lycopodii.	Bärlappsamen.
paeoniae.	Päoniensamen.
*sinapis.	Senf.
urticae Romanae.	Römischer Nesselsamen.
*Sevum cervinum.	Hirschtalg.
*Siliqua dulcis.	Johannisbrod.
*vanillae.	Vanille.
*Soda Hispanica et Hungarica.	Spanische und Ungarische Soda.
*Sperma ceti.	Wallrath.
*Spiritus saponis.	Seifengeist.
*vini.	Weingeist.
*vitrioli.	Vitriolgeist.
*Spongia marina cruda.	Roher Badeschwamm.
*Stannum.	Zinn.
*Succinum.	Bernstein.
*Succus citri.	Citronensaft.
*Sulphur citrinum.	Gemeiner Schwefel.
*Sulphuratum vini.	Weineinschlag.
*Tartarus crudus.	Weinstein.
*Therebinthina communis et Veneta.	Gemeiner und Venetianischer Terpentin.
*Thea viridis.	Grüner Thee.
*Vitriolum martis.	Eisenvitriol.
*Zinkum.	Zink.

Digitized by Google

B.

Arzneiwaaren, deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter einer Unze erlaubt ist.

Acidum salis.		Salzsäure.
Ambra grisea.		Grauer Amber.
Castoreum.		Bibergeil.
Flores sulphuris.		Schwefelblumen.
viridis	aeris.	Grünspanblumen.
Gummi guttae.		Gummigutt.
sanguinis	draconis.	Drachenblut.
Moschus.		Bisam.
Oleum aethereum	cajeput.	Cajeputöhl.
	carvi.	Karbenöhl.
	caryophyllorum.	Nelkenöhl.
	cinnamomi.	Zimmtöhl.
	corticum aurantiorum.	Pomeranzenschalenöhl.
	de Cedro.	Citronenöhl.
	rutae.	Rautenöhl.
	salviae.	Salbeiöhl.
	foeniculi.	Fenchelöhl.
	macis.	Muscatenblüthöhl.
	majoranae.	Majoranöhl.
	menthae piperitae.	Pfeffermünzöhl.
	nucum moschatarum.	Muscatennußöhl.
	origani cretici.	Kretischdostenöhl.
	petrae.	Steinöhl.
	pini.	Kienöhl.
	roris marini.	Rosmarinöhl.
	empyreumaticum succini.	Bernsteinöhl.
	expressum nucistae.	Ausgepreßtes Muscatennußöhl.
	vitrioli.	Vitriolöhl.
Sal succini.		Bernsteinsalz.
Spiritus nitri chemice purus.		Gefälltes Scheidewasser.
Vitriolum cupri.		Kupfervitriol.

Digitized by Google

C.

Arzneiwaaren, deren Verkauf den Kaufleuten nicht unter einem Viertelpfunde erlaubt ist.

Aloë.	Aloe.
Arcanum duplicatum.	Doppelsalz.
Asphaltum.	Judenpech.
Balsamus Copaivae.	Copaivabalsam.
Peruvianus.	Peruvianischer Balsam.
Cortex cascarillae.	Cascarillrinde.
granatorum.	Granatenschale.
Cortices aurantiorum Curassaoviensium.	Curassavische Pomeranzenschalen.
Costus albus.	Weißer Zimmt.
Cremor tartari.	Weinsteinrahm.
Crystalli tartari.	Weinstein-Cristallen.
Mercurius vivus.	Lebendiges Queckssilber.
Oleum lauri expressum.	Lorbeeröhl.
Opobalsamum.	Mekkabalsam.
Radix galangae.	Galgantwurzel.
zedoariae.	Zitterwurzel.
Saccharum saturni.	Bleizucker.
Sal acetosellae.	Sauerkleesa
amarus.	Bittersalz.
essentialis acidus tartari.	Weinsteinsäure.
mirabilis Glauberi.	Glaubers Wundersalz.
Semen foenugraeci.	Bockshornsaamen.
Spiritus cornu cervi.	Hirschhorngeist.
salis ammoniaci.	Salmiakgeist.
Thamarindi.	Tamarinden.
Vitriolum album.	Weißer Vitriol.

D.

Verzeichniß der, nach §. 9. des den Verkauf von Arzneiwaaren betreffenden Mandats vom 30. September 1823 mit besonderer Vorsicht zu behandelnden Waaren.

a) Arzneiwaaren.

†Acidum salis.	Salzsäure.
zooticum.	Blausäure.
Aerugo.	Grünspan.
Alumen ustum.	Gebrannter Alaun.
†Aloë.	Aloe.
†Aqua fortis.	Scheidewasser.

Digitized by Google

Arsenicum album, flavum et rubrum.	Weißer, gelber und rother Arsenik.
Auripigmentum.	Operment.
Bismuthum.	Wismuth.
Butyrum antimonii.	Spießglanzbutter.
Cantharides.	Spaniſche Fliegen.
Capita papaveris.	Mohnköpfe.
† Cerussa.	Bleiweiß.
Cinnabaris.	Zinnober.
Cobaltum crystallinum.	Fliegenſtein, Scherbenkobalt.
Colocynthides.	Coloquinten.
Cortex angusturae verae.	Aechte Anguſtura.
mezerei.	Seidelbaſt.
Flores arnicae.	Fallkrautblumen.
† viridis aeris.	Grünſpanblumen.
zinci.	Zinkblumen.
Folia aconiti.	Eiſenhutblätter.
asari.	Haſelwurzelblätter.
laurocerasi.	Kirſchlorbeerblätter.
rhododendri.	Blätter der Sibiriſchen Schneeroſe.
rhois radicantis.	Sumachblätter.
Grana Tiglii.	Granatill.
Gummi euphorbii.	Euphorbium.
† guttae.	Gummigutt.
Herba arnicae.	Fallkraut.
belladonnae.	Tollkirſchkraut.
chelidonii.	Schöllkraut.
cicutae	Schierling.
digitalis purpureae.	Fingerhutkraut.
flammulae Jovis.	Brennkraut.
gratiolae.	Gnadenkraut.
hyoscyami.	Bilſenkraut.
lactucae virosae.	Giftlattich.
pulsatillae nigricantis.	Küchenſchelle.
sabinae.	Sadebaumblätter.
stramonei.	Stechapfelkraut.
Kermes minerale.	Mineralkermes.
Lapis calaminaris.	Galmei.
causticus.	Aetzſtein.
infernalis.	Höllenſtein.
Lithargyrus.	Bleiglätte.
Mercurius dulcis.	Verſüßtes Queckſilber.
praecipitatus albus et ruber.	Weißer und rother Präcipitat.
sublimatus corrosivus.	Sublimat.
† Minium.	Mennige.
Nihil album.	Weißes Nichts.
Nuces vomicae.	Krähenaugen.

Digitized by Google

Oleum sabinae.	Sadebaumöhl.
vitrioli.	Vitriolöhl.
Opium.	Mohnſaft.
Phosphorus.	Phosphor.
Radix asari.	Haſelwurzel.
belladonnae.	Tollkirſchwurzel.
bryoniae.	Zaunrübenwurzel.
chelidonii.	Schellkrautwurzel.
colchici.	Zeitloſenwurzel.
hellebori albi et nigri.	Weiße und ſchwarze Nießwurzel.
jalappae.	Jalappenwurzel.
ipecacuanhae.	Brechwurzel.
mandragorae.	Alaunwurzel.
scillae.	Meerzwiebel.
Resina jalappae.	Jalappenharz.
Saccharum saturni.	Bleizucker.
†**Sal acetosellae.**	Sauerkleeſalz.
essentialis acidus tartari.	Weinſteinſäure.
succini.	Bernſteinſalz.
Scammonium.	Scammonium.
†**Semen cocculi.**	Fiſchkörner.
hyoscyami.	Bilſenkrautſaamen.
papaveris albi.	Mohnſaamen.
sabadilli.	Sabadillſaamen.
Spathum ponderosum.	Schwerſpath.
Spiritus cornu cervi.	Hirſchhorngeiſt.
tartari.	Weingeiſt.
Stipites dulcamarae.	Bittersüßſtengel.
stramonei.	Stechapfelſtengel.
Sulphur antimonii auratum.	Goldſchwefel.
Tartarus emeticus.	Brechweinſtein.
Terra ponderosa salita.	Salzſaure Schwererde.
Theriaca.	Theriak.
Trochisci Alhandal.	Präparirte Coloquinten.
Vitriolum zinci s. album.	Zinkvitriol oder weißer Vitriol.
cupri s. caeruleum.	Kupfervitriol oder blauer Vitriol.
martis s. viride.	Eiſenvitriol oder grüner Vitriol.

b) Farbewaaren.

Berg-Grün.	**Bremer Grün.**
Mineral-Grün.	**Caſſeler Gelb.**
Berg-Blau.	**Chrom-Gelb.**
Mineral-Blau.	**Kremſer-Weiß.**
Schweinfurther Grün.	**Königs-Gelb.**
Neu-Grün.	**Arſenikſaures Kali.**
Braunſchweiger Grün.	

Digitized by Google

Verordnung, das Verbot des Bemalens der Pferkuchen mit der Gesundheit schädlichen Farben betreffend, vom 30. April 1836.

Durch das Generale vom 3. August 1798 die mit schädlichen Ingredienzien gefärbten Zucker- und Conditoreiwaaren betreffend (Cod. Aug. 2te Fortsetzung 1ster Band, S. 1119.) ist bereits den Zuckerbäckern und Conditoren

der Gebrauch aller und jeder mineralischer Ingredienzien, besonders der arsenikhaltigen Schmalte oder sogenannten blauen Farbe, ingleichen der Mennige und des Zinnobers, so wie des Berliner oder Eisenblaues, ingleichen unter den pflanzenartigen Zusätzen die Beimischung von Indigo und Gummi-Gutti,

bei Zubereitung ihrer Producte und insonderheit der Verkauf der auf diese Art verfertigten Waaren bei Confiscation der letztern und anderer ernstlicher Ahndung untersagt worden.

Nachdem nun neuerlich zur Anzeige gekommen, daß von den Pfefferkuchenbäckern, oder, wie sie auch an manchen Orten genannt werden, bei den Süßküchlern, mit allerhand bunten Farben bemalte Pfefferkuchen im Verkaufe geführt werden, und darunter ebenfalls schädliche Farben, z. B. das arsenikhaltige Schweinfurther Grün vorgefunden worden sind; so wird die Eingangs erwähnte Generalverordnung vom 3. August 1798 hierdurch ausdrücklich auf die Pfefferkuchenbäcker oder sogenannten Süßküchler erstreckt und ihnen ebenfalls der Gebrauch aller Arten mineralischer oder pflanzenartiger, der Gesundheit schädlicher Farben zum Bemalen ihres Gebäckes, bei Vermeidung der Confiscation und sonstiger, der Strafbarkeit der jedesmaligen Zuwiderhandlung angemessener Ahndung, untersagt.

Die Ortspolizeibehörden aber erhalten hierdurch Anweisung, über die Befolgung dieses Verbots durch, von Zeit zu Zeit, unter Zuziehung von Sachverständigen, vorzunehmende Untersuchung der bei den genannten Pfefferkuchenbäckern sich vorfindenden Waaren, sorgfältig zu wachen, und gegen die Contravenienten, obiger Vorschrift gemäß zu verfahren.

Gesetz, über die Organisation der untern Medicinal-Behörden, vom 30. Juli 1836.

Wir ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

1) Mit Wegfall der bisherigen Physicate sollen für die unmittelbare Verwaltung der Medicinalpolizei,

Bezirksärzte

angestellt werden.

2) Durch Verordnung wird die Zahl und Abgränzung sowohl derjenigen Bezirke, für deren jeden ein aus der Staatscasse zu be-

Digitized by Google

foldender Bezirksarzt angestellt werden soll, bestimmt, als auch diejenigen, welchen von Stadt- und andern Obrigkeiten ernannte Bezirksärzte vorstehen, bekannt gemacht werden.

3) Den Stadträthen, so wie den Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten, welche entweder für sich allein, oder durch freiwillige Vereinigung mehrerer, einen Medicinal-Polizeibezirk bilden wollen, bleibt es nachgelassen, zur Verwaltung der Medicinalpolizei in diesem Bezirk einen, mit gesetzlicher Befähigung versehenen Bezirksarzte zu wählen und nach erfolgter Bestätigung Seiten der Staatsregierung anzustellen.

4) Zur Errichtung der §. 3. gedachten Medicinal-Polizeibezirke ist bei der betreffenden Kreisdirection binnen zwei Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, Genehmigung nachzusuchen.

Nach Ablauf dieser Frist wird auf diesfallsige Gesuche weiter nicht Rücksicht genommen, sondern wegen Bildung der Medicinal-Polizeibezirke und Anstellung der Bezirksärzte von der Staatsregierung, Verfügung getroffen.

5) In den Schönburgschen Receßherrschaften erfolgt die Anstellung der Bezirksärzte durch das Haus Schönburg.

Es bleibt ihm überlassen, die Zahl und Abgränzung der Medicinalbezirke zu bestimmen, jedoch unbeschadet des receßmäßigen Oberaufsichtsrechts der Staatsregierung.

6) Sämmtliche Bezirksärzte haben ihre Amtsbefugnisse im Auftrage des Staats auszuüben und sind als solche bei Ausübung derselben den Orts-Polizeibehörden coordinirt. In Verbindung mit diesen bilden sie die Behörde zur polizeilichen Untersuchung medicinalpolizeilicher Vergehungen.

Eine allgemeine, von sämmtlichen Bezirksärzten zu befolgende Instruction wird die speciellen Amtsbefugnisse und Obliegenheiten dieser Beamten näher bezeichnen und mittelst Verordnung zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

7) Die Königlichen Bezirksärzte haben in dem zu ihrem Bezirke gehörenden Justizämtern und Königlichen Gerichten zugleich die gerichtsärztlichen Besorgungen, als welche theils in der Erörterung und Begutachtung medicinischer Gegenstände auf Requisition eines Gerichts oder einer Polizeibehörde ausser dem Falle eines Medicinal-Polizeivergehens, theils in der ärztlichen Behandlung in solchen Fällen bestehen, wo Gerichts- oder Polizeiwegen dafür zu sorgen ist.

8) Allen andern Gerichten bleibt es freigestellt, den Bezirkarzt der Stadt oder des Gerichtsbezirks, insofern ein solcher angestellt ist, oder den Bezirksarzt eines andern Bezirks, oder auch einen andern Arzt erster Classe, entweder ein für allemal auch als Gerichtsarzt anzustellen und zu verpflichten; oder in jedem einzelnen Falle zu den gerichtsärztlichen Geschäften zu requiriren und, so weit es die Gesetze erfordern, in Pflicht zu nehmen.

9) Zur Revision der Apotheken, Droguereigewölbe, Arzneifabriken und Pharmaceutischen Laboratorien werden Apothekenrevisoren angestellt und aus der Staatscasse besoldet werden.

Digitized by Google

10) Den Gerichtsherrschaften und Gemeinden soll nach Anstellung der Apothekenvisoren die Bezahlung der Kosten für Apothekenvisionen nicht weiter angesonnen werden. Sie haben aber die bisher von den Apothekenbesitzern an sie wegen dieser Revisionen etwa zu bezahlen gewesenen Kanons der Staatscasse zu überlassen.

11) Die Apotheker und Droguisten, so wie die Besitzer von Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien haben die Revisionskosten, insoweit sie das Geschäft des Revisors betreffen, an die Staatscasse, insoweit sie aber durch Mitwirkung der Polizeibehörden erwachsen, an diese dann zu bezahlen, wenn sich nach der Entscheidung der obern Medicinal-Polizeibehörde auf den Revisionsbericht erhebliche Gebrechen bei der Revision vorgefunden haben, und es wird daher in der darauf zu erlassenden Verordnung allemal zugleich wegen der Kosten Bestimmung getroffen werden.

12) Der Anfang der instructionsmäßigen Wirksamkeit der Bezirksärzte und Apothekenvisoren wird durch Verordnung bestimmt werden.

13) Zu Verwaltung der Veterinär-Polizei sollen Bezirksthierärzte angestellt werden.

Uiber die Bestimmung der thierärztlichen Bezirke, ingleichen über den Eintritt ihrer amtlichen Wirksamkeit, so wie über die ihnen speciell zuzutheilenden Amtsbefugnisse und Obliegenheiten, wird mittelst Verordnung die nöthige Bekanntmachung ergehen.

14) Mit der Ausführung vorstehender Bestimmungen ist das Ministerium des Innern beauftragt, welches auch den Zeitpunkt bestimmen wird, von dem an das Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Verordnung die zu Ausführung des Gesetzes über die Organisation der untern Medicalbehörden erforderlichen Vorbereitungen betreffend; vom 30. Juli 1836.

Um die künftige Ausführung des Gesetzes, die Organisation der untern Medicinal-Behörden betreffend, gehörig vorzubereiten, wird mit allerhöchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet:

§. 1. Diejenigen Stadträthe und Patrimonial-Gerichtsobrigkeiten, welche von der, im §. 3. des Gesetzes vom heutigen Tage ausgesprochenen, allgemeinen Erlaubniß Gebrauch machen wollen, haben in den bei den betreffenden Kreisdirectionen einzureichenden Gesuchen genau zu bemerken:

1) die Größe des Bezirks nach Quadratumfang, die Entfernung der darin gelegenen einzelnen Orte von einander und die Einwohnerzahl;

2) die Zahl der Aerzte erster und zweiter Classe und der Chirurgen im Bezirke, auch wie viel deren an jedem dazu gehörigen Orte sich befinden, mit Angabe der Namen, der etwanigen amtlichen Stellung, des Gehalts an baarem Gelde, Emolumente und sonstige Bedingungen ihrer Anstellung;

Digitized by Google

3) den Gehalt und die sonstigen Bedingungen für den anzustellenden Bezirksarzt.

§. 2. Die in Beziehung auf Anstellung von Bezirksärzten Seiten der Communen oder Patrimonial-Gerichtsherrschaften mit Genehmigung der Staatsregierung einmal übernommenen Verbindlichkeiten können nicht willkührlich aufgehoben werden; vielmehr bleibt das Recht, die Interessenten wieder davon zu entbinden, lediglich der Regierungsbehörde vorbehalten.

Durch Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit erlischt jedoch ohne Weiteres die desfallsige Verbindlichkeit.

§. 3. Den Physicis, welche nicht auf Kündigung stehen und entweder künftig durch Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, oder weil ihnen Seiten der Regierungsbehörde die Bestätigung, oder der Bildung des Bezirks, in dem sie angestellt werden sollten, die Genehmigung versagt wird, ihres Diensteinkommens verlustig werden, soll Entschädigung für den verlornen Dienstgenuß aus Staatscassen gewährt werden.

§. 4. Damit sowohl die Stadträthe und Patrimonialgerichts-Obrigkeiten, als auch die Aerzte, welche künftig um eine Anstellung nach Maaßgabe des eingangsgedachten Gesetzes ansuchen wollen, Gelegenheit erhalten, sich schon jetzt von den, an einen Bezirksarzt oder Bezirksthierarzt (§. 13. des Gesetzes zu machenden Anforderungen Kenntniß zu verschaffen, werden die diesfallsigen Instructionen andurch öffentlich bekannt gemacht. Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Allgemeine Instruction der Bezirksärzte, ingleichen der Gerichtsärzte und Amtschirurgen

I.

Die Bezirks- und Gerichtsärzte betreffend.

§. 1. Der Wirkungskreis eines Bezirksarztes besteht in der, vom Staate ihm übertragenen unmittelbaren Pflege der Landes-Medicinal-Polizei innerhalb seines Bezirks, und daher

1) in landesmedicinalpolizeilicher Aufsicht,

2) in Leitung und Ausführung landespolizeilicher Veranstaltungen.

§. 2. Vermöge der landespolizeilichen Aufsicht hat der Bezirksarzt

a) die in dem Bezirke practicirenden Medicinalpersonen zu beaufsichtigen, und daher auch darauf zu sehen, daß die einzelnen Classen derselben die ihnen in den Mandaten vom 2. April 1818., vom 30. Januar 1819., vom 17. October 1820., und 1. Juni 1824. für ihre Praxis vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten.

b) über Aerzte zweiter Classe und Chirurgen die §. 10. und 15. des Mandats vom 1. Juni 1824. angeordnete Aufsicht zu führen

Digitized by Google

und sie, da nöthig, zurechtzuweisen. Dagegen hat sich der Bezirksarzt in die Praxis und Heilmethode der Aerzte erster Klasse nicht einzumischen.

Ihm liegt ferner

c) die §. 4. des Mandats vom 30. Januar 1819. sub no. 3. angeordnete Revision der chirurgischen Officinen, so wie

d) die Aufsicht über die Beobachtung der wegen des Verkaufs von Arzneiwaaren und Giften bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mithin auch eine allgemeine Aufsicht über die Apotheke ob. Er hat diese deshalb fleißig zu besuchen, um sich von der darin herrschenden Ordnung, von der Güte der Arzneien und von der Beobachtung der Arzneitaxe zu überzeugen.

Die dabei bemerkten Mängel hat derselbe, insofern es nicht sofort der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigende Ungebührnisse sind, abzustellen, jedenfalls aber auch davon Anzeige an den Apothekenrevisor zu machen, als welchem die in dem Mandate vom 13. September 1768. und dem Generale vom 16. November 1805. angeordneten speciellen Visitationen der Apotheker, wiewohl unter Zuziehung des Bezirksarztes vorbehalten werden.

Jedoch hat letzterer die Aufsicht über die Befolgung der von dem Apothekenrevisor getroffenen Anordnungen zu führen.

Dem Bezirksarzt liegt ferner ob:

e) die Aufsicht über die Beobachtuug der gesetzlichen Vorschriften über das nur in gewissen Fällen gestattete Selbstdispensiren der Aerzte und Wundärzte;

f) die Revision der Lokal- Armen- Kranken- Findel- Waisen- und Arbeitshäuser in medicinischer Hinsicht, insofern er nicht der Hausarzt dieser Anstalten ist, in welchem Falle die obere Medicinal-Polizeibehörde damit einen andern, und zwar einen Königlichen Bezirksarzt beauftragen wird;

g) die Aufsicht über die Heilquellen.

h) die Aufsicht über die Beobachtung des Mandats vom 11. Februar 1792. und des Generale's vom 15. Februar 1801.

i) die Sorge für Abstellung aller Quacksalbereien und von nicht legitimirten Personen unternommenen ärztlichen und wundärztlichen Curen, so wie die Auchsicht auf magnetische und magische Krankenbehandlung;

k) die medicinalpolizeiliche Aufsicht auf alle diejenigen Gegenstände, welche für die Gesundheit der Einwohner seines Bezirks nachtheilig werden können. Z. B. Nahrungsmittel und andere Kram- und Handwerkswaaren.

l) die Aufmerksamkeit auf öffentliche Ankündigungen über medicinische Gegenstände in öffentlichen Blättern, so wie die Prüfung solcher Ankündigungen vor dem Abdruck, in Gemäsheit der Rescripte vom 30. November 1796 und 9. März 1797. und endlich

m) die medicinalpolizeiliche Aufsicht in allen vorstehend nicht besonders namhaft gemachten Beziehungen nach den bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen.

Digitized by Google

§. 3. Vermöge der, dem Bezirksarzt zustehenden Leitung und Ausführung landesmedicinalpolizeilicher Veranstaltungen liegt demselben ob:

a) die §. 4 des Mandats vom 11. Februar 1792. vorgeschriebene Unterweisung der Leichenwäscherinnen, als welche künftighin vor Anstellung einer solchen jedenfalls stattfinden soll;

b) die Prüfung angehender und ausgelernter Lehrlinge der Chirurgen und Apotheker, so wie der Apothekergehülfen, nach den Vorschriften des Mandats vom 30. Januar 1819., ingleichen die in Gemäßheit des §. 2. der Hebammenordnung vom 2. April 1818. vorzunehmende Prüfung in Bezug auf die Tauchlichkeit der zum Unterrichten in einer Entbindungsanstalt abzusendende Lehrtöchter;

c) die — und zwar in Fällen, wo ein Honorar dafür füglich nicht zu erlangen, selbst unentgeldliche Berathung angehender Chirurgen und Aerzte, die sich nach Vorschrift des Mandats vom 30. Januar 1819. §. 12. und des Mandats von 1. Juni 1824. §. 6. insonderheit aber auch der Aerzte zweiter Klasse, die sich in Gemäßheit des §. 7. des zuletzt gedachten Mandats an ihn wenden;

d) die Regulierung des Hebammenwesens in der §. 9. 19. und 22. des Mandats vom 2. April 1818. verordneten Maase; er hat

e) die medicinalpolizeilichen Vorkehrungen bei ausbrechenden Kontagionen und Epidemieen zu treffen und zu leiten, ohne sich jedoch in das Heilverfahren der Aerzte erster Klasse zu mischen.

f) die Leitung und Besorgung des Impfgeschäfts in der durch das Mandat vom 22. März 1826. bestimmten Maaße;

g) die schleunige ärztliche Behandlung der von tollen Hunden gebissenen Personen, so wie die Rettungsversuche zur Wiederbelebung von Scheintodten und die Behandlung vergifteter Personen, insofern sich dem allen nicht bereits ein anderer legitimirter Arzt unterzogen hat, als wozu derjenige, zu dessen Kunde ein Vorfall der Art gelangt, verpflichtet ist.

§. 4. Der Bezirksarzt hat

a) die in dem Mandate vom 13. September 1768. §. 3. angeordneten Tabellen über die Medicinalpersonen und Anzeigen über das Medicinalwesen seines Bezirks, in welchem er wegen seiner Privatpraxis sich selbst aufzuführen hat;

b) die in dem Generale vom 10. Februar 1803 vorgeschriebenen Anzeigen und zwar die sub a. und b. gedachter Anzeigen am Schlusse jeden Jahres zu fertigen, desgleichen

c) die durch das Mandat vom 2. April 1818. §. 17. angeordneten halbjährlichen Tabellen über schwierige Geburtsfälle und

d) die durch das Mandat vom 22. März 1826. §. 12. vorgeschriebenen jährlichen Impftabellen einzusammeln und in Gemäßheit der deshalb unterm 6. August 1835. ergangenen Ministerial-Verordnung die sub a. b. und d. an die Kreisdirectionen, die sub c. aber an das Ministerium des Innern unmittelbar einzureichen.

§. 5. Um sich von dem Zustande des Medicinalwesens in seinem Bezirke fortwährend genaue Kenntniß zu verschaffen, hat der

Digitized by Google

Bezirksarzt nicht nur jede sich hierzu darbietende Gelegenheit zu benutzen, sondern auch denselben regelmäßig dergestalt zu bereisen, daß er jede Ortschaft desselben, sei es nun bei Gelegenheit anderer Verrichtungen oder im Mangel derselben zu irgend einer, ihm angemessen erscheinenden, Zeit zu diesem Zwecke wenigstens einmal im Jahre besucht.

Hierbei hat er mit den Medicinalpersonen, den Obrigkeiten, Gerichtspersonen und Gemeindevorständen, so wie mit den Geistlichen Rücksprache zu nehmen, über alle medicinalpolizeichen Angelegenheiten Erkundigung einzuziehen und mit den Kunstverwandten Berathung zu pflegen.

§. 6. Alle medicinalpolizeiliche Gebrechen, welche dem Bezirksarzt bekannt werden, sind von demselben, so weit die bestehenden Gesetze oder die Natur der Sache ein unbezweifeltes Anhalten zu deren Abstellung darbieten, der Polizeibehörde des Orts, und insofern die Verschuldung einer Medicinalperson in Frage kommt, derjenigen Behörde, welcher dieselbe für ihre Person unterworfen ist, zur Abhülfe und nach Befinden zur Untersuchung und Bestrafung mitzutheilen.

Dafern aber die Beseitigung des Gebrechens allgemeinere Maßregeln oder eine neue gesetzliche Verordnung nöthig zu machen, oder eine einschlagende schon bestehende dergleichen ihm zweifelhaft zu sein scheint, hat er sich deshalb, so wie mit gegründeten Beschwerden über die Säumigkeit der Behörden, an die ihm vorgesetzte Behörde zu verwenden.

§. 7. Uiber alle Medicinalpersonen seines Bezirks, mithin auch über die Gerichtsärzte mit Einschluß der von den Bergbehörden angestellten (der Berg- und Hüttenphysici) so wie rücksichtlich ihrer Civilpraxis auch über die Militairärzte, hat der Bezirksarzt Aufsicht zu führen.

Auch die im §. 2. des Mandats vom 1. Juni 1824. bezeichneten Aerzte erster Klasse haben ihm dahér die zu seiner Geschäftsführung erforderliche Auskunft zu geben, und sind bei allgemeinen medicinalpolizeilichen Vorkehrungen dessen Veranlassungen nachzukommen schuldig. So wie er überhaupt gegen alle Medicinalpersonen seines Bezirks sich mit Humanität betragen wird, so hat er insonderheit die Aerzte erster Klasse mit Rücksicht auf ihre gleiche Bildung zu behandeln und bei schriftlichen Verhandlungen sich gegen dieselben des kommunikativen Styls zu bedienen.

Zurechtweisungen, wozu er nach §. 7. c. gegen die Aerzte zweiter Klasse ermächtige ist, hat er denselben nicht zu ertheilen, vielmehr wenn er erfahren sollte, daß ein Gerichtsarzt oder ein anderer Arzt aus Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit grober, die Gesundheit oder das Leben gefährdender, Fehler oder anderer Pflichtwidrigkeiten sich schuldig gemacht habe, darüber Anzeige an die vorgesetze Behörde zu machen.

Das nämliche hat der Bezirksarzt zu thun, wenn ihm medicinalpolizeiliche Gebrechen in einem andern Bezirke bekannt werden.

Digitized by Google

§. 8. Der Bezirksarzt ist ermächtigt, denjenigen Medicinalpersonen, welche in Erstattung und Einreichung der nach §. 4. und den dort angezogenen Gesetzen ihnen obliegenden Anzeigen und tabellarischen Arbeiten säumig sind, dieselben bei bis zu 10 Thlr. zu steigernden Geldstrafe aufzugeben und letztere durch die competente obrigkeitliche Behörde eines Jeden eintreiben zu lassen.

§. 9. Der unmittelbaren Verfügungen an Ortsgerichtspersonen oder andere Unterthanen hat sich der Bezirksarzt zu enthalten.

Nur in solchen medicinalpolizeilichen Fällen, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, stehet dem Bezirksarzt, dafern eine Verfügung der Obrigkeit nicht schnell genug ausgewirkt werden kann, das Recht zu, selbst Anordnungen an Ortsgerichtspersonen oder Gemeindevorstände zu erlassen und dieselben nach Befinden mit der Androhung einer angemessenen Geldstrafe zu verbinden. Er hat jedoch eine solche Anordnung sonder allen Verzug der Obrigkeit zur Genehmigung anzuzeigen und mit derselben gemeinschaftlich das weiter Nöthige zu besorgen, auch die Beitreibung einer verwirkten Geldstrafe ihr zu überlassen.

§. 10. Kommt ein Medicinalvergehen zur polizeilichen Untersuchung, so bildet er in Verbindung mit der Orts-Polizeibehörde die untersuchende Medicinal-Polizeibehörde. Wird eine criminelle Behandlung einer solchen Untersuchung nöthig, so ist er von der untersuchenden Behörde als berathender und begutachtender Sachverständiger, soweit dabei ärztliche Rücksichten einschlagen, zuzuziehen.

In allen andern gerichtlichen und polizeilichen Fällen, gehört die allemal nur auf Requisition der Gerichts- oder Polizeibehörde eintretende Mitwirkung eines Arztes für den Gerichtsarzt dieser Behörde, die in Ermangelung eines solchen irgend einen andern Arzt erster Klasse zu requiriren hat.

Fälle dieser Art sind namentlich

a) die Untersuchung des körperlichen oder physischen Gesundheitszustandes einer Person;

b) die Untersuchung weggenommener oder wegzunehmender Medicamente, verfälschter oder verdorbener Nahrungsmittel und Getränke, so wie überhaupt aller Gegenstände oder Fälle, bei welchen es auf Ermittelung einer Eigenschaft oder Thatsache durch medicinische Beurtheilung ankommt;

c) die Constatirung des medicinischen, geburtshülflichen oder chirurgischen Thatbestandes in Fällen verübter Thätlichkeiten oder Verbrechen, oder des Verdachts derselben, z. B. der vorsätzlichen oder culposen Tödtung, durch Besichtigung und daher die nöthige legale Section und Ausstellung der Fundberichte;

d) die Prüfung und da nöthig Ermäßigung der von den Medicinalpersonen mit Einschluß der von dem Apotheker liquidirten Kosten.

Für die unter d. gedachten Moderationen ist jedoch jederzeit nur ein im Allgemeinen bereits, wenn auch bei einer andern Gerichtsbehörde angestellter und verpflichteter Gerichtsarzt zu requiriren.

Digitized by Google

§. 11. Wirklich anzustellende Gerichtsärzte müssen als Aerzte erster Klasse, als Chirurgen und als Geburtshelfer legitimirt sein und außerdem eine, von einer deshalb annoch zu bestellenden Prüfungsbehörde vorzunehmende Staatsprüfung, bestanden haben. Ihrer nochmaligen besondern Verpflichtung bedarf es nicht, wenn sie bereits als Bezirksärzte in Amt und Pflichten stehen, oder von einer andern Behörde, als bei der sie angestellt und verpflichtet sind, in einzelnen Fällen requirirt werden.

Zu gerichtsärztlichen einzelnen Verrichtungen requirirte und als Bezirks- oder Gerichtsarzt nicht schon angestellte Aerzte müssen jedenfalls als Aerzte erster Classe und in chirurgischen und geburtshülflichen Fällen, auch als Chirurgen und Geburtshelfer legitimirt sein und für den jedesmaligen Fall besonders in Pflicht genommen werden.

§. 12. Es wird erwartet, daß sowohl die Bezirksärzte als die Gerichtsärzte in Betreibung ihrer Privatpraxis durch Berufstreue, Uneigennützigkeit, wissenschaftliches Fortschreiten, durch Menschenfreundlichkeit, besonders auch gegen die Armen, den übrigen Medicinalpersonen mit einem guten Beispiele vorangehen, und in schwierigen Fällen andere Kunstverwandte zu Rathe zu ziehen nicht unterlassen und insonderheit bei durch gerichtliche Fälle veranlaßten Krankenbehandlungen, wo die Unkosten von dem Beschädiger oder aus öffentlichen Cassen, oder von Gemeinden zu tragen sind, diese Kosten nicht eigennützig häufen werden.

§. 13. Bei ihren amtlichen Korrespondenzen und Ausstellung öffentlicher Zeugnisse haben sich die Bezirksärzte des ihnen anzuvertrauenden Dienstsiegels zu bedienen.

§. 14. Die an sie ergehenden Verordnungen, Requisitionen und Anzeigen, so wie die Concepte der von ihnen auszuarbeitenden Schriften haben sie gehörig aufzuheben und zu ordnen.

Diese gehören zur Acten-Repositur der Stelle und sind nebst den ihnen zukommenden Blättern der Gesetzsammlung, dem Dienstsiegel, den ihnen etwa zugestellten Büchern und Instrumenten dem Nachfolger auszuantworten.

§. 15. Die amtliche Wirksamkeit eines Bezirksarztes beschränkt sich in der Regel auf die Grenzen des ihnen angewiesenen Bezirks Königliche Bezirksärzte sind aber in Fällen, wo durch zufällige Umstände die Communication mit dem Wohnorte eines andern Bezirksarztes für den Augenblick unterbrochen, oder derselbe nicht sofort zu erlangen sein sollte, den von den Behörden an sie ergehenden Veranlassungen oder Requisitionen zur Uebernahme eines dringlichen medicinalpolizeilichen Geschäfts zu genügen verbunden, eben so, als ob es in ihrem eigenen Bezirke vorfiele.

§. 16. Der Königliche Bezirksarzt darf sich ohne Erlaubniß seiner Dienstbehörde nicht über drei Tage von dem ihm angewiesenen Wohnorte entfernen. Bei Urlaubsgesuchen hat er Vorschläge wegen Uebertragung seiner Geschäfte zu thun.

§. 17. Die Königlichen Bezirksärzte sind zugleich Gerichtsärzte der zu ihren Bezirken gehörigen Justizämter und Königlichen Gerichte.

Digitized by Google

Die Functionen als städtische und Patrimonialbezirks- oder Gerichtsärzte dürfen sie nur mit besonderer Erlaubniß ihrer Dienstbehörde übernehmen.

Den Königlichen Bezirksärzten als Gerichtsärzten der Justizämter und Königlichen Gerichte sind die daselbst angestellten Amts- und Gerichtschirurgen unterworfen. Sie dürfen sich derselben bei geeigneten, besonders bei chirurgischen Fällen und namentlich bei Sectionen, so wie bei Behandlung der in den Frohnvesten der Aemter und Königlichen Gerichte befindlichen Inhaftaten, insofern sie in das Gebiet der Wundarzneikunst gehört, oder so viel die innern Krankheiten anlangt, insofern deren Behandlung nach dem Mandate vom 1. Juni 1824. §. §. 12. und 13. dem Wundarzte nachgelassen ist, als Assistenten bedienen.

§. 18. Jeder Königliche Bezirksarzt erhält eine Besoldung und außerdem wegen des Expeditionsaufwandes eine jährliche Aversionalsumme. Er darf daher für seine Geschäfte als Bezirksarzt keine besondere Bezahlung, auch keine Entschädigung für die von ihm dabei zu unternehmenden Reisen weder für Fortkommen noch an Auslösung verlangen. Seine Verrichtungen und Reisen als Gerichtsarzt erhält er vergütet, so weit die Vergütungen dafür nicht aus Staatscassen zu berichtigen sind. In diesem Falle sind ihm jedoch die etwa von ihm verabreichten Arzneien und die zur Untersuchung angewendeten Mittel zu erstatten.

§. 19. Alle Bezirksärzte haben als solche bei ihrer amtlichen Correspondenz Portofreiheit, jedoch auf ihren Briefen und Packeten den Betreff der Sache zu bemerken, auch bei dieser Correspondenz des Dienstsiegels sich zu bedienen.

II.

Die Königlichen Amts- und Gerichtschirurgen betreffend.

1) Die Wirksamkeit eines bei einem Justizamte oder Königlichen Gerichte angestellten Chirurgen erstreckt sich

a) auf die Assistenz des Königlichen Bezirksarztes als Gerichtsarztes des Amts oder Königlichen Gerichts in geeigneten, besonders in chirurgischen Fällen und namentlich bei Sectionen;

b) auf die Leitung des Verfahrens bei Scheintodten, Vergifteten, von tollen Hunden Gebissenen u. s. w. bis zur Erlangung eines zur innern Heilkunst berechtigten Arztes;

c) auf Untersuchung und weitere Behandlung von Verhafteten und andere auf gerichtliche oder polizeiliche Anordnung zu untersuchenden oder zu behandelnden Personen,

α) soweit sie in das Gebiet der Wundarzneikunst gehört,

β) bei innern Krankheiten in den durch das Mandat vom 1. Juni 1824. §§. 12 und 13. nachgelassenen Fällen,

d) auf Besorgung der ihnen von den Justizämtern und Königlichen Gerichten in einzelnen zur Wundarzneikunst gehörigen Fällen

Digitized by Google

übertragenen Kuren und Aufträge, auch Abgabe der erforderten Gutachten.

2) Dafür sind diese Chirurgen, außer den ihnen geordneten Besoldungen, zu fordern berechtigt:

1) die taxmäßigen Gebühren, jedoch nur in Fällen, wo die Kosten den betheiligten Individuen, Kommunen, oder der Amtslandschaft, oder andern Gerichtsunterthanen, oder Patrimonialgerichten zur Last fallen; jedenfalls und sogar aus der Staatskasse, wenn von dieser die Kosten zu tragen sind;

2) den baaren Verlag für aufgewendete Mittel;

3) die Entschädigung für das Fortkommen, insofern ihnen solches nicht von den Bezirksärzten oder von andern Personen in Natur verschaft wird;

4) eine tägliche Auslösung von 16 gr. bei auswärtigen Verrichtungen.

Instruction für einen Bezirksthierarzt

§. 1. Der Bezirksthierarzt hat die von der Kreisdirection und den Amtshauptleuten in einzelnen Fällen ihm ertheilten Aufträge zu vollziehen, auch den Requisitionen der Justiz- und Polizeibehörden seines Bezirks Genüge zu leisten, oder, wenn er durch anderweite dringende Berufsgeschäfte, wohin jedoch seine Privatpraxis nicht zu rechnen, davon abgehalten sein sollte, solches ungesäumt den requirirenden Behörden anzuzeigen.

Zu dem Bezirksarzt steht der Bezirksthierarzt in gleichem dienstlichen Verhältniß, wie die Aerzte zweiter Classe, bleibt jedoch für seine Ansichten und Verfahrungsweisen bei den bezirksthierärztlichen Geschäften verantwortlich.

§. 2. Der Bezirksthierarzt hat seine Berufsgeschäfte mit Eifer, Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und strengster Uneigennützigkeit zu besorgen. Er darf unter keinem Vorwande von denen, mit welchen er in seinem Amte bei der ihm obliegenden Aufsicht oder den ihm ertheilten Aufträgen in irgend eine Beziehung kommt, Geschenke annehmen, oder durch die Seinigen annehmen lassen und selbst bei der von einer Behörde ihm übertragenen Leitung des Heilverfahrens bei Viehseuchen von den betreffenden Privatpersonen für seine dabei gehabten Bemühungen nicht anders, als mit Vorwissen der ihnen beauftragenden Behörde Bezahlung oder sonstige Vergütung annehmen

Er hat sich mit der Medicinalgesetzgebung überhaupt, insbesondere aber mit allen denjenigen Gesetzen und Verordnungen bekannt zu machen, welche die Thierheilkunde und die Krankheiten und Seuchen unter den Thieren betreffen.

Er hat in seinem Bezirke die allgemeine Aufsicht auf das Veterinärwesen, mithin auch auf die, die Thierheilkunst ausübenden Personen zu führen und die vorgeschriebenen tabellarischen Anzeigen monatlich an die Kreisdirection zu erstatten.

Digitized by Google

§. 3. Insbesondere hat er auf alle Mängel und Mißbräuche bei Behandlung kranker Thiere, so wie auf sonstige Gebrechen oder ihm thunlich scheinende Verbesserungen in Zucht, Wartung, Fütterung und Hufbeschlag landwirthschaftlicher Hausthiere sein Augenmerk zu richten und seine Wahrnehmungen und Vorschläge den Behörden mitzutheilen.

Er soll sich insonderheit auch in genauere Kenntniß von dem Gesundheitszustande der in seinem Bezirk etwa aufgestellten Landbeschaler, auf deren Stationen er sich von Zeit zu Zeit zu verfügen hat, erhalten, die Hengste der sogenannten Hengstreiter, wenn dergleichen in seinem Bezirke eintreffen, hinsichtlich ihrer Tauglichkeit und Zulässigkeit untersuchen, soll auf das vom Auslande eingehende Vieh ein wachsames Auge haben, der Veranlassung und Verbreitung ansteckender Seuchen sorgfältig nachzuspüren und wenn er die geringste Spur einer ansteckenden Krankheit an irgend einem Stück Vieh bemerkt, sofort der betreffenden Ortsbehörde, gleichzeitig aber dem Amtshauptmann, unter Beifügung der etwa zu ergreifenden Maaßregeln, Anzeige machen.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge beruht, hat er die für den Augenblick nöthigen Maaßregeln mit Zuziehung der Localgerichtspersonen zu treffen.

§. 4. Zeigt sich in seinem Bezirke eine Seuche, so hat er durch sorgfältige Beobachtung der einzelnen Krankheitsfälle und des Befundes von Sectionen, so wie auch Erkundigungseinziehungen, die Natur, Vorbereitungsart und die bereits wirklich erfolgten Fortschritte des Uebels auszumitteln und hiernach seinen Heilplan zu entwerfen, auch diesen, nach Befinden, und namentlich dann, wenn er über die Natur der Krankheit und die zur Anwendung zu bringenden Mittel zweifelhaft ist, oder ungewöhnliche Erscheinungen eine wesentliche Abänderung im Heilverfahren nothwendig machen sollten, der Königlichen Thierarzneischule zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

§. 5. Insbesondere hat er den Viehmärkten seines Bezirks regelmäßig mit beizuwohnen, um auf den Gesundheitszustand der zu Markte gebrachten Thiere sein genaues Augenmerk zu richten. Bemerkt er an denselben Spuren von ansteckenden, oder auch nur von solchen Krankheiten, welche für Menschen oder Thiere in anderer Hinsicht nachtheilig werden können, so hat er das ihm verdächtig erscheinende Vieh, jedoch in Gegenwart eines Gendarmen oder einer obrigkeitlichen Person, zu besichtigen und wenn sich dabei ein bedenklicher Zustand ergeben sollte, dies sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Hierbei sind übrigens nur folgende Krankheiten als so gefährlich anzusehen, daß die Absonderung oder, nach Befinden, die Tödtung des Thieres anzuordnen ist:

a) bei den Pferden,

1) die verdächtige Druse und Rotzkrankheit, 2) der Haut-

Digitized by Google

wurm, 3) die Raute, 4) der Milzbrand und die Milzseuche, 5) die Brustseuche, 6) der rasende Koller.

b) Bei dem Rindvieh,

1) die Rinderpest oder Löserdürre, 2) der Milzbrand und die Milzseuche, 3) die Lungenseuche, 4) die Ruhrseuche, 5) die Maulseuche, 6) die hitzige Klauenseuche, 7) die Raute, 8) die Wassersucht, 9) die Abzehrung, 10) die Hirnwuth.

c) Bei den Schafen,

1) die Schafpocken, 2) die Raute, 3) der Milzbrand und Milzseuche, 4) die Ruhr, 5) die hitzige und langwierige Klauenseuche, 6) die Fäule oder Wassersucht, 7) die Abzehrung.

d) Bei den Schweinen,

1) die Bräune, 2) der Milzbrand und die Milzseuche, 3) die Ruhr, 4) die hitzige Maul- und Klauenseuche, 5) die Fäule oder Wassersucht, 6) die Abzehrung, 7) die Hirnwuth.

Außer der §. 10. bemerkten Auslösung darf der Bezirksthierarzt für die diesfallsigen Bemühungen Nichts fordern oder annehmen.

§. 6. Bei Abgabe eines Gutachtens, bei Erstattung von Anzeigen an die betreffenden Behörden, bei Ausstellung von Attestaten für Privatpersonen, so wie überhaupt in allen Dienstangelegenheiten hat sich der Bezirksthierarzt, bei Vermeidung ernster Ahndung und nach Befinden sofortiger Dienstentsetzung, der strengsten Wahrheit und Zuverlässigkeit zu befleißigen.

§. 7. Dem Bezirksarzt liegt die Verpflichtung ob, über alle im Bezirk mit der Thierheilkunde, dem Hufbeschlage, dem Viehschnitte und dem Vieharzneihandel sich beschäftigenden Individuen insofern Aufsicht zu führen, als er am Schlusse jeden Jahres ein genaues Verzeichniß dieser Personen, verbunden mit einem hinlänglich motivirten Urtheil über dieselben, bei der Kreisdirection einzureichen hat.

Nimmt übrigens der Bezirksarzt wahr, daß ein, die Thierheilkunde ausübendes Individuum, aus grober Unwissenheit oder Nachlässigkeit, oder gar geflissentlich Schaden stiftet, so ist solches der betreffenden Obrigkeit, ingleichen dem Amtshauptmann anzuzeigen, damit, nach vorheriger Berichtserstattung an die Kreisdirection, von dieser das Nöthige und nach Befinden die Bestrafung des Schuldigen, auch, wenn es den Umständen nach für zweckmäßig erachtet werden sollte, die Bekanntmachung des Falls verfügt werden kann.

§. 8. Vierteljährlich hat er an die Kreisdirection Tabellen über die von ihm behandelten Krankheitsfälle nach einem Schema einzusenden und dabei Alles in Betreff der Thierheilkunde Bemerkenswerthe anzuzeigen.

Auch hat er, so viel möglich, die Haltung von Tagebüchern über die von ihm behandelten kranken Thiere, nach der in der Königlichen Thierarzneischule gegebenen Anleitung, sich angelegen sein zu lassen.

§. 9. Mit ununterbrochenem Fleiße hat er sich in seinem Fache fortzubilden und seine Kenntnisse sowohl durch Benutzung guter

Digitized by Google

Schriften als genaue und sorgfältige Beobachtung der ihm vorkommenden Krankheitsfälle zu vervollkommnen.

Die anatomisch-physiologischen und pathologischen Präparate, die er zu fertigen Gelegenheit hat, so wie die seltenern Eingeweidewürmer hat er der Königlichen Thierarzneischule einzusenden. Die hierbei entstandenen Auslagen werden aus der Casse jenes Instituts ersetzt.

§. 10. Die Vergütung für Bemühungen des Bezirksthierarztes bei seiner Privatpraxis bleibt dem freien Abkommen mit den Viehbesitzern überlassen. Was aber seine Verrichtungen in Dienstsachen anlangt, so ist er

1) wenn er von Polizei- oder Gerichtsbehörden in gerichtlichen Fällen zu Abgabe eines Gutachtens, es sei nun in Rechtsstreitigkeiten, oder bei einer Criminalunterſuchung, oder zu Constatirung eines Polizeivergehens requirirt wird, außer dem baaren Verlage für Fortkommen und einer täglichen Auslösung von 21 Gr. für den einzelnen Tag, und 1 Thlr. 8 Gr. wenn seine Abwesenheit mehrere Tage dauert, auch die Gebühren für seine Bemühungen nach der beigehenden Gebührentaxe zu fordern berechtigt.

2) Dagegen hat derselbe bei Verrichtungen, welche er auf Anordnung der Kreisdirection oder des Amthauptmanns, oder einer Obrigkeit seines Bezirks bei seuchenartigen Uebeln übernimmt, außer dem Ersatz des baaren Verlags für Fortkommen annoch eine tägliche Auslösung nach obigen Sätzen zu erwarten; Gebühren für seine Bemühungen aber in der Regel und in so weit nicht zu deren Bezahlung in einzelnen Fällen die betreffenden Viehbesitzer anzuhalten sind; nicht zu verlangen.

3) Für die §. 5. bemerkte Mühwaltung bei Viehmärkten hat derselbe eine tägliche Auslösung von 1 Thlr. aus der betreffenden Communcasse zu erhalten; Reisekosten oder Gebühren darf er nicht fordern.

4) Für diejenigen Dienstgeschäfte, welche ihm vermöge der allgemeinen Aufsicht obliegen, ist derselbe etwas zu liquidiren nicht berechtigt.

(Hierher die Tabelle A.)

Digitized by Google

e Januar, Februar, März 18 . . .

ende:			gerichtliche und polizeiliche Untersuchungen an:							
Hunde.		Summe.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Ziegen.	Schweine.	Hunde.		Summe.

1) Einfluß der Oertlichkeit, der Witterung, des Futters und anderer allgemeiner Umstände, auf den Gesundheitszustand der Hausthiere; der davon abhängige, bleibende oder vorübergehende Krankheitszustand unter den Hausthieren und seine Aeußerung auf die gewöhnlichen Krankheiten, Operationen u. s. w.

2) Herrschende Seuchen unter den Hausthieren sind namhaft zu machen, der Ort ihres Vorkommens zu bezeichnen, der Ursprung, die Verbreitung, der Verlauf in Bezug auf Gutartigkeit oder Bösartigkeit, und der Ausgang nebst der Behandlung anzugeben.

3) Rein ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren sind namhaft zu machen, der Ort ihres Vorkommens zu bezichnen und der Ausgang derselben nebst der Behandlung anzugeben.

4) Gerichtliche und besondere polizeiliche Untersuchungen der Hausthiere sind nach dem Gegenstand der Untersuchung: ob Gewährsfehler, Verletzungen, gesundheitspolizeiliche Gegenstände u. s. w. anzugeben.

5) Wissenschaftlich thierärztliche Angelegenheiten und thierärztliche Merkwürdigkeiten: die Wirksamkeit der Haus- und Volksmittel neue Verfahrungsweisen, Mißgeburten u. s. w.

B.

Gebührentaxe, für die gerichtlichen und einzelne polizeiliche thierärzliche Geschäfte.

	Rß	K
1) Für den einzelnen Besuch eines kranken Hausthieres im Wohnorte des Thierarztes zu gerichtlichen Zwecken:		
in großen und mittlern Städten	—	8
in kleinen Städten und Ortschaften . . .	—	4
2) Für mehrere hintereinander folgende Besuche desselben kranken Hausthieres im Wohnorte des Thierarztes		
in großen Städten für jeden	—	4
in kleinen Städten und Ortschaften . . .	—	2
3) Für das Fortkommen bei Untersuchungen an, wenigstens Eine Meile vom Wohnorte des Thierarztes entfernten Orten, wenn keine Privatübereinkunft getroffen worden ist, für die Meile	—	16
4) Für die Untersuchung der Hausthiere, wegen Haupt- und anderer Gewährsfehler, Verletzungen, Erkrankungen bei vermietheten Thieren, wenn sie zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben:		
eines Pferdes	—	16
zweier Pferde	1	—
drei und vier Pferden	1	8
mehr als vier Pferde, für jedes . . .	—	6

Digitized by Google

	Rß	K
eines Rindes	—	12
zweier Rinder	—	18
dreier oder vier Rinder	1	—
mehr als vier Rinder, für jedes	—	4
eines Schafs oder einer Ziege	—	4
zweier, dreier, vier Schafe	—	6
mehr Schafe, für jedes	—	1
eines Hundes	—	6
zweier Hunde	—	8
dreier und mehr Hunde, für jeden	—	2
5) Für die Untersuchung und Zergliederung todter Hausthiere in gerichtlichen Fällen:		
eines Pferdes	1	—
zweier Pferde	1	8
eines Rindes	—	16
zweier Rinder	1	—
eines kleinen oder jungen Hausthieres	—	8
zweier	—	12
6) Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses in gerichtlichen Fällen:		
über Pferde und Rinder	—	16
über kleine und junge Hausthiere	—	8
7) für die Fertigung eines ausführlichen Fundscheins und Gutachtens in gerichtlichen Fällen:		
über Pferde und Rinder	2	—
über kleine und junge Hausthiere	1	8
8) Für die Recognition lebender und todter Hausthiere in gerichtlichen Fällen:		
der Pferde und Rinder, für jedes	—	8
der kleinen und jungen Hausthiere, für jedes	—	4
9) Für die Prüfung und Moderation thierärztlicher Rechnungen in gerichtlichen Fällen, für jede	—	16
10) Für die Taxation der Hausthiere in gerichtlichen Fällen:		
eines Pferdes	—	8
zweier und dreier Pferde	—	12
vier und mehr Pferde, für jedes	—	4
eines Rindes	—	6
zweier Rinder	—	9
mehrerer, für jedes	—	3
eines kleinen oder jungen Hausthieres	—	4
zweier kleinen oder jungen Hausthiere	—	6
mehrerer bis zwölf Stücke, für jedes	—	12
mehr als zwölf Stück, im Ganzen	1	—

Digitized by Google

	Rß	K
11) Für die Untersuchung eines Privat-Zuchthengstes auf dessen Tauglichkeit zu dem Gewerbe des Hengstreitens	—	16
12) Für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Tüchtigkeit eines solchen Hengstes	—	16
13) Für die Untersuchung des Schlachtviehes vor oder nach dem Schlachten, oder beides zu gleicher Zeit, in polizeiwidrigen Fällen:		
eines Rindes	—	8
mehrerer Rinder, für jedes	—	4
eines kleinen oder jungen Schlachtthieres . .	—	4
in der Mehrzahl für jedes	—	2
des ausgehauenen Fleisches und der Fleischwaaren	—	8
14) Für Zeugnisse über Schlachtthiere, welche Krankheitshalber im Hause geschlachtet werden sollen:		
über Rinder	—	4
über kleine und junge Schlachtthiere . . .	—	2
15) Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses über den vorhandenen Gesundheitszustand unter den Hausthieren einer Gegend im Inlande, oder einer inländischen Heerde, auf Verlangen des Besitzers . .	—	4
16) Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses über den vorhandenen Gesundheitszustand ausländischer Handelsthiere, auf Verlangen der Besitzer	—	8

Belehrung für die Hebammen, als nachträgliche Ergänzung des §. 21. der durch das Mandat vom 2. April 1818 vorgeschriebenen Hebammenordnung und des §. 337. in den gesetzlich eingeführten Jörg'schen Lehrbuche der Hebammenkunst.

Zur thunlichsten Verhütung und angemessenen Behandlung der bei neugebornen Kindern leicht entstehenden und in ihren Folgen sehr oft gefährlichen Augenentzündung, wird allen Hebammen die strengste Beobachtung der nachstehenden drei Vorschriften zur angelegentlichsten Pflicht gemacht:

I. Den Neugebornen sind sogleich nach der Geburt die Augen sorgfältig und wiederholt auszuwaschen, und solche von dem gewöhnlich anhängenden käsigen Schleime gänzlich zu befreien.

Dieses Waschen muß ohne alle Dehnung, und Reizung der Augenlieder und nicht zu oft, mit einem reinen, eigends dazu be-

Digitized by Google

stimmten Schwamme und reinem lauen Wasser, darf aber keineswegs mit Seifenwasser oder dem Badewasser oder mit demselben Schwamme geschehen, mit welchem die übrigen Theile des Kindes gereinigt werden. Das Waschen der Augen mit Muttermilch ist unpassend, da diese leicht säuert und ihre fettigen Bestandtheile sich hinter die Augenlieder setzen.

II. Das Einfallen der Lichtstrahlen in die Augen der Neugebornen ist dadurch zu verhüten, daß denselben die Richtung mit dem Gesichte nach dem Lichte nicht gestattet, vielmehr das Kinderbett durch grüne Schleier oder dunkelfarbige dünne Tücher, die auf Reifen liegen und eine geräumige Wölbung über den Kopf des Kindes bilden, gegen das volle Licht verwahrt wird. Hingegen wirkt das gänzliche Verdunkeln des Wohnzimmers selbst schädlich, weil dabei die für Mutter und Kind so nöthige Reinigung der Luft in dem Zimmer, so wie auch die allmähliche Gewöhnung des Kindes an das Tageslicht verhindert wird; vielmehr sind die Augen des Kindes um so mehr gefährdet, wenn zufällig in ein so verdunkeltes Zimmer Licht eindringt oder das Kind ausgetragen wird.

III. Uebrigens ist bei jeder beginnenden Augenentzündung eines neugebornen Kindes nicht, wie das Hebammenbuch gestattet, mit Herbeirufung eines Arztes so lange zu warten, bis die Entzündung den Augapfel ergreift, sondern, weil sich die Hebammen davon wegen der Lichtscheue des kranken Kindes und wegen der krampfhaften Zusammenziehung seiner Augenlieder schwer unterrichten können, sogleich auf Zuziehung eines legitimirten Arztes zu dringen, und die Krankheit den Eltern als eine so bedeutende zu schildern, wie sie nach den Urtheilen der besten Augenärzte wirklich ist.

Die Hebammen haben endlich diese ihnen hier ertheilten Vorschriften auch den Angehörigen der Kinder mitzutheilen und dieselben auf möglichst genaue Befolgung dieser Regeln aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

Register.

(Die beigefügten Zahlen verweisen auf die Seite.)

A.

Abgränzung der Medicinalpolizeibezirke 118.

Abschneidung eines Erhengten, s. Verunglückte.

Abzehrung 129.

Academie, chirurgisch-medicinische 64. 67. 85.

Actenrepositur der Stelle eines Gerichtsarztes 125.

Amtschirurg 126.

Amtshauptmann 88. 94. 129.

Ankündigung, s. Advertissement.

Anstellung eines Bezirksarztes 119.

Anzeige, der Physici über die Medicinalpersonen 2; bei epidemischen Krankheiten und andern wichtigen Vorfällen 2; jährliche der Physici in Bezug auf Medicinalpolizei 40; bei Ausbruch der Rinderpest 103; der Thierärzte bei Tödtung eines der Rinderpest verdächtigen Viehes 104; s. auch Advertissement.

Apotheke, deren Visitation 4; s. Revision.

Apothekenrevision, s. Revision.

Apotheker, deren Lehrjahre, Examen, Vertretung ihrer Gesellen und Lehrpurschen 3; deren Handel mit Arzneiwaren 106; Verantwortlichkeit 106; s. Apothekerkunst.

Apothekergehülfe, s. Apothekerkunst.

Apothekerkunst, deren Erlernung und Ausübung, Prüfung der Lehrlinge 71; Lehrlinge sind mit frembartigen Dienstleistungen zu verschonen, vom Lehrherrn zu unterrichten 71; sind bei den jährlichen Revisionen von dem Physicus zu prüfen. Examen nach überstandener Lehrzeit 72; Annahme als Gehülfe 73; Erfordernisse bei Verwaltung einer Apotheke als Eigenthümer, oder Provisor 73; Formular zur Verpflichtnng 75; s. auch Arzneiwaaren.

Armencasse 93.

Armuthszeugniß der Eltern der Empflinge 93.

Arzneientaxe, neue 105. 106.

Arzneihändler, gebirgische 82.

Arzneiwaaren, Handel damit ist ohne vorgängige Concession verboten 36;

Digitized by Google

der nach den Kunstvorschriften der Pharmazie bereiteten ist nur den Apothekern gestattet 76; mit allen übrigen steht der Handel im Großen den Kaufleuten, Handel im Kleinen den Apothekern zu 77. 106; alle rohe und einfache Arzneikörper sollen nur von Droguisten, Apothekern und Producenten verabreicht werden 77. 108; deren Fertigung im Erzgebirge 81; Handel auf Jahrmärkten 82; deren Preisbestimmung 107; allgemeines Verbot der Ausgabe 83; Ausnahmen davon 83; s. auch Medicamente.

Arzneiwaarenfabrik, deren Anlegung 80.

Arzt 85; dessen Verpflichtung 86.

Attest, der Reisenden bei Seuchen, s. Seuche.

Aufhebung Verunglückter, s. Verunglückte.

Auge, Auswaschung desselben bei Neugebornen 133.

Augenentzündung der Neugebornen 134.

Auslösung 126; der Thierärzte 129. 130.

Ausstellung der Leichen, s. Beerdigung.

Avertissement über medicinische Gegenstände. Aufsicht der Physici über selbige 36.

B.

Bader, s. Barbier.

Badestube, s. Barbierstube und Barbier.

Barbier, Erlangung des Meisterrechts, einer Barbierstube 65. 67; s. auch Chirurgie.

Barbierstube 65.

Bataillonschirurgus, s. Militairchirurgus.

Beaufsichtigung der Geburtshelfer, s. Geburtshelfer, der Hebammen s. Geburtshelfer.

Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen 37; deren Ausstellung ist verboten 38; sind in aller Frühe und im Stillen zu bestatten 38; deren Begleitung ist nur Geistlichen und Schuldienern gestattet 38; Besichtigung durch einen Arzt 39; sind früher, als andere Leichen zu bestatten 39.

Begleitung der Leichen s. Beerdigung.

Begraben, das, ist in Kirchen nur in Grüften erlaubt 19; der Judenleichen s. Judenleichen.

Behältniß zur Aufbewahrung der Leichen 27. 38.

Behandlung der Leichen, s. Leiche.

Behörde zur polizeilichen Untersuchung medicinalpolizeilicher Vergehungen 118.

Beirath, der Aerzte bei wichtigen Curen 86.

Beitreibung, executivische, der Impfkosten 93.

Belehrung für Hebammen als Nachtrag zur Hebammenordnung 133.

Belohnung für Belebung eines Scheintodten 29; für Tödtung eines tollen Hundes s. Hund. Der Impfärzte 94.

Digitized by Google

Bemalen, das des Pfefferkuchens mit schädlichen Farben 117.
Besichtigung der Leichen, s. Leiche und Beerdigung.
Besoldung der Königl. Bezirksärzte 126.
Besuch der Impflinge Seiten des Impfarztes 97.
Bezirk, s. Medizinalpolizeibezirk.
Bezirksarzt 117; dessen Besoldung 126.
Bezirksthierarzt 127.
Bräune 129.
Brustseuche 129.

C.

Cacherieen 96.
Catalog der Medicorum soll in den Officinen aushängen 4.
Chirurg, Befähigung zur Praxis 3; in welchen Fällen ihm die Behandlung innern Uebel gestattet ist 87; Beaufsichtigung durch die Physici 88.
Chirurgie, deren Erlernung und Ausübung; Prüfung; Vorschriften während der Lehrzeit 65; unerwartete Prüfung während derselben durch den Physicus 66; Prüfung nach beendigter Lehrzeit 66; Aufnahme bei der chirurgisch-medicinischen Academie 67; Zurückweisung, halbjährige Prüfung, 67; Examen 68; Ausbildung zur innern Heilkunde 68; Verpflichtung 73; Formular dazu 74.
Civilpraxis der Militairchirurgen, s. Militairchirurg.
Classen der Aerzte 85.
Compagniechirurgus, s. Militairchirurgus.
Concession zum Arzneiwaarenhandel 80. 81.
Conditoreiwaaren, mit schädlichen Ingredienzien gefärbte s. Zuckerwaaren.
Confiscation der nicht vorschriftsmäßig bereiteten Arzneiwaaren 43.
Cursus, clinischer vierwöchentlicher 85.

D.

Demonstration, anatomische, 85.
Dienstsiegel der Bezirksärzte 125. 126.
Dispensatorium in den Apotheken 41. 105.
Dispensirung ist den Aerzten verboten 42.
Doctor der Medicin 85.
Droguisten, sollen alle Arzneien in guter Beschaffenheit führen 77; was sie beim Verkauf sonst zu beobachten haben und in wie weit er ihnen gestattet ist 77. 78. 108; Vereidung 83.
Druse, verdächtige, 128.

E.

Eid der Hebammen, s. Hebamme.
— der Geburtshelfer, s. Geburtshelfer.

Digitized by Google

Eid der Chirurgen, s. Chirurg.
— der Aerzte, s. Arzt.
— der Apotheker, s. Apothekerkunst.
— der Droguisten, Vorsteher, Verleger chemischer Arzneifabriken, Laboranten, Gifthändler 83.
Eides-Notul, s. Eid.
Eingeweidewürmer, seltnere sind an die Thierarzneischule einzusenden 130.
Entbindungskunst, soll nur von wissenschaftlich gebildeten Personen ausgeübt werden 48; s. auch Hebamme und Geburtshelfer.
Entbindungsschule, Aufnahme in selbige 48.
Entschädigung für das der Rinderpest verdächtige und getödtete Vieh 104; Wegfall derselben 105.
Erdrosselte, s. Verunglückte.
Erfrohrene, s. dergl.
Erhengte, s. dergl.
Erlaubniß zur ärztlichen Praxis ist nachzusuchen 86.
Erstickte, s. Verunglückte.
Ertrunkene, s. dergl.
Examen der Aerzte 85.
Expeditionsaufwand der Bezirksärzte, dessen Vergütung 126.

F.

Facultät, medicinische 85.
Fäule der Schaafe 129.
Formular, s. Eid.
Fortkommen, Entschädigung dafür 127. 130.
Fundbericht 124.

G.

Gebrauchszettel 82.
Gebühren der Leichenwäscherin, s. Leichenwäscherin, s. Auslösung und Gebührentaxe.
Gebührentaxe für Aerzte und Wundärzte bei medicinisch-gerichtlichen Handlungen 43; für die gerichtlichen und einzelnen thierärztlichen Geschäfte 131.
Geburtshelfer 48; im Auslande gebildete 49; Verpflichtung 52; Einreichung halbjähriger Tabellen 52; dürfen innere Heilkunde ohne besondere Erlaubniß nicht ausüben 53; deren Beaufsichtigung, Legitimation, Aufsicht über die Hebammen; 53; Formular zur Vereidung 63.
Geburtshülfe, Erlernung und Ausübung derselben 48. 85.
Geburtsstuhl 57.
Geschenke anzunehmen, ist dem Thierarzt verboten 127.
Gesinde, wie es sich bei Viehseuchen zu verhalten 21.
Gewährsfehler 128. 131.

Digitized by Google

Gift, was bei Aufbewahrung und Verkauf deſſelben zu beobachten 78; Strafe der Uebertretung der dabei ſtattfindenden Vorſchriften 79.
Gottesacker, wie derſelbe anzulegen 28.
Grab, Anweiſung deſſelben, ſ. Todtengräber.
Gratification für Belebung eines Verunglükten, ſ. Verunglückter.
Gutachten eines Thierarztes in einer Rechtsſtreitigkeit. 129. 130.

H.

Hauſiren, das, mit Arzneimitteln iſt verboten 80.
Hausmittel, inwiefern deren Führung geſtattet iſt 81.
Hautwurm, 128.
Hebamme, deren Prüfung zur Aufnahme in einer Entbindungsſchule 48. 55; Prüfung nach vollendetem Unterricht; Verfahren in Verfolg der Prüfung; im Ausland gebildete; Allgemeines Hebammenbuch 49; Zeugniß der Tüchtigkeit; Qualification und Verbot unangemeſſener Beſchäftigung; Anſtellung und Vereidung 50; anderweite Verpflichtung angeſtellter Hebammen, nochmalige Prüfung derer, welche Untüchtigkeit verrathen 51; Herbeirufung des Geburtshelfers ſoll ihnen nicht zur Laſt fallen. Hebammentaxe 52; Beaufſichtigung 53; Obliegenheiten der Obrigkeiten und Gemeinden in Hinſicht auf Anſtellung, Bildung und Unterhaltung der Hebammen. 54.

Allgemeine Hebammen-Ordnung 54; erforderliche Eigenſchaften, allgemeine Pflichten, moraliſches Verhalten einer Hebamme 55; beſondere Pflichten: Verſchwiegenheit, Entdeckung unehlicher Schwangerſchaft und anderer Verbrechen. Unterſuchung der Schwangerſchaft 56; Verhalten bei herannahender Entbindung; — während der Entbindung; 57; — bei widernatürlichen und ſchweren Entbindungen. Betragen gegen den Arzt; wenn der Hebamme eine Wendung zu verrichten geſtattet iſt 58; Löſung der Nachgeburt. Verhalten, wenn die Kreiſende vor der Entbindung ſtirbt. Behandlung des neugeborenen Kindes, 59; Behandlung ſchwacher Kinder. Verhalten in Anſehung der Taufe. Sollen keine Arzneien verordnen, noch abergläubiſche Mittel anwenden 60; Beſuche bei Kind und Wöchnerin, andere Obliegenheiten, Gegenſtände mit welchem ſie verſehen ſein müſſen 61; Befolgung der ertheilten Vorſchriften. Eidesnotul. Formular zur Vereidung. Taxe 63.
Hebammenbuch, allgemeines 49.
Hebammenordnung, allgemeine 52. 63.
Hebammentaxe, 52. 63.
Heilkunde, innere, deren Ausübung 84; Bedingungen, Vorbereitung 85; Prüfung, Zeugniſſe 85; wenn ſolche den Chiurgen geſtattet iſt 87; Strafe der unbefugten Ausübung. Aeußere, ſ. Chirurgie.
Heilquelle, deren Beaufſichtigung. 121.
Hengſtreiter, 128.

Digitized by Google

Hirnwuth, 129.
Honorar, für die Impfung s. Kosten.
Hornvieseuche s. Seuche.
Hund, Verbot des Haltens unnützer Hunde. Aufsicht der Gassen- und Viertelsmeister. Sollen nicht frei herum laufen 30; Strafe derer, welche darwider handeln 31; Umgänge des Nachrichters 32; Maaßregeln zur Abwendung der durch tolle Hunde entstehenden Gefahren 33; Vorkehrungen bei den Erscheinen eines Solchen. Belohnung für dessen Tödtung; 34; wie ein solcher zu begraben 35; Behandlung der gebissenen Personen 35.

J.

Jahrmarkt, Handel mit Arzneiwaaren auf demselben 82.
Inhaftat, 126.
Instruction, bei Viehseuchen s. Viehseuche, für Impfärzte 95; der Bezirks- und Gerichtsärzte 120. Der Königl. Amts- und Gerichtschirurgen 126. Der Bezirksthierärzte 127.
Impfarzt 91; dessen Instruction s. Instruction.
Impfbezirk, 92.
Impfreise, 92.
Impftabelle, 93.
Impfung, s. Kuhpockenimpfung und Schutzblattern.
Juden, was bei Begrabung der Leichen derselben zu beobachten 29; Abstellung des frühzeitigen Begrabens 102.

K.

Kammerjäger 80.
Klauenseuche 129.
Koller, rasender 129.
Kosten der Impfung s. Honorar, einer Revision s. Revision.
Krankheit, ansteckende 37. Beerdigung der an einer solchen verstorbenen Personen s. Beerdigung; welche Absonderung oder Tödtung des Thiers erfordert 128.
Krankheitsgeschichte, deren Ausarbeitung Behufs der nähern Prüfung 85.
Kreisdirection 130. 127.
Kuhpockenimpfung soll nur von den ad praxin medicam legitimirten Aerzten und ad praxin internam authorisirten Wundärzten vollzogen werden; 40; Strafe des Darwiderhandelns 41; s. auch Schutzblattern.

L.

Laborant 81. 82. Formular zu dessen Verpflichtung 84.
Landbescheeler, 128.

Digitized by Google

Legitimation der Geburtshelfer 52.
Lehrling, der Apothekerkunst, s. Apotheker; der Wundarzneikunst s. Chirurgie.
Leiche, Behandlung derselben 25; Abstellung übler Gebräuche 25; die Leichen sind nach Ablauf von 72 Stunden zu begraben 26; nach vorgängiger Besichtigung eines Arztes 26; Oeffnung der Begräbnisse bei Vernehmung eines Gebäses 27; ein Behältniß zu deren Anbewahrung soll in jedem Hause vorhanden sein 27.
Leichenwäscherin, deren Bestellung 26; Pflichten 26. 27; Gebühren, jährlicher Gehalt 27.
Localgerichtspersonen, 128.
Löserdürre 129.
Lungenseuche 129.

M.

Maulseuche 219.
Medicamente, concessionirte 4; s. auch Arzneiwaaren.
Medicinalbehörden, untere, deren Organisation 117.
Medicinalpolizeibezirk 118. 119. 120.
Medicinalvergehen 124.
Messen, Handel mit Arzneiwaaren auf selbigen 82.
Moderation der Apothekerforderungen 107; der von andern Medicinalpersonen liquidirten Kosten 124.
Militairchirurgus, Regiments-Compagnie- und Bataillons-Chirurgus 69; unter welchen Voraussetzungen ihnen die Civilpraxis gestattet ist 69; Erlaubnißschein dazu 70; Beaufsichtigung durch die Physici 70; nochmalige Prüfung, Suspension 71; deren Rang und Stellung 87.
Milzbrand 129.
Milzseuche 129.

N.

Nachgeburt, deren Lösung s. Hebamme.
Niederlage von Arzneiwaaren, unter welchen Bedingungen eine solche gestattet wird 82.
Niederlassung eines Arztes oder Wundarztes 88.
Notul, s. Eid.

O.

Officin, chirurgische, deren jährliche Revision 66.

P.

Paß zum Handel mit Arzneiwaaren auf Messen 82.
Patrimonialgericht 118. 120. 122.
Pfarrer, sollen für Verbreitung der Schutzpockenimpfung wirken 94.
Pfefferkuchen, Verbot des Bemalens desselben mit schädlichen Farben 117.

Digitized by Google

Pharmacopoea Saxónia 105.
Physicate, deren Aufhebung 117.
Physicus 86. 91. 92; Entschädigung wegen Verlusts des Diensteinkommens derselben 120.
Pocken, natürliche, s. Blattern, auch Schutzblattern.
Portofreiheit der Bezirksärzte 126.
Präparate sind an die Thierarzneischule einzusenden 130.
Praxis, bei deren Ausübung sollen Aerzte in den ersten 2 Jahren sich des Beiraths eines ältern Arztes bei wichtigen Curen bedienen 2. 86; s. Heilkunde.
Privatpraxis der Bezirksärzte 125.
Privilegium zu Betreibung des Arzneiwaarenhandels, s. Concession.
Promotion im Auslande berechtigt nicht zur Praxis 2; was hierzu erforderlich 2; s. auch Heilkunde und Doctor.
Provisor, s. Apothekerkunst.
Prüfung der Hebammen, s. Hebamme.
— — der Chirurgen, s. Chirurg und Barbier.
— — der Apothekerlehrlinge, s. Apothekerkunst.
— — der Aerzte, s. Heilkunde.
Prüfungsbehörde 86.

Q.

Quacksalberei ist abzustellen 121.

R.

Rabatt der Apotheker 107.
Raute 129.
Recepte, deren Prüfung 81.
Regimentschirurgus 87.
Remotion von der medicinischen Praxis 88.
Requisition der Bezirksärzte 125.
Revision, jährliche, der chirurgischen Officinen; der Laboratorien, Niederlagen von Arzneiwaaren 79. 118; Kosten derselben 79.
Revisionsbericht 129. 119.
Rinderpest 102; Tödtung des derselben verdächtigen Viehes 103; Entschädigung für das getödtete Vieh 104; s. auch Seuche.
Rotzkrankheit 128.
Ruhrseuche 129.

S.

Sanitätscollegium, dessen Errichtung 1.
Schafpocken 129.
Scheintodte, s. Leiche.

Digitized by Google

Seuche des Hornviehes.

Vom Verhalten gegen angränzende Lande und beim Durchtreiben fremden Viehes; Ausstellung von Wachten 7. 13; welche Waaren dabei zurückzuweisen 7; Atteste der Reisenden 8. 20; Atteste der Viehhändler und was sonst von denselben zu beobachten 8. 9; Zurückweisung des Viehes, wenn es angesteckt scheint 8; dessen Tödtung bei verweigerter Zurücktreibung 8; Bezeichnung des gefunden Viehes; Untersuchung des durchgetriebenen, übernachtenden durch die Obrigkeit 9; unentgeldliche Ausfertigung der Atteste 10.

Abwendung der Viehseuche innerhalb Landes 10; Beschaffenheit der Fütterung 10; der Tränke 11; Zeit des Austreibens 11. 12; Anzeige an die Obrigkeit bei Ausbruch der Seuche 13. 20.

Vom Verhalten bei ausbrechender Seuche; sorgfältige Beobachtung des Viehes 13; Bericht zur Landesregierung Seiten der Physici 13. 22; Aufhauen eines Stück Viehes und Untersuchung der Krankheit 13. 20. 22; Lüftung und Räucherung der Ställe 14. 15; Innenbehaltung des ungesunden Viehes; dessen Absonderung; Visitationen der Obrigkeit 14; Fütterung in den Ställen; Verbot des Entfernens aus kranken Orten; Formirung eines Cordons um den angesteckten Ort 15; während der Sperre cessiren Hof- und andere Dienste 16; den benachbarten Orten ist von Ausbruch der Seuche Nachricht zu geben 17; Aufseher sind zu bestellen 18. 20; Hunde und Katzen anzuhängen und einzusperren 18; Milch, Käse, Butter und Fleisch von krankem Viehe darf nicht genossen werden 18; Absonderung des gesunden vom kranken Viehe; Verhalten des Hirten 19; Vorsicht beim Viehschlachten 21; was in Bezug auf die Viehärzte zu beobachten 21; Vergraben des gestorbenen Viehes 21; Nachlässigkeit soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Vom Verhalten nach aufgehörtem Viehsterben. Wenn die Sperre wieder aufzuheben 23; Reinigung der Ställe; Absonderung des durchgeseuchten Viehes 23; die Obrigkeiten haben kostenfrei zu expediren, sollen Instructionen ausfertigen 24.

Schutzblattern, deren Impfung 91; soll nur von Aerzten und Wundärzten bei 20 Thlr. Strafe verrichtet werden 91; deren Leitung liegt den Physicis ob 91; Impfbezirke 92; Einreichung von Verzeichnissen über die Kinder unter 14 Jahren Seiten der Obrigkeiten; Impfung von Arm zu Arm; Impfreisen; Ermahnung der Eltern; Zeugnisse über die erfolgte Impfung; Besuche der Aerzte bei den Impflingen; Tagebücher über die vorgenommenen Impfungen 92; Kosten; besondere Vergütung; executivische Beitreibung der Rückstände; unentgeldlich zu verrichtende Impfungen; Impftabellen 93; Belohnung; Aufsicht der Physici; Ausbruch der natürlichen Blattern; allgemeine Impfung dabei; Gebühren des Physicus; Obliegenheiten des Amtshauptmannes und der Obrigkeiten 94; Instruction 95; Geburtsliste 99; Impftabelle 100.

Digitized by Google

Schwangerschaft, uneheliche, deren Entdeckung 56.
Section 124.
Süßkühler 117.
Staatsprüfung der Gerichtsärzte 125.

T.

Tabelle der Geburtshelfer, s. Geburtshelfer; der Aerzte über die behandelten Kranken 86; der Impfärzte, s. Impftabelle; der Thierärzte 129.
Tagebuch der Aerzte 86. 88.
— — der Impfärzte 92. 94. 97.
— — der Thierärzte 129.
Taxe, s. Gebührentaxe und Kosten.
Tentamen der Aerzte 2; s. auch Prüfung.
Testimonium der Chirurgen 3.
Thatbestand; Constatirung desselben 124.
Theses, lateinische, Behufs der Prüfung 85.
Thierarzt 127.
Todtengräber, was derselbe bei Anweisung der Gräber und sonst zu beobachten 28.
Tollheit der Hunde, s. Hund.

U.

Unkosten, s. Kosten.
Untersuchung eines Medicinalvergehens 124.
Urlaubsgesuch eines Bezirksarztes 125.

V.

Vaccine, s. Schutzblattern.
Vereidung, s. Eid.
Verkauf von Arzneiwaaren, s. Arzneiwaaren.
Verpflichtung einer Hebamme 50.
— — eines Arzneiwaarenhändlers 83.
— — eines Arzneilaboranten 84.
— — eines Arztes 86.
— — s. auch Eid.
Verscharrung des wegen Verdachts der Rinderpest getödteten Viehes 103; eines tollen Hundes 35.
Verunglückte, deren Rettung ist schleunigst zu versuchen 5. 6; der Ehre nicht nachtheilig 5; Anzeige an die Obrigkeit 5; sofortige Aufhebung und Abnehmung; Versuche der Wiederbelebung; Gratification bei deren Gelingen 6; wenn die Versuche erfolglos gewesen; Strafe derer, welche dergleichen Rettungsversuche als der Ehre nachtheilig Jemandem zum Vorwurf machen 6.

Digitized by Google

Verzeichniß, der Medicinalpersonen ist von den Physicen einzureichen 2; der Pfarrer Behufs der Impfung 92; über unentgeldliche Impfungen Seiten der Impfärzte 93.
Veterinärpolizei, s. Thierarzt.
Viehmarkt, ist von dem Thierarzt zu besuchen 128; Auslösung dafür 130.
Viehseuche, s. Seuche.
Visitation, s. Apothekenrevisor.

W.

Wachen bei ausbrechenden Seuchen, s. Seuche.
Wassersucht 129.
Wundarzneikunst, s. Chirurgie.

Z.

Zeugniß, der Hebammen über ihre Tüchtigkeit 50; der Eltern wegen unentgeldlicher Impfung ihrer Kinder 93; der Militairchirurgen zu Betreibung der Civilpraxis 70.; der Obrigkeit über die Tödtung eines der Rinderpest verdächtigen Viehes 104.
Zucker- und Conditoreiwaaren sind nicht mit schädlichen Ingredienzien zu färben.
Zurechtweisung durch den Bezirksarzt 123.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Seite IV. letzte Zeile lies 133. statt 134.
— 5. Zeile 31. lies erfrohren st. refrohren.
— 31. ist auf Seite 30. zu versetzen.
— 36. Zeile 18. lies Abdruck st. Abduck.
— 44. — 2. — Sachsen st. Sachen.
— 48. — 7. — Entbindungsschule st. Entbindungsschule.
— 91. — 16. — finden st. finden.
— 117. — 1. — Pfefferkuchen st. Pferkuchen.

Digitized by Google